

**Mendel Verlag**

Schriftenreihe  
des Europäischen Forums  
für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 29

**Der Ausführerbegriff  
in der Exportkontrolle**

**vorgelegt von**

**RA Michael Tervooren**

**Köln**

**Mendel Verlag**

## **D 6**

Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Wolfgang, Universität Münster  
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Epping, Universität Hannover  
Dekan: Prof. Dr. Nelles

Datum der mündlichen Prüfung: 31. August 2005

Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Gerichtsstraße 42, 58452 Witten

Telefon +49-2302-202930

Fax +49-2302-2029311

E-Mail [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)

Internet [mendel-verlag.de](http://mendel-verlag.de)

ISBN 978-3-930670-98-7

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

Herausgeber: Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e. V.,  
Universitätsstr. 14–16, 48143 Münster, E-Mail: [efa@uni-muenster.de](mailto:efa@uni-muenster.de)

Einbandentwurf: KJM GmbH Werbeagentur, Hafengeweg 22, 48155 Münster, Internet:  
[www.KJM.de](http://www.KJM.de)

© 2007 by Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 58452 Witten





# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2005 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, der die Anregung zu diesem Thema gab und die Fertigstellung der Arbeit in vielfältiger Weise gefördert hat. Er hat während all der Jahre, in denen ich sein Doktorand war, nie die Geduld mit mir verloren. Ihm verdanke ich meine heutige Spezialisierung als Rechtsanwalt im Zoll-, Verbrauchsteuer- und Außenwirtschaftsrecht. Herrn Prof. Dr. Volker Epping, Universität Hannover, danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Advocaat Prof. Dr. Petrus Mathijsen, Brüssel, danke ich für die wertvollen Einblicke in das Europarecht, die ich während meines Referendariats in Brüssel gewinnen konnte.

Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern Maria und Rolf Tervooren und meiner lieben Frau Linda. Sie haben durch ihr Verständnis und ihre Aufmunterung immer wieder zum Fertigstellen der Arbeit beigetragen. Ohne die stete Förderung der Ausbildung durch meine Eltern wäre mir die Erstellung der Arbeit nicht möglich gewesen.

Köln, im Januar 2007

Michael Tervooren





# Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Literaturverzeichnis .....	XVII
<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Die Bedeutung des Exports für Deutschland und die EU .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Die Problematik der Proliferation .....</b>	<b>2</b>
<b>III. Der Ausführerbegriff und die Proliferationsproblematik .....</b>	<b>12</b>
<b>IV. Die Problemerkfassung .....</b>	<b>17</b>
<b>1. Teil: Der Ausführerbegriff im System der Exportkontrolle .....</b>	<b>27</b>
<b>I. Das System der Exportkontrolle und seine Entwicklung .....</b>	<b>27</b>
<b>II. Die Rechtsgrundlage der Dual-use-Verordnung .....</b>	<b>35</b>
<b>III. Gegenstand der Ausfuhrkontrolle .....</b>	<b>47</b>
<b>IV. Begriffsbestimmung Ausfuhr .....</b>	<b>57</b>
<b>2. Teil: Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle nach Europäischem Recht .....</b>	<b>71</b>
<b>I. Der formelle und materielle Ausführerbegriff .....</b>	<b>71</b>
<b>II. Die Grundelemente bei der Bestimmung des Ausführerbegriffs....</b>	<b>73</b>
<b>III. Die Auslegung des ersten Grundelements .....</b>	<b>75</b>
<b>IV. Auslegung des zweiten Grundelements .....</b>	<b>132</b>
<b>V. Auslegung des dritten Grundelements .....</b>	<b>137</b>

<b>3. Teil: Der Ausführerbegriff im deutschen Recht .....</b>	<b>145</b>
1. Die Neuregelung in der AWV .....	145
2. Die Auslegung des § 4 c) Nr. 1 AWV .....	145
<b>4. Teil: Der Ausführerbegriff im deutschen Strafrecht.....</b>	<b>149</b>
1. Allgemeindelikte .....	149
2. Einzelpersonen.....	151
<b>5. Teil: Der Ausführerbegriff im Handelsverkehr und bei     Unternehmenskooperationen.....</b>	<b>153</b>
I. Selbstständige Hilfspersonen des Kaufmanns .....	153
II. Unternehmenskooperationen .....	161
<b>Schlussbetrachtung.....</b>	<b>173</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>177</b>

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Literaturverzeichnis .....	XVII

## **Einleitung .....1**

### **I. Die Bedeutung des Exports für Deutschland und die EU ..... 1**

### **II. Die Problematik der Proliferation ..... 2**

1. Nichtverbreitungsregime und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung..... 4
2. Technologiebeschaffung durch „kritische“ Länder..... 6
3. Von Ost-West zu Nord-Süd ..... 8
4. Beschaffungspraktiken zur Umgehung von Non-Proliferationsbemühungen ..... 9
5. Probleme bei der Bekämpfung der Proliferation ..... 10

### **III. Der Ausführerbegriff und die Proliferationsproblematik ..... 12**

1. Die Antragsbefugnis ..... 14
2. Der Ausführverantwortliche ..... 15
3. Catch-All-Klauseln..... 16

### **IV. Die Problemerkfassung ..... 17**

1. Mehrebenenmodell..... 18
2. Komplexität der wirtschaftlichen Organisation und Zusammenarbeit ..... 20
3. Email und Airmail ..... 21
4. Das zollrechtliche Ausfuhrverfahren..... 22

## **1. Teil: Der Ausführerbegriff im System der Exportkontrolle.....27**

### **I. Das System der Exportkontrolle und seine Entwicklung ..... 27**

1. Die historischen Grundlinien ..... 27
2. Die wichtigsten Merkmale der gemeinsamen Ausfuhrkontrollregelung ..... 32
  - a) Grundelemente ..... 32

b) Zusammenarbeit der Verwaltung .....	34
c) Koordinierung auf Gemeinschaftsebene .....	35
<b>II. Die Rechtsgrundlage der Dual-use-Verordnung .....</b>	<b>35</b>
1. Kondominale Rechtsetzung von EG und GASP .....	36
2. Reform der Rechtsgrundlage .....	37
a) Die Urteile in den Rechtssachen <i>Werner</i> und <i>Leifer</i> .....	38
b) Die Dogmatik des Art. 133 EGV .....	41
c) Ergebnis .....	46
<b>III. Gegenstand der Ausfuhrkontrolle .....</b>	<b>47</b>
1. Gelistete und Nicht-gelistete Güter .....	47
2. „Gedanken“ .....	48
3. Unbewegliche Güter .....	48
4. Nichtkörperlicher Wissenstransfer .....	48
a) Der politische Wille .....	51
b) Der rechtliche Aspekt .....	52
<b>IV. Begriffsbestimmung Ausfuhr .....</b>	<b>57</b>
1. Ausgangspunkt .....	57
2. Definitionsermittlung .....	57
a) Einleitung .....	57
b) Definition .....	58
c) § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG .....	58
d) Verwendung des Ausfuhrbegriffs in anderen Gesetzen .....	59
3. Zollrechtliche Sonderregelungen und der Ausfuhrbegriff .....	60
a) Versandverfahren und passive Veredelung im Verhältnis zum Ausfuhrbegriff .....	60
b) Wiederausfuhr im Verhältnis zum Ausfuhrbegriff .....	62
4. Keine Ausfuhr im Sinne der Begriffsbestimmung .....	63
a) Durchfuhr .....	63
b) Durchquerung .....	63
c) Freilager .....	63
5. Konsequenz – Die Ausfuhrarten .....	64
a) Die endgültige Ausfuhr .....	64
b) Die vorübergehende Ausfuhr .....	64
aa) Die einmalige vorübergehende Ausfuhr .....	64
bb) Die wiederholte vorübergehende Ausfuhr .....	65
c) Die Wiederausfuhr nach vorheriger Einfuhr .....	65
6. Die „Ausfuhr“ von Technologie .....	66
a) Art. 2 b) (iii) 1. Alt. Dual-use-VO .....	66
b) Art. 2 b) (iii) 2. Alt. Dual-use-VO .....	69

<b>2. Teil: Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle nach Europäischem Recht.....</b>	<b>71</b>
<b>I. Der formelle und materielle Ausführerbegriff .....</b>	<b>71</b>
1. Der Ausführer im formellen Sinn.....	71
2. Der Ausführer im materiellrechtlichen Sinn .....	72
3. Ergebnis.....	73
<b>II. Die Grundelemente bei der Bestimmung des Ausführerbegriffs....</b>	<b>73</b>
<b>III. Die Auslegung des ersten Grundelements.....</b>	<b>75</b>
1. Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO .....	75
a) Person .....	75
aa) Art. 4 Nr. 1, 1. Beistrich ZK.....	75
bb) Art. 4 Nr. 1, 2. Beistrich ZK.....	76
cc) Art. 4 Nr. 1, 3. Beistrich ZK.....	76
b) Das Ausstellen einer Ausfuhranmeldung .....	78
aa) Der Unterschied zwischen Ausfuhranmeldung und Ausfuhrgenehmigung .....	78
bb) Der Anmelder/Ausführer.....	79
cc) Würdigung.....	81
dd) Zwischenergebnis.....	81
c) Das Eigentum .....	82
aa) Literatur.....	82
bb) Auslegung .....	83
(1) Grammatische Auslegung.....	83
(a) Einleitung.....	83
(aa) Die französische Fassung .....	84
(bb) Die englische Fassung .....	85
(cc) Rechtsvergleich.....	86
(b) Die gemeinschaftsrechtliche Theorie .....	88
(c) Die Umsatzsteuertheorie .....	90
(aa) Einleitung.....	90
(bb) Das Bestimmungslandprinzip.....	91
(cc) Konsequenz.....	91
(dd) Der gegenständliche Anwendungsbereich.....	92
(ee) Die Verschaffung der Verfügungsmacht .....	93
(ff) Vorläufige Bewertung .....	93
(d) Das Ergebnis zur grammatischen Auslegung .....	94
(2) Die historische Auslegung .....	94
(a) Die Vorgängernorm .....	94
(aa) Die Ausfuhrdurchführungsverordnung 1993.....	94

	(bb) Die Ausfuhrrichtlinie 1983 (81/177/EWG) .....	95
	(cc) Die Ausfuhrrichtlinie 1981 (79/695/EWG) .....	96
	(b) Sonstige Materialien .....	96
	(c) Zwischenergebnis .....	97
(3)	Die systematische Auslegung .....	97
	(a) Die zollrechtliche Systematik .....	97
	(b) Art. 788 im System der Zollkodexdurchführungsverordnung .....	98
	(c) Art. 788 ZK-DVO und Art. 2 c) Dual-use a. F./n. F. ....	99
	(d) Der Einfluss des Begriffs „Verfügungsberechtig- gung“ auf die gemeinschaftsrechtliche Theorie .....	100
(4)	Teleologische Auslegung .....	100
	(a) Das Zollrecht (Sektor Ausfuhrverfahren) .....	101
	(aa) Zielermittlung .....	101
	(bb) Die Befugnisse der Zollverwaltung .....	102
	(cc) Ergebnis .....	105
	(b) Das Außenwirtschaftsrecht .....	105
	(c) Vergleich .....	107
	(d) Das Umsatzsteuerrecht .....	108
cc)	Ergebnis zum Merkmal „Eigentum“ .....	111
d)	Ähnliche Verfügungsberechtigung .....	111
aa)	Mögliche weitere Ansatzpunkte .....	112
	(1) Transport- und Gefahrtragungsklauseln .....	112
	(2) Dienstleistungen und Besitz .....	113
	(a) Die Dienstleistung .....	114
	(b) Der Besitz .....	114
	bb) Geschäftsherrentheorie .....	116
	cc) Bewertung aus zollrechtlicher Sicht .....	118
	dd) Zwischenergebnis zum Merkmal „ähnliche Verfügungsberechtigung“ .....	119
e)	Ergebnis zur Auslegung des Art. 788 Abs. 1 ZK .....	119
2.	Art. 2 c) 1. Uabs. Dual-use-VO n. F. ....	120
a)	Diskussion der Geschäftsherrentheorie in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur .....	120
	aa) Zustimmende Stellungnahmen .....	120
	bb) Ablehnende Stellungnahmen .....	121
b)	Eigene Stellungnahme .....	123
	aa) Grammatische Auslegung .....	123
	(1) 1. Satz .....	124
	(2) 2. Satz .....	126

bb) Historische Auslegung .....	127
cc) Systematische Auslegung.....	129
dd) Teleologische Auslegung .....	130
c) Auswirkung der Auslegung auf das Zollrecht.....	131
<b>IV. Auslegung des zweiten Grundelements.....</b>	<b>132</b>
1. Grammatische Auslegung .....	133
2. Historische Auslegung.....	133
3. Systematisch-teleologische Auslegung .....	134
4. Probleme bei der Anwendung des zweiten Grundelements.....	134
5. Sachverhalte bei gebietsfremden Beteiligten .....	136
<b>V. Auslegung des dritten Grundelements.....</b>	<b>137</b>
1. Der betroffene Personenkreis .....	137
a) Juristische und teilrechtsfähige Personen .....	137
b) Mitarbeiter von Unternehmen .....	138
2. Email-Versand .....	139
a) Der Ausführer beim Email-Versand innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft .....	139
b) Provider .....	140
aa) Access Provider.....	140
bb) Content- oder Informations-Provider – Upload –.....	141
cc) Service Provider .....	141
c) Intranet .....	142
3. B2B E-marketplaces.....	142
<b>3. Teil: Der Ausführerbegriff im deutschen Recht .....</b>	<b>145</b>
1. Die Neuregelung in der AWW .....	145
2. Die Auslegung des § 4 c) Nr. 1 AWW .....	145
<b>4. Teil: Der Ausführerbegriff im deutschen Strafrecht.....</b>	<b>149</b>
1. Allgemeindelikte .....	149
2. Einzelpersonen.....	151

<b>5. Teil: Der Ausführerbegriff im Handelsverkehr und bei Unternehmenskooperationen.....</b>	<b>153</b>
<b>I. Selbstständige Hilfspersonen des Kaufmanns .....</b>	<b>153</b>
1. Handelsvertreter .....	153
2. Handelsmakler.....	154
3. Vertragshändler.....	154
4. Kommissionär .....	155
a) Einkaufskommissionär .....	155
b) Verkaufskommissionär .....	157
5. Kommissionsagent .....	159
6. Frachtführer .....	160
7. Spediteur.....	160
<b>II. Unternehmenskooperationen .....</b>	<b>161</b>
1. Dreieckskonstellationen .....	161
2. Händlerketten/Vertragsabtretung.....	163
3. Konsortien .....	164
a) Außenkonsortium bzw. ARGE/Kooperationsprojekt.....	164
b) Innenkonsortium .....	166
4. Eurologistik .....	168
5. Beherrschtes Unternehmen .....	170
<b>Schlussbetrachtung.....</b>	<b>173</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>177</b>



## Literaturverzeichnis

*Abramowski, Jasper*, Ermittlung des Ausführers bei öffentlichen Aufträgen im Entwicklungsbereich, RIW 1988, 619–623.

*Achterberg, Norbert*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Heidelberg, 1988.

*Alternativkommentar* zum BGB, Band I, Allgemeiner Teil, Neuwied, 1987.

*Anton, R.*, Feststellungsbescheide im Zolllagerrecht?, in ZfZ 1993, S. 231–233.

*Anweiler, Jochen*, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Diss. jur., Göttingen, 1996.

*Armbrüster, Klaus*, Rechtliche Folgen von Übersetzungsfehlern oder Unrichtigkeiten in EG-Dokumenten, in EuZW 1990, S. 246–248.

*Aubert, Françoise*, La Cour de justice des communautés européennes, RTDE 1971, S. 78 ff.

*BAFA, HADDEX*, Handbuch der deutschen Exportkontrolle, 3 Bände, 43. Erg.-Lfg. Dezember 2005.

*Bagger, P.*, Rüstung und Rüstungsbeschaffung in Europa, Perspektiven für die neunziger Jahre, Arbeitspapier Nr. 2689 der Stiftung Wissenschaft und Politik, 1991, S. 43 ff.

*Basedow, Jürgen*, Der Transportvertrag, Hamburg, 1987.

*Behr, Nicolas Baron von*, Multinationale Unternehmen und Exportkontrolle, 1. Auflage, Frankfurt, 1996.

*Behrens, Fritz*, Rechtsgrundlagen der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaften, in Beiträge zur Umweltgestaltung, Heft 55a, Berlin, 1976.

*Behrens, Peter*, Gemeinschaftsrecht und juristische Methodenlehre, in EuZW 1994, S. 289.

*Beisse, Heinrich*, Rechtsfortbildung durch den Europäischen Gerichtshof, in StVj 1992, S. 42.

*Bengoetxea, Joxeramon*, The Legal Reasoning of the European Court of Justice, Oxford, 1993.

*Bermbach, Simone*, Die Gemeinschaftliche Ausfuhrkontrolle für Dual-use-Güter, 1. Auflage, Baden-Baden, 1995.

*Bernhardt, Rudolf*, Zur Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrechts, in Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit, Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Kutscher, hrsg. von Wilhelm G. Grewe, Hans Rupp, Hans Schneider, Baden-Baden, 1981, S. 17–24.

*ders.*, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge; insbesondere in der neueren Rechtsprechung internationaler Gerichte, Köln, 1963 (zit.: Bernhardt, Völkerrechtliche Auslegung, aaO).

*ders.*, Das Recht der Europäischen Gemeinschaft zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht, in Festschrift für Rudolf Bindschedler, S. 229 ff., Bern, 1980.

*Bernstorff, Christoph v.*, Einführung in das englische Recht, 2. Auflage, München, 2000.

*Beschorner, Jürgen*, Die Ausfuhrkontrolle von Rüstungsgütern, ZVglRWiss 90 (1991), S. 262.

*Betti, Emilio*, Auslegungslehre als Methodik der Geisteswissenschaften, Tübingen, 1967.

*Bieber, Roland/ Epiney, Astrid/ Haag, Marcel*, Die Europäische Union – Europarecht und Politik, 6. Auflage, Baden-Baden, 2005.

*Bieber, Roland*, Zur Rolle der Mitgliedsstaaten bei der Ausfüllung von Lücken im EG-Recht, in Die Dynamik des Europäischen Gemeinschaftsrechts / The dynamics of EC-law, hrsg. Roland Bieber und Georg Ress, Baden-Baden, 1987, S. 283–310.

*Biehl, Dieter*, Ausfuhrland-Prinzip, Einfuhrland-Prinzip und Gemeinsamer-Markt-Prinzip, Köln, 1969.

*Bieneck, Klaus*, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, einschließlich Kriegswaffenkontrollrecht, 2. Auflage, Münster, 2005 (zit.: Bearbeiter, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, aaO).

*ders.*, Terrorismusbekämpfung im Außenwirtschaftsstrafrecht, AW-Prax 2002, S. 253–258.

*ders.*, Terrorismusbekämpfung im Außenwirtschaftsstrafrecht (Fortsetzung), AW-Prax 2002, S. 348–350.

*Bisdorf, L.*, Les Principes d'interprétation suivis par la Cour de Justice, in KSE 1, 1965, Köln, S. 188 ff.

*Blank, Josef*, Europäische Fusionskontrolle im Rahmen der Art. 85, 86 des EWG-Vertrages, Baden-Baden, 1991, Diss. jur. Trier, 1990.

*Bleckmann, Albert*, Europarecht – Das Recht der Europäischen Gemeinschaft, 6. Auflage, Köln, 1997.

*ders.*, Zu den Auslegungsmethoden des Europäischen Gerichtshofs, in Studien zum Europäischen Gemeinschaftsrecht, S. 1 ff., Köln, 1986.

*ders.*, Grundprobleme und Methoden des Völkerrechts, Freiburg, 1982.

*ders.*, Zu den Auslegungsmethoden des Europäischen Gerichtshofs, in NJW 1982, S. 1177–1182.

*ders.*, Die Rolle der richterlichen Rechtsschöpfung im Europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration. Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinseco, hrsg. von Gerhard Lücke, Georg Ress, Michael R. Will, Köln, Berlin, München, 1983, S. 61–81.

*ders.*, Teleologie und dynamische Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in EuR 1979, S. 239–260.

*ders.*, Zuständigkeit der EG für Maßnahmen nach Artikel XX des GATT? Zum Begriff der Handelspolitik im Europäischen Gemeinschaftsrecht, RIW 1986, S. 194–200.

*Blix, Hans*, Prospects of multilateralism in the non-proliferation regime, Arbeitspapiere zur Internationalen Politik, Nr. 83, Probleme der nuklearen Nichtverbreitungspolitik, S. 1, Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik.

*Blomeyer, Wolfgang*, Der Einfluss der Rechtsprechung des EuGH auf das deutsche Arbeitsrecht, in NZA 1994, S. 633–640.

*Böhm, Ottmar*, Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle, AW-Prax 1999, S. 172–175.

*Böhm, Reinhard*, Kompetenzauslegung und Kompetenzlücken im Gemeinschaftsrecht, Diss. jur., Saarbrücken, 1985.

*Bogdandy, Armin von*, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung, Rechtsnatur und Rechtsfolge, in VerwArch 1992, S. 56–60.

*Bracken, Harry M.*, Nuclear Weapons and State Survival in North Korea, in Survival, Band 35, Nr. 3, 1993, S. 137–153.

*Braselmann, Petra*, Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit; Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in EuGH-Urteilen, in EuR 1992, S. 55–74.

*Bredimas, Anna*, *Methods of Interpretation and Community Law*, Amsterdam, 1978.

*Brown, Neville L./ Jacobs, Francis G.*, *The Court of Justice of the European Communities*, 3. Auflage, London, 1989.

*Brox, Hans*, *Allgemeiner Teil des BGB*, 29. Auflage, Köln, 2005.

*Brzoska*, *Harmonizing Arms Transfer Policies to the Middle East in the European union*, Working paper presented at the Conference on Middle East Arms Control and the European Experience, 8.–10. November, 1993 (1994).

*Buck, Carsten*, *Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft*, Diss. jur., Münster, 1997.

*Bundesnachrichtendienst*, *Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen*, – Einführung in die Problematik, Informationsschrift des BND, 2003.

*Burghardt, Günter/ Tebbe, Gerd*, *Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU – Rechtliche Struktur und politischer Prozess*, *Europarecht* 1995, S. 1–20.

*Busch, Theodor/ Ruschmeier, Knut*, *Ausführerbegriff bei Unternehmenskooperationen*, Teil 1, *AW-Prax* 1997, S. 224–227, Teil 2, *AW-Prax* 1997, S. 263–268.

*Canaris, Claus-Wilhelm*, *Die Feststellung von Lücken im Gesetz*, 2. Auflage, Berlin, 1983.

*Cheshire, Geoffrey C./Burn, Edward*, *The Modern Law Real Property*, 15. Auflage, London, 1994.

*Chevallier, Roger Michel*, *Methods and Reasoning of the European Court in its interpretation of community*, in *CMLR* 1964/65, S. 21 ff..

*Coing, Helmut*, *Europäisierung der Rechtswissenschaft*, in *NJW* 1990, S. 937 ff..

*Colin, Jean-Pierre*, *Le Gouvernement des juges dans les Communautés européennes*, Paris, 1966.

*Constantinesco, Léontin-Jean*, *Das Recht der Europäischen Gemeinschaften*, Band 1: *Das institutionelle Recht*, Baden-Baden, 1977.

*Corcoran, B.*, *The practical failure of german control law: A lesson in modern Trade*, *Fordham International Law Journal*, 1992/1993, S. 199.

*Daig, Hans-Wolfgang*, Auslegung und Anwendung von Art. 177 EWGV durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in Festschrift für Hans Kutscher, S. 79 ff., Baden-Baden, 1981.

*Dänzer-Vanotti, Wolfgang*, Methodenstreit um die den EG-Richtlinien konforme Auslegung, in DB 1994, S. 1052–1054.

*Darmon, Marco*, Die Aufgabe des Gerichtshofs und das System des Brüsseler Übereinkommens, in Internationale Zuständigkeit und Urteilsanerkennung in Europa, S. 3 ff., Hrsg.: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Köln, 1993.

*Dauses, Manfred A.*, Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts, Loseblatt, München, Stand November 1996.

*Degan, Vladimir D.*, Procédés d'interprétation tirés de la jurisprudence de la Cour de justice des Communautés Européennes, in RTDE 1996, 189–227.

*Deltac Limited/ Saferworld*, Proliferation and Export Controls – An analysis of sensitive technologies and countries of concern, London, 1995.

*Dichtl, Erwin*, Faktische Grenzen der Exportkontrolle, in BB 1994, S. 1726–1730.

*Dilshad, Said*, Das Risiko der Erteilung von Exportgenehmigungen nach den Incoterms, verglichen mit dem BGB, Diss. Jur., Trier, 1993.

*Dorn, Dietrich W.*, Art. 235 EWGV – Prinzipien der Auslegung. Die Generalermächtigung zur Rechtssetzung im Verfassungssystem der Gemeinschaften, Kehl am Rhein, 1985.

*Dorsch*, Kommentar zum Zollrecht, hrsg. von Rüsken, Reinhart, 3. Auflage, Stand 102. Aktualisierungslieferung, Oktober 2005.

*Dumon, Frédéric*, Die Rechtsprechung des Gerichtshofs: Kritische Prüfung der Auslegungsmethoden, in Begegnung von Justiz und Hochschule am 27. und 28.09.1976, hrsg. vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg, 1976.

*Dziadkowski, Dieter*, Dauernde Übergangsregelung oder Neuregelung der Umsatzbesteuerung im Binnenmarkt, UR 1993, S. 344.

*Dziadkowski, Dieter/Walden, Peter*, Umsatzsteuer, 4. Auflage, Wien/München, 1996.

*Ebert, Klaus*, Rechtliche Beschränkung des Technologietransfers im Außenwirtschaftsverkehr, 1. Auflage, Baden-Baden, 1986.

*EFA, Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll, E-Commerce und Informatikverfahren im Außenhandel, Tagungsband des 13. Europäischen Zollrechtstag des EFA am 28. und 29. Juni 2001 in Köln, Köln, 2002.*

*Egger, Ulrich, Dual-use-Waren: Exportkontrolle und EG-Vertrag, Köln, 1995.*

*Ehle, Dietrich, Klage- und Prozessrecht des EWG-Vertrages, 5. Ergänzung, Herne/Berlin, 1972.*

*Ehlers, Dirk, Die Einwirkung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das Verwaltungsrecht, in DVBl. 1991, S. 605–610.*

*Ehlers, Dirk/ Wolfgang, Hans-Michael, Rechtsfragen der Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrförderung, Schriftenreihe zum Außenwirtschaftsrechtstag, Band 1, Münster, 1997.*

*Ehlermann, H., The Scope of Article 113 of the EEC Treaty, in Mélanges offerts à P. H. Teitgen, S. 152.*

*Emiliou, J., Strategic Export Controls, National Security and the Common Commercial Policy, European Foreign Affairs Review, 1996 (Vol. 1), S. 55.*

*Engisch, Karl, Einführung in das juristische Denken, 10. Auflage, Stuttgart, 2005.*

*Enneccerus, Ludwig/ Nipperdey, Hans Karl, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Halbband: Allgemeine Lehren, Personen, Rechtsobjekte, 15. Auflage, Tübingen, 1964.*

*Epping, Volker, Die Außenwirtschaftsfreiheit, 1. Auflage, Tübingen, 1998.*

*ders., Exportfreiheit und Exportkontrolle, DWiR 1991, S. 276–281.*

*ders., Gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit nationaler Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Waren, in AW-Prax 1995, S. 437–439.*

*ders., Rüstungsexportbeschränkungen als Mittel der Friedenssicherung, in Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.), Festgabe für Georg Bock, 1993, S. 125.*

*Erbs, Georg/ Kohlhaas, Max/ Fuhrmann, Peter, Strafrechtliche Nebengesetze, 4 Bände, 139. Ergänzungslieferung, Stand November 1999.*

*Erichsen, Hans-Uwe, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Auflage, Berlin, 1998.*

*Erman, Walter, Kommentar zum BGB in 2 Bänden, 11. Auflage, Münster, 2004.*

- Esser, Josef*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt a. M., 1970.
- Everling, Ulrich*, Rechtsvereinheitlichung durch Richterrecht in der Europäischen Gemeinschaft, in *RabelsZ* 50 (1986), S. 193–232.
- ders.*, Rechtsanwendungs- und Auslegungsgrundsätze des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in *Zölle, Verbrauchssteuer, europäisches Marktordnungsrecht*, hrsg. von Heinrich Wilhelm Kruse; Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., Band 11, Köln 1988, S. 51–73.
- ders.*, Sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft noch Herr der Verträge?, in *Festschrift für Hermann Mosler*, Berlin, 1981, S. 173 ff..
- Ewert, Holm A.*, Der Beitrag des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Entwicklung eines Europäischen Sozialrechts, München, 1987, zugl. Diss. jur. Bremen, 1986.
- Fahle, Klaus*, Rüstungsbeschränkungen durch internationale Verträge, 2. Auflage, Berlin, 1989.
- Ferid, Murad/ Sonnenberger, Hans-Jürgen*, Das Französische Zivilrecht, Band I und II, 2. Auflage, Heidelberg, 1994.
- Fikentscher, Wolfgang*, Wirtschaftsrecht, Band 2, München, 1983.
- Fischer, Robert C.*, Der Umfang der Befugnis der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluss von Handels- und Assoziierungsabkommen, *KSE*, Band 25, S. 1–27.
- Fischer, Wolfgang/ Lauppe, Wolf-Dieter/ Richter, Bernd/ Stein, Gotthard*, Neuere Entwicklungen und Perspektiven des Safeguardsystems, Arbeitspapiere zur Internationalen Politik, Nr. 83, Probleme der nuklearen Nichtverbreitungspolitik, S. 41, Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik.
- Fleck, Dieter*, Legal Restraints on Arm Proliferation, in *International Law Association*, 1994, S. 401.
- Fluck, Jürgen/ Theuer, Andreas*, Freier Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, *EWS* 1994, S. 154.
- Forst, Christian*, Die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer und Probleme ihrer Umsetzung, *UR* 1989, S. 264.
- Franzen, Klaus/ Gast-de Haan, Brigitte*, Steuerstrafrecht, 6. Auflage, München, 2005.

*Friedrich, Klaus*, Der neue § 5 c) der Außenwirtschaftsverordnung, in *ZfZ* 1991, S. 247–251.

*Gayk, Andreas*, Restriktionen des Tatbestandes des Art. 85 EWGV – Anwendungsfälle einer rule of reason in der Entscheidungspraxis des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Diss. jur., Tübingen, 1991.

*Geiger, Rudolf*, EG-Vertrag, Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 4. Auflage, München, 2004.

*Gény, Francois*, Méthode d'interprétation et sources en droit privé positif, Band 1 und 2, 2. Auflage, Paris 1919.

*Göldner, Detlef Christoph*, Verfassungsprinzip und Privatrechtsnorm in der verfassungskonformen Auslegung und Rechtsfortbildung – Verfassungskonkretisierung als Methoden- und Kompetenzproblem, Berlin, 1969.

*Göppinger, Hans*, Kriminologie, 5. Auflage, München, 1997.

*Gornig, Gilbert/ Trüe, Christiane*, Die Rechtsprechung des EuGH zum europäischen allgemeinen Verwaltungsrecht, Teil 1, *JZ* 1993, S. 884–893, Teil 2, *JZ* 1993, S. 934–942.

*Gottheimer, Hans Georg*, Eigentumsübergang beim Kauf von beweglichen Sachen, *RabelsZ* 1953, S. 359–375.

*Govaere, Inge/ Eeckhout, Piet*, On Dual-use Goods and dualist case law: the Aimé Richardt Judgement on export controls, *Common Market Law Review*, 1992, S. 941–965.

*Goworr, Norbert*, Aufgaben des Bundesausfuhramtes im Exportkontrollsystem, in *AW-Prax* 1995, S. 391–393.

*Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard*, Das Recht der Europäischen Union, Loseblattsammlung, Stand: 28. Ergänzungslieferung, München, Oktober 2005 (zit.: Grabitz/ Hilf-Bearbeiter, aaO).

*Gramlich, Ludwig*, Außenwirtschaftsrecht, Köln, 1991.

*Grashoff, Jürgen*, Überblick über das Zolllagerverfahren des Typs D nach Einführung des Zollkodex, in *ddz* 1992, F 45, F 64, F 82.

*Groeben, Hans von der/ Schwarze, Jürgen*, Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 1: Art. 1–84, Band 3: Art. 110–188, Band 4: Art. 189–248, 6. Auflage, Baden-Baden, 2003 bis 2004 (zit.: G/S-Bearbeiter, Art., Rz.).

*Green, Andrew Wilson*, Political integration by jurisprudence, Leyden, 1969.



- Grundmann, Stephan M.*, Auslegung des Europäischen Rechts, Diss. jur., Bochum, 1995, Konstanzer Schriften zur Rechtswissenschaft 11.
- Haase, Christoph*, Wer ist Ausführer? – Ein Beitrag zum Begriff des Ausführers, AW-Prax 1998, S. 51–53.
- Häberle, Peter*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, in JZ 1989, S. 913 ff..
- ders.*, Die Entwicklungsländer im Prozess der Textstufendifferenzierung des Verfassungsstaates, in VRÜ 23 (1990), S. 225 ff..
- ders.*, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in EuGRZ 1991, S. 261 ff.
- Hahn, Volker*, Die neue Dual-use-Verordnung der EG, AW-Prax 1995, S. 5–10.
- ders.*, Ein Jahr EG Dual-use-Verordnung, AW-Prax 1996, S. 264–268.
- Hahn, Volker/ Langfeldt, Friedrich*, Wegweiser durch die Rechtsgrundlagen der Exportkontrolle, Köln, 1992.
- Hallstein, Walter*, Wirtschaftliche Integration als Faktor politischer Einigung, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, in Festschrift für Müller-Armack, Berlin, 1961, S. 275 ff..
- Hamson, Charles J.*, Methoden der Auslegung: Kritische Wertung der Ergebnisse, in Begegnung von Justiz und Hochschule am 27. und 28.09.1976, hrsg. vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg, 1976.
- Hantke, Wolfgang*, Anpassung des Außenwirtschaftsrechts an die neue Dual-use-Verordnung der EG, in AW-Prax 1995, S. 85–86.
- Hassold, Gerhard*, Strukturen der Gesetzesauslegung, in Festschrift für Lorenz II, hrsg. von Claus-Wilhelm Canaris und Uwe Diederichsen, München, 1983.
- ders.*, Der Wille des Gesetzgebers oder der objektive Sinn des Gesetzes, in ZZP 94 (1981), S. 192–210.
- Hattenhauer, Hans*, „Person“ – Zur Geschichte eines Begriffs, JuS 1982, S. 405–411.
- Henke, Reginhard/ Huchartz, Wolfgang*, Das neue Abgabenverwaltungsrecht, ZfZ 1996, S. 226
- Henke, Reginhard/ Witte, Peter*, Das Zolllager, 1. Auflage, München, 1996.
- dies.*, Das Zolllager, in ZfZ 1992, S. 108–114.

*Hesse, Konrad*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg, 1995.

*Hetzke, Ekkerhard/ Potthoff P.*, Rüstung in Sicherheitspolitik und Wirtschaft, 1. Auflage, Hamburg, 1996.

*Hinder, Jens-Uwe*, Der Ausführverantwortliche im Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollrecht, Schriften zum Außenwirtschaftsrecht, Band 2, Münster, 1999.

*Hinderling, Hans Georg*, Rechtsnorm und Verstehen, 1. Auflage, Bern, 1971.

*Hocke, Ernst/ Berwald, Siegfried/ Maurer, Heinz Dieter/ Friedrich, Klaus*, Kommentar zum Außenwirtschaftsrecht in 3 Bänden, 113. Ergänzungslieferung, Stand September 2004 (zit.: H/B/M/F-Bearbeiter, aaO).

*Hoffmann-Becking, Gerhard*, Normaufbau und Methode. Eine Untersuchung zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Tübingen, 1973.

*Hohmann, Harald*, Neufassung der Dual-use-VO, Sonderdruck aus Heft 2/2002, EWS, S. 4.

*Hohmann, Harald/ John, Klaus*, Ausfuhrrecht, Kommentar, 2002 (zit.: Hohmann/ John-Bearbeiter, aaO).

*Holthausen, Dieter*, Täterschaft und Teilnahme bei Verstößen gegen Genehmigungspflichten des KWKG und AWG, in NJW 1993, S. 568–571.

*ders.*, Die Strafbarkeit der Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, in NStZ 1988, S. 206–208, S. 256–261.

*ders.*, Enumerative Listen im Kriegswaffenkontrollrecht und ihre „Umgehung“ mittels technischer Manipulation, wistra 1997, S. 129–134.

*ders.*, Bausätze als Kriegswaffen, NStZ 1993, S. 243–244.

*ders.*, Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz – Tatbestandsmerkmal „besonders konstruiert“, in NStZ 1996, S. 284–285.

*Honsell, Thomas*, Historische Argumente im Zivilrecht, 1. Auflage, Ebelsbach, 1982.

*Hübner, Ulrich/ Constantinesco, Vlad*, Einführung in das französische Recht, 4. Auflage, München, 2001.

*Hübschmann/ Hepp/ Spitaler*, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, in 12 Bänden, 10. Auflage, Köln, 187. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2005.

- Hucko, Elmar M.*, Außenwirtschaftsrecht, 8. Auflage, Köln, 2001.
- Institut der deutschen Wirtschaft*, Deutschland in Zahlen, 2001.
- Ipsen, Hans Peter*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen, 1972.
- Ipsen, Knut*, Völkerrecht, 5. Auflage, München, 2004.
- Isensee, Josef*, Handbuch des Staatsrechts, Band 7, Heidelberg, 1993.
- Jakob, Wolfgang*, Umsatzsteuerrecht, 2. Auflage, München, 1998.
- Janik, Marianne*, Sensitive Waren und Dienstleistungen im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, Frankfurt, 1995.
- Jestaedt, Thomas/ v. Behr, Nicolas*, Die EG-Verordnung zur Harmonisierung der Exportkontrolle von zivil und militärisch verwendbaren Gütern, EuZW 1995, S. 137–141.
- John, Klaus*, Das Frühwarnsystem, in AW-Prax 1998, S. 232–235.
- Kaiser, Joseph H.*, Zur Anwendung von Art. 85 III EWG-Vertrag auf Gruppen von Kartellverträgen, Köln, 1964.
- Karpenstein, Ulrich*, Europäisches Exportkontrollrecht für Dual-use-Güter, Stuttgart, 1998.
- ders.*, Reform der Dual-use-Verordnung, in AW-Prax 1998, S. 267–269.
- Keller, Adolf*, Die Kritik, Korrektur und Interpretation des Gesetzwortlautes, 1. Auflage, Zürich, 1960.
- Kirchner, Hildebert/ Butz, Cornelia*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Auflage, Berlin, 2003.
- Klein, Eckhart*, Statusverträge im Völkerrecht, Berlin, 1980.
- Klein, Jean*, La réglementation des armements après la guerre du golfe, in Politique étrangère, 1991, S. 671.
- ders.*, La politique de sécurité et de désarmement, in Henri Ménudier (Hrsg.), La République fédérale d'Allemagne dans les relations internationales. En l'honneur d'Alfred Grosser, 1990, S. 277, 286.
- Klunzinger, Eugen*, Grundzüge des Handelsrechts, 12. Auflage, München, 2003.
- ders.*, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 12. Auflage, München, 2002.
- Knack, H. J.*, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage, Köln, 2004.

*Koch, Hans-Joachim/ Rüßmann, Helmut*, Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in die Grundprobleme der Rechtswissenschaft, München, 1982.

*Köbl, Ursula*, Der Beitrag des Bundessozialgerichts zur Allgemeinen Rechtslehre, in Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, Band 2, hrsg. vom Deutschen Sozialgerichtsverband e.V., Köln, Bonn, München, 1979, S. 1005–1094.

*Kommission der EWG*, Dreißig Jahre Gemeinschaftsrecht, Luxemburg, 1983.

*Koutrakos, Panos*, Export of Dual-use Goods under the Law of the European Union, *Economic Law Review*, 1998 (23), S. 235–251.

*Kreibaum, Gerd*, Die Auslegung des Vertrages zur Begründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in *Zeitschrift für Schweizer Recht (ZSR)* 1964, S. 163 ff..

*Kreuzer, Olaf*, Der Begriff der „Anlage“ im Außenwirtschaftsrecht, in *ZfZ* 1997, S. 148, 149.

*ders.*, Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz – Tatbestandsmerkmal „besonders konstruiert“, in *NStZ* 1996, S. 555, 556.

*ders.*, Alles „besonders konstruiert“?!, in *AW-Prax* 1996, S. 388–390.

*ders.*, Art.4 EG-Dual-use-Verordnung, in *AW-Prax* 1997, S. 308–311.

*ders.*, Das Problem des Ausführerbegriffs bei der Ausfuhr von Dual-use-Gütern, *ÖZSN* 1997, Nr. 10, S. 5–7.

*ders.*, Strafbarkeitslücken beim Transfer von Software, *wistra* 1998, S. 47.

*Kreuzer, Olaf/ Bauer, Thomas*, Einige Anmerkungen zum Begriff des „Ausführers“, in *AW-Prax* 1998, S. 21–22.

*Kriele, Martin*, Theorie der Rechtsgewinnung; entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation, 2. Auflage, Berlin, 1976.

*Kropholler, Jan*, Internationales Einheitsrecht: Allgemeine Lehren, Tübingen, 1975.

*Kunig, Philip/ Schwermer, Gerfried/ Versteyl, Ludger-Anselm*, Abfallgesetz, 2. Auflage, München, 1992.

*Kutscher, Hans*, Thesen zu den Methoden der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aus der Sicht eines Richters, in *Begegnung von Justiz und Hochschule am 27. und 28.09.1976*, hrsg. vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1976.

- ders.*, Über den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft, in *EuR* 1981, S. 392–413.
- Laga, Gerhard*, Rechtsprobleme im Internet, Wien, 1998.
- Langen, Eugen*, Außenwirtschaftsgesetz, München, 1963.
- Larenz, Karl*, Methodenlehre der Rechtswissenschaften, 6. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, 1991.
- Lecheler, Helmut J.*, Die Interpretation des Art. 48 IV EWGV und ihre Konsequenzen für die Beschäftigung im (nationalen) öffentlichen Dienst, Berlin, 1990.
- Lecourt, Robert*, Le rôle de la Cour de Justice dans le développement des Communautés, in *Anm. Europäisches Gemeinschaftsrecht*, 1976, S. 19 ff..
- Lefeber, René*, Frontiers of International Law: Counteracting the Exercise of Extraterritorial Jurisdiction, *Leiden Journal of International Law*, 1997, S. 1–7.
- Lehr, Wolfgang/ Spoor, Claire*, Incoterms 2000, Neuregelungen, Inhalt und Auswirkungen für das Exportgeschäft, Teil 1, *AW-Prax* 2000, S. 135–139, Teil 2, *AW-Prax* 2000, S. 183–186.
- Leipziger Kommentar*, Strafgesetzbuch, 11. Auflage, 49. Ergänzungslieferung, Stand November 2005 (zit.: LK-Bearbeiter, aaO).
- Lenz, Carl Otto/ Erhard, Rita*, Das Gemeinschaftsrecht – System, Entstehung, Anwendung, in *EG-Handbuch*, Herne/Berlin, 1991, S. 445 ff..
- Lenz, Otto*, EU- und EG-Vertrag, 3. Auflage, Köln, 2003.
- Leyendecker/ Rickelmann*, Exporteure des Todes, Stuttgart, 1990.
- Löffler, Peter*, Zur strafrechtlichen Bewältigung von Verstößen gegen das Irak-Embargo, *wistra* 1991, S. 121–127.
- Lörcher, Gino*, Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge nach dem Recht der drei Europäischen Gemeinschaften, *Diss. jur.*, Tübingen, 1965.
- Louven, Christoph*, Der Fall der Christel Schmidt oder: Muss der Begriff des Betriebsübergangs in § 613 a BGB im europäischen Lichte neu interpretiert werden?, *JuS* 1995, S. 677.
- Lübbig, Thomas*, Ausfuhr, Ausfuhrgeschäft und Ausfuhrer bei §§ 33, 34 AWG, *AW-Prax* 1996, S. 409–411.

*ders.*, Die Verfolgung illegaler Exporte, Eine Untersuchung des repressiven Instrumentariums im US-amerikanischen Export Administration Act und im deutschen Außenwirtschaftsgesetz, Diss. jur., Berlin, 1995.

*Lutter, Markus*, Die Auslegung des angeglichenen Rechts, JZ 1992, S. 593.

*Mätzke, Hans-Joachim*, Strafrechtliche Konsequenz für Handel und deutsche Exportindustrie bei der Ausfuhr sensitiver Güter in EU-Mitgliedsstaaten, in NStZ 1999, S. 541–543.

*Maurer, Hartmut*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Auflage, München, 2004.

*Mégret, Jacques/ Waelbroeck, Michel*, Le Droit de la Communauté Économique Européenne. Kommentar, Band 10, I: La Cour de Justice, Brüssel, 1983.

*Meyer, O.*, Ausfuhrkontrollen nach der Dual-use-Verordnung, in ddz 1995, F 71, F 77, F 91.

*Meyer, Ole*, Die außenwirtschaftsrechtliche Ausführereigenschaft, AW-Prax 1998, S. 358–362.

*Meyer, Peter*, Die Grundsätze der Auslegung im Europäischen Gemeinschaftsrecht, in Jura 1994, S. 455–458.

*Möller, Thomas*, Ausfuhrnachweis – der Nachweis für Umsatzsteuerzwecke mit Zollbelegen, AW-Prax 1999, S. 421–427.

*Monaco, Riccardo*, Auslegungsgrundsätze des Gerichtshofs. Les principes d'interprétation suivis par la Cour, in Zehn Jahre Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Europäische Arbeitstagung Köln vom 24. bis 26.04.1963, KSE Band 1, Köln, Berlin, Bonn, München 1965, S. 177–186.

*Monreal, Christoph*, Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle, in AW-Prax 1999, S. 48–50 (1. Teil) und AW-Prax 1999, S. 95–97 (2. Teil).

*ders.*, Rechtsprobleme der Ausfuhrliste, Teil 1, AW-Prax 2001, S. 154–158, Teil 2, AW-Prax 2001, S. 234–239, Teil 3, AW-Prax 2001, S. 354–358, Teil 4, AW-Prax 2001, S. 473–478.

*Monreal, Christoph/ Runte, Hermann*, Das aktuelle Exportkontrollrecht – ein Überblick, GewArch 2000, S. 142–148.

*Mohr, Manfred*, Kontrolle und Eindämmung des internationalen Waffentransfers, in Humanitäres Völkerrecht 1992, S. 125.

*Müller, Friedrich*, Juristische Methodik, zwei Bände, 9. Auflage, Berlin, 2004.

*ders.*, Richterrecht – rechtstheoretisch formuliert, in Richterliche Rechtsfortbildung. Festschrift der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr Feier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hrsg. von den Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, 1986, S. 65–84.

*Müller, Harald/ Preisinger, Johannes*, Nonproliferation auf dem Prüfstand – Die Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrages und die Zukunft des Nichtverbreitungsvertrages, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, HSFK-Report 3/1995.

*Nicolaysen, Gert*, Europarecht I, 2. Auflage, Baden-Baden, 2002.

*ders.*, Europarecht II, 1. Auflage, Baden-Baden, 1996.

*ders.*, Der Gerichtshof – Funktion und Bewährung der Judikative, in EuR 1972, S. 375–390.

*Oehmichen, Alexander*, Die unmittelbare Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Verträge der EG, Frankfurt a.M., 1992, Diss. jur. Saarbrücken.

*Olbertz, Frank Florian*, Auslegungsgrundsätze des Europäischen Gerichtshofs, in StVj 1992, S. 37 ff..

*Ophüls, Carl-Friedrich*, Über die Auslegung der Europäischen Gemeinschaftsverträge, in Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Festgabe für Müller-Armack, hrsg. von Franz Greiß und Fritz W. Meyer, Berlin, S. 279–290.

*Oppermann, Thomas*, Europarecht, 3. Auflage, München, 2005.

*Ortscheidt, Pierre.*, La possession en droit civil français et allemande, Lille, 1977.

*Ossenbühl, Fritz*, Probleme und Wege der Verfassungsinterpretation, DÖV 1965, S. 649.

*Palandt*, Kommentar zum BGB, 65. Auflage, München, 2006.

*Pawlowski, Hans-Martin*, Methodenlehre für Juristen, Theorie der Norm und des Gesetzes, 2. Auflage, Heidelberg, 1991.

*Peruzzo, Giovanni Guido*, Das Problem der implied powers der Organe der Europäischen Gemeinschaften, Diss. jur. Marburg, Bonn, 1979.

*Pescatore, Pierre*, La carence du législateur communautaire et le devoir du juge, in Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration. Gedächtnisschrift für Léontin Jean Constantinesco, hrsg. Gerhard Lücke, Wilhelm Ress, Michael R. Will, Köln, Berlin, 1983, S. 559–580.

- Pietsch, Georg*, Das Frühwarnsystem, in AW-Prax 1998, 345–347.
- ders.*, Beschäftigungsfaktor Waffenexport, in Blätter für deutsche und internationale Politik 1994, S. 964.
- Plewka, Harald/ Söffing, Matthias*, Die Entwicklung im Steuerrecht, in NJW 1997, S. 3279–3288.
- Potac, Michael*, Auslegung im öffentlichen Recht. Eine vergleichende Untersuchung der Auslegungspraxis des Europäischen Gerichtshofs und der österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Baden-Baden, 1994.
- Pottmeyer, Klaus*, Der Ausfuhrverantwortliche. Aufgaben und Risiken, 2. Auflage, Köln, 2001.
- ders.*, Kommentar zum Kriegswaffenkontrollgesetz, 2. Auflage, Köln, 1994.
- ders.*, Freispruch für Manager, in AW-Prax 1995, S. 174–176.
- ders.*, Die Bausatztheorie im Kriegswaffenkontrollrecht, in wistra 1997, S. 121–125.
- ders.*, Strafen nach KWKG/AWG – reformbedürftig, in AW-Prax 1999, S. 45–47.
- Pottmeyer, Klaus/ Sinnwell*, Der Ausfuhrverantwortliche im Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollrecht, in DWiR 1991, S. 133–135.
- Preisinger, Johannes*, Deutschland und die Nukleare Nichtverbreitung, in Arbeitsblätter zur Internationalen Politik Nr. 76, Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik.
- President's Commission on Organized Crime (Hrsg.)*: Report to the President and Attorney General. The Impact: Organized Crime Today. Washington D.C., 1986.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*, Europa 2000, Die Europäische Union, 7. Auflage, Bonn, 1998.
- Putzier, Eckhardt*, Die Ermächtigungsgrundlagen des Außenwirtschaftsgesetzes, Diss. jur., Freiburg, 1987.
- Rabe, Hans-Jürgen*, Das Verordnungsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Hamburg, 1963.
- Radbruch, Gustav*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 9. Auflage, Stuttgart, 1958.
- Rasmussen, Hjalte*, Between self-restraint and activism: A judicial policy for the European Court, in ELR 1988, S. 28 ff..



- Rau, Günter/ Dürrwächter, Erich*, Umsatzsteuergesetz, 8. Auflage, Köln, 1997, 123. Ergänzungslieferung, Stand September 2005.
- Rebe, Bernd*, Zur Ausgleichsfunktion von § 935 BGB zwischen Vertrauensschutz und Eigentumsinteresse beim gutgläubigen Mobiliarerwerb, AcP 173, S. 186–202.
- Reiß/ Kraeusel/ Langer*, Umsatzsteuerrecht, 6. Aufl., München, 1997, 56. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2004.
- Reithmann, Christoph/ Martiny, J.*, Internationales Vertragsrecht, 4. Auflage, Köln, 2004.
- Renneberg, Gert/ Wolfgang, Hans-Michael*, Ausfuhrbeschränkungen im Handelsverkehr mit Drittländern, Teil 1, AW-Prax 1997, S. 208–214, Teil 2, AW-Prax 1997, S. 247–249.
- Ress, Georg*, Die Bedeutung der nachfolgenden Praxis für die Vertragsinterpretation nach der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK); in Die Dynamik des europäischen Gemeinschaftsrechts / The dynamics of EC-law, hrsg. von Roland Bieber und Georg Ress, Baden-Baden, 1987, S. 49–79.
- Reuter, Alexander*, Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht Deutschland/ Europäische Union, München, 1995.
- ders.*, Exportkontrollen bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck: Die neue Dual-use-Verordnung der EG, in NJW 1995, S. 2190.
- Ricke, Klaus-Peter*, „Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischer und chemischer Waffen“ in Kraft getreten, in ZfZ 1991, S. 27, 28.
- Rieck, Hasso*, Zur Weiterentwicklung der EG-Dual-use-Verordnung, in RIW 1999, S. 115–118.
- Riese, Otto*, Das Sprachproblem in der Praxis des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in Vom deutschen zum europäischen Recht. Festschrift für Hans Dölle, Band 2, hrsg. von Ernst v. Caemmerer, Arthur Nikisch, Konrad Zweigert, Tübingen, 1963, S. 507–524.
- Rödig, Jürgen*, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, 1. Auflage, Berlin, 1973.
- Röttinger, Moritz/ Weyminger P.*, Handbuch der europäischen Integration, 2. Auflage, Wien, 1996.
- Rohde, P.*, Der deutsche Rüstungsexport 1992 – Fakten und Fiktionen, Arbeitspapier Nr. 2828 der Stiftung Wissenschaft und Politik (1993).

*Roxin, Claus*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 4. Auflage, München, 2005.

*Ruschmeier, Knut/ Busch, Theodor*, Ausführerbegriff bei Unternehmenskooperationen, AW-Prax 1997, S. 224 – 227 (1. Teil) und AW-Prax 1997, S. 263–268 (2. Teil).

*Samson, Erich/ Gustaffson, Britta*, Strafflosigkeit von Verletzungen des Serbien-Embargos, wistra 1996, S. 201–212.

*Sasse, Christoph*, Kooperationsabkommen und EG-Handelspolitik, in KSE, Band 25, S. 29–45.

*Savigny, Friedrich Karl v.*, Juristische Methodenlehre, hrsg. von Gerhard Wesenberg, Stuttgart, 1951.

*ders.*, System des heutigen römischen Rechts, Band 1, Berlin, 1840.

*Schefold, M.*, Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs beim Kauf beweglicher körperlicher Gegenstände nach französischem Recht, Baden-Baden, 1972.

*Schermers, Henry G./ Waelbroeck, Denis F.*, Judicial Protection in the European Communities, 6. Auflage, Deventer, Boston, 2001.

*Schmidt, Karsten*, Handelsrecht, 5. Auflage, Köln, 1999.

*Schmidt, Reiner*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Band II, Berlin, 1996.

*Schneider, Hans-Joachim*, Einführung in die Kriminologie, 3. Auflage, Berlin, 1993.

*Schneider, Peter*, Prinzipien der Verfassungsinterpretation, Berlin, 1963.

*Schoch, Friedrich*, Die Europäisierung des Allgemeinen Verwaltungsrechts, in JZ 1995, S. 109–113.

*Schönke, Adolf/ Schröder, Horst/ Lenckner, Theodor*, Strafgesetzbuch, 27. Auflage, München, 2006.

*Schroeder/ Köhncke*, Community Regime for the Control of Exports of Dual-use Goods, International Trade Law & Regulation 1995, S. 101.

*Schulz*, Außenwirtschaftsrecht, München, 1961.

*Schwarz, Otfried/ Wockenfoth, Kurt*, Kommentar zum Zollrecht in 11 Bänden, 44. Ergänzungslieferung, Stand September 2005, Köln (zit.: Schwarz/ Wockenfoth-Bearbeiter, aaO).

*Schwarze, Jürgen*, Die Befugnis zur Abstraktion im europäischen Gemeinschaftsrecht, Freiburg, 1976.

- Schwarze, Jürgen/ Schermers, Henricus G.*, Structure and Dimensions of European Community Policy, London, 1972.
- Schweitzer, Michael/ Hummer, Waldemar*, Europarecht, 6. Auflage, Neuwied, 2003.
- Seebode, Manfred (Hrsg.)*, Festschrift für Günter Spendel, Berlin, 1992.
- Siebel, Ulf R. (Hrsg.)*, Handbuch Projekte und Projektfinanzierung, München, 2001 (zit.: Siebel-Bearbeiter, aaO).
- Simonsen, Olaf*, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle, Teil 1, AW-Prax 2000, S. 252–256, Teil 2, AW-Prax 2000, S. 312–320, Teil 3, AW-Prax 2000, S. 358–364.
- Slynn, Gordon*, The Court of Justice of the European Communities, in ICLQ 33 (1984), S. 499 ff.
- Soerensen, Max*, „Eigene Rechtsordnung“, in Festschrift für Hans Kutscher, S. 415 ff., Baden-Baden, 1981.
- Soergel*, Kommentar zum bürgerlichen Recht, Band 1, Allgemeiner Teil, 13. Auflage, 2000 bis 2002 (zit.: Soergel-Bearbeiter, §, Rz.).
- Stein, Torsten*, Richterrecht wie anders wo auch? – Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als „Integrationsmotor“, in Festschrift für die Universität Heidelberg, Heidelberg, 1986, S. 619–641.
- Steinberger, Helmut*, Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft, in VVDStRL 50 (1991), S. 9 ff..
- Steindorf, Joachim*, Waffenrecht, 8. Auflage, München, 2003.
- Stern, Klaus*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Auflage, München, 1984.
- Stevens, Lawrence*, The principle of linguistic equality in judicial proceedings and in the interpretation of plurilingual legal instruments, The regime of linguistic equality in judicial justice of the EC, in Northwestern University Law Review 1967/68, S. 701 ff..
- Stimson Center, Henry L.*, Report of the Study Group on Multilateral Arms Transfer Guidelines for the Middle East, Rep. No. 3, 1992.
- Stober, Rolf*, Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht, 12. Auflage, Stuttgart, 2001.
- Streinz, Rudolf*, Europarecht, 7. Auflage, Heidelberg, 2005.

*Tiedemann, Klaus*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, in NJW 1993, S. 23–31.

*Tiedemann, Paul*, Restriktive Tendenzen in der Rechtsprechung des EuGH zum Marktordnungsrecht, in EuR 1979, S. 393–406.

*Timm, Wolfram*, Handels- und Wirtschaftsrecht, Band I, 3. Auflage, München, 2004.

*Timmermans, P.*, Common Commercial Policy (Article 113) and the International Trade in Services, in: Du droit de l'intégration (Liber Amicorum Pescatore), S. 687.

*Tipke, Klaus/ Kruse, Heinrich Wilhelm*, Kommentar zur Abgabenordnung in 3 Bänden, Band 2, §§ 155–368 AO, 16. Auflage, Köln, 108. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2005.

*Tipke, Klaus/ Lang, Joachim*, Steuerrecht, 18. Auflage, Köln, 2005.

*Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 50. Auflage, München, 2001.

*Tsikrikas, Dimitrios*, Die Wirkung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs im Vertragsverletzungsverfahren, Diss. Konstanz, 1987.

*Valentine, D. G.*, The Court of the European Communities, Band I: Jurisdiction and procedure, London, 1965.

*Vandersanden, Georges*, Le rôle de la Cour de justice des Communautés européennes dans le processus d'intégration communautaire, in AWD 1970, S. 403 ff.

*Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, 3. Auflage, Berlin, 1984.

*Viegener, Johannes*, Richtlinienkonformität des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes in Deutschland und in Frankreich, UR 1994, S. 18–27.

*Wamers, Paul*, Der Begriff der zollamtlichen Überwachung, in ZfZ 1999, S. 326–339.

*Weber, Martin*, Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts, in JA 1990, S. 73–80.

*Wegge, Georg*, Zur verfassungsrechtlichen Abgrenzung unbestimmter Rechtsbegriffe von unzulässigen dynamischen Verweisungen am Beispiel der „betriebswissenschaftlichen Grundsätze“ nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NW, DVBl. 1997, S. 648–652.

*Werner, Walter*, Das Wassenaar-Arrangement, Ein neues Exportkontrollregime, in AW-Prax 1996, S. 49–51.

- Wessels, Jörg*, Neue Akzente in der Rüstungsexport-Politik?, in *AW-Prax* 1999, S. 161–163.
- ders.*, Die neuen Politischen Grundsätze, in *AW-Prax* 2000, S. 181–183.
- Wilberg, Rolf*, Die Überwachung der Warenausfuhr, *ZfZ* 1990, S. 220–224.
- Wilmars, Josse M. de*, Réflexions sur les méthodes d'interprétation de la Cour de Justice des Communautés européennes, in *CDE* 1986, S. 5 ff..
- Witte, Peter*, Kommentar zum Zollkodex, 3. Auflage, München, Wien, 2002 (zit.: Witte-Bearbeiter, aaO).
- ders.*, Übliche Behandlung in Zolllagern, Freizonen und Freilagern, in *AW-Prax* 1995, S. 15–17.
- ders.*, Besitzer als Zollschuldner, in *AW-Prax* 1999, S. 220, 221.
- Witte, Peter/ Wolfgang, Hans-Michael*, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 4. Auflage, Herne/Berlin, 2002, (zit. Witte/ Wolfgang-Bearbeiter, aaO).
- Wolff, Hans J./ Bachof, Otto/ Stober, Rolf*, Band I, 10. Auflage, München 1994.
- Wolfgang, Hans-Michael*, Europäisches Exportkontrollrecht, *DVBl.* 1996, S. 277.
- ders.*, Das Ausfuhrverfahren nach dem Zollkodex, *ddz* 1993, F 45 ff..
- Wolfgang, Hans-Michael/ Hoelscher, Christoph*, The new European Law of Export Controls in an International Perspektive, *World Competition, Law and Economics Review*, Vol. (20), 1996/1997, S. 79–94.
- Wolfgang, Hans-Michael/ Simonsen, Olaf*, AWR-Kommentar, Kommentar für das gesamte Außenwirtschaftsrecht, 10. Ergänzungslieferung, Köln, 2006 (zit.: Bearbeiter in Wolfgang/Simonsen, Ordnungsnummer, Randnummer).
- Wolfrum, O.*, United Nations, Law, Policies and Practice (1995), Vol. 1, S. 53.
- Zippelius, Reinhold*, Juristische Methodenlehre, Eine Einführung, 9. Auflage, München, 2004.
- ders.*, Rechtsfortbildung, in *Festschrift für Larenz*, München, S. 739.
- Zöllner, Wolfgang*, Recht und Politik, in *Festschrift der Tübinger Juristenfakultät, Tradition und Fortschritt im Recht*, Tübingen, 1977, S. 131–157.
- Zuleeg, Manfred*, Die Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in *EuR* 1969, S. 97–108.



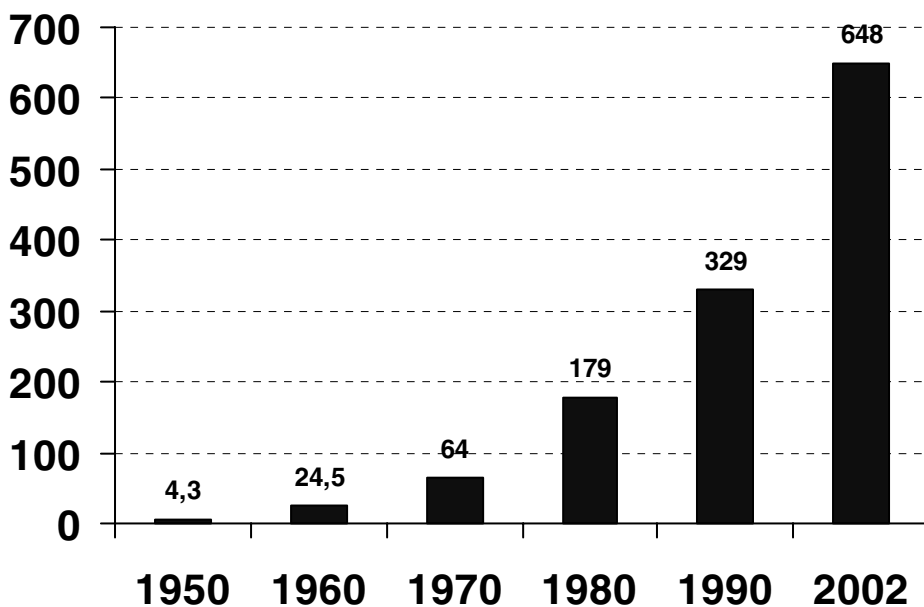
# Einleitung

## I. Die Bedeutung des Exports für Deutschland und die EU

Die Deutsche und insbesondere die Europäische Wirtschaft entfalten sich aufgrund der weltweiten Globalisierung immer weniger innerhalb der jeweiligen Hoheitsgrenzen. Besonders ein Exportland wie die Bundesrepublik Deutschland ist in vielfältiger Weise auf einen grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und sonstigen Wirtschaftsverkehr angewiesen, da die gesellschaftliche Entwicklung, der Wohlstand und das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht hiervon entscheidend abhängen.<sup>1</sup>

1950 lieferten deutsche Unternehmen Waren für gut 4,3 Milliarden € ins Ausland. Inzwischen sind daraus einschließlich Ostdeutschland rund 648 Mrd. € geworden (siehe Grafik). Weltweit ist die Bundesrepublik Deutschland seit einigen Jahren die größte Ausfuhrnation.<sup>2</sup>

*50 Jahre Bundesrepublik: Der Weg zur Exportnation*<sup>3</sup>



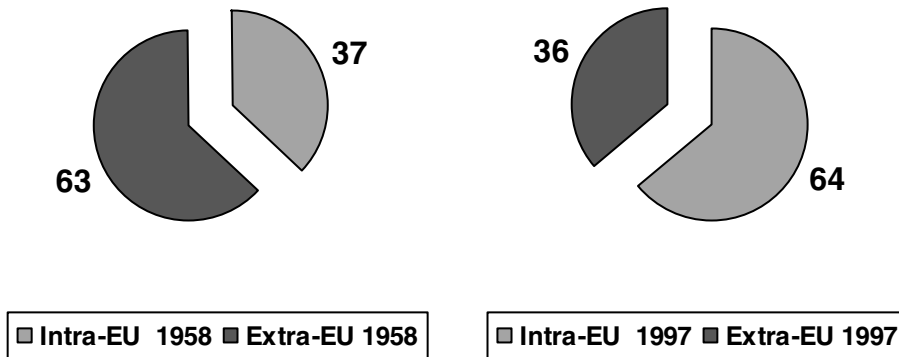
1 Ehlers, in Ehlers/Wolffgang, Rechtsfragen der Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrförderung, Schriftenreihe zum Außenwirtschaftsrechtstag, Band 1, Seite 1.

2 Siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.01.2005, Nr. 8, S. 11.

3 Ebenda.

Obwohl sich der Anteil des innergemeinschaftlichen Handels am Gesamthandel stetig verstärkte (siehe Grafik), behält der Handel mit Nicht-EU-Ländern immer noch einen bedeutenden Stellenwert.<sup>4</sup>

*Anteil des innergemeinschaftlichen Handels am Gesamthandel der EU*<sup>5</sup>



Als Beispiel kann der Export der deutschen Maschinenbauindustrie dienen. Nach Angaben des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) lag die Zahl der Beschäftigten im Jahr 2004 bei 860.000.<sup>6</sup> Der Weltmarktanteil des deutschen Maschinenbaus betrug 2004 rund 15 Prozent. Damit kam die Branche auf eine Exportquote von 72 Prozent. Selbst wenn man das Geschäft im Euroraum als Inland bezeichnet, bleibt die Branche mit 30 Prozent Exportanteil stark exportabhängig.<sup>7</sup>

## II. Die Problematik der Proliferation

Diese Zahlen verdeutlichen die Bedeutung des Exportgeschäfts für die Bundesrepublik Deutschland. Mit diesem hohen Exportanteil, der Vielzahl der ausführenden Unternehmen und dem umfangreichen Kapital- und Zahlungsverkehr sind jedoch auch Nachteile verbunden.

---

4 Europa 2000, Die Europäische Union, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesrepublik, S. 114.

5 Ebenda.

6 Das Parlament, Nr. 47, vom 21.11.2005.

7 Ebenda.



Fokus dieser Nachteile war die führende Beteiligung deutscher Unternehmen am Aufbau der Chemiewaffenproduktion in Libyen<sup>8</sup> und die möglichen illegalen Zulieferungen deutscher Unternehmen bei der Aufrüstung des Irak.<sup>9</sup> Plötzlich stand Deutschland weltweit als „Bösewicht“ und „Exporteur des Todes“ am Pranger.<sup>10</sup> Insbesondere die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und Israel waren belastet.<sup>11</sup> Dies wurde vor dem Hintergrund der Deutschen Geschichte, dem besonderen Verhältnis zu Israel und der sensiblen Lage im Nahen Osten sehr kritisch gesehen.<sup>12</sup> Analysen waren auch schnell gefunden. Insbesondere in den USA fand eine schonungslose Offenlegung der Schwächen der deutschen Exportkontrolle statt: “The Federal Republic of Germany’s bureaucratic system of export controls has been largely unsuccessful in preventing the transfer of dangerous technologies and goods to developing countries”.<sup>13</sup> Es erscheint jedoch aus deutscher Sicht zumindest fraglich, ob die offengelegten Missstände lediglich mit der deutschen Bürokratie begründet werden können oder ob nicht auch noch andere Umstände (Deutsche Einheit, Auflösung der NVA) diese illegalen Ausfuhren

- 
- 8 Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über eine Beteiligung deutscher Firmen an einer C-Waffen-Produktion in Libyen (Rapta), BT-Drs. 11/3995. Dazu umfassend: Henry L. Stimson Center, Report of the Study Group on Multilateral Arms Transfer Guidelines for the Middle East, Rep. No. 3 (1992), S. 8 ff., 34 ff.; Mohr, Kontrolle und Eindämmung des internationalen Waffentransfers, in Humanitäres Völkerrecht, 1992, S. 125 ff., Klein, La réglementation des armements après la guerre du golfe, in Politique étrangère, 1991, S. 671 ff.; Fleck, Legal Restraints on Arm Proliferation, in International Law Association, 1994, S. 401 ff., 406 ff.
- 9 Bericht der Bundesregierung zur Irak-Aufrüstung, BT-Drs. 12/487; Corcoran, The practical failure of German export control law: A lesson in modern Trade, Fordham International Law Journal, 1992/1993, 199–238, 199, passim.
- 10 Leyendecker/Rickelmann, passim; Hucko, in Ehlers/Wolffgang, Rechtsfragen der Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrförderung, Schriftenreihe zum Außenwirtschaftsrechtstag, Band 1, Seite 40; Fischer/Lauppe/Richter/Stein, Neuere Entwicklungen und Perspektiven des Safeguardssystems, Arbeitspapiere zur Internationalen Politik Nr. 83, S. 41–67, 41.
- 11 Bericht im Handelsblatt vom 28. August 1990, S. 1, wonach die Beteiligung von Deutschen an bestimmten Rüstungsprojekten im Ausland nach Auffassung der Bundesregierung zu einer „erheblichen Störung“ der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik geführt habe; vgl. auch Ricke, ZfZ 1991, S. 27.
- 12 Beschorner, ZVglRWiss 90 (1991), 262–297, 262; Obwohl die irakische Armee zu ca. 30% von sowjetischen und nur zu etwa 3% von mit deutscher Hilfe erworbenem Rüstungsmaterial gestützt wird, fielen die antideutschen Äußerungen von Israelis beim Besuch von Mitgliedern der Bundesregierung in Israel im Januar und Februar 1991 ungewöhnlich drastisch aus, „Studio 1 spezial“ des ZDF am 5. Februar 1991.
- 13 Corcoran, The practical failure of German export control law: A lesson in modern Trade, Fordham International Law Journal, 1992, 199–238, 199, 200, m.w.N.

begünstigten. Zu denken ist auch daran, dass es fast ein aussichtsloses Bemühen ist, die unproblematischen Ausfuhranträge (jährlich 50.000–100.000) von jenen Vorgängen abzugrenzen, deren Bekanntwerden Deutschlands Ansehen beschädigen.<sup>14</sup> Obwohl diese Vorgänge letztlich ein „fürchterlich beschämendes Faktum“<sup>15</sup> sind, stellen die wirklichen Waffenexporte kein Problem der Exportkontrolle dar. Kriegswaffen werden weltweit eher aus den USA, Russland, Frankreich oder Großbritannien geliefert.<sup>16</sup> Im Irak wurden keine deutschen strategischen Waffen gefunden.<sup>17</sup>

## **1. Nichtverbreitungsregime und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung**

Im Zentrum der Problematik steht die Proliferation.<sup>18</sup> Der Begriff Proliferation stammt ursprünglich aus der Debatte über die Gefahren einer Weiterverbreitung von Atomwaffen über den Kreis der „klassischen“ fünf Atom-mächte hinaus. Heute umfasst „Proliferation von Massenvernichtungsmitteln“ aber auch die Weiterverbreitung von chemischen und biologischen Waffen, sowie von Raketen als deren gefährlichsten Trägersystemen.<sup>19</sup> In der bundesdeutschen Exportkontrolle findet diese Tatsache seinen deutlichen Niederschlag in der Ausfuhrliste, deren Listenpositionen auf die einzelnen Regime der Nichtverbreitung verweisen, denen sich die Bundesrepublik Deutschland angeschlossen hat.<sup>20</sup> Diese Regime als Mittel der Prolifera-

---

14 Karpenstein, S. 204.

15 Hucko, in Ehlers/Wolffgang, Rechtsfragen der Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrförderung, Schriftenreihe zum Außenwirtschaftsrechtstag, Band 1, Seite 55.

16 UN-Waffenregister 2004, Weiterhin restriktiv: Die Rüstungsexportpolitik der Bundesrepublik, AW-Prax 2004, S. 510–512. Bis auf wenige Ausnahmen wurde meldepflichtiges Großgerät ausschließlich im Raum der Europäischen Union und der NATO bewegt.

17 Bericht der Bundesregierung über die Verschärfung der Kontrolle des Exports von zivil und militärisch verwendbaren Gütern, Dokumentationen des Bundesministeriums für Wirtschaft Nr. 318, S. 2.

18 Zur Proliferation: Deltac Limited/Saferworld, Proliferation and Export Controls – An analysis of sensitive technologies and countries of concern, London, 1995; Müller/Preisinger, Nonproliferation auf dem Prüfstand – Die Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrages und die Zukunft des Nichtverbreitungsvertrages, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, HSFK-Report 3/1995.

19 Bericht des BND zur Proliferation, Seite 7, 2003.

20 Goworr, Aufgaben des Bundesausfuhramtes im Exportkontrollsystem, AW-Prax 1995, S. 391 ff.; Anwendung der Ausfuhrliste Teil I Ziff. 9: In der Ausfuhrliste wird durch einen unter der Erfassungsnummer angegebenen Buchstaben in eckigen Klammern auf das (die) ursprüngliche Kontrollregime verwiesen. Die Buchstaben haben folgende Bedeutung:

tionsbekämpfung betreffen den konventionellen Kriegswaffengebrauch und die sogenannten Massenvernichtungswaffen, und zwar den Bereich der Atomwaffen, der biologischen und chemischen Kampfstoffe (ABC-Waffen) sowie deren Trägern, den Mittel- und Langstreckenraketen.<sup>21</sup> Neben diesen grundlegenden Verträgen und Vereinbarungen, die Einfluss auf das deutsche Außenwirtschaftsrecht genommen haben, gibt es zahlreiche multi- und bilaterale Verträge, die einzelne Fragen oder regional begrenzte Probleme regeln: Der Atomwaffen-Teststopp-Vertrag vom 5. August 1963, der Vertrag von Tlatelolco vom 14. Februar 1967, der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959, der Meeresboden-Vertrag vom 11. Februar 1971 als Beispiel für multilaterale Verträge. Der „Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen“ (ABM-Vertrag) vom 26. Mai 1972 zwischen den USA und der damaligen UdSSR, der „Vertrag über die Begrenzung von unterirdischen Kernwaffenversuchen“ (PTBT) vom 3. Juli 1974 zwischen den USA und der UdSSR als Beispiel für bilaterale Verträge.<sup>22</sup>

Neue Herausforderungen stellen die Terroranschläge in den USA vom 11. September 2001 dar. Als Folge dieser Anschläge beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 1373/2001 erstmals Beschränkungsmaßnahmen zur Bekämpfung der generell von terroristischen Gruppen ausgehenden Gefahren. Sie wurde durch Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 umgesetzt und am 24.01.2003 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Sie gilt neben der Verordnung (EG) 881/2002 vom 27.05.2002<sup>23</sup>, die das Taliban-Embargo regelt. Der Sicherheitsrat hat, anders als beim Taliban-Embargo, die Bestimmung der betroffenen Personen und Gruppen den Mit-

---

A – Australische Gruppe

C – Strategische Kontrolle der Gemeinschaft [seit der 91. ÄnderungsVO zur AL vom 18. Dezember 1996: Wassenaar Arrangement (Dual use) – Runderlass Außenwirtschaft Nr. 13/96 vom 18. Dezember 1996 (BAnz vom 15. Februar 1997, 1546)].

M – MTCR

T – NSG Trigger List – Teil I von INFCIRC 254

N – NSG – Teil II von INFCIRC 254

CA – Kernenergiekontrolle der Gemeinschaft.

21 Ricke, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 9, Rz. 1.

22 Ricke, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 9, Rz. 1; weitergehend: Fahle, Rüstungsbeschränkungen durch internationale Verträge, passim.

23 Verordnung (EG) vom 27.05.2002, ABl. (EG) L 139/4 vom 29.05.2002.

gliedsstaaten überlassen.<sup>24</sup> Sehr bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass sich die zuvor genannten Verordnungen nicht mehr gegen Staaten selbst richten, sondern beispielsweise nach Art. 2 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 gegen natürliche oder juristische Personen, Vereinigungen und Körperschaften. Gegen diese Personen werden Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs verhängt, sobald sie in speziell aufgestellten Listen Aufnahme gefunden haben. Insoweit zeigt sich hier die Tendenz des Außenwirtschaftsrechts, einzelne Personen konkret zu treffen und persönliche Verantwortlichkeiten festzulegen. Dieses Bestreben liegt auch der Bestimmung des Ausführers zugrunde. Durch diese soll klar erkennbar sein, wer für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

## **2. Technologiebeschaffung durch „kritische“ Länder**

Chemische und biologische Waffen erscheinen vor allem den Entwicklungs- und Schwellenländern als besonders „attraktiv“, da ihre Entwicklung und Produktion im Vergleich zu Kernwaffen viel einfacher und kostengünstiger ist.<sup>25</sup> Ein wesentliches Charakteristikum der Proliferation von Massenvernichtungsmitteln besteht darin, dass sich die Weiterverbreitung „indirekt“ vollzieht. Waffen dieser Art werden in der Regel nicht als Fertigprodukte erstanden. ABC-Waffen sind bisher auch nicht im internationalen Waffenhandel erhältlich. Der einzige Staat, der im Laufe der letzten Jahre komplette Raketensysteme und die Technologie zu ihrer Herstellung verkauft hat, ist Nordkorea. Dabei handelte es sich um Raketen des SCUD-Typs, die den technischen Stand der 50er Jahre repräsentieren und die NO DONG, eine reichweitengesteigerte Rakete aus der gleichen „Familie“. Der Erwerb dieser Raketen stellte jedoch für mehrere Staaten den Einstieg in eine eigene Raketentechnologie dar.<sup>26</sup> Die Staaten, die mit ABC-Waffen aufrüsten wollen oder die modernere Träger als die SCUD besitzen möchten, sind daher gezwungen, hierfür eigene Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsstätten aufzubauen. Die Attraktivität der deutschen Rüstungsindustrie zeigt sich am Beispiel des aufgedeckten Spionagefalls „Koch“. Russland hatte es zumindest versucht, die Raketenbewaffnung des Eurofighters, IRIS-T, AS-

---

24 Bieneck, *Terrorismusbekämpfung im Außenwirtschaftsstrafrecht*, AW-Prax 2002, S. 253–258, 257; ders., *Terrorismusbekämpfung im Außenwirtschaftsstrafrecht* (Fortsetzung), AW-Prax 2002, S. 348–350, 348.

25 Bericht des BND zur Proliferation, Seite 2, 2003.

26 Berschorner, *ZVglRWiss* 90 (1991), 262–297, 262.

RAMM und METEOR bei der DASA-Tochter LFK-Lenkflugkörpersysteme auszuspionieren.<sup>27</sup>

Zum Aufbau dieser Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsstätten und zur Produktion der Waffen selbst benötigen diese Länder neben Spezialgeräten Maschinen, Messgeräte und Materialien, die handelsüblich sind und im zivilen Bereich an zahlreichen Stellen eingesetzt werden können, sog. Dual-use-Güter.

Je nach Art des Massenvernichtungsmittels lassen sich bestimmte Anlagen, Materialien oder Verfahren unterscheiden, die für die Entwicklung oder Produktion des jeweiligen Massenvernichtungsmittels zentrale Bedeutung haben und derzeit noch zumeist aus Industrieländern beschafft werden müssen. Solche Schlüsseltechnologien sind für den Bereich der Kernwaffen zum Beispiel Anreicherungsanlagen (u. a. Gasultrazentrifugen, elektromagnetische Isotopentrennanlagen, Gasdiffusionsanlagen) oder zur Gewinnung von Plutonium geeignete Reaktoren und Wiederaufarbeitungsanlagen; im Bereich der chemischen Waffen sind dies bestimmte chemische Stoffe, die als Vorprodukte für C-Waffen benötigt werden (aber auch besonders korrosionsfest ausgelegte chemische Produktionsanlagen). Fermenter können im Bereich der biologischen Waffen als Schlüsseltechnologie bezeichnet werden. In der Raketentechnologie sind es Bestandteile der Raketentreibstoffe sowie Teile der Lenk- und Steuereinrichtungen der Raketen.<sup>28</sup> Es lassen sich aber auch profanere Beispiele nennen. So gibt es chemische Substanzen, aus denen normalerweise Haarwaschmittel hergestellt werden, die bei intensiverer Verarbeitung aber auch als Vorprodukte für Giftgas dienen können.<sup>29</sup>

Proliferationsrelevante Lieferungen lassen sich daher, wie gezeigt, nicht allein durch kritische Technologien definieren. Dies liegt zum einen daran, dass die für die kritischen Technologien benötigten Produkte, Verfahren und Ausrüstungen überwiegend auch zivile Einsatzmöglichkeiten (Dual-use-Charakter) haben. Zum anderen können auch solche Exportgüter Proliferationsrelevanz erhalten, die in keinerlei Zusammenhang mit kritischen Technologien stehen. Im Einzelfall sind daher zur Beurteilung der Proliferationsrelevanz neben den Exportunterlagen stets ergänzende Informationen erforderlich, insbesondere über den Empfänger im Ausland und die Endverwendung, wie das folgende Beispiel deutlich macht: Ersatzteillieferungen für Tunnel-

---

27 Spiegel, Nr. 33, S. 29, „Ganz dicker Fisch“, vom 16.8.1999; Focus, Nr. 33, S. 33, „Die Geheimnisverkäufer“, vom 16.8.1999.

28 Bericht des BND zur Proliferation, Seite 4, 2003.

29 Hucko, in Ehlers/Wolffgang, Rechtsfragen der Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrförderung, Schriftenreihe zum Außenwirtschaftsrechtstag, Band 1, Seite 41.

baumaschinen dürften in der Regel als unproblematisch angesehen werden. Proliferationsrelevant werden sie jedoch, wenn ein Verdacht besteht, dass diese Maschinen für den Bau einer unterirdischen Chemiewaffenanlage oder von unterirdischen Raketenproduktionsanlagen eingesetzt werden sollen.<sup>30</sup>

### 3. Von Ost-West zu Nord-Süd

Die bisherige Analyse ist vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten vierzehn Jahre zu bewerten. Bis vor etwa vierzehn Jahren war das vorrangige Ziel der Exportkontrolle die Abschottung der Staaten des Warschauer Paktes von der Hochtechnologie im Rüstungsbereich und in anderen wichtigen Bereichen.<sup>31</sup> Im CoCom („Coordinating Committee for multilateral Export Controls“) – gegründet im Jahr 1950<sup>32</sup> – waren zuletzt 17 westliche Länder zusammengeschlossen, und zwar die NATO-Staaten (mit Ausnahme von Island) sowie Japan, um gemeinsam die Lieferung von strategischen Gütern in den früheren Ostblock zu kontrollieren und zu verhindern.<sup>33</sup> Seit dem Ende des Kalten Krieges hat sich dieser Aspekt erledigt.<sup>34</sup> Durch die politische/wirtschaftliche Entwicklung in den früheren Ostblockstaaten seit etwa 1988/1989 ist das CoCom gegenstandslos geworden. Sein Weiterbestehen bis in die jüngere Zeit behinderte den Prozess der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Ost und West. Überlegungen, das CoCom von einem gegen den Ostblock gerichteten Kontrollsystem zu einem umfassenden, auf die Beschränkung von Massenvernichtungswaffen und gegen die Schwellenländer gerichteten System umzufunktionieren,<sup>35</sup> haben sich nicht

---

30 Beispiel entnommen dem Bericht des BND zur Proliferation, Seite 4, 2003.

31 Hucko, in Ehlers/Wolffgang, Rechtsfragen der Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrförderung, Schriftenreihe zum Außenwirtschaftsrechtstag, Band 1, Seite 42.

32 Zürn, in Kohler-Koch, Regime in den internationalen Beziehungen, 1989, S. 108; Lübbig, Die Verfolgung illegaler Exporte – Eine Untersuchung des repressiven Instrumentariums im US-amerikanischen Export Administration Act und im deutschen Außenwirtschaftsgesetz, 1996, S. 13 f.; Piekalkiewicz, Weltgeschichte der Spionage, 1993, S. 506; Jacobsen, CoCom und die Sowjetunion, Europa-Archiv, 1989, S. 309 ff.; Rudolf, Die Vereinigten Staaten und CoCom – Strukturen, Entwicklung, Reformperspektiven –, Europa-Archiv 1990, 359 ff.; Werner, Das Wassenaar-Arrangement – Ein neues Exportkontrollregime, AW-Prax 1996, S: 49 ff..

33 Rieke, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 9, Rz. 69.

34 Die Entwicklung des Wassenaar Arrangements, Was ist aus CoCom geworden?, Beitrag der Redaktion, AW-Prax, S. 207, 208; Exportkontrolle – Nachfolge für CoCom vereinbart, Frankfurter Rundschau vom 21. Dezember 1995; Nicht gegen, sondern mit Russland – Exportkontrolle für konventionelle Waffen und Dual-use-Güter, FAZ vom 1. April 1996.

35 Rode, CoCom am Ende?, Chemie-Industrie Heft 5/1990, S. 6, 12; Rudolf, Die Vereinigten Staaten und CoCom, Europa-Archiv, 1990, S. 359, 367.

realisiert. Es hat aber noch bis zum 31. März 1994 gedauert, bis das CoCom auch formell aufgelöst wurde.<sup>36</sup>

Jetzt steht im Vordergrund der Bemühungen zu verhindern, dass Staaten der Dritten Welt oder Schwellenstaaten ABC-Waffen und weitreichende, zielgenaue Raketen erhalten.<sup>37</sup> Dies wurde durch das Wassenaar-Abkommen in Angriff genommen.<sup>38</sup> Seit dem Weltwirtschaftsgipfel im Sommer 1993 in Tokio wurde auf US-amerikanischen Wunsch über eine Nachfolgeregelung für das CoCom verhandelt. Für das CoCom-Nachfolgeregime hatte man sich zunächst zu Beginn der Verhandlungen auf den Namen „Neues Forum“ geeinigt.<sup>39</sup> Im Laufe der Verhandlungen wählte man jedoch die Bezeichnung „Wassenaar Arrangement on Export Controls for Conventional Arms and Dual-use Goods and Technologies“ (Wassenaar Arrangement) – nach dem Ort der Verhandlung, einem Vorort von Den Haag.<sup>40</sup>

#### **4. Beschaffungspraktiken zur Umgehung von Non-Proliferationsbemühungen**

Bis in die zweite Hälfte der 80er Jahre wurden die benötigten Dual-use-Technologien von den interessierten Ländern zumeist noch offen beschafft. Es wurden von den Abnehmern zivile Programme vorgeschoben, mit denen die entsprechenden Rüstungsprogramme getarnt werden konnten, da für beide ähnliche Technologien benötigt wurden.

So tarnte der Irak die Einkäufe für seine Kampfstofffabriken zum Beispiel als Einkäufe für Anlagen zur Produktion von Pestiziden. Mit zunehmender Aufklärung und Aufmerksamkeit in den potentiellen Lieferländern und insbesondere durch verbesserte und strengere Exportkontrollen wurden jedoch die Erfolgsaussichten solcher Maßnahmen deutlich beeinträchtigt.<sup>41</sup> Seitdem erfolgt die Beschaffung zunehmend auf konspirativen Wegen. So wird versucht, die Beschaffung benötigter Maschinen und Anlagenteile über eine Vielzahl von Ländern und Firmen zu streuen und den Zusammenbau der einzelnen Anlagen in Eigenregie durchzuführen. Desweiteren wird der tatsächliche Endabnehmer und Verwendungszweck verschleiert. Dazu werden

---

36 BAnz vom 6. Mai 1994, Nr. 86; Ricke, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 9, Rz. 73.

37 Von Bogdandy, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung, Rechtsnatur und Rechtsfolge, VerwArchiv 1992, 56, 60.

38 Werner, AW-Prax 1996, S. 49.

39 Dichtl, Faktische Grenzen der Exportkontrolle, BB 1994, S. 1726 ff..

40 Jahresabrüstungsbericht 1995, S. 19; Werner, AW-Prax 1996, S. 49 ff.

41 Bericht des BND zur Proliferation, Seite 12, 13, 2003.

in den Beschaffungsvorgang häufig Tarnfirmen in Drittländern eingeschaltet und Umweglieferungen getätigt.<sup>42</sup> Bei diesen Beschaffungspraktiken setzen einige Staaten auch ihre Nachrichtendienste ein. Dabei unterhalten sie ganze Beschaffungsnetze von staatlich gesteuerten Firmen, deren Hauptaufgabe die Akquisition der benötigten Materialien ist. Aufgrund dieser staatlichen Unterstützung ist das Gefährdungspotential auch weitaus höher einzuschätzen, als wenn lediglich eine bestimmte Firma oder Organisation diese sensiblen Waren beschaffen wollen. Insgesamt erweisen sich die Empfängerländer hinsichtlich ihrer Beschaffungsmethoden als sehr flexibel. Erkannte Tarnfirmen werden zumeist geschlossen und unter anderem Namen an einem anderen Ort, häufig von den gleichen Personen, wieder eröffnet. Beschaffungswege werden gewechselt, wenn sie bekannt geworden sind.<sup>43</sup>

## **5. Probleme bei der Bekämpfung der Proliferation**

Das größte Problem der Proliferationsbekämpfung ist, dass sich die Beschaffung nicht direkt auf die Waffensysteme richtet. Vielmehr richtet sich die Beschaffung auf Materialien oder Know-how, mit denen die jeweiligen Massenvernichtungswaffen erforscht, entwickelt oder produziert werden können. In den Fällen, in denen der technische Zusammenhang der im Ausland zu erwerbenden Produkte oder Technologien zu ABC-Waffen zu offensichtlich ist, wird oftmals eine weitere Stufe vor- oder zwischengeschaltet.

Diese besteht darin, mit den im eigenen Land schon vorhandenen Produktionsmitteln eine Herstellung derjenigen Produktionsanlagen zu ermöglichen, die dann wieder die Erzeugung von Technologien erlauben, mit denen dann Massenvernichtungsmittel erforscht, entwickelt oder produziert werden können. Insoweit werden die letzten zwei Produktionsstufen im eigenen Land errichtet und nicht nur die letzte Stufe.<sup>44</sup>

Diese Darstellung macht deutlich, dass es den Herkunftsländern immer schwerer fällt, proliferationsrelevante Vorgänge rechtzeitig zu erkennen. Ebenso fällt es den ausführenden Unternehmen immer schwerer, den Verwendungszweck im Bestimmungsland zu erkennen.

Eine rein technische Betrachtungsweise der Einsatzmöglichkeiten der betreffenden Waren reicht mithin keinesfalls aus. Bei vielen Waren oder Gütern und erst recht beim Know-how sind die militärischen und zivilen Nutzungsmöglichkeiten nicht unterscheidbar. Die Beschränkung auf Exporte

---

42 Ebenda.

43 Bericht des BND zur Proliferation, Seite 13, 2003.

44 Ebenda.



nur solcher Güter, die nicht zur Produktion dieser Waffen verwendet werden können, käme daher praktisch einem umfassenden Exportverbot gleich. Ziel des deutschen Außenwirtschaftsverwaltungsrechts ist jedoch die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs.<sup>45</sup> Zur Proliferationsverhinderung sind daher andere Möglichkeiten als die Einführung technischer Parameter bzw. die Festlegung von Schwellenwerten, die von dem zu exportierenden Gut nicht übertroffen werden dürfen, in Betracht zu ziehen, z. B. die Überwachung des Endverbrauchs der zu exportierenden Waren und die Kenntnis des Endverbrauchers.

Erkenntnisse dazu kann, neben dem Exporteur, der den Endverbraucher häufig kennt, vor allem der Nachrichtendienst beschaffen. Internet, Publikationen und auch öffentlich zugängliche Firmendateien enthalten zumeist nur entsprechend gefärbte Selbstdarstellungen. Aus diesen Gründen ist die Proliferation einer der Schwerpunkte im Aufklärungsauftrag des BND.<sup>46</sup>

Einige Länder haben in den letzten Jahren ihre sensitiven Programme offengelegt und sind dem internationalen Druck gefolgt (z.B. Argentinien sein Raketenprogramm oder Brasilien und Südafrika ihre militärischen Nuklearprogramme). Vergleichbares ist bei der Mehrzahl der anderen Proliferationsländer zurzeit nicht der Fall. Ohne einen umfassenden internationalen Konsens, die eingangs erwähnten Nichtverbreitungsregime auch durchzusetzen, bleibt die Exportkontrolle durch die potentiellen Lieferländer das wichtigste Mittel, die Proliferation erheblich zu verzögern oder teilweise auch ganz zu verhindern.

Als weiteres Problem ist anzumerken, dass die aufrüstenden Länder in Zukunft auf Lieferländer der sogenannten Dritten Welt ausweichen. Als Lieferländer für Dual-use-Güter kommen grundsätzlich zunächst alle Industrieländer in Betracht. Auf welche Staaten sich dann die Bemühungen des jeweiligen Abnehmerlandes konzentrieren, hängt von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren ab. Hier spielen auch historische Bindungen, sprachliche Nähe und kulturelle Verbundenheit eine Rolle. Mit der wachsenden Industrialisierung

---

45 § 1 Abs. 1 AWG; statt vieler: Stober § 62, IV., 1., Weber, JA 1990, 73; Epping, Die Außenwirtschaftsfreiheit, passim.

46 Bericht des BND zur Proliferation, Seite 14, 2003. Der Bundestag verabschiedete im November 1994 das Verbrechensbekämpfungsgesetz. In dessen Rahmen ist es dem BND seit Anfang 1996 erlaubt, unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen anhand von Suchbegriffen, die durch die zuständigen parlamentarischen Gremien genehmigt sind, ausgewählte Teile der aus dem Ausland mit Firmen in Deutschland geführten Telekommunikation zu überwachen. Siehe hierzu BVerfG vom 14. Juli 1999.

und Globalisierung wird auch die Anzahl potentieller Lieferanten für Dual-use-Technologien steigen. Insgesamt wird die Kontrolle der Weiterverbreitung schwieriger werden, wobei die mitteleuropäischen Länder auch in Zukunft als Lieferanten von Anlagenteilen und Spezialgeräten im Interesse der Beschaffer stehen werden. Da die sich aufrüstenden Länder aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt haben, wird es zunehmend schwieriger werden, illegale Beschaffung zu erkennen.<sup>47</sup>

### **III. Der Ausführerbegriff und die Proliferationsproblematik**

Nachdem nunmehr der proliferationsrelevante Hintergrund dargestellt wurde, stellt sich die Frage, wie der Ausführerbegriff in diesen einzuordnen ist. Der Begriff des Ausführers steht im Zentrum der Proliferationsproblematik und ist im Zusammenhang mit den Zielen zu sehen, die die Exportkontrolle verfolgt, da durch die Bestimmung des Ausführers festgelegt wird, wer die exportkontrollrechtlichen Verantwortlichkeiten zu erfüllen hat. Die Exportkontrolle und damit die Non-Proliferationsbemühungen setzen folglich beim Ausführer an.

Die Ziele der Exportkontrolle der Bundesrepublik Deutschland können unter anderem den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Zuverlässigkeit von Exporteuren“<sup>48</sup> entnommen werden. So soll durch die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Ausführers versucht werden, unzuverlässige Personen und Unternehmen vom Umgang mit Kriegswaffen fernzuhalten bzw. die Ausfuhr rüstungsrelevanter Güter zu verhindern.<sup>49</sup> Gem. § 7 Abs. 1 AWG und den Begründungserwägungen in den verschiedenen Fassungen der Dual-use-Verordnung sollen Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr verhindert werden, die geeignet sind, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.<sup>50</sup> Desweiteren soll eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker verhindert und verhütet werden, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland gestört wer-

---

47 Bericht des BND zur Proliferation, Seite 14, 2003.

48 Grundsätze der Bundesregierung zur Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001, BAnz. 2001, S. 17177; ergänzt durch die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 1. August 2001.

49 Ebenda.

50 Ebenda; siehe auch Begründungserwägungen zur Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 3381/94 (a. F.) und Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 1334/00 (n. F.).

den.<sup>51</sup> Auch mit Rücksicht auf die jüngere deutsche Geschichte will die Bundesregierung deutlich machen, dass sie eine restriktive Rüstungsexportpolitik verfolgt und eine dementsprechende Genehmigungspraxis in diesem Bereich wünscht.<sup>52</sup> Diese grundlegenden Akzente der deutschen Rüstungspolitik haben sich auch nicht durch den Regierungswechsel 1998 verändert.<sup>53</sup>

Eine „Grüne-Initiative“, gerichtet auf eine deutliche Verschärfung der „Grundsätze der Bundesregierung zur Zuverlässigkeit von Exporteuren“, kann als zunächst gescheitert angesehen werden.<sup>54</sup> Immerhin enthalten die Koalitionsvereinbarungen einen qualitativ neuen Aspekt. In der neuen Rüstungsexport-Politik soll für mehr Transparenz gesorgt werden.<sup>55</sup> Dem Beispiel anderer Mitgliedsstaaten der EU folgend, wurde in der Koalitionsvereinbarung zwischen den Koalitionären die Vorlage eines jährlichen Berichts an das Parlament vereinbart.<sup>56</sup> Zudem soll das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Bundessicherheitsrat (BSR) erstmals vertreten sein. Das BMZ mit seinen speziellen Kapazitäten ist in besonderer Weise in der Lage zu bewerten, in welchem Maße sich ein Rüstungstransfer in einem Entwicklungs- oder Schwellenland auf das politische und sozioökonomische System auswirkt und inwieweit der Export dem politischen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung entgegensteht. Gerade auch auf europäischer Ebene gelten diese festgestellten, fundamentalen Leitlinien, wie aus den jeweiligen Begründungserwägungen zur Dual-use-Verordnung zu entnehmen ist.<sup>57</sup> Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch der

---

51 § 7 I Nr. 2 und 3 AWG.

52 Grundsätze der Bundesregierung zur Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001, BAnz. 2001, S. 17177; ergänzt durch die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 1. August 2001.

53 Wessels, AW-Prax 1999, 161–163, 162.

54 Spiegel, Nr. 31, 02.08.1999, S. 17: „Rüstungsexport – Grüne Bauchlandung“; siehe auch Menschenrechte bei Export von Waffen stärker beachten, Blickpunkt Bundestag, 1999, S. 50; Süddeutsche Zeitung, 25.10.1999, Panzer als aktive Sterbehilfe für die Grünen, Nr. 247, Seite 4; a. A. Monreal/Runte, Das aktuelle Exportkontrollrecht – ein Überblick, GewArch 2000, S. 142.

55 Wessels, AW-Prax 1999, 161–163, 161.

56 Kritisch zu diesem Bericht und der praktischen Handhabung desselben: Wessels, AW-Prax 1999, 161–163, 161.

57 Begründungserwägungen zur Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 3381/94 (a.F.) und Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 1334/00 (n. F.).

EU-Verhaltenskodex<sup>58</sup> vom Juni 1998, der dazu beitragen soll Exporte zu kontrollieren. Mittel zur Durchsetzung der – an dieser Stelle noch allgemein dargestellten – Ziele sind zum Beispiel die Non-Proliferationsregime, die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und die Dual-use-Verordnung. Desweiteren will das Nebenstrafrecht (§§ 33, 34 AWG, §§ 19, 20 KWKG) ungenehmigte Ausfuhren verhindern.<sup>59</sup> Im Zentrum all dieser Bemühungen steht der Ausführer, was durch die nachfolgenden Gesichtspunkte verdeutlicht werden soll.

## 1. Die Antragsbefugnis

Gem. Art. 7, 9 Dual-use-Verordnung, § 17 Abs. 1, Satz 1, § 21 AWV dürfen Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen nur vom Ausführer bzw. Verbringer beantragt werden. Andere natürliche oder juristische Personen sind nicht antragsbefugt. Sie dürfen nur als Stellvertreter des Ausführers bzw. Verbringers in seinem Namen und mit seiner Vollmacht einen Antrag stellen, wobei die Bevollmächtigung auf Verlangen des BAFA nachzuweisen ist.<sup>60</sup> Ist eine juristische Person Ausführer bzw. Verbringer, muss der Mitarbeiter, der den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung für sein Unternehmen stellt, dazu auch betriebsintern bevollmächtigt sein. Rechtlich unselbstständige Niederlassungen können einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung nicht im eigenen Namen stellen, sondern nur im Namen der juristischen Person.<sup>61</sup> Bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung gem. Art. 3 und 4 Dual-use-Verordnung muss der Ausführer im Wirtschaftsgebiet niedergelassen sein (Niederlassungsprinzip). Bei allen anderen Anträgen kann der Ausführer oder Verbringer auch außerhalb des Wirtschaftsgebiets niedergelassen sein, weil dann die Belegenheit der Waren im Wirtschaftsgebiet maßgeblich ist (Belegenheitsprinzip).<sup>62</sup> Schon bei der Antragstellung auf Ausfuhrgenehmigung zeigt sich somit, dass die Bestimmung des Ausführers eine entscheidende Rolle spielt.

---

58 Siehe hierzu Simonsen in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 122, Einleitung, Rn. 7.

59 Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, 3. Teil; Hahn/Langfeldt, Wegweiser durch die Rechtsgrundlagen der Exportkontrolle, 1992, passim; Putzier, Die Ermächtigungen des Außenwirtschaftsgesetzes, 1987, passim; Tiedemann, Zu Geschichte eines Straftatbestandes des ungenehmigten Rüstungsexportes, FS Spindel, 1992, passim.

60 HADDEX, Band I, Rz. 323; Wolfgang, Europäische Exportkontrolle, DVBl. 1996, 277–286, 281.

61 HADDEX, Band I, Rz. 323.

62 HADDEX, Band I, Rz. 317–319.

Letztlich entscheidet diese Bestimmung über die Art und Weise der Antragstellung.

## 2. Der Ausführverantwortliche

Durch die schon aufgezeigte Beteiligung deutscher Unternehmen bei der Aufrüstung des Irak und in Libyen und den entsprechenden Druck der Öffentlichkeit ist das deutsche Exportkontrollrecht ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt.<sup>63</sup> Folge dieses Drucks war eine erhöhte Aktivität des Gesetzgebers. So wurden in den Jahren 1989/90 sechs Änderungsentwürfe zu verschiedenen Gesetzen und 27 Verordnungen zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung verabschiedet.<sup>64</sup> In diesem Zusammenhang sind durch Kabinettsbeschlüsse die schon erwähnten „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“<sup>65</sup> ergangen. Sie sahen vor, dass ab dem 01.03.1991 das Institut des Ausführverantwortlichen eingerichtet wurde.<sup>66</sup> Mit der Person des Ausführverantwortlichen war somit eine Person vorhanden, an der die Zuverlässigkeit eines Unternehmens festgemacht werden konnte.<sup>67</sup> Die Zuverlässigkeitsprüfung ist notwendig für die Überprüfung im Rahmen des § 3 Abs. 2 AWG, des § 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG sowie bei Genehmigungsanträgen nach der Dual-use-Verordnung bei der genehmigungspflichtigen Ausfuhr von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern und bei der Beantragung einer Negativbescheinigung.<sup>68</sup> Die Person des Ausführverantwortlichen ist durch das antragstellende Unternehmen zu benennen. Der Ausführverantwortliche soll als Mitglied der Geschäftsleitung für die Zuverlässigkeit des Unternehmens bei der Genehmigungserteilung einstehen und bei festgestellten Rechtsverstößen regelmäßig ausgetauscht und aus der Ge-

---

63 Bericht der Bundesregierung, BT-Drs. 11/3995; Bericht der Bundesregierung zur Irak-Aufrüstung, BT-Drs. 12/487.

64 Pottmeyer/Sinnwell, Der Ausführverantwortliche im Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollrecht, DWiR 1991, 133, 133; Möllemann in Dokumentation des Bundesministeriums für Wirtschaft, Nr. 311, S. 1.

65 Grundsätze der Bundesregierung zur Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001, BAnz. 2001, S. 17177; ergänzt durch die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 1. August 2001.

66 Ausführlich: Hinder, Der Ausführverantwortliche im Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollrecht, passim; Pottmeyer, Der Ausführverantwortliche. Aufgaben und Risiken, passim; Pottmeyer/Sinnwell, DWiR 1991, S. 133–139.

67 Hinder, S. 275.

68 Neuntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 11.12.1996 (BGBl. I, 1996, S. 1850).

schäftsleitung entlassen werden.<sup>69</sup> Die „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ gelten sowohl für die Ausfuhr als auch für die Verbringung.<sup>70</sup> *Hinder* und *Pottmeyer* haben das Institut des Ausfuhrverantwortlichen eindringlich durchleuchtet und zahlreiche rechtlichen Beziehungen und Aufgaben geklärt.<sup>71</sup>

Voraussetzung für die Beurteilung des Ausfuhrverantwortlichen und somit der Zuverlässigkeit des Unternehmers ist aber, dass zunächst geklärt wurde, bei welchem Ausfuhrverantwortlichen die Zuverlässigkeit überprüft werden soll. Insbesondere bei Unternehmenskooperationen sind mehrere Unternehmen beteiligt. Es sind somit im Zweifelsfall mehrere Ausfuhrverantwortliche vorhanden. Mit der Bestimmung des Ausführers, besonders bei Unternehmenskooperationen, kann somit auch die maßgebliche Person des Ausfuhrverantwortlichen bestimmt werden. Erst dann ist es der Genehmigungsbehörde möglich, über den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung zu entscheiden. Schon für die Bestimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde bei Unternehmenskooperationen über EU-Grenzen hinweg, bedarf es der Bestimmung des Ausführers. Gem. Art. 7 Abs. 1 Dual-use-Verordnung wird die Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates erteilt, in dem der Ausfuhrer niedergelassen ist.

### 3. Catch-All-Klauseln

Die Genehmigungspflicht nach Art. 4 Dual-use-Verordnung besteht für Dual-use-Güter, die nicht in dem Anhang I zur Dual-use-Verordnung aufgeführt sind.<sup>72</sup> Konstruktives Merkmal für das Entstehen der Genehmigungspflicht gem. Art. 4 Dual-use-Verordnung ist, dass der Ausfuhrer über die die Ge-

---

69 *Hinder*, S. 2; *Pottmeyer*, *Der Ausfuhrverantwortliche*, passim.

70 *Hinder*, S. 3; siehe auch Grundsätze der Bundesregierung zur Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001, *BAnz.* 2001, S. 17177; ergänzt durch die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 1. August 2001.

71 *Hinder*, *Der Ausfuhrverantwortliche im Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollrecht*, passim; *Pottmeyer*, *Der Ausfuhrverantwortliche. Aufgaben und Risiken*, passim.

72 Umfassend: *Pietsch* in *Wolffgang/Simonsen*, *AWR-Kommentar*, Ordnungsnummer 122, Art. 4 Dual-use-VO. Zum Begriff der Catch-all-Klauseln: *Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich-Friedrich*, Art. 4 Dual-use-VO, passim.; *Egger*, S. 174; *Krakowka*, in *Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 10, Rz. 21; *Kreuzer*, Art. 4 EG-Dual-use-Verordnung, *AW-Prax* 1997, S. 308.

nehmung begründenden Tatsachen von seiner Behörde unterrichtet worden ist.<sup>73</sup> Die Unterrichtung kann in zwei Varianten erfolgen.

Gem. Art. 4 Abs. 1 Dual-use-Verordnung besteht eine Genehmigungspflicht, wenn die Behörde von sich aus den bzw. alle potentiellen Ausführer unterrichtet. Möglichkeit der Unterrichtung ist zum Beispiel die Veröffentlichung eines entsprechenden Empfängers oder einer Empfängerliste in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan, dem Bundesanzeiger oder durch Einzelbescheid.<sup>74</sup>

Die Frage, wer Ausführer ist, ist somit auch entscheidend für die Frage, wer gemäß Art. 4 Abs. 1 Dual-use-Verordnung unterrichtet werden muss, gegebenenfalls durch Einzelunterrichtung. Gem. Art. 4 Abs. 4 Dual-use-Verordnung hat der Exporteur seine Behörde zu unterrichten, wenn ihm positiv bekannt ist, dass seine Güter für Zwecke im Sinne des Absatzes 1 bestimmt sind.<sup>75</sup> Die Behörde entscheidet daraufhin, ob eine Genehmigungspflicht besteht, was in aller Regel der Fall sein wird. Entscheidend ist damit, bei wem die positive Kenntnis vorhanden sein muss. Deutsche Parallelnorm zu Art. 4 Dual-use-Verordnung ist § 5 c AWV (Nationale Catch-All-Kausel).<sup>76</sup>

## IV. Die Problemerkfassung

Nachdem bislang die Bedeutung der Bestimmung des Ausführers vor dem Hintergrund der Proliferationsbemühungen dargestellt wurde, ist es nunmehr notwendig, die Problematik der Bestimmung des Ausführers genauer zu erfassen. Zunächst sollen einige Beispiele aufgezeigt werden, die die Problematik näher verdeutlichen. Den Beispielen liegen im Wesentlichen zwei Problemauslöser zugrunde.

---

73 Wolfgang/Simonsen-Pietsch, AWR-Kommentar, Ordnungsnummer 122 Art. 4 Dual-use-VO, Rz. 13; Kreuzer, Art. 4 EG-Dual-use-Verordnung, AW-Prax 1997, S. 308; Egger, S. 175; HADDEX, Band 1, Rz. 237.

74 Krakowka, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 10, Rz. 23; Bermbach, S. 139; a. A. Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich-Friedrich, Art. 4 Dual-use-VO, Anmerkung 2.b).

75 Wolfgang/Simonsen-Pietsch, AWR-Kommentar, Ordnungsnummer 122, Art. 4 Dual-use-VO, Rz. 49.

76 Friedrich, Der neue § 5 c) AWV, ZfZ 1991, S. 247; Wolfgang/Simonsen-Pietsch, AWR-Kommentar, Ordnungsnummer 612, § 5 c) AWV, Rz. 1.

## 1. Mehrebenenmodell

Das System der außenwirtschaftsrechtlichen Normen gleicht einem Mehrebenenmodell.<sup>77</sup> Verschiedene nationale und europäische Normen greifen ineinander, sodass allein schon aus diesem Grund eine Bestimmung des Ausführers Schwierigkeiten bereiten kann. Es sind drei Rechtskreise zu unterscheiden, die ihrerseits in Art. 2 c) Dual-use-Verordnung für das materielle Außenwirtschaftsrecht, in § 4 c Nr. 1 AWV für das Genehmigungsverfahren bei nach nationalem Recht genehmigungsbedürftigen Waren und in Art. 788 ZK-DVO für das zollrechtliche Ausfuhrverfahren, jeweils eine eigene Definition des Ausführers besitzen. Folgendes *Beispiel* soll zur Verdeutlichung herangezogen werden:

Ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen veräußert eine bei einem Geschäftspartner in Deutschland „ab Werk“ erworbene, noch dort befindliche Ware an ein Unternehmen in Indonesien. Der deutsche Geschäftspartner hat hiervon Kenntnis. Der Versand der Waren erfolgt im Auftrag des niederländischen Unternehmens direkt aus Deutschland per Flugzeug nach Indonesien. Aufgrund und aus Sicht der deutschen Rechtslage kommen drei mögliche Lösungen der Bestimmung des Ausführers in Betracht.

– Fällt die Ware unter die Genehmigungspflicht der Dual-use-Verordnung, so muss das niederländische Unternehmen bei seiner gemäß Art. 9 Abs. 1 Dual-use-Verordnung zuständigen niederländischen Behörde einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung stellen, da es Ausfühler gem. Art. 2 c) Dual-use-Verordnung ist. Es ist zudem Ausfühler nach Art. 788 ZK-DVO. Die Genehmigungspflicht des niederländischen Unternehmens kann Art. 2 c) Dual-use-Verordnung und Art. 788 ZK-DVO leicht entnommen werden. Zum einen ist das niederländische Unternehmen Vertragspartner des Ausfuhrvertrages mit dem Empfänger im Drittland. Zum anderen erfolgt die Versendung der Ware aus Deutschland durch das deutsche Unternehmen nach Anweisung des niederländischen Unternehmens. Die erteilte Ausfuhrgenehmigung gilt nach Art. 6 Abs. 2 Uabs. 2 Dual-use-Verordnung in der gesamten Europäischen Gemeinschaft.<sup>78</sup>

---

<sup>77</sup> Karpenstein, S. 154 ff.

<sup>78</sup> Wolfgang, Europäische Exportkontrolle, DVBl. 1996, 277–286, 281; Wolfgang/Hoelscher, World Competition, Law and Economics Review, Volume 20 (1996/97), 79–94, 82.



– Unter der Voraussetzung, die Ausfuhr der Ware wäre nur nach deutschem Recht genehmigungspflichtig, ist das deutsche Unternehmen nach § 4 c Nr. 1 Satz 4 AWV für das außenwirtschaftsrechtliche Ausfuhrverfahren nach nationalem Recht Ausfuhrer, da insoweit auf das Wirtschaftsgebiet abzustellen ist. Art. 5 Abs. 1 Dual-use-Verordnung eröffnet in diesem Rahmen eine nationale Schutzklausel.<sup>79</sup> Hiernach dürfen die Mitgliedsstaaten Dual-use-Güter, die nicht in der Dual-use-Güterliste aufgeführt werden, auch weiterhin einer eigenen nationalen Exportkontrolle unterwerfen.<sup>80</sup> In Deutschland wird von dieser Klausel umfangreich Gebrauch gemacht. So enthält Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste (AL)<sup>81</sup> zusätzlich nationale Warenpositionen.<sup>82</sup> Das niederländische Unternehmen ist aber gemäß Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO für das zollrechtliche Ausfuhrverfahren Ausfuhrer, da die Versendung der Ware aus Deutschland durch das deutsche Unternehmen nach Anweisung des niederländischen Unternehmens erfolgt.

Der deutsche Unternehmer muss eine Ausfuhrerlaubnis beim Bundesaufuhramt einholen. Zollrechtlicher und exportkontrollrechtlicher Ausfuhrer fallen auseinander.

– Sollte die Ausfuhr der Waren nicht genehmigungspflichtig sein, ist das niederländische Unternehmen gem. Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO zollrechtlicher Ausfuhrer, da die Versendung der Ware aus Deutschland durch das deutsche Unternehmen nach Anweisung des niederländischen Unternehmens erfolgt.

Bedenkt man nun noch, dass die Niederlande in Indonesien Kolonialmacht waren und Mitte 1999 in Osttimor Unruhen herrschten, ist erkennbar welche jeweiligen nationalen Interessen bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis einer bestimmten Ware theoretisch verfolgt werden könnten.<sup>83</sup> Insofern kann die Frage der Genehmigungserteilung je nach Mitgliedsstaat grundsätzlich unterschiedlich gehandhabt werden. Dieser Effekt kann sich weiter verstärken, da im Außenwirtschaftsrecht und im Zollrecht die Gemeinschaftsregelungen von den Mitgliedsstaaten selbst unmittelbar vollzogen werden.<sup>84</sup> Ein

79 Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich-Friedrich, Art. 5 Dual-use-Verordnung, Anm. 1.

80 Wolfgang, Europäische Exportkontrolle, DVBl. 1996, S. 277–286, 280.

81 Nr. 901 ff..

82 Wolfgang, Europäische Exportkontrolle, DVBl. 1996, S. 277–286, 280; siehe auch Hantke, Anpassung des Außenwirtschaftsrechts an die neue Dual-use-Verordnung der EG, AW-Prax 1995, S. 85 f..

83 International Herald Tribune, More Timor Troops try to restore order, by Keith B. Richburg, vom 4./5. September 1999, No. 36, 237, Seite 6.

84 Zur Terminologie vgl. Ehlers, Die Einwirkung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das Verwaltungsrecht, DVBl. 1991, S. 605 ff., 610; Gornig/Trübe, Die

Tätigwerden der Kommission gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten ist in der EG-Verordnung nicht vorgesehen.

## **2. Komplexität der wirtschaftlichen Organisation und Zusammenarbeit**

Es gehört nahezu zu jeder Unternehmensstrategie, neue Absatzmärkte zu erschließen. Viele Geschäfte und Großprojekte im internationalen Wirtschaftsverkehr werden selbst von großen Industrie- und Handelsunternehmen aufgrund fehlender sachlicher und/oder personeller Ausstattung nicht mehr allein abgewickelt. Aufgrund der häufig hohen Zahl der Projektbeteiligten und der Komplexität der sie miteinander verbindenden Verträge haben sich keine eindeutig festgelegten juristischen Vertragsmodelle im Projektgeschäft entwickeln können.<sup>85</sup> Gewisse Modelle bei der Projektfinanzierung und -abwicklung haben sich aber eingebürgert. Dies führt auf manchen Märkten, wie z. B. der Energieerzeugung durch sogenannte unabhängige Erzeuger (independent power producer – IPP), zur Ausbildung von regelrechten Standards, die sich aufgrund internationaler Praxis bewährt haben.<sup>86</sup>

Im Zentrum der Durchführung eines jeden Projektes steht hierbei der Projektträger<sup>87</sup>, der rechtlich in verschiedenen Formen und Varianten auftreten kann.<sup>88</sup> Neben Kooperationen mit eigener Rechtsfähigkeit (Kapitalgesellschaften<sup>89</sup> (special purpose companies) oder Personengesellschaften<sup>90</sup>), welche in der Regel gebildet werden um zum Beispiel Direktinvestitionen durchzuführen<sup>91</sup>, finden sich im Baugewerbe, aber auch im Industrieanlagenbereich zahlreiche Unternehmensverbindungen ohne eigene Rechtsfä-

---

Rechtsprechung des EuGH zum europäischen allgemeinen Verwaltungsrecht, JZ 1993, S. 884 ff. und 934 ff., 936; Papier, Die Einwirkungen des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das nationale Verwaltungs- und Verfahrensrecht; in Kloepfer u.a., Die Bedeutung der Europäischen Gemeinschaften für das deutsche Recht und die Gerichtsbarkeit, 1989, S. 51 ff., 53; Schoch, Die Europäisierung des Allgemeinen Verwaltungsrechts, JZ 1995, 109 ff., 113; Streinz, Der Vollzug des Europäischen Gemeinschaftsrechts durch deutsche Staatsorgane in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 1992, § 182 Rz. 4.

85 Siehe hierzu auch Siebel-Lenz/Zinell, 4. Teil, Rz. 1, 2.

86 Siebel-Lenz/Zinell, 4. Teil, Rz. 1; zur Typologie von Projekten nach empirischen Gesichtspunkten siehe Siebel-Klemm, 2. Teil, Rz. 1 ff..

87 Siebel-Lenz/Zinell, 4. Teil, Rz. 105.

88 Siebel-Lenz/Zinell, 4. Teil, Rz. 107.

89 Siebel-Lenz/Zinell, 4. Teil, Rz. 110.

90 Siebel-Lenz/Zinell, 4. Teil, Rz. 113.

91 Siebel-Lenz/Zinell, 4. Teil, Rz. 114.

higkeit (zum Beispiel ARGE, Konsortien, Zusammenarbeit/Arbeitsteilung verbundener Unternehmen)<sup>92</sup>.

Die beteiligten Unternehmen haben bei dieser wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere außenwirtschafts- und zollrechtliche Bestimmungen zu beachten.<sup>93</sup> Hier stellen sich in der Regel zwei interessante Fragen.

1. Welche verfahrensrechtlichen Auswirkungen haben die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit von Unternehmen?
2. Es muss weiter gefragt werden, wer für die Einhaltung der außenwirtschafts- und zollrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

Die Beantwortung der Frage, wer Ausführer bei Unternehmenskooperationen ist, hat somit nicht nur juristische Relevanz, sondern ist auch in praktischer Hinsicht erheblich.<sup>94</sup>

### 3. Email und Airmail

Art. 2 c) Dual-use-Verordnung n. F. enthält gegenüber der alten Fassung ein neues Element. Bis zur Neuregelung der Dual-use-Verordnung befasste sich diese nur mit Gütern, also mit körperlichen Gegenständen.<sup>95</sup> Nunmehr wurde der Begriff „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ auch auf sogenannte *intangibles* ausgeweitet. In der Terminologie des Zollrechts werden jetzt Waren und auch immaterielle Technologie (*intangibles*) erfasst, d. h. spezielles technisches Wissen als solches.<sup>96</sup> Immerhin kann schon an dieser Stelle bemerkt werden, dass nationalrechtlich die oben beschriebene Gleichstellung schon vorgenommen worden war.<sup>97</sup> Diese Neuregelung bietet Anlass zu untersuchen, was nunmehr unter einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr zu verstehen ist und was Gegenstand einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr sein kann. Es wird zu fragen sein, ob Art. 133 EGV als alleinige Ermächtigungsgrundlage auch hinsichtlich des nichtgegenständlichen Technologietransfers gelten kann. Zudem ist zu fragen wie es sich auswirkt, dass

---

92 Siebel-Schmidt, 12. Teil, Rz. 82–85.

93 Siebel-Siebel, 1. Teil, Rz. 59; siehe auch 6. Teil.

94 Busch/Ruschmeier, AW-Prax 1997, 224–227, 224 (Teil 1).

95 Simonsen in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 122, Einleitung, Rn. 20.

96 Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 2 a); Rieck, Zur Weiterentwicklung der EG-Dual-use-Verordnung, RIW 1999, 115–118, 116; Karpenstein, Reform der Dual-use-Verordnung, AW-Prax 1998, 267–269, 268.

97 Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 2 a).

in der Regel eine Email zwischen zwei Adressen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Kontakt mit einem Server außerhalb der Gemeinschaft hat.

#### 4. Das zollrechtliche Ausfuhrverfahren

Die zollrechtlichen Regelungen unterscheiden sich grundlegend von den außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen. Jedoch enthält der Zollkodex in Art. 788 eine eigene Definition des Ausführers.

Nach Art. 4 Nr. 16 lit. h ZK gehört das Ausfuhrverfahren zu den Zollverfahren. Somit sind die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze des Zollkodex<sup>98</sup> und der Durchführungsverordnung zum Zollkodex (ZK-DVO)<sup>99</sup> anwendbar,<sup>100</sup> soweit für das Ausfuhrverfahren keine Sonderregelungen bestehen; vgl. Art. 161, 162 ZK, Art. 279–289 ZK-DVO, Art. 788–798 ZK-DVO.<sup>101</sup> Ziel des Verfahrens ist es, den Warenverkehr beim Verlassen der Gemeinschaft zu überwachen und zu erreichen, dass die Ausfuhrbeschränkungen eingehalten werden; Art. 161 Abs. 1, Uabs. 2 ZK. Hierdurch kann der in Art. 183 ZK manifestierte Grundsatz näher ausgestaltet werden, dass Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, der zollamtlichen Überwachung unterliegen.<sup>102</sup> Das frühere nationale außenwirtschaftsrechtliche Ausfuhrverfahren wurde durch das zollrechtliche Ausfuhrverfahren nach Zollkodex abgelöst.<sup>103</sup> Das EG-Recht verdrängt aber nicht das gesamte nationale Recht. Bestimmte deutsche Regelungen gelten weiter, wie sich der Ermächtigung Art. 289 ZK-DVO, §§ 9–16 AWW entnehmen lässt.<sup>104</sup> Darüber hinaus erlaubt der Zollkodex, dass das nationale Außenwirtschaftsrecht bezüglich der Ausfuhrbeschränkungen und der Verpflichtung zur Beantragung und Vorlage von Ausfuhrgenehmigungen eigenständige Bestimmungen enthält; §§ 17–19 AWW.<sup>105</sup> Es ist somit zu erkennen, dass

---

98 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaft, vom 12. Oktober 1992, ABl. EG Nr. L 302.

99 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaft, vom 2. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 253, S. 1.

100 Beispiel: Zollanmeldung und vereinfachtes Verfahren, vgl. Art. 59–78 ZK, Art. 198–253 ZK-DVO.

101 Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 1.

102 Dorsch-Ritter, Band 2, Art. 161, Rz 1 und 12.

103 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 272; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 3.

104 Dorsch-Ritter, Band 2, Art. 161 ZK, Rz. 4; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 55.

105 Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 3.

es sich um verschiedene Rechtskreise handelt.<sup>106</sup> Zunächst sind die Ausführbeschränkungen zu benennen. Sie richten sich nach dem materiellen Außenwirtschaftsrecht, das noch teilweise national geregelt ist.<sup>107</sup> Davon zu unterscheiden ist das Genehmigungsverfahren bei genehmigungsbedürftigen Warenausfuhren, welches sich – wie gesagt – nach nationalem Recht bestimmt, §§ 17–19 AWV.<sup>108</sup> Mit diesen beiden Rechtskreisen hat das Ausfuhrverfahren nur geringe Berührungspunkte. Das Ausfuhrverfahren, der Vorgang des Verbringens der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, ist EG-rechtlich geregelt und unterliegt den Bestimmungen des Zollkodexes.<sup>109</sup>

Das Ausfuhrverfahren kommt grundsätzlich gem. Art. 161 Abs. 1, Uabs. 1 ZK in allen Fällen des Verbringens von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zur Anwendung.<sup>110</sup> Die Absätze vier und fünf des Art. 161 ZK enthalten die Kernregeln des Ablaufs des Ausfuhrverfahrens.<sup>111</sup> Dabei ist das Ausfuhrverfahren zweistufig geregelt.

### **1. Stufe:**

Die Ausfuhranmeldung ist bei der Ausfuhrzollstelle abzugeben und die zur Ausfuhr bestimmte Ware ist zu stellen; sofern die Ausfuhr nur mit Genehmigung zulässig ist, muss auch die Ausfuhrgenehmigung vorgelegt werden. Die Ausfuhrzollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Bei der Ausfuhrzollstelle handelt es sich um eine Zollstelle im Binnenland (Binnenzollstelle).

### **2. Stufe:**

Die zur Ausfuhr bestimmten Waren sind bei der Ausgangszollstelle unter Vorlage einer Durchschrift der Ausfuhranmeldung zu stellen. Die Ausgangszollstelle überwacht das Verbringen der zur Ausfuhr überlassenen Ware in unverändertem Zustand. Bei der Ausgangszollstelle handelt es

106 Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 3.

107 Renneberg/Wolffgang, AW-Prax 1997, S. 208 ff.; Meyer, ddz 1995, F 71, F 91, F 77; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 3.

108 Wolffgang, DVBl. 1996, S. 277 ff.; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 3.

109 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 272; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 4.

110 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 272; Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 7.

111 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 275; Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 19.

sich um eine Zollstelle an einer Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft (Grenzzollstelle).<sup>112</sup>

Schon bei der 1. Stufe zeigt sich die Bedeutung, wer Ausfüh­rer ist:

Die Ausfuhranmeldung kann gem. Art. 64 Abs. 1, 2 b ZK von jeder gemeinschafts­ansässigen Person vorgelegt werden, die zur Gestellung und zur Vorlage der für das Ausfuhrverfahren erforderlichen Unterlagen in der Lage ist.<sup>113</sup> Für den zollrechtlichen Ausfüh­rerbegriff ist hier Art. 788 ZK-DVO zu beachten.

Die Person, die als Anmelder auftritt, kann die Ausfuhranmeldung im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeben. Sie ist dann zugleich Ausfüh­rer.<sup>114</sup> Bei einer Abgabe der Ausfuhranmeldung im fremden Namen und für fremde Rechnung wird die vertretene Person zum Anmelder und zugleich Ausfüh­rer; Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO.<sup>115</sup> Gemäß Art. 5 Abs. 2, 2. Anstrich ZK ist aber auch eine indirekte (mittelbare) Stellvertretung möglich. Insoweit kann eine Person zwar im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eine Ausfuhranmeldung abgeben. Diese Person ist dann Anmelder, die vertretene Person aber Ausfüh­rer.<sup>116</sup>

Diese Differenzierung zwischen Anmelder und Ausfüh­rer hat entscheidende Bedeutung für die jeweils unterschiedlichen Verpflichtungen.<sup>117</sup> Des Weiteren hat sie Bedeutung für die Ermittlung, welche Ausfuhrzollstelle zuständig ist. Die Ausfuhranmeldung ist grundsätzlich bei der Ausfuhrzollstelle abzugeben. Zuständige Ausfuhrzollstelle ist gem. Art. 161 Abs. 5, Satz 1, 1. Alt. ZK in der Regel der Wohn- oder Firmensitz des Ausfüh­rers.<sup>118</sup>

Aber nicht nur hier ist die Bestimmung des Ausfüh­rers von entscheidender Bedeutung. Zu denken ist auch an bestimmte Verfahrenserleichterungen. Nach Art. 161 Abs. 5, Satz 2 ZK können Ausnahmen vom Normalverfahren gemacht werden. Es ist so die Möglichkeit eröffnet, in der ZK-DVO Verfah-

---

112 So Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 20.

113 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 275; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 20.

114 Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 20.

115 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 275; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 20.

116 Dorsch-Ritter, Band 2, Art. 161 ZK, Rz. 19.

117 Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 22.

118 Weerth/ Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 35. Andere Möglichkeit: Art. 161 V, 1 2. Alt. ZK.

renserleichterungen für die Ausfuhr einzuführen, vgl. Art. 279 ZK-DVO.<sup>119</sup> Hiervon ist gemäß Art. 76 ZK, Art. 253 ff. ZK-DVO auch Gebrauch gemacht worden, indem die Verfahren wie unvollständige Zollanmeldung, vereinfachtes Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren ermöglicht wurden.<sup>120</sup> Beispielhaft soll hier das Vorausanmeldeverfahren genannt werden. Dieses Verfahren gemäß Art. 289 ZK-DVO, § 12, 13 AWV ermöglicht die Überführung der zur Ausfuhr bestimmten Waren in das Ausfuhrverfahren außerhalb der Zollstellen.<sup>121</sup> Auf die im Normalverfahren bei der unvollständigen Anmeldung und im vereinfachten Anmeldeverfahren erforderliche Vorlage der Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle vor dem Abgang der Waren wird verzichtet.<sup>122</sup> Anstelle der Ausfuhranmeldung wird die Ausfuhrkontrollmeldung (AKM) auf dem Vordruck 0762<sup>123</sup> abgegeben.<sup>124</sup> Das Vorausanmeldeverfahren bedarf jedoch der zollamtlichen Bewilligung. Bewilligungsvoraussetzung ist die ausreichende Überwachungsmöglichkeit im Unternehmen und die persönliche Zuverlässigkeit des Anmelders.<sup>125</sup> Im Gegenzug dafür, dass der zugelassene Ausfuhrer keine Ausfuhranmeldung vor Abgang der Waren vorlegen muss, hat dieser diverse Verfahrenspflichten zu beachten.<sup>126</sup>

Beachtet werden muss jedoch, dass sich der Ausfuhrerbegriff im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren dogmatisch von dem Ausfuhrerbegriff gemäß Art. 2 c) Dual-use-VO<sup>127</sup> (materielles Außenwirtschaftsrecht) unterscheidet.

119 Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 33; Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 282.

120 Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 33; Dorsch-Ritter, Band 2, Art. 161 ZK, Rz. 24 ff..

121 Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 51.

122 So ausdrücklich Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 283; Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 51; Dorsch-Ritter, Band 2, Art. 161 ZK, Rz. 27.

123 Siehe DV VSF A 5695, 85-88.

124 Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 51.

125 Siehe VD VSF A 0614, 5; Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 51.

126 Siehe VD VSF A 0614.

127 Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. (EG) 2000, Nr. L 159/1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2432/2001 des Rates vom 20. November 2001 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.





# 1. Teil: Der Ausführerbegriff im System der Exportkontrolle

## I. Das System der Exportkontrolle und seine Entwicklung

Jede dogmatische Untersuchung bedarf zunächst eines Blickes hin auf die historischen Entwicklungen des betreffenden Rechtsbereiches. Es ist demzufolge notwendig – wenn auch in hinreichender Kürze – die wesentlichen Entwicklungslinien der europäischen Exportkontrolle darzustellen, in dessen Rahmen sich der Ausführerbegriff gebildet hat.

### 1. Die historischen Grundlinien

Auslöser für die Schaffung einer europäischen Exportkontrolle war der in 1991 für den Binnenmarkt zuständige Kommissar *Bangemann*. Es wies darauf hin, dass mit der Schaffung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 die Exportkontrollen für Waffentechnik systemimmanent nur noch an den Außengrenzen der Gemeinschaft vorgenommen werden könnten.<sup>128</sup> Automatisch würden die fraglichen Exporte in Mitgliedsstaaten umgelenkt, die über das industriefreundlichste Außenwirtschaftsrecht verfügten. Dies könne dazu führen, dass belgische oder griechische Grenzbeamte den Export deutscher oder französischer Rüstungsgüter aus der Gemeinschaft nach deutschem bzw. französischem Außenwirtschaftsrecht beurteilen müssten. Um diese Komplikationen zu verhindern, rief *Bangemann* zur Schaffung gemeinsamer Exportkontrollen für Rüstungsgüter und sonstiger Waffentechnologien auf.<sup>129</sup>

Gleichzeitig zeichnete sich mit dem Ende des Kalten Krieges ab, dass der europäischen Rüstungsindustrie ein tiefgreifender Wandel gegenüberstand. Um ein möglichst hohes Maß an Beschäftigung und Technologieniveau zu erhalten herrschte die Ansicht vor, die wehrtechnische Kapazität Europas zusammenzufassen.<sup>130</sup> Endergebnis dieser Bemühungen ist die Strategie der

---

128 Karpenstein, S. 85.

129 Bangemann, Un contrôle européen des vents d'armes s'impose, in Les Echos vom 8. März 1991; Groupe de Recherche et d'information sur la paix, Perspectives d'harmonisation des réglementations et politiques d'exportation d'armes au sein de la Communauté Européenne, Dossier GRIP N° 157–158, 1991, S. 48 ff.; Die taz vom 25. April 1991, S. 13 („EG-Kommission will Mitgliedsregierungen militärische Steckenpferde wegnehmen“).

130 Bagger, Rüstung und Rüstungsbeschaffung in Europa, Perspektiven für die neunziger Jahre, Arbeitspapier Nr. 2689 der Stiftung Wissenschaft und Politik, 1991, S. 43 ff.;

Union für die Verteidigungsindustrie und der Aktionsplan für die Verteidigungsindustrie vom 12. November 1997.<sup>131</sup>

Parallel zu diesem Vorschlag von *Bangemann* entwickelte sich die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.<sup>132</sup> So wurden im Juni 1991 in Luxemburg und 1992 in Lissabon vom Europäischen Rat folgende gemeinsame 8 Kriterien<sup>133</sup> ausgearbeitet:

1. die Einhaltung internationaler Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten, insbesondere der vom UN-Sicherheitsrat verhängten Sanktionen, sowie der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkommen über Nichtverbreitung und sonstiger internationaler Verpflichtungen;
2. die Achtung der Menschenrechte durch das Land der Endbestimmung;
3. die inneren Verhältnisse des Landes der Endbestimmung, insbesondere unter Berücksichtigung interner Spannungen bzw. internationaler bewaffneter Auseinandersetzungen;
4. die Erhaltung des Friedens, der Sicherheit und der regionalen Stabilität;
5. die nationale Sicherheit der Mitgliedsstaaten, der Gebiete, für die ein Mitgliedsstaat die Außenbeziehungen wahrnimmt, sowie die Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder;
6. das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der Völkergemeinschaft, insbesondere seine Haltung zum Terrorismus, die Art seiner Bündnisse und die Achtung des Völkerrechts;
7. die Gefahr der Entwendung im Land selbst oder die unerwünschte Wiederausfuhr;

---

FAZ vom 31. August 1993, S. 15, „Die Wehrtechnik braucht internationale Zusammenarbeit“.

131 Mitteilung der Kommission für den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie der Union für die Verteidigungsindustrie, KOM (1997) 583 final, Brüssel, 12. November 1997; Aktionsplan für die Verteidigungsindustrie, KOM (1997) 583 final/ Anhang II, Brüssel, 12. November 1997.

132 Hierzu ausführlich: Burghardt/Tebbe, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union – Rechtliche Struktur und politischer Prozess, Europarecht 1995, S. 1–20; Regelsberger/Jopp, Und sie bewegt sich doch! Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach den Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages, integration 1997, S. 225–263.

133 Simonsen in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 122, Einleitung, Rn. 8.

8. die Vereinbarung der Waffenausfuhr mit den technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen so nachkommen sollten, dass dabei so wenig wie möglich an menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke abgezweigt wird (sog. *reasonable sufficiency*).<sup>134</sup>

Die mit diesen Kriterien verbundenen Hoffnungen eine umfassende gemeinsame Rüstungspolitik zu schaffen, erfüllte letztlich der Maastrichter Vertrag nicht.<sup>135</sup> Dies lag an den oft gegenläufigen sicherheitspolitischen Interessen der Mitgliedsstaaten, ihrer traditionellen Bindung zu ehemaligen Mandatsgebieten und ihrer unterschiedlichen Grundhaltung zum Export schlechthin.<sup>136</sup> Immerhin konzentrierten sich die Bemühungen der Kommission im Gegensatz zu *Bangemann* nun auf die Beschränkung des Exports von Dual-use-Gütern. Nach langen Verhandlungen, der Einsetzung einer Fact-Finding-Mission und dem Ende des CoCom<sup>137</sup> schlug die Kommission eine Rahmenverordnung vor, die die Eckpfeiler eines zukünftigen Ausfuhrkontrollregimes enthielt:

1. ein dezentrales Genehmigungsverfahren, bei dem die nationalen Stellen unter Zugrundelegung der in Luxemburg (1991) und Lissabon (1992) veröffentlichten acht Kriterien eine Genehmigung für den Export von Dual-use-Gütern erteilen;
2. die Ausarbeitung einer gemeinsamen Liste mit Dual-use-Gütern, die bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen;
3. eine Bestimmung, nach der auch nicht aufgelistete Waren einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen, sofern der Ausführer Kenntnis von der militärischen Verwendung seiner Technologien hat oder von seinen Behörden von der militärischen Verwendung unterrichtet wurde;

---

134 BullBReg. Nr. 78 vom 9. Juli 1991; BullBReg. Nr. 71 vom 1. Juli 1992.

135 Karpenstein, S. 86.

136 So auch Saferworld/Deltac Ltd., *Proliferation and Export Controls*, 1995, S. 99; Brzoska, *Harmonizing Arms Transfer Policies to the Middle East in the European Union*, Working paper presented at the Conference on Middle East Arms Control and the European Experience, 8.–10. November, 1993 (1994), S. 22. ff.

137 Hucko, *Außenwirtschaftsrecht*, S. 13.

4. die Erarbeitung einer Länderliste mit „kritischen“ Bestimmungsländern bzw. „befreundeten“ Drittstaaten, für die erschwerte bzw. erleichterte Genehmigungsverfahren gelten;
5. ein Kooperationsforum, das die tatsächliche Anwendung der Bestimmungen gewährleisten und die Exportpolitik der Mitgliedsstaaten auf der Grundlage der gemeinsamen Genehmigungskriterien koordiniert wird, sowie
6. eine *better-law-Klausel*, nach der strengere nationale Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Güter zwar grundsätzlich zulässig, jedoch von einer Bestätigung durch den Ministerrat abhängig sind.<sup>138</sup>

Diese aufgezeigte Entwicklung endete zunächst in der Verordnung Nr. 3381/94, die am 19. Dezember 1994 durch den Ministerrat der Europäischen Union verabschiedet wurde und am 1. Juli 1995 in Kraft trat.<sup>139</sup>

Die Verordnung sollte aber nur ein erster Schritt sein, wie schon die Protokollerklärungen von Rat und Kommission zur Dual-use-Verordnung vom 19.12.1994 zeigen.<sup>140</sup> In diesem Zusammenhang verdient Art. 18 Abs. 2 Dual-use-Verordnung a. F. Nr. 3381/94 eine besondere Beachtung. Gemäß Art. 18 Abs. 2 Dual-use-Verordnung a. F. legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dies geschah auch verspätet am 15. Mai

---

138 Vorschlag vom 31. August 1992 für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr bestimmter Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck und bestimmter Nuklearerzeugnisse und Technologien, ABl. 1992 Nr. C 253/13; Simonsen in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 122, Einleitung, Rn. 8.

139 Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. (EG) 1994, Nr. L 367/1; hierzu auch Simonsen in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 122, Einleitung, Rn. 11.

140 Gemeinsame Protokollerklärung des Rates und der Kommission A. I. Abschnitt 1 (abgedruckt bei Reuter, Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht Deutschland/EU, 1995, Anhang 5).

1998.<sup>141</sup> Das Europäische Parlament nahm im Bericht Langen hierzu Stellung.<sup>142</sup>

Diese Zwischenschritte führten zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der Dual-use-Verordnung a. F.<sup>143</sup> Wie sich jedoch schon bei dem Entstehen der Verordnung Nr. 3381/94 zeigte,<sup>144</sup> begannen nun schwierigste Verhandlungen, die insbesondere durch das Ende der Deutschen Ratspräsidentschaft am 1. Juli 1999 bedingt waren.<sup>145</sup>

Ein weiteres Zwischenergebnis stellt der durch die Ad-hoc-Gruppe überarbeitete Kommissionsvorschlag dar,<sup>146</sup> aus dem sich die Verordnung Nr. 1334/00 (Dual-use-Verordnung n. F.) entwickelte.<sup>147</sup>

Entsprechend der Entwicklung zur gesamten Dual-use-Verordnung gab es auch verschiedenste Versionen des Art. 2 c) Dual-use-Verordnung, der den Ausführerbegriff definiert. Die verschiedenen Versionen werden bei der Auslegung des Art. 2 c) Dual-use-Verordnung n. F. dargestellt, soweit sie noch nicht erwähnt wurden.

---

141 Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Vorlage der Kommission gemäß Artikel 18 dieser Verordnung, KOM (1998) 258 endg..

142 Bericht (Werner Langen) über den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, KOM (1998) 0258 – A4-0145/99, PE 229.137/endg..

143 Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. (EG), Nr. C 399/1, KOM (1998) 257 endg. – 98/0162 (ACC).

144 FAZ vom 7.3.1994, S. 15; FAZ vom 12.11.1993, S. 15; FAZ vom 8.9.1993, S. 17; Kittelmann, Plenarprotokoll der 214. Sitzung des Bundestages vom 4.3.1994, S. 18542, Egger, S. 171.

145 Dies ergaben Gespräche des Verfassers mit Mitarbeitern des BAFA und des BMWi.

146 Im Anschluss an die Beratung der Ad-hoc-Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ vorgeschlagene Überarbeitung des Kommissionsvorschlages (KOM (1998) 257 endg.).

147 Verordnung (EG) Nr. 1334/00 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. (EG) 2000, Nr. L 159/1 vom 30.6.2000. Gem. Art. 24 tritt die Verordnung am 90. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

## **2. Die wichtigsten Merkmale der gemeinsamen Ausfuhrkontrollregelung**

An dieser Stelle sollen die wichtigsten Grundlinien der europäischen Exportkontrolle dargestellt werden.<sup>148</sup> Diese bilden letztlich die Grundlage für die Anwendung der Dual-use-Verordnung und können auch Hilfen für die Auflösung einzelner Problemstellungen bei der Bestimmung des Ausführers bieten.

### **a) Grundelemente**

Wichtigstes Grundelement ist die Schaffung eines gemeinsamen Schutzwalles nach außen durch Festlegung einer identischen Liste von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, für die bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft eine Genehmigung erforderlich ist (gemeinsame Warenliste). Der Genehmigungsvorbehalt ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 der Dual-use-Verordnung, die Warenliste selbst ist im Anhang I der Verordnung enthalten.<sup>149</sup>

Weiteres Grundelement ist die gegenseitige Anerkennung der Ausfuhrgenehmigung. Art. 6 Abs. 2 2. Uabs. Dual-use-Verordnung legt eindeutig fest, dass eine von den zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaates erteilte Ausfuhrgenehmigung in der gesamten Gemeinschaft gültig ist.

Des Weiteren kann festgestellt werden, dass zu den grundlegenden Elementen der freie Verkehr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Gemeinschaft zählt. Beschränkungen werden jedoch für bestimmte hochsicherheitsempfindliche Waren (ehemals Anhang IV des GASP-Beschlusses) aufrechterhalten. Auch halten einige Mitgliedsstaaten weiterhin nationale Kontrollen für die Verbringung bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufrecht, die sie als besonders sicherheitsempfindlich betrachten.

---

148 Ausführliche Darstellungen finden sich bei: Egger, Dual-use-Waren: Exportkontrolle und EG-Vertrag, passim; Reuter, Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht Deutschland/Europäische Union, passim; Karpenstein, Europäisches Exportkontrollrecht für Dual-use-Güter; Bermbach, Die gemeinschaftliche Ausfuhrkontrolle für Dual-use-Güter, passim; Janik, Sensitive Waren und Dienstleistungen im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, passim; v. Behr, Multinationale Unternehmen und Exportkontrollen, passim.

149 Bis zur Reform der Dual-use-Verordnung war die Warenliste im Anhang des GASP-Beschlusses Nr. 942/94/GASP vom 19. Dezember 1994 enthalten (aufgehoben durch Beschluss des Rates Nr. 402/00/GASP vom 22. Juni 2000, ABl. (EG) 2000 Nr. L 159/218).

Zudem enthält die Dual-use-Verordnung gem. Art. 4 eine Auffangnorm, nach der nicht listenmäßig erfasste Güter mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig sind, wenn ihre Ausfuhr das Ziel der Nichtverbreitung gefährdet.

Über die dargestellten Genehmigungsvorbehalte hinaus eröffnet die Dual-use-Verordnung in Art. 5 Abs. 1 eine nationale Schutzklausel. Hiernach dürfen die Mitgliedsstaaten Dual-use-Güter, die nicht im Anhang I der Verordnung aufgeführt werden, auch weiterhin einer eigenen nationalen Exportkontrolle unterwerfen.

Während allerdings Art. 5 Dual-use-Verordnung a. F. explizit keine besonderen Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht vorsah, enthält Art. 5 Abs. 1 Dual-use-Verordnung nunmehr zwei Voraussetzungen.

Ein Mitgliedsstaat kann die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorschreiben. In Deutschland wird von dieser Klausel umfangreich Gebrauch gemacht.<sup>150</sup>

Hinsichtlich der Harmonisierung der Politiken sind die Rechtsvorschriften auf das Mindestmaß beschränkt, das für den freien Verkehr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist. Das System ist nicht Ausdruck einer gemeinsamen Politik in bezug auf die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Es ist vielmehr ein gemeinsamer Rahmen für nationale Politiken, die noch immer nicht vereinheitlicht sind und sich in einigen Aspekten unterscheiden.<sup>151</sup> Dies stellte der siebte Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 3381/94 klar:

„Dieses System stellt einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden und kohärenten gemeinsamen System der Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck dar. Insbesondere sollten die Genehmigungsverfahren der Mitgliedsstaaten schrittweise und zügig harmonisiert werden.“

---

150 Wolfgang, DVBl. 1996, 277–286, 280; siehe z.B.: §§ 5 c und 5 d AWV in der Fassung der 55. ÄVO vom 2. Juli 2001 (BAZ. Nr. 130 vom 17.7.2001. S. 14621).

151 Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Vorlage der Kommission gemäß Artikel 18 dieser Verordnung, KOM (1998) 258 endg., Seite 4.

Die Frage, ob mit der Reform der Dual-use-VO diese Harmonisierung vollzogen worden ist, muss verneint werden. Es ist bisher nicht gelungen eine gemeinsame Ausfuhrpolitik zu erreichen. Dies lag an den oft gegenläufigen sicherheitspolitischen Interessen der Mitgliedsstaaten, ihrer traditionellen Bindung zu ehemaligen Mandatsgebieten und ihrer unterschiedlichen Grundhaltung zum Export.<sup>152</sup> So besagt der vierte Erwägungsgrund der Verordnung 1334/00:

„Die geltende Ausfuhrkontrollregelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die durch die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 sowie den Beschluss 94/942/GASP geschaffen wurde, muss weiter harmonisiert werden, um weiterhin die wirksame Anwendung der Kontrollen zu gewährleisten.“

### **b) Zusammenarbeit der Verwaltung**

Da die derzeitige Gemeinschaftsregelung für die Ausfuhrkontrolle eher auf der „gegenseitigen Anerkennung“ unterschiedlicher nationaler Politiken beruht und nicht so sehr die Entwicklung einer gemeinsamen Politik forciert, ist sie weitgehend abhängig von der Zusammenarbeit der Verwaltung zwischen nationalen Behörden, um die Lücken zwischen den Politiken und Verfahren der Mitgliedsstaaten zu überbrücken.<sup>153</sup> Daher sind Bestimmungen über die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit der Verwaltung und den Informationsaustausch ein wesentliches Element der Verordnung.

Vor der Erteilung einer Einzelgenehmigung ist ein anderer Mitgliedsstaat zu konsultieren, wenn die fragliche, sensitive Ware sich nicht in dem Mitgliedsstaat befindet, in dem die Genehmigung beantragt wurde. Der Mitgliedsstaat, in dem sich die sensitive Ware befindet oder befinden wird, entscheidet letztlich gemäß Art. 7 allein darüber, ob eine Ausfuhr genehmigt wird oder nicht.

Die Mitgliedsstaaten können einander ersuchen, keine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen oder eine bereits erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn sie

---

152 Cornish, S. 24 f.; Brzoska, Harmonizing Arms Transfer Policies to the Middle East in the European Union, Working paper presented at the Conference on Middle East Arms Control and the European Experience, 8.–10. November, 1993 (1994), S. 22 ff..

153 Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Vorlage der Kommission gemäß Artikel 18 dieser Verordnung, KOM (1998) 258 endg., Seite 5.



der Meinung sind, dass sie ihren wesentlichen Interessen schaden könnte, Art. 7 Abs. 2.

Die Mitgliedsstaaten unterrichten einander gemäß Art. 9 Abs. 2, wenn sie eine Ausfuhrgenehmigung verweigern oder eine bereits erteilte Ausfuhrgenehmigung für ungültig erklären, abändern, zurücknehmen oder widerrufen.<sup>154</sup>

Die Mitgliedsstaaten treffen allgemein gemäß Art. 15 Abs. 1 alle zweckdienlichen Maßnahmen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, um auf diese Weise insbesondere die Gefahr auszuschließen, dass eine unterschiedliche Anwendung der Ausfuhrkontrolle zu Handelsverlagerungen führen kann.

### **c) Koordinierung auf Gemeinschaftsebene**

Eine Koordinierungsgruppe im Sinne des Art. 18 tritt unter Vorsitz der Kommission regelmäßig zusammen, um die praktischen Aspekte der Anwendung der Verordnung Nr. 1334/00 zu erörtern. Die Mitgliedsstaaten werden üblicherweise durch Beamte ihrer Genehmigungsbehörden vertreten, doch nahmen auch wiederholt Zollbeamte an diesen Sitzungen teil. Die Gruppe befasst sich gezielt mit der Lösung praktischer Probleme und hat informelle Konsenselemente (elements of consensus between member states) dazu verabschiedet, in welcher Weise bestimmte Normen der Verordnung auszulegen sind.<sup>155</sup> Die Sitzungen sind hilfreich im Hinblick auf den Austausch von Informationen über die Mängel der jeweils geltenden Regelung und dienen ferner als Forum für die Diskussion möglicher Verbesserungen. Gem. Art. 18 Abs. 2 kann die Koordinierungsgruppe Organisationen konsultieren, in denen Ausführer vertreten sind, wenn sie dies für erforderlich hält.

## **II. Die Rechtsgrundlage der Dual-use-Verordnung**

Um den dogmatischen Hintergrund der Dual-use-Verordnung weiter auszu-leuchten ist es notwendig, die Rechtsgrundlage, auf der die Verordnung beruht, näher zu analysieren. Dies ist auch insbesondere deshalb notwendig, weil im Zuge der weiteren Untersuchung zu klären sein wird, ob die Erweiterungsbestimmungen (Erweiterung der EU-weiten Ausfuhrkontrolle auf die Technologieweitergabe in unverkörperter Form) von der alleinigen Kompetenz des Art. 133 EGV gedeckt sind.

---

154 Ebenda, Seite 6.

155 Ebenda, Anhang I.

## 1. Kondominale Rechtsetzung von EG und GASP

Die Verordnung Nr. 3381/94 war im Rahmen des Zusammenwirkens von Europäischer Gemeinschaft (EG) und Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU zustande gekommen und beruhte insoweit auf zwei unterschiedlichen Säulen des Maastrichter Unionsvertrages. Hierbei stützte sich die EG-Verordnung auf die Ermächtigung des Art. 113 EGV (Maastricht). Art. 228a (nun Art. 301) EGV kam als Ermächtigung für die Verordnung nicht in Betracht, da dieser Artikel nach seinem Wortlaut nur für Sofortmaßnahmen wie Embargoanordnungen einschlägig ist, nicht aber für Dauerregelungen.<sup>156</sup> Der GASP-Beschluss als gemeinsame Aktion beruhte hingegen auf Art. J.3 des Unionsvertrages. Während die entscheidenden Durchführungsbestimmungen auf gemeinschaftsrechtlicher (supranationaler) Grundlage verabschiedet wurden, erging die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Gemeinschaftsregelung als intergouvernementaler Beschluss.<sup>157</sup> Beide eigenständige<sup>158</sup> Rechtsakte bildeten die Gemeinschaftsregelung. In dem Sinne konnte von einer kondominalen Rechtssetzung<sup>159</sup> oder von einem integrierten System<sup>160</sup> gesprochen werden.

Auslöser dieser doch recht komplizierten Rechtskonstruktion waren kompetenzrechtliche Bedenken.<sup>161</sup> Es erschien nicht eindeutig, die Exportkontrolle als Maßnahme der Außen- und Sicherheitspolitik zu qualifizieren und der EG die Befugnis zur Regelung als handelspolitische Maßnahme abzusprechen.<sup>162</sup> Dies ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass für eine Änderung

---

156 Wolfgang, DVBl. 1996, 277–286, 278.

157 Karpenstein, S. 96.

158 Ebenda, S. 95.

159 Wolfgang, DVBl. 1996, 277–286, 278.

160 Karpenstein, S. 95; Koutrakos, Exports of Dual-use Goods under the law of the European Union, *Economic Law Review* 1998 (23), 235–251, 244; Govaere/Eeckhout, On Dual-use Goods and dualist case law: The Aimé Richardt Judgment on export controls, *Common Market Law Review* 1992, 941–965, 956; Lefeber, *Frontiers of international law: Counteracting the exercise of extraterritorial jurisdiction*, *Leiden Journal of International Law*, 1997, 1–7, 2; Wolfgang/Hoelscher, The new European Law of Export Controls on an International Perspective, *World Competition, Law and Economics Review*, Vol. (20), 1996/97, S. 79–94, 80.

161 Govaere/Eeckhout, On Dual-use Goods and dualist case law: The Aimé Richardt Judgment on export controls, *Common Market Law Review* 1992, 941–965, 956.

162 Zum Streitstand vgl. Dausen-Arnold, *Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts*, K. I., Rz. 115 f.; Egger 1995, D. IV.; G/T/E-Giltsdorf, EWG-Vertrag, Art. 224, Rz. 24 ff.; Kampf, Art. 113 EWG-Vertrag als Grundlage für Embargomaßnahmen seitens der EWG, *RIW* 1989, 792 ff.; Lenz-Müller-Ibold, EG-Vertrag, Art. 113, Rz. 5; Streinz, *Europarecht*, Rz. 632 f.; Grabitz/Hilf-Vedder, EG-Vertrag, Art. 113, Rz. 62 f.; Weber,

der verschiedenen Rechtsakte auch unterschiedliche Mehrheiten erforderlich waren. Eine EG-Verordnung kann im Rat mit Mehrheitsentscheid verändert werden, während ein GASP-Beschluss nur einstimmig geändert werden kann.<sup>163</sup> Beachtenswert ist ferner, dass der GASP-Beschluss für sich genommen kein Gemeinschaftsrecht darstellt. Er ist auf Art. J.3. des Unionsvertrages (Maastrichter Fassung) gestützt, einer Bestimmung, die zur Durchführung allgemeiner Leitlinien des Europäischen Rates gemeinsame Aktionen zur Verwirklichung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorsah.<sup>164</sup>

Die gemeinschaftliche Regelung berührt insofern handelspolitische wie auch außen- und sicherheitspolitische Aspekte. Eine Bewertung dieser alten Rechtslage (Verordnung Nr. 3381/94) braucht jedoch nicht direkt zu erfolgen, da sich die neue Fassung der Dual-use-Verordnung lediglich auf Art. 133 EGV stützt.

## 2. Reform der Rechtsgrundlage

Wie sich aus der Präambel zur Verordnung Nr. 1334/00 sowie aus dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Dual-use-Verordnung Nr. 3381/94 ergibt, beruht die neue Fassung der Dual-use-Verordnung lediglich auf Art. 133 EGV. Unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten ist zu entscheiden, ob die Ermächtigungsgrundlage des Art. 133 EGV ausreichend ist. Es kann zugleich eine Bewertung der Ermächtigungsgrundlage der Dual-use-Verordnung a. F. vorgenommen werden, die durch kondominale Rechtsetzung von EG und GASP zustande gekommen ist.

Die Problematik ist letztlich kompetenzrechtlicher Natur. Handelspolitik ist auf das Engste mit der Außen- und Sicherheitspolitik verknüpft.<sup>165</sup> Zwar können außen- und sicherheitspolitisch motivierte Handelssanktionen nicht

---

JA 1990, S. 76; Govaere/Eeckhout, On Dual-use Goods and dualist case law: The Aimé Richardt Judgment on export controls, *Common Market Law Review* 1992, 941–965, 956. Zum Problem der Einordnung eines Embargos, siehe *G/T/E-Bourgeois*, Art. 113, Rz. 20.

163 Regelsberger/Jopp, Und sie bewegt sich doch! Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach den Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages, *integration* 1997, 255–263, 260.

164 Hierzu ausführlich, vgl. Burghardt/Tebbe, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union – Rechtliche Strukturen und politischer Prozess, *Europarecht* 1995, 1–21, 12 f.; Regelsberger/Jopp, Und sie bewegt sich doch! Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach den Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages, *integration* 1997, 255–263, 260.

165 Nicolaysen, *Europarecht* II, § 45, III.

nur auf die Kompetenznormen der Art. 131 ff. EGV gestützt werden, sondern auch auf Art. 301 und 60 EGV (Umsetzung von Standpunkten und Aktionen der GASP). Die in diesen Normen verwendete Formulierung „Sofortmaßnahmen“ belegt jedoch, dass längerfristige Sanktionen und Regelungen nicht auf diese Ermächtigung gestützt werden können.<sup>166</sup> Da die handelspolitischen Maßnahmen im Rahmen der Exportkontrolle nicht primär aus handelspolitischen Gründen, sondern auch aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen eingeführt worden sind, ist die ausschließliche Zuständigkeit der EG damit problematisch.<sup>167</sup> Aus Art. 296, 297 und 301 EGV kann geschlossen werden, dass die Außen- und Sicherheitspolitik grundsätzlich in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten verbleibt.<sup>168</sup> Es ist daher fraglich, wie diese kompetenzrechtliche Problematik zu lösen ist. Wichtige Hilfen für die Lösung dieser Problematik bieten zum einen zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs und die Dogmatik des Art. 133 EGV.

#### **a) Die Urteile in den Rechtssachen *Werner* und *Leifer***

In zwei Entscheidungen sieht der Europäische Gerichtshof die ausschließliche Kompetenz der EG für die gemeinsame Handelspolitik auch dann als gegeben an, wenn mit den handelspolitischen Maßnahmen außen- und sicherheitspolitische Zwecke verfolgt werden.<sup>169</sup> In der Rechtssache *Leifer* kommt dies klar zum Ausdruck.<sup>170</sup>

Dieser in diesem Urteil angedeutete Begründungsweg entstammt hierbei fast wörtlich dem Gutachten 1/78 vom 4. Oktober 1979 (Naturkautschuk-Übereinkommen).<sup>171</sup> Der zurückgelegte Gedankengang ist dadurch aber nachvollziehbar. Eine sinnvoll betriebene gemeinsame Handelspolitik sei nur dann effizient, wenn die Gemeinschaft auch über die verfeinerten, zur Entwicklung des internationalen Handels eingeführten Hilfsmittel verfüge. Art. 133 EG-Vertrag dürfe nicht in einer Weise ausgelegt werden, die dazu führe, die gemeinsame Handelspolitik auf den Gebrauch der Instrumente zu be-

---

166 Wolfgang in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 4, Rz. 38.

167 Wolfgang in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 4, Rz. 37.

168 Wolfgang, DVBl. 1996, 277–286, 278; G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 20; Simonsen in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 122, Einführung Dual-use-VO, Rn. 1.

169 EuGH, Rs. C-70/94 (*Werner*), Slg. 1995, I-3189; EuGH, Rs. C-83/94 (*Leifer*), Slg. 1995, I-3231; zu diesen Urteilen: Epping, Gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit nationaler Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Waren, AW-Prax 1995, S. 437 ff.

170 Siehe EuGH, Rs. C-83/94 (*Leifer*), Slg. 1995, I-3231: 1. Leitsatz und Begründung Rz. 8 und 9.

171 Gutachten 1/78 vom 4. Oktober 1979, Slg. 1979, S. 2871, Rz. 45 ff. (Naturkautschuk-Übereinkommen).

schränken, deren Wirkung ausschließlich auf die herkömmlichen Aspekte des Außenhandels gerichtet seien und weiterentwickelte Mechanismen, wie sie die Exportkontrolle bereitstelle, auszuschließen. Eine so verfolgte Rest-Handelspolitik wäre dazu verurteilt, allmählich bedeutungslos zu werden. Auch wenn anzunehmen sei, dass der beherrschende Gedanke zur Zeit der Ausarbeitung des Vertrages der der Liberalisierung des Handelsverkehrs gewesen sei, so hindere der Vertrag die Gemeinschaft nicht daran, eine Handelspolitik zu entwickeln, die für bestimmte Erzeugnisse auf eine Regulierung des Weltmarktes anstelle einer bloßen Liberalisierung des Handelsverkehrs abziele.<sup>172</sup> Durch diesen Weg, der Liberalisierung Grenzen zu setzen, wird letztlich die Liberalisierung gewährleistet.

Nach Artikel 133 EGV stehe der Gemeinschaft die Zuständigkeit für die Gestaltung einer „Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen“ zu. Daraus lasse sich schließen, dass die Frage der Außenhandelsbeziehungen in einer offenen Perspektive und nicht nur im Hinblick auf die Handhabung einiger bestimmter Systeme, wie Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zu regeln sei.<sup>173</sup> Dies lasse sich auch dem Umstand entnehmen, dass die in Artikel 133 EGV enthaltene Aufzählung der Gegenstände der Handelspolitik (die Änderung von Zollsätzen, der Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Außenhandelspolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen) als eine nicht abschließende Aufzählung gedacht sei, die als solche nicht die Möglichkeit abschneiden soll, im Rahmen der Gemeinschaft andere Verfahren zur Regelung der Außenhandelsbeziehungen einzuführen.<sup>174</sup> Eine einschränkende Auslegung des Begriffs der gemeinsamen Handelspolitik könnte wegen der Unterschiede, die dann in bestimmten Bereichen der Wirtschaftsbeziehungen zu den Drittländern fortbestehen würden, zu Störungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr führen.<sup>175</sup>

Es spricht somit alles dafür, eine ausschließliche Kompetenz der Gemeinschaft gemäß Art. 133 EGV anzunehmen. Ebenso wie die EG-Kommission hielt die Bundesrepublik Deutschland schon bei den Verhandlungen zur Verordnung Nr. 3381/94 eine umfassende Gemeinschaftskompetenz für gegeben.<sup>176</sup>

---

172 Ebenda, Rz. 44.

173 Ebenda, Rz. 45.

174 Ebenda.

175 Ebenda.

176 Rieck, Zur Weiterentwicklung der EG-Dual-use-Verordnung, RIW 1999, 115–118, 117.

Die Ansicht des Europäischen Gerichtshofs zu der Kompetenzverteilung konnte beim Entstehen der Dual-use-Verordnung a. F. (VO Nr. 3381/94) nicht mehr berücksichtigt werden, da die Urteile in den Rechtssachen *Werner* und *Leifert* vom 17. Oktober 1995 stammen und die Dual-use-Verordnung Nr. 3381/94 schon am 1. Juli 1995 in Kraft trat.

Der EuGH hat in dem Vorabentscheidungsverfahren *Centro-Com Srl* mit Urteil<sup>177</sup> vom 14.1.1997 erneut bestätigt, dass die Mitgliedsstaaten zwar weiterhin für die Außen- und Sicherheitspolitik zuständig seien, dass sie diese ihnen vorbehaltenen Befugnisse jedoch unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts einschließlich der gemeinschaftlichen Regeln für die gemeinsame Handelspolitik ausüben müssten.

Für die Neuregelung haben diese Urteile nun aber eine entscheidende Bedeutung. Während des gesamten Rechtssetzungsaktes zur Dual-use-Verordnung n. F. wurde die alleinige Ermächtigungsgrundlage des Art. 133 EGV nie in Zweifel gezogen.<sup>178</sup>

---

177 EuGH, C-124/95, Slg. 1997, I-0081, unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung.

178 Siehe Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Dual-use-Verordnung, Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck vom 18. Mai 1998, ABl. C 399, 21. Dezember 1998; Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Vorlage der Kommission gemäß Artikel 18 dieser Verordnung, KOM (1998) 258 endg.; Bericht (Werner Langen) über den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, KOM (1998) 0258 – A4-0145/99, PE 229.137/end, passim; Stellungnahme des Ausschuss für Außenwirtschaftsbeziehungen vom 2. Februar 1999, PE 229.137/end., S. 14; Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik vom 24. Februar 1999, PE 229.137/end., S. 19; Stellungnahme des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie vom 26. Januar 1999, PE 229.137/end., S. 22; Entschließung des Europäischen Parlaments (angenommen am 13.4.1999) im Anschluss an den Bericht Werner Langen, PE 229.137/end, S. 4–7. Siehe auch Rieck, Zur Weiterentwicklung der EG-Dual-use-Verordnung, RIW 1999, 115–118, 117; Hahn, AW-Prax 1995, 5 f..

## b) Die Dogmatik des Art. 133 EGV

Die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft umfasst nach Maßgabe des Art. 3 I lit. b) EGV eine gemeinsame Handelspolitik<sup>179</sup> gegenüber Nicht-EG-Mitgliedsstaaten.<sup>180</sup> Gemeinsame Handelspolitik im Außenhandel und der gemeinsame Binnenmarkt stehen sich spiegelbildlich gegenüber. Eine nähere Ausgestaltung erfährt die „gemeinsame Handelspolitik“ durch die Art. 131 ff. EGV und insbesondere Art. 133 EGV.

Die Norm besagt, dass die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten ist, sodass der Gemeinschaft die ausschließliche Kompetenz für die Handelspolitik zusteht.<sup>181</sup> Eine ausschließliche Gemeinschaftskompetenz in diesem Bereich bedeutet, dass eine vollständige Zuständigkeitsübertragung stattgefunden hat, sodass hier allein die Gemeinschaften rechtssetzungsbefugt sind.<sup>182</sup> Nur soweit diese von ihrer Kompetenz keinen Gebrauch machen, können die Mitgliedsstaaten ausnahmsweise, nach Konsultation der Kommission, einseitig als Sachwalter des gemeinsamen Interesses Maßnahmen treffen, die sich jedoch an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Diskriminierungsverbot, Verbot der Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs) halten müssen.<sup>183</sup> Die Mitgliedsstaaten dürfen damit handelspolitische Maßnahmen nur noch mit besonderer Ermächtigung der Europäischen Gemeinschaften anordnen.<sup>184</sup> Art. 133 Abs. 1 EGV führt

179 Neumann/Welge in Röttiger/Weyringer, Handbuch der europäischen Integration, S. 624.

180 Wolffgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 4, Rz. 32.

181 Ständige Rechtsprechung des EuGH, Gutachten 1/75 (Lokale Kosten), Slg. 1975, S. 1355 ff.; EuGH, Rs. 41/76 (Donckerwolcke), Slg. 1076, S. 1921 ff.; EuGH, Gutachten 1/94 (WTO/GATS/TRIPs), Slg. 1994, S. I-5207; EuGH, Rs. C-70/94 (Werner), Slg. 1995, I-3189; EuGH, Rs. C-83/94 (Leifer), Slg. 1995, I-3231 = ZfZ 1996, S. 16–18; Schweitzer/Hummer, Europarecht, S. 77.

182 Schweitzer/Hummer, Europarecht, S. 77; Nicolaysen, Europarecht II, § 45, III. Bei handelspolitischen Maßnahmen, denen sicherheitspolitische Motive zugrunde liegen, wird in der Literatur vertreten, dass Art. 133 EGV der EG nur eine konkurrierende Kompetenz zusteht, G/T/E-Gilsdorf, Art. 223, Rz. 4.

183 EuGH, Rs. 804/79 (Kommission/Vereinigtes Königreich), Slg. 1981, S. 1045 ff.; EuGH, verb. Rs. 47 und 48/83 (Pluimveeslachterijen Middenland und Van Miert/Niederlande), Slg. 1984, S. 1721 ff.; EuGH, Rs. C-158/89 (Weingut Dietz-Matti/Bundesrepublik Deutschland), Slg. 1990, S. I-2013 ff.; Schweitzer/Hummer, Europarecht, S. 77.

184 EuGH, Rs. C-70/94 (Werner), Slg. 1995, I-3189; EuGH, Rs. C-83/94 (Leifer), Slg. 1995, I-3231; EuGH, Rs. C-41/76 (Donckerwolcke), Slg. 1076, S. 1921 ff.; EuGH, Rs. C-174/84 (Bulk Oil), Slg. 1986, S. 559 ff.; Epping, Gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit nationaler Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Waren, AW-Prax 1995, S. 437 ff.

die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, z.B. im Falle von Dumping und Subventionen auf. Wie schon der Wortlaut „insbesondere“ zeigt, ist diese Aufzählung nur beispielhaft.<sup>185</sup> Es sind somit die Kriterien zu ermitteln, nach denen der Geltungsbereich der Maßnahme von Art. 133 EGV bestimmt werden kann.

Der Meinungsstand ist noch immer durch eine unterschiedliche Sichtweise des Rates (zumindest einer Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat) und der Kommission geprägt.<sup>186</sup> Grundsätzlich stehen sich damit zwei Ansichten gegenüber:

Nach der *finalistischen* Theorie des Rates liefert das Ziel, der Zweck, die Zweckbestimmung das entscheidende Kriterium. Ein Rechtsakt unterfällt Artikel 133 EGV, wenn er zur Beeinflussung des Handelsvolumens oder der Handelsströme vorgenommen wird.

Nach der *instrumentalen* Theorie („Instrument vor Motivation“) der Kommission ist das entscheidende Kriterium die Art des Instruments. So fällt ein Rechtsakt unter Artikel 133 EGV, wenn er ein Instrument zur Regelung des internationalen Handels darstellt, außer wenn der Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Beide Ansichten werden in dem Gutachten 1/78 des Gerichtshofs zum Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen erwähnt. Aufgrund des Gutachtens und der Untersuchung von *Ehlermann*<sup>187</sup> hat die Kommission inzwischen ihre Ansicht ergänzt. Dies wird besonders in der Rechtssache *APS*<sup>188</sup> deutlich, indem die Kommission einräumt, dass eine gewisse Kombination der beiden Ansichten geboten sein kann.<sup>189</sup> Die Kommission kam zu folgendem Ergebnis: Ein Rechtsakt, mit dem kein spezifisches Instrument zur Regelung des internationalen Handels eingesetzt wird, fällt gleichwohl unter Art. 133 EGV, wenn sein Hauptzweck darin besteht, das Handelsvolumen oder die Handelsströme zu beeinflussen.<sup>190</sup>

---

185 Wolfgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 4, Rz. 35; G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 2.

186 Hierzu auch Simonsen in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 122, Einleitung, Rn. 9.

187 Ehlermann, The scope of article 113 of the EEC Treaty, in *Mélanges offerts à P. H. Teitgen*, S. 152.

188 EuGH, Rs. C-45/86 (APS), Slg. 1987, S. 1493.

189 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 3.

190 EuGH, Rs. C-45/86 (APS), Slg. 1987, S. 1493.



Leider weichen Rat und Kommission von ihren jeweiligen Ansichten bisweilen ab. So gründete sich beispielsweise der von der Kommission dem Rat vorgelegte Vorschlag eines Beschlusses zur Annahme der Ergebnisse der Tokio-Runde auf Art. 133 EGV, obwohl einige der angesprochenen Übereinkommen nicht unter die instrumentale Theorie fielen.<sup>191</sup> Der Rat gründete seine Richtlinie zum Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Artikel 100 EGV (Maastrichter Fassung), während das Ziel darin bestand, Unternehmen der Gemeinschaft den Zugang zum amerikanischen Markt offen zu halten, was deutlich unter die finalistische Theorie fällt.<sup>192</sup> Beide Ansichten stehen sich damit zunächst „unversöhnlich“ gegenüber.

Die Rechtsprechung ist außerhalb der Urteile in den Rechtssachen *Werner* und *Leifer* eher zurückhaltend. Bei verschiedenen Gelegenheiten hat der Gerichtshof aber einige Aspekte ausgeurteilt. Er legte fest, dass Art. 133 Abs. 1 EGV nicht abschließend ist. So fallen verschiedene nicht in Art. 133 EGV genannte Maßnahmen unter diese Bestimmung. Zu nennen ist zum Beispiel die Zollwertregelung,<sup>193</sup> eine Vereinbarung über Normen für die Gewährung von Ausfuhrkrediten<sup>194</sup> und die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen.<sup>195</sup> Der EuGH leuchtete dabei den Wortlaut aus und entwickelte gewisse Leitlinien. Hier sind insbesondere zwei bei der Auslegung zu berücksichtigende Grundsätze zu nennen. Das *Kohärenzprinzip* hat den Inhalt, dass eine gemeinsame Handelspolitik nicht mehr betrieben werden kann, wenn die Gemeinschaft nicht in der Lage ist, ihre Zuständigkeit auch im Hinblick auf eine Kategorie von Übereinkommen wahrzunehmen, die sich zu einem Hauptfaktor in der Regelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen entwickeln.<sup>196</sup> Dieser Gedanke wurde bereits in der Rechtssache *Massey-Ferguson* erwähnt.<sup>197</sup> Exportkontrollen, wie die Dual-use-Verordnung der Europäischen Gemeinschaft, gehören mittlerweile zum festen Kanon der wirtschaftspolitischen Instrumente aller Industrieländer. Hätte die Gemeinschaft dieses Instrument nicht, wäre die Gemeinschaft nicht in der

191 Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, ABl. 1980, Nr. L 71, S. 29, 44; G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 3.

192 ABl. 1987, Nr. L 24, S. 36; G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 3.

193 EuGH, Rs. C-8/73 (*Massey-Ferguson*), Slg. 1973, S. 897, Rz. 4.

194 Gutachten 1/75 zur Vereinbarung über Ausfuhrkredite, Slg. 1975, S. 1355 ff..

195 EuGH, Rs. C-45/86 (APS I), Slg. 1987, S. 1493. Weitere Beispiele bei G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 4.

196 Gutachten 1/78 vom 4. Oktober 1979, Slg. 1979, S. 2871, Rz. 45 ff. (Naturkauschuk-Übereinkommen), Rz. 43.

197 EuGH, Rs. C-8/73 (*Massey-Ferguson*), Slg. 1973, S. 897.

Lage, die wirtschaftlichen Beziehungen adäquat zu entwickeln. Das *Kohärenzprinzip* spricht somit nicht dagegen, die Dual-use-Verordnung unter die alleinige Kompetenz der Gemeinschaft gemäß Art. 133 EGV zu stellen. Zweiter Grundsatz ist der *Vorrang der Freiheit des innergemeinschaftlichen Handels*. Eine einschränkende Auslegung des Begriffs der gemeinsamen Handelspolitik könne wegen der Unterschiede, die dann in bestimmten Bereichen der Wirtschaftsbeziehungen zu den Drittländern fortbestehen würden, zu Störungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr führen.<sup>198</sup> Dieser Grundsatz der Freiheit des innergemeinschaftlichen Handels schließt dabei nicht aus, dass einzelstaatliche Einschränkungen aufgrund der Nichtvollendung der gemeinsamen Handelspolitik weiterbestehen.<sup>199</sup>

Die Dual-use-Verordnung hat gerade zum Ziel, eine einheitliche Exportkontrolle nach einheitlichen Standards zu gewährleisten. Würden hier unterschiedliche Standards angelegt werden, hätte dies negative Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel, da Handelsströme in Länder umgeleitet würden, die die niedrigsten Standards hätten.<sup>200</sup>

Auch wenn der EuGH damit gewisse Leitlinien entwickelt hat scheinen die beiden Ansichten weiterhin miteinander unvereinbar zu sein. Die instrumentale und die finalistische Theorie haben jeweils in der europarechtlichen Literatur Anhänger gefunden.<sup>201</sup> Zusammenfassend überwiegt bei einer Analyse der Stellungnahmen jedoch die Kritik an den beiden Theorien. Keine der beiden Ansichten scheint völlig befriedigend zu sein.

So wird kritisiert, dass die instrumentale Theorie einerseits zu eng sei.<sup>202</sup> Sie lasse Maßnahmen unberücksichtigt, die sich unterschiedslos sowohl auf den

---

198 Gutachten 1/78 vom 4. Oktober 1979, Slg. 1979, S. 2871, Rz. 45 ff. (Naturkauschuk-Übereinkommen), Rz. 45.

199 EuGH, Rs. C-59/84 (Tezi), Slg. 1986, I-887.

200 Jestaedt/v. Behr, Die EG-Verordnung zur Harmonisierung der Exportkontrolle von zivil und militärisch verwendbaren Gütern, EuZW 1995, 137–141, 141; Bericht (Werner Langen) über den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, KOM (1998) 0258 – A4-0145/99, PE 229.137/end., passim.

201 Zur instrumentalen Theorie: Fischer, Der Umfang der Befugnis der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluss von Handels- und Assoziierungsabkommen, KSE, Band 25, S. 6; Zur finalistischen Theorie: Lörcher, Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge nach dem Recht der drei Europäischen Gemeinschaften, S. 129; Sasse, Kooperationsabkommen und EG-Handelspolitik, in KSE, Band 25, S. 41.

202 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 5.

innergemeinschaftlichen Handelsverkehr als auch auf den Handelsverkehr mit Drittländern beziehe.<sup>203</sup> Zum Teil sei die instrumentale Theorie auch zu weit. Sie enthalte zu viele vom Vertrag vorgesehene Ausnahmen und gehe nach Auffassung einiger Stimmen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu weit.<sup>204</sup> Die finalistische Theorie wird kritisiert, da sie kein ausreichend präzises Kriterium biete und sich für jedwede einschränkende Auslegung eigne. Es sei in machen Fällen zu befürchten, die Handlungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten zu lähmen.<sup>205</sup> Diese Kritik versuchen zahlreiche Autoren zu überwinden. Einige wichtige Ansichten sollen hier zumindest erwähnt werden.

*Bleckmann* definiert die Handelspolitik anhand der grammatischen, systematischen und teleologischen Auslegungsmethodik der Art. 131 ff. EGV.<sup>206</sup> Handelspolitik könne definiert werden als „die unmittelbare Regelung der Handelsbeziehungen zu Drittstaaten“.<sup>207</sup> Eine Erläuterung des Begriffs Handelsbeziehungen erfolgt allerdings nicht. *Bleckmann* nimmt aus dem Geltungsbereich des Art. 133 EGV nur alle Bereiche aus, die unter andere Kapitel des Vertrages fallen.<sup>208</sup> Zudem sollen alle die Maßnahmen nicht unter Art. 113 EGV fallen, die gleichwohl zur unmittelbaren Regelung der Handelsbeziehungen erforderlich sein können, wie zum Beispiel internationale Übereinkommen über innerstaatliche Subventionen.<sup>209</sup>

Zu nennen ist weiter die Ansicht von *Demaret*.<sup>210</sup> Nach *Demaret* umfasst Art. 133 EGV „einen Bereich, der zumindest dem gleichkommt, was die Normen über die inneren Beziehungen der Gemeinschaft Titel I (Art. 23-31) des Vertrages über den freien Warenverkehr und der sich logisch daran anschließende Artikel 90 EGV enthalten“.<sup>211</sup> Für die Maßnahmen, die nicht spezifisch auf die Regelung des Handelsverkehrs mit Drittländern abzielen,

203 Sciolla-Lagrange/Herzog, in Smit/Herzog, S. 3–678; G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 5.

204 Ebenda.

205 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 5; Lörcher, Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge nach dem Recht der drei Europäischen Gemeinschaften, S. 129; Sasse, Kooperationsabkommen und EG-Handelspolitik, in KSE, Band 25, S. 41.

206 Bleckmann, Zuständigkeit der EG für Maßnahmen nach Artikel XX des GATT? Zum Begriff der Handelspolitik im Europäischen Gemeinschaftsrecht, RIW 1986, 194, 196.

207 Ebenda.

208 Ebenda, S. 195; G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 5.

209 Ebenda, S. 195.

210 Demaret, La politique commerciale: perspectives d'évolution et faiblesses présents, in Schwarze/Schermer, Structure and Dimensions of European Community Policy, S. 69, 73.

211 Ebenda.

sucht *Demaret* das entscheidende Kriterium darin, ob sie den Handelsverkehr mit Drittländern direkt beeinflussen.<sup>212</sup> Es erscheint aber problematisch, Artikel 90 EGV in die gemeinsame Handelspolitik einzubeziehen.<sup>213</sup> Selbst wenn dies gelingen sollte ist nicht ersichtlich, warum die Art. 92 ff. EGV (Maastricht), die auch direkt den Handelsverkehr mit Drittstaaten beeinflussen können, nicht in die oben genannte These von *Demaret* mit einbezogen wurden. Zudem vermag die systematische Interpretation nicht zu überzeugen. Es ist kaum nachvollziehbar, weshalb die Handelspolitik, wenn sie nur Außenschutz der Zollunion ist, in einem eigenen Kapitel mit der Bezeichnung „Handelspolitik“ geregelt ist.<sup>214</sup>

Letztlich ist es das Verdienst von *Ehlermann* der versucht die instrumentale und die finalistische Theorie zu überwinden, indem er sie kombiniert. Nach *Ehlermanns* Meinung umfasst Artikel 133 EGV alle Maßnahmen, die offen und spezifisch den Handelsverkehr mit Drittländern regeln, unabhängig von ihrer Zielsetzung und ihrer Begründung, außer wenn der Vertrag in Art. 27, 28, 43 und 224 EGV (Maastricht) etwas anderes bestimmt. Art. 133 EGV soll aber auch solche Maßnahmenarten umfassen, deren Hauptzweck darin besteht, das Handelsvolumen oder die Handelsströme zu beeinflussen.<sup>215</sup> Wie der Gerichtshof bereits in dem *AZP* Urteil angedeutet hat, soll der Hauptzweck aber möglichst objektiv und gerichtlich nachprüfbar sein.<sup>216</sup> Die Ansicht von *Ehlermann* wird damit insbesondere den vom EuGH entwickelten Leitlinien gerecht (Kohärenzprinzip, Vorrang der Freiheit des innergemeinschaftlichen Handels). Nur dann, wenn die Gemeinschaft in der Lage ist, gleiche Standards an ihren Außengrenzen zu errichten, ist ein freier innergemeinschaftlicher Handel möglich. Anderenfalls würden sich beispielsweise Handelsströme in Mitgliedstaaten mit niedrigem Standard verlagern und so höhere Standards der Herkunftsländer unterlaufen.

### c) Ergebnis

Im Ergebnis ist der Ansicht von *Ehlermann* zu folgen, sodass sich zusammenfassend sagen lässt, dass unter Artikel 133 EGV alle Maßnahmen fallen, die den Handelsverkehr mit den Drittländern offen und spezifisch regeln,

---

212 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 5; *Demaret*, aaO, S. 73.

213 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 5.

214 Ebenda, Rz. 5.

215 *Ehlermann*, The Scope of Article 113 of the EEC Treaty, in *Mélanges offerts à P. H. Teitgen*, S. 152; G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 5.

216 *Ehlermann*, The Scope of Article 113 of the EEC Treaty, in *Mélanges offerts à P. H. Teitgen*, S. 152; *Grabitz/Hilf-Vedder*, Art. 113, Rz. 44; *Beutler/Beiber/Pipkorn/Streil-Pipkorn*, Die Europäische Gemeinschaft – Rechtsordnung und Politik, S. 530 f..

mit Ausnahme solcher, die ausdrücklich durch eine der genannten Vertragsbestimmungen geregelt sind. Unter Artikel 133 EGV fallen ferner alle Maßnahmen, auch die von den vorgenannten Bestimmungen ausdrücklich geregelten Maßnahmen, deren Hauptzweck darin besteht, das Handelsvolumen oder die Handelsströme mit den Drittländern zu beeinflussen.<sup>217</sup> Es bestehen dem folgend keine Zweifel, dass Art. 133 EGV alleinige Ermächtigungsgrundlage der Dual-use-Verordnung sein kann.<sup>218</sup>

Nachdem nunmehr die Ermächtigungsgrundlage zur Dual-use-Verordnung untersucht wurde, stellt sich die Frage, ob Gegenstand der Ausfuhrkontrolle auch die Technologieweitergabe in unverkörperter Form sein kann. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste die Technologieweitergabe in unverkörperter Form ausschließlich nach nationalem Recht geregelt werden. Auch der Ausfuhrbegriff würde sich nach nationalem Recht bestimmen.

### III. Gegenstand der Ausfuhrkontrolle

#### 1. Gelistete und Nicht-gelistete Güter

Art. 3 Abs. 1 Dual-use-VO stellt die Ausfuhr der im Anhang zur Dual-use-Verordnung gelisteten Güter, d.h. der dort genannten Waren, der Unterlagen zur Fertigung dieser Waren, der Technologieunterlagen für die genannten Waren und von Software, unter Genehmigungspflicht.<sup>219</sup> Art. 3 Abs. 2 Dual-use-Verordnung enthält darüber hinaus eine Öffnungsklausel, die es gestattet Kontrollen bei Dual-use-Gütern auch dann zuzulassen, die nicht in der Liste der Dual-use-Verordnung n. F. genannt sind; Art. 4 Dual-use-Verordnung (Catch-all-Klauseln).<sup>220</sup> Aufgrund des weiten gegenständlichen Umfanges der Catch-all-Klauseln des Art. 4 Dual-use-Verordnung erscheint es notwendig, zunächst eine Negativ-Abgrenzung vorzunehmen. Mit dieser ist es

217 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 6, 20.

218 So auch Hahn, AW-Prax 1995, 6; Rieck, RIW 1999, 115, 117; Wolfgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 40; G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 20; Nicolaysen, Europarecht II, § 45, V, b); EuGH, Rs. C-70/94 (Werner), EWS 1995, S. 415 f. = ZfZ 1996, S. 15 f.; EuGH, Rs. C-83/94 (Leifer), EWS 1995, S. 417 f. = ZfZ 1996, S. 16–18; Epping, Gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit nationaler Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Waren, AW-Prax 1995, S. 437 ff.; Ehlers/Wolfgang, Rechtsfragen der Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrförderung, S. 36; Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments (angenommen am 13.4.1999) zu dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Dual-use-Verordnung, Punkt F, PE 229.137/end.

219 Ehrlich, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 18.

220 Ehrlich, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 18, § 8, Rz. 22.

möglich zu ermitteln, was nicht durch die Verordnung Nr. 1334/00 geregelt werden soll.

## 2. „Gedanken“

Gedanken und Wissen als solches sind zoll- und genehmigungsfrei. Die Grenzüberschreitung natürlicher Personen, die an sich ausfuhrgenehmigungspflichtiges Know-how lediglich „im Kopf“ haben, ist weder Ausfuhr noch sonst ein genehmigungspflichtiger Tatbestand.<sup>221</sup> Die Weitergabe von derartigem Gedankengut an Dritte kann aber unter eine Genehmigungspflicht gestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine Dienstleistung, die einen Grenzübertritt erfordert und folglich nicht unter die Ermächtigungsgrundlage der Dual-use-Verordnung, Art. 133 EGV, fällt. National kann somit eine Regelung in den §§ 45 ff. AWV erfolgen.<sup>222</sup> In diesem Zusammenhang weist *Friedrich* richtigerweise darauf hin, dass die Einschränkung in Art. 2 b) (iii) Dual-use-VO im Bezug auf die Übertragung per Telefon, die im Entwurf noch nicht zu finden war, lebensfremd ist.<sup>223</sup> Die Einschränkung besagt, dass ein Dokument am Telefon verlesen oder mit gleichem Effekt beschrieben werden muss. Fehlt ein solches Dokument (z.B. eine schriftliche Gebrauchsanweisung), stellt das Telefonat keine Ausfuhr dar.

## 3. Unbewegliche Güter

Unbewegliche Sachen lassen sich nicht ausführen und können aus diesem Grund nicht unter die Dual-use-Verordnung fallen.<sup>224</sup> Bewegliche Sachen können aber zumindest nach deutschem Sachenrecht ihren Charakter ändern, indem sie mit dem Boden fest verankert werden. Die Ausfuhr von Anlagen und Anlagenteilen ist folglich eine Ausfuhr von Waren.<sup>225</sup>

## 4. Nichtkörperlicher Wissenstransfer

Nicht zum Regelungsbereich der Dual-use-Verordnung a. F. gehörte der Wissenstransfer. Die Verordnung a. F. befasste sich nur mit Gütern, also mit körperlichen Gegenständen.<sup>226</sup> Des Weiteren befasste sich die Verordnung

---

221 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 26.

222 Ebenda.

223 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 27.

224 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2, Rz. 7.

225 Kreuzer, Der Begriff der „Anlage“ im Außenwirtschaftsrecht, ZfZ 1997, S. 148, 149; H/B/M/F-Friedrich, Art. 2, Rz. 7.

226 Hucko, in Ehlers/Wolfgang, Rechtsfragen der Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrförderung, Schriftenreihe zum Außenwirtschaftsrechtstag, Band 1, Seite 44.

auch nicht mit Dienstleistungen.<sup>227</sup> Auch die Transitgeschäfte, bei denen die betroffenen Güter deutschen Boden nicht berühren sollen, sind weiter gemäß § 40 AWV national geregelt.

Bis zur Neuregelung der Dual-use-Verordnung befasste sich diese somit nur mit Gütern, also mit körperlichen Gegenständen.<sup>228</sup> Dies schien aber angesichts der Digitalen Revolution Anfang der 90er-Jahre als nicht mehr zeitgemäß. Software wurde als eine Sammlung eines oder mehrerer Programme oder Mikroprogramme definiert, die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdruck-) Medium fixiert waren.<sup>229</sup> Es war aber schon damals kaum einzusehen, warum der Vorgang der Ausfuhr von Software auf einer Diskette oder einem ähnlichen Speichermedium anders zu bewerten sein sollte als die Übermittlung dieser Software mittels Modem. Dieser Entwicklung folgend soll der Begriff „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ auf intangibles ausgeweitet werden. In der Terminologie des Zollrechts sind jetzt Waren und auch immaterielle Technologie (intangibles) erfasst, d. h. spezielles technisches Wissen als solches.<sup>230</sup>

Es konnte durch die neue Dual-use-Verordnung zudem auch eine Lücke geschlossen werden.<sup>231</sup> Bislang wurde das hier diskutierte Problem der nichtgegenständlichen Übermittlung von Unterlagen und Software nach nationalem Außenwirtschaftsrecht gemäß § 4 b AWV geregelt. Die Dual-use-Verordnung wurde in dieser Weise national ergänzt. § 70 I Nr. 1a AWV nimmt auf § 4 b AWV Bezug.

Zweifelhaft war jedoch, ob der nationale Gesetzgeber überhaupt die Befugnis für eine solche nationale Regelung hatte oder ob die Europäischen Gemeinschaften die ausschließliche Kompetenz innehatten. Kernproblem ist hierbei folgender Gedankengang. Art. 133 EGV erfasst die gemeinsame Handelspolitik und bildet, wie gezeigt, die alleinige Grundlage der Dual-use-Verordnung. Die Dual-use-Verordnung a. F. enthielt nur eine Regelung der gegenständlichen Exportkontrolle. Sollte die nichtgegenständliche Exportkontrolle unter Art. 133 EGV fallen, so die hier vertretene Ansicht, hätte

---

227 Bestimmte Dienstleistungen mit Waffenbezug sind nach §§ 45 a und b AWV genehmigungspflichtig.

228 Hucko, in Ehlers/Wolffgang, Rechtsfragen der Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrförderung, Schriftenreihe zum Außenwirtschaftsrechtstag, Band 1, Seite 44; HADDEX, Band 1, Rz. 68.

229 HADDEX, Band 1, Rz. 67.

230 Rieck, Zur Weiterentwicklung der EG-Dual-use-Verordnung, RIW 1999, 115–118, 116; Karpenstein, Reform der Dual-use-Verordnung, AW-Prax 1998, 267–269, 268.

231 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2, Anm. 2a).

mangels Kompetenz § 4 b AWV nicht erlassen werden dürfen.<sup>232</sup> In diesem Fall wird der Unterschied zwischen ausschließlicher und konkurrierender Gesetzgebungskompetenz klar. Nur weil die Dual-use-Verordnung die nichtgegenständliche Exportkontrolle nicht anspricht, heißt dies nicht, der nationale Gesetzgeber könnte, wie bei der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, diese Materie an sich ziehen. Lediglich der § 7 AWG, der allerdings die Wahrung sicherheits- und außenpolitischer Belange verlangt, erscheint als Ermächtigungsgrundlage in Frage zu kommen.

Hauptproblem der nichtgegenständlichen Ausfuhrkontrolle ist daher, ob diese dem Regelungsbereich des Art. 133 EGV unterfällt. Die generelle Ermächtigung der EU nach EGV zur Exportkontrolle nach Art. 133 EGV wurde schon dargelegt.<sup>233</sup> Namentlich *Karpenstein* ist aber der Ansicht, dass Art. 133 EGV nur den Warenhandel, nicht aber Dienstleistungen oder den nichtgegenständlichen Technologietransfer erfasse.<sup>234</sup> Eine Reform der Verordnung Nr. 3381/94 im Sinne einer Erweiterung auf die nichtgegenständliche Technologieausfuhr könne demnach keinen Erfolg haben.<sup>235</sup> Er verweist dabei auf den Standpunkt einiger Mitgliedsstaaten, die der Ansicht seien, dass die Kontrolle „unsichtbarer“ Vorgänge kein unmittelbares Erfordernis des Binnenmarktes sei und eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage (Art. 133 EGV) für eine Harmonisierung ohnehin nicht zur Verfügung stände.<sup>236</sup> Eine nähere Begründung, warum die nichtgegenständliche Ausfuhrkontrolle nicht unter Art. 133 EGV fallen kann, bietet *Karpenstein* aber nicht. Dies hängt wohl damit zusammen, dass *Karpenstein* keine genauere Trennung dahingehend vornimmt, ob die nichtgegenständliche Ausfuhrkontrolle politisch nicht gewollt ist<sup>237</sup> oder dogmatische Schwierigkeiten bei der Auslegung des Art. 133 EGV bestehen. Es muss aber zwischen dem politischen Willen und dem rechtlichen Aspekt unterschieden werden.

---

232 So auch Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, 1. Auflage, § 33, Rz. 31.

233 S.o.

234 *Karpenstein*, S. 101.

235 Ebenda.

236 *Karpenstein*, S. 101; So auch die Zwischenberichte Hahn, Die neue Dual-use-Verordnung der EG, AW-Prax 1995, 5–10, 6; ders., Ein Jahr EG-dual-use-Verordnung, AW-Prax 1996, 264–268, 265; Deutscher Bundestag, Bericht über den Stand der Bemühungen um EG-Harmonisierung bei den Exportkontrollen von zivil und militärisch verwendbaren Gütern vom 18. September 1992, BT-Drs. 12/3275, S. 3.

237 Deutscher Bundestag, Bericht über den Stand der Bemühungen um EG-Harmonisierung bei den Exportkontrollen von zivil und militärisch verwendbaren Gütern vom 18. September 1992, BT-Drs. 12/3275, S. 3.



### a) Der politische Wille

Es kann zunächst festgehalten werden, dass in der Tat die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten die Exportkontrolle von nichtgegenständlichen Gütern ablehnte.<sup>238</sup> Es gab aber schon damals eine gemeinsame Protokollerklärung,<sup>239</sup> in der sich alle Mitgliedsstaaten und die Kommission bereit erklärten, im Rahmen der Gremien der EU die Harmonisierungsmöglichkeiten sobald wie möglich zu prüfen.<sup>240</sup> Die Bundesregierung hatte danach entsprechende Verhandlungen in Brüssel aufgenommen.<sup>241</sup> Erste Erfolge zeigten sich in dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Dual-use-Verordnung, die die hier fragliche Klausel schon enthielt.<sup>242</sup>

Endgültige Klarheit über den politischen Willen der Mitgliedsstaaten brachte die Dual-use-Verordnung n. F. und die vorbereitenden Verhandlungen.<sup>243</sup>

Nach einem Entwurf einer Gemeinsamen Aktion des Rates (also der Mitgliedsstaaten) betreffend die Kontrolle der mündlichen Weitergabe von Technologie und die Kontrolle von technischer Unterstützung, sollte sogar die mündliche Weitergabe reglementiert werden.<sup>244</sup>

#### Artikel 1:

Die mündliche Weitergabe einer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. .../1999 des Rates aufgeführten Technologie von einer natürlichen oder juristischen Person, die in der Gemeinschaft niedergelassen ist, an eine natürliche oder juristische Person, die weder in der Gemeinschaft noch in einem in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Land an-

238 Hahn, Die neue Dual-use-Verordnung der EG, AW-Prax 1995, 5–10, 6.

239 Protokollerklärungen von Rat und Kommission zur Dual-use-Verordnung, Punkt A. 1., siehe Reuter, S. 449, Anhang 5.

240 Hahn, Die neue Dual-use-Verordnung der EG, AW-Prax 1995, 5–10, 6.

241 Hahn, Ein Jahr EG-Dual-use-Verordnung, AW-Prax 1996, 264–268, 265.

242 ABl. (EG) C 399/II vom 21. Dezember 1998.

243 Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Vorlage der Kommission gemäß Artikel 18 dieser Verordnung, KOM (1998) 258 endg.; Bericht (Werner Langen) über den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, KOM (1998) 0258 – A4-0145/99, PE 229.137/endg..

244 Vorläufiger Regelungstext der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ 9344/99 DG E – CFSP IV (unveröffentlicht).

sässig ist, bedarf unabhängig davon, ob die Weitergabe innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, einer Genehmigung.

## **Artikel 2:**

### (1) Die technische Unterstützung ... .

Diese Version ist jedoch nicht weiter verfolgt worden und in der endgültigen Fassung der Gemeinsamen Aktion 401/00 GASP nicht mehr vorhanden. Es existiert jedoch nunmehr die Regelung des Art. 2 b) (iii) Dual-use-VO.<sup>245</sup>

## **b) Der rechtliche Aspekt**

Schwieriger zu beurteilen ist der rechtliche Aspekt. Ausgangspunkt ist hier Art. 133 EGV und nicht die Dual-use-Verordnung. Denn selbst die alleinige Bestimmung in der Dual-use-Verordnung reicht nicht, wenn dadurch der Rahmen der kompetenzrechtlichen Ermächtigung gesprengt würde.

Lösungen dieser Problematik sind in der europarechtlichen Literatur und Rechtsprechung nicht ersichtlich. Lediglich *Ebert* hat sich dem Problem der rechtlichen Beschränkung des Technologietransfers im Außenwirtschaftsverkehr angenommen.<sup>246</sup> *Eberts* Ausführungen geben jedoch den Stand des Jahres 1986 wieder und können, auch mangels Erlasses der Dual-use-Verordnung, keine Problemlösung bieten.

Es muss demnach nach einem eigenen Problemlösungsansatz gesucht werden. Denkbar wäre es, den nichtgegenständlichen Technologietransfer der Dienstleistung und/oder dem Warenverkehr gleichzustellen. Die Frage der Gleichstellung mit der Dienstleistung ist vor dem Hintergrund des Gutachtens 1/94 zu bewerten. Mit Gutachten 1/94 hat der Europäische Gerichtshof in Anlehnung an die verschiedenen Dienstleistungskategorien des *GATS*

---

245 Bei der Einbeziehung der fernmündlichen Übertragung in eine Regelung auf europäischer Ebene bezweifeln Kritiker allerdings die Möglichkeit zu deren effektiver Überwachung, sie fürchten also ein stumpfes Schwert. Etwaige Probleme bei der Kontrolle sollten indes kein Grund dafür sein, diese Übertragungsmöglichkeit insgesamt überhaupt nicht zu berücksichtigen und dadurch sogar bewusst eine Lücke zu belassen. Zur Möglichkeit in Deutschland, unter strengen Voraussetzungen nach grundsätzlich richterlicher Anordnung den Fernmeldeverkehr zu überwachen, siehe §§ 39 ff. AWG; Rieck, RIW 1999, 115–118, 116; auch Ricke, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 22, passim.

246 Ebert, Rechtliche Beschränkungen des Technologietransfers im Außenwirtschaftsrecht, 1. Auflage, Baden-Baden, 1986.

entschieden, welche Art von Dienstleistung unter Art. 133 EGV fällt.<sup>247</sup> Dabei traf der Europäische Gerichtshof folgende Aussage:

Die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen die keinen Grenzübertritt von Personen erfordert, ähnelt dem Warenverkehr so, dass sie Art. 133 EGV unterfällt.<sup>248</sup> Dienstleistungen jedoch, bei denen es in der Weise zum Grenzübertritt kommt, dass sich der Leistungsempfänger in das Land des Er-bringers begibt, der Leistungserbringer im Land des Empfängers eine Niederlassung unterhält oder sich der Leistungserbringer für die Leistung natürlicher Personen bedient, die im Land des Empfängers niedergelassen sind, fallen *nicht* unter Art. 133 EGV.<sup>249</sup> Dies folgert der EuGH aus den Sonderregelungen des EGV zur Freizügigkeit der Person.<sup>250</sup>

Die Frage, ob Art. 133 EGV Dienstleistungen in diesem Sinne erfasst, wird auch von der h. L. bejaht.<sup>251</sup> Obwohl der gewerbliche Warenverkehr Kern des gegenständlichen Anwendungsbereichs des Art. 133 EGV sei, spreche nicht zuletzt die enge Verknüpfung von Waren und Dienstleistungen dafür, solche Dienstleistungen, die keinen Grenzübertritt von Personen erfordern, dem Art. 133 EGV zu unterstellen.<sup>252</sup> Als Beispiele lassen sich Engineering, Montage und Service im Anlagenbau und die Komplettabwicklung einschließlich von Finanzierungs- und Projektmanagement durch Systemanbieter nennen.<sup>253</sup>

Der Ansicht des EuGH und der h. L. folgend, stellt Art. 3 Abs. 3 auch ausdrücklich klar, dass die Dual-use-Verordnung keine Anwendung findet für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Übertragung von Technologie, die einen Grenzübertritt natürlicher Personen erfordern.

Der nichtgegenständliche Technologietransfer schließt in aller Regel aus, dass die versendende Person die Grenzen der Gemeinschaft übertreten muss.

247 EuGH, Gutachten 1/94 vom 15.11.1994 – GATS und ATRIP; Reuter, Rz. 150.

248 EuGH, Gutachten 1/94 vom 15.11.1994 – GATS und ATRIP, Rz. 44; Reuter, Rz. 150.

249 EuGH, Gutachten 1/94 vom 15.11.1994 – GATS und ATRIP, Rz. 42–44, 45 f.; Reuter, Rz. 150.

250 Reuter, Rz. 150.

251 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 26; Grabitz/Hilf-Vedder, Art. 113, Rz. 33; Ehlermann, aaO, S. 161; HB EG-Wirtschaftsrecht-Arnold, K I, Rz. 2; von Bogdandy/Nettesheim, Strukturen des gemeinschaftlichen Außenhandelsrechts, EuZW 1993, S. 465, 466.

252 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 26; Grabitz/Hilf-Vedder, Art. 113, Rz. 33; Ehlermann, aaO, S. 161. A. A. Timmermans, Common Commercial Policy (Article 113) and the International Trade in Services, in: Du droit de l'intégration (Liber Amicorum Pescatore), S. 687.

253 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 26; Reuter, Rz. 150.

Auch die restlichen Anforderungen, die das Gutachten 1/94 stellt, werden erfüllt. Demzufolge könnte, da sich die beschriebene Dienstleistung dem Warenverkehr so sehr ähnelt, die Exportkontrolle des nichtgegenständlichen Technologietransfers als Dienstleistung *sui generis* unter Art. 133 EGV fallen. Eine Regelung in der Dual-use-Verordnung konnte somit erfolgen. So will auch *Friedrich* die mündliche Weitergabe von Technologie via Telefon der Dienstleistung unterordnen.<sup>254</sup> Es verbleiben dennoch Zweifel an diesem Lösungsansatz. Es lässt sich nämlich fragen, warum Art. 3 Abs. 3 Dual-use-Verordnung n. F. Dienstleistungen und Technologietransfers nebeneinander nennt.

Ein zweiter Lösungsansatz ist in einer Erweiterung des europarechtlichen Begriffs „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ zu sehen. Der Begriff „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ umfasst demzufolge auch gemeinschaftsrechtlich jetzt ausdrücklich sowohl Güter, die körperliche Gegenstände sind, als auch immaterielle Technologie, d.h. spezielles technisches Wissen als solches.<sup>255</sup> Ursprünglich war der Warenbegriff an das Zollrecht angelehnt; den Warenaustausch.<sup>256</sup> Eine Legaldefinition wie die überkommene Regelung in § 2 Abs. 2, Satz 1 ZG 1961, die letztlich auf § 90 BGB (Waren sind bewegliche, körperliche Gegenstände) verweist, fehlt.<sup>257</sup> Während die Problematik des elektrischen Stroms über § 78 Abs. 3 ZG 1961 geregelt wurde, ist dem EG-Recht ein entsprechender schlüssiger Warenbegriff scheinbar fremd.<sup>258</sup> Nach § 1 Abs. 1 VO-KN (Kombinierte Nomenklatur)<sup>259</sup> wurde zumindest eine Warennomenklatur eingeführt. Danach kommt man zu dem Ergebnis, dass alles, was unter Art. 1 VO-KN zu subsumieren ist, als Ware im Sinne des EG-Rechts anzusehen ist. Wenn auch eine gewisse Tendenz hier sichtbar ist, so bilden nichtkörperliche Gegenstände hier aber die Ausnahme.

Definiert man nun Waren im Sinne des EG-Rechts als Waren im Sinne des Art. 1 VO-KN, taucht ein Problem auf, geht man wie bisher von einem einheitlichen Warenbegriff aus. Der Dual-use-Warenbegriff würde den zollrechtlichen Warenbegriff auf nichtkörperliche Gegenstände erweitern.<sup>260</sup> Vor

---

254 H/B/M/F-Friedrich, Art. 3 Dual-use-VO, Anm. 3.

255 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2, Anm. 2a).

256 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 10.

257 Ovie/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 140, Einleitung, Rn. 21; Witte/Wolffgang-Kampf, S. 61.

258 Ovie/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 140, Einleitung, Rn. 21.

259 VO (EWG) Nr. 2658/87 vom 23.07.1987, ABl. (EG) Nr. L 256/1.

260 Siehe auch, Witte/Wolffgang-Kampf, S. 61.

dem Hintergrund, dass das Ausfuhrverfahren ein Zollverfahren ist (Art. 4 Nr. 16 lit. h, Art. 161, 162 ZK), darf der zollrechtliche Warenbegriff nicht erweitert werden.<sup>261</sup> Es fragt sich, wie nichtgegenständliche Technologie gestellt werden soll. Interessant ist hierbei auch die ehemalige Trennung zwischen Programmen (Software) und Datenträgern (Hardware) gemäß Art. 34 ZK, Art. 167 ZK-DVO im Zollwertrecht.

Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Warenbegriff ist nichts zu entnehmen. Aus der Rechtsprechung zum Zolsschuldrecht im Zusammenhang mit VuB-Waren geht hervor, dass auch die Gegenstände, für die keine Zolsschuld entsteht, Waren sind, allerdings solche, die letztlich nicht unter den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen.<sup>262</sup>

Lösen lässt sich die Problematik der Bestimmung des Warenbegriffs nur dadurch, dass man sich vergegenwärtigt, welche drei Rechtskreise hier berührt sind. Es ist zu erkennen, dass es sich um verschiedene Rechtskreise handelt.<sup>263</sup> Zunächst sind die Ausfuhrbeschränkungen zu benennen. Sie richten sich nach dem materiellen Außenwirtschaftsrecht, das noch teilweise national geregelt ist.<sup>264</sup> Davon zu unterscheiden ist das Genehmigungsverfahren bei genehmigungsbedürftigen Warenausfuhren, welches sich wie nach nationalem Recht bestimmt (AWV). Mit diesen beiden Rechtskreisen hat das Ausfuhrverfahren nur geringe Berührungspunkte. Das Ausfuhrverfahren, der Vorgang des Verbringens der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, ist EG-rechtlich geregelt und unterliegt den Bestimmungen des Zollkodexes.<sup>265</sup>

Insofern kann davon gesprochen werden, dass sich das Zollrecht vom Bereich des materiellen Außenwirtschaftsrechts ablöst,<sup>266</sup> sodass sich nicht die Konkurrenzfrage stellt, wie sich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zueinander verhalten. Diese Ablösung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Dual-use-Verordnung nicht zum Zollrecht im Sinne des Art. 1 ZK gehört, obwohl sie an verschiedenen Stellen auf Zollrecht Bezug nimmt.<sup>267</sup> Dies ergebe sich

---

261 Siehe auch den 11. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1334/00, 2. Satz.

262 Witte/Wolffgang-Kampf, S. 61; Witte/Wolffgang-Witte, S. 321 ff..

263 Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 3.

264 Renneberg/Wolffgang, AW-Prax 1997, S. 208 ff.; Meyer, ddz 1995, F 71, F 91, F 77; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 3.

265 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 272; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 4.

266 So auch H/B/M/F-Friedrich, Art. 1 Dual-use-VO, Anm. 2, 3; schon an dieser Stelle stellt sich die Frage, inwieweit ein einheitlicher Ausführerbegriff nach Zoll- und Außenwirtschaftsrecht aufrechterhalten werden kann.

267 Ebenda.

schon daraus, dass die Dual-use-Verordnung auf die Kompetenz des Art. 133 EGV beruhe und nicht auf die Ermächtigung des Zollrechts nach Art. 25 ff. EGV. Daraus lässt sich folgern, dass Begriffsbestimmungen der Dual-use-Verordnung nicht in jedem Fall mit denen des Zollrechts übereinstimmen müssen, auch wenn wegen der rechtlichen Nähe mancher Vorschriften der Verordnung zum Zollrecht viele Begriffe inhaltlich gleichbedeutend sind. Es ist somit jede Vorschrift auf ihre spezielle Aussage hin zu überprüfen.<sup>268</sup>

Es stellt sich demzufolge vielmehr die Frage, wie sich materielles Außenwirtschaftsrecht und Art. 133 EGV zueinander verhalten, wenn nicht mehr von einem einheitlichen Warenbegriff ausgegangen werden kann und der Dual-use-Warenbegriff sich abspaltet. Hält sich dieser abgespaltene Dual-use-Warenbegriff noch an den Rahmen, den Art. 133 EGV setzt?

Wie schon gezeigt, wurde aber nun der Gemeinschaft die grundsätzliche Kompetenz gegeben, Exportkontrollen vorzunehmen. Dieser Aspekt kann als erster Schritt für die hier bestehende Problemlösung angesehen werden. Wenn aber die Exportkontrolle kompetenzrechtlich grundsätzlich eher unproblematisch ist, stellt sich die Frage nach deren Wirksamkeit (effet utile). Die Umwälzungen der Weltwirtschaft erfordern eine Anpassung der Handelspolitik, um die Wirksamkeit der klassischen handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten.<sup>269</sup>

Angesichts der digitalen Revolution müssen demnach der Gemeinschaft neben der Kompetenz auch die Instrumente in die Hand gegeben werden, um ihrer Aufgabe auch gerecht zu werden. Wäre es nicht zulässig den nichtgegenständlichen Technologietransfer zu kontrollieren, wäre die Exportkontrolle ein „stumpfes Schwert“. Gerade der nichtgegenständliche Technologietransfer ist jedoch besonders gefährlich, da mit ihr der Empfänger in die Lage versetzt wird, Dual-use-Güter selbst zu produzieren. Zudem war bisher schon kaum erklärbar, warum die Ausfuhr einer Diskette, auf der Fertigungsunterlagen gespeichert waren, einer Ausfuhrgenehmigung bedurfte, der Emailversand oder die Übermittlung per FAX jedoch nicht.

Es kann somit festgehalten werden, dass bezüglich beider Gedankengänge der nichtgegenständliche Technologietransfer dem Regelungsbereich des Art. 133 EGV unterfällt und demnach in der Dual-use-Verordnung n. F. geregelt werden durfte. Auch die Ausfuhr durch Verlesen am Telefon gem. Art.

---

268 Ebenda.

269 G/T/E-Bourgeois, Art. 113, Rz. 10; Bsp. VO (EG) Nr. 384/96.

2 b) (iii) durfte damit in der Verordnung Nr. 1334/00 erfolgen, da das Verlesen keinen Grenzübertritt des Vorlesers erfordert.

## IV. Begriffsbestimmung Ausfuhr

### 1. Ausgangspunkt

Ausgangspunkt der Bestimmung des Begriffs Ausfuhr ist die Legaldefinition des Art. 2 b) Dual-use-Verordnung. Eine weitere Legaldefinition der Bestimmung des Ausfuhrbegriffs enthält für den Restbestand des nationalen Außenwirtschaftsrechts § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG. Art. 2 b) knüpft demnach an Regelungen des Zollkodexes der Europäischen Gemeinschaft an und bestimmt, dass Ausfuhr sowohl das Verfahren der Verbringung von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft (Art. 161 Abs. 1 Uabs. 1 ZK) ist, als auch das Wiederausführen von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Gemeinschaftszollgebiet (Art. 182 Abs. 1 ZK).<sup>270</sup>

### 2. Definitionsermittlung

#### a) Einleitung

Durch den Verweis auf den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaft erweckt Art. 2 b) dabei den irrigen Eindruck, dass eine Ausfuhr stets ein Ausfuhrverfahren voraussetzt bzw. dem gleichzusetzen sei.<sup>271</sup> Dieser erste Anschein täuscht. Die Ausfuhr ist lediglich eine Tathandlung,<sup>272</sup> während das Ausfuhrverfahren die Gesamtheit aller Regelungen vereint, die die Abwicklung von Ausfuhren im Verhältnis zu Behörden betreffen.<sup>273</sup> Art. 161 Abs. 2 ZK bestimmt zwar, dass, von den in Absatz 2 genannten Vorgängen abgesehen, jede zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftsware<sup>274</sup> in das Ausfuhrver-

270 Weerth in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 182 ZK, Rn. 12; Hohmann/John-Sack/Hohmann, Ausfuhrrecht, Rz. 4; Reuter, Rz. 192.

271 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2, Dual-use-VO, Art. 2, Rz. 15; Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 7.

272 Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 28, Rz. 6; Erbs/Kohlhaas/Fuhrmann-Kohlhaas, § 34, Rz. 9; BGH, WStZ 1986, 274; BGH NJW 1992, 3114; H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 15.

273 Art. 161 ZK i.V.m. Art. 279–289 ZK-DVO, Art. 788–798 ZK-DVO; H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 15.

274 Gemeinschaftswaren sind zum einen die unter den Ursprungsvoraussetzungen des Art. 23 ZK vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnenen oder hergestellten Waren, zum anderen die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Waren, Art. 4 Nr. 7 ZK; Wolfgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 18, Rz. 4.

fahren<sup>275</sup> zu überführen ist.<sup>276</sup> Jedoch ist auch das illegale Verbringen einer Ware, ohne Beachtung der zollrechtlichen Vorschriften, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft eine Ausfuhr, die unter den Regelungsbereich der Dual-use-Verordnung fällt.<sup>277</sup>

## b) Definition

Ausfuhr kann demnach definiert werden als das körperliche und vom menschlichen Willen<sup>278</sup> gesteuerte „Über-die-Grenze-Schaffen“<sup>279</sup> einer Ware, als tatsächlichen Vorgang aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft einschließlich Helgolands (Art. 161 III ZK).<sup>280</sup> Ein rechtsgeschäftliches Handeln ist nicht erforderlich.<sup>281</sup> Diese Definition geht zurück auf eine lange Serie von Judikaten,<sup>282</sup> die zum Begriff der „Einfuhr“ ergangen ist; insbesondere zu den Bestimmungen des Zoll-, Kriegswirtschafts- und Betäubungsmittelrechts.<sup>283</sup> Bemerkenswert ist im Hinblick auf die nun gefundene Definition, dass weder die Dual-use-Verordnung noch der Zollkodex bzw. die ZK-DVO eine Definition des Begriffs „Ausfuhr“ enthalten, die die Bedeutung der Ausfuhr als Tathandlung deutlich machen.<sup>284</sup>

## c) § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG

Auch § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG<sup>285</sup> enthält eine Definition des Begriffs Ausfuhr, die jedoch gemeinschaftsrechtlich<sup>286</sup> keine Bedeutung hat. Sie ist aber ge-

---

275 Das Ausfuhrverfahren ist ein Zollverfahren gemäß Art. 4 Nr. 16 lit. h), Witte-Pieß, Art. 161, Rz. 2.

276 Dorsch-Ritter, Art. 161 ZK, Rz. 10; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 6.

277 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 15.

278 So schon Frydecky, DAWR 1963, S. 169; Lübbig, S. 108.

279 Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 28, Rz.6; Erbs/Kohlhaas/Fuhrmann-Kohlhaas, § 34, Rz. 9; BGH, WStZ 1986, 274.

280 Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 7; Mätzke, Strafrechtliche Konsequenzen für Handel und Exportindustrie bei der Ausfuhr sensibler Güter in EU-Mitgliedstaaten, NStZ 1999, S. 541; BayObLGSt 1997, S. 150 = NStZ 1998, 468 = RIW 1998, S. 322.

281 BGHR (BGH-Rechtsprechung), AWG, § 34 Ausfuhr, 1; Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 28, Rz. 6; Lübbig, S. 108; BGH, NJW 1992, S. 3114.

282 RGSt 6, S. 441 f.; RGSt 21, S. 56, 60; RGSt 40, S. 326 f.; RGSt 52, S. 24, 26; RGSt 67, S. 345, 347; BHGSt 31, S. 252, 254 f.; BGHSt 34, S. 180 f.; zur Konkordanz des Einfuhrbegriffes in den Einfuhrgesetzen, OLG Düsseldorf, wistra 1993, S. 195.

283 Lübbig, S. 108.

284 Schwarz/Wockenfoth-Glashoff, Art. 161, Anm. 10 zum Zollrecht.

285 Auf der Grundlage des 12. Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung wurde § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG aufgehoben und es erfolgt eine Definition der Ausfuhr in § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG. Die Neufassung bezieht



eignet um deutlich zu machen, dass entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 1 AWV Ausfuhren von Gemeinschaftswaren in Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft als Verbringung bezeichnet werden können. Unter Ausfuhr im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG ist jede Verbringung zu verstehen, die definiert werden kann als jeder Transport von Sachen oder Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet in fremde Wirtschaftsgebiete. Entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt, in dem der Transport die Grenze des Wirtschaftsgebietes überschreitet<sup>287</sup> und nicht der Zeitpunkt, zu dem die Waren beim Empfänger ankommen. Grund für diese doppelte Definition in Art. 2 b) und § 4 AWG ist zum einen, dass das AWG vor der Dual-use-VO erlassen wurde und bis zum Erlass der Dual-use-VO das Außenwirtschaftsrecht rein national geregelt war. Hier ist auch der Grund zu suchen, warum Art. 2 b) Dual-use-VO vom Zollgebiet der Gemeinschaft spricht. Der Wirtschaftsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR konnte nicht dem Binnenverkehr zugeordnet werden. Er konnte aber auch nicht als Außenwirtschaftsverkehr gelten, da die DDR aus westdeutscher Sicht nicht als Ausland und ihre Bewohner nicht als Ausländer angesehen wurden.<sup>288</sup> Zweiter Gesichtspunkt ist das Verhältnis von Dual-use-VO und AWG zueinander. Grundsätzlich geht die Dual-use-VO dem nationalen AWG vor (Anwendungsvorrang). Nur da, wo die Dual-use-VO n. F. bestimmte Bereiche nicht regeln wollte oder die Verordnung lückenhaft ist, ist Raum für das nationale Außenwirtschaftsrecht.<sup>289</sup>

#### **d) Verwendung des Ausfuhrbegriffs in anderen Gesetzen**

Die Beurteilung der Ausfuhr als eines rein tatsächlichen Vorganges wird bestätigt durch die Fassung mehrerer anderer Gesetze, die ebenfalls die Ausfuhr bestimmter Gegenstände kontrollieren. Das KWKG bezieht sich in den §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 1, 22a Abs. 1 Nr. 4 auf den Begriff der Ausfuhr. Dieser wird im Einklang mit der Legaldefinition in § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG bestimmt.<sup>290</sup> Auf den tatsächlichen Vorgang des „Verbringens“ bezieht

---

die nicht gegenständliche Übermittlung von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie durch Daten- und Nachrichtenübertragungstechnik mit ein.

286 Nach Weerth/Wolfgang in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 8 ist die Definition zollrechtlich unzutreffend.

287 Erbs/Kohlhaas/Fuhrmann-Kohlhaas, § 4 AWG, Rz. 10; BGH, NStZ 1986, S. 274.

288 H/B/M/F-Friedrich, § 4 AWG, Anm. 1: Eine Anpassung erfolgte aus rechtsökonomischen Gründen nicht.

289 Bsp.: Dienstleistung oder Transit.

290 Pottmeyer, KWKG, § 3, Rz. 124.

sich auch Artikel I Abs. 2 des Militärregierungsgesetzes Nr. 53<sup>291</sup>, das auch nach Inkrafttreten des AWG im Jahre 1961 für den Interzonenhandel weiter Gültigkeit hatte.<sup>292</sup> In gleicher Weise zu verstehen ist der Begriff der Ausfuhr in § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtmG<sup>293</sup>, §§ 18 Abs. 1 Nr. 10, 13 Abs. 1 Satz 1 AbfG<sup>294</sup>, § 3 Abs. 3 AtomG und § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB sowie § 328 Nr. 2c StGB.<sup>295</sup> Auf die Definition all dieser Verbringungsverbote beziehen sich die §§ 372, 370 V AO.<sup>296</sup>

### **3. Zollrechtliche Sonderregelungen und der Ausfuhrbegriff**

Für Gemeinschaftswaren sieht Art. 161 Abs. 2 ZK Sonderregelungen vor.<sup>297</sup> Sie zeichnen sich durch das Merkmal aus, dass sie die Fälle erfassen, in denen Gemeinschaftswaren nur vorübergehend das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, letztlich aber zum Verbleib im innergemeinschaftlichen Wirtschaftskreislauf bestimmt sind. Die in Art. 161 Abs. 2 ZK bezeichneten Sonderregelungen sind das Verfahren der passiven Veredelung<sup>298</sup> (Art. 145 ff. ZK) und das interne Versandverfahren<sup>299</sup> (Art. 163 ZK).<sup>300</sup> Sie sind, wie das Ausfuhrverfahren, eigenständige Zollverfahren nach Art. 4 Nr. 16 lit. b, g ZK.

#### **a) Versandverfahren und passive Veredelung im Verhältnis zum Ausfuhrbegriff**

Versandverfahren gemäß Art. 4 Nr. 16 lit. b ZK ermöglichen die Beförderung von Waren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten (Art. 91 ZK). Hauptzweck dieses Verfahrens sind die unterschiedlichen Verbrauchssteuern und statistische Erfordernisse im Binnenmarkt, die wegen der mangelnden vollständigen Harmonisierung immer noch bestehen und es somit als sinnvoll erscheint, Nichtgemeinschaftswaren erst in dem Bestimmungsland in den zollrechtlich freien Verkehr zu über-

---

291 Neufassung des Gesetzes der Militärregierung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19.09.1949, BAnz. Nr. 2 vom 27.09.1949.

292 BGHSt 31, S. 323, 332 ff.; BGH, wistra 1995, S. 107 ff.; KG, Beschluss vom 15.11.1993 (3 Ws 233/93).

293 Erbs/Kohlhaas/Pelchen, B 64 BtmG, § 29, Rz. 9.

294 Kunig/Schwermer/Versteyl, AbfG, § 13, Rz. 24 ff..

295 Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, § 328, Rz. 11.

296 Franzen/Gast/Samson, Steuerstrafrecht, § 327, Rz. 6, 10, 20.

297 Wolffgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 13, Rz. 6.

298 Hierzu: Witte, ZK, Art. 145, Rz. 1 ff..

299 Hierzu: Witte-Kampf, ZK, Art. 91, Rz. 10, Art. 163, Rz. 1 ff..

300 Wolffgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 13, Rz. 7–9.

führen.<sup>301</sup> Wirtschaftlich gesehen ist die passive Veredelung (Art. 4 Nr. 16 lit. g ZK) das Spiegelbild zur aktiven Veredelung. Gemeinschaftswaren werden vorübergehend ausgeführt und nach Veredelung wiedereingeführt (Art. 145 ZK). Die zu veredelnden Waren stammen dabei aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft.<sup>302</sup> Festzustellen ist bei der Bestimmung des Begriffs Ausfuhr aber nun, dass, nur weil in den genannten Fällen kein Ausfuhrverfahren notwendig ist, das Verbringen von Waren in diesen Verfahren gleichwohl eine Ausfuhr darstellen kann. So handelt es sich bei der passiven Veredelung zunächst um ein Verfahren zur Ausfuhr von Gemeinschaftswaren. Da kein Zwang zur Wiedereinfuhr besteht, kann es zu einem endgültigen Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft kommen. Folglich sind bei der vorübergehenden Ausfuhr auch etwaige Ausfuhrabgaben zu erheben und die handelspolitischen Maßnahmen und sonstigen Ausfuhrverbote und -beschränkungen anzuwenden (Art. 784 I ZK-DVO). Die Ansicht von *Kreuzer* geht daher ins Leere, wenn er bzgl. des exportkontrollrechtlichen Ausfuhrbegriffs darauf verweist, die passive Veredelung unterfalle nicht dem Ausfuhrverfahren, da Art. 2 b) (iii) Dual-use-VO nur auf Art. 161 ZK verweise.<sup>303</sup> Die Verweisung auf die Art. 161 und 182 ZK darf nämlich nicht in dem Sinne verstanden werden, dass Verbringungen aus dem Gemeinschaftsgebiet, die im Rahmen anderer Vorschriften des ZK durchgeführt werden (passive Veredelung gem. Art. 123 oder 163 ZK oder des externen bzw. internen Versandverfahrens gem. Art. 91 bzw. 163 ZK) vom Anwendungsbereich der Dual-use-VO ausgeschlossen sind.<sup>304</sup> Dieser von *Lux* vertretenen Ansicht ist zuzustimmen. Denn nach der Zielsetzung der Dual-use-VO sollen grundsätzlich alle aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Dual-use-Waren unter die damit geschaffenen Überwachungsregelungen fallen. Dies werde indirekt bestätigt durch Art. 3 Abs. 4 Dual-use-VO, der besondere Bestimmungen für den Fall der Durchfuhr durch die Gemeinschaft sowie die vorübergehende Verbringung in eine Freizone oder in ein Freilager vorsehe.<sup>305</sup> Der Verfahrensablauf entspricht damit dem des Ausfuhrverfahrens.<sup>306</sup> Dies ist letztlich die Konsequenz der Definition der

---

301 Witte/Wolfgang-Witte, S. 93.

302 Witte/Wolfgang-Witte, S. 93.

303 Kreuzer, Exportkontrolle der elektronischen Verkehrswege, Tagungsband 13. Europäischer Zollrechtstag des EFA, 2002, S. 61, 63.

304 So ausdrücklich Dorsch-Lux, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 6; Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 8.

305 ebenda.

306 Witte/Wolfgang-Witte, S. 93.

Ausfuhr als Tathandlung.<sup>307</sup> Sichergestellt werden muss somit auch im zollrechtlichen Verfahren der passiven Veredelung und dem internen Versandverfahren, dass eventuelle Ausfuhrbeschränkungen beachtet werden.<sup>308</sup>

### **b) Wiederausfuhr im Verhältnis zum Ausfuhrbegriff**

Die Wiederausfuhr ist eine zollrechtliche Bestimmung gemäß Art. 4 Nr. 15 lit. c) ZK. Stets Nichtgemeinschaftswaren<sup>309</sup> werden auf diesem Wege wieder ordnungsgemäß aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, Art. 182 ZK.<sup>310</sup> Die (zollrechtliche) Überwachung gewährleistet dabei, dass die Waren nicht doch in den Wirtschaftskreislauf eingehen und nicht gegen beim Export zu beachtende VuB (Verbote und Beschränkungen) verstoßen wird.<sup>311</sup> Bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 84 I, lit. b) ZK finden die Regeln des Ausfuhrverfahrens auch auf die Wiederausfuhr Anwendung, Art. 182 Abs. 3, Satz 3 ZK.<sup>312</sup> Da Art. 182 ZK somit alle Wiederausfuhren von Nichtgemeinschaftswaren umschließt, kann es auf die Art des Verfahrens, in dem die Waren in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, nicht ankommen. So erscheint es auch möglich, dass überhaupt kein Zollverfahren vorausgegangen ist, weil die Ware direkt nach der Gestellung reexportiert worden ist, Art. 48 ZK.<sup>313</sup> Letztlich ist entscheidend, dass somit auch der Vorgang gemäß Art. 182 ZK eine Ausfuhr darstellt.

---

307 Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, §28, Rz. 6; Erbs/Kohlhaas/Fuhrmann-Kohlhaas, § 34, Rz. 9; BGH, WStZ 1986, 274; BGH NJW 1992, S. 3114.

308 Wolffgang, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 13, Rz. 6; Für den Bereich der passiven Veredelung siehe auch, EuGH, Rs. C-118/79 (Knauf/Hauptzollamt Hamburg Jonas), EuGH Slg. 1980, S. 1183; Witte/Wolffgang-Witte, S. 94 mit Verweis auf Art. 784 I ZK-DVO.

309 Definition Nichtgemeinschaftswaren siehe Art. 4 Nr. 15 lit. c) ZK.

310 Dorsch-Ritter, Art. 182, Rz. 2; Weerth in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 182 ZK, Rn. 3.

311 Weerth in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 182 ZK, Rn. 10; Zu den VuB, siehe Henke, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, §§ 5, 6; Zur Abgrenzung der VuB zum Außenwirtschaftsrecht, siehe Henke, aaO, § 5, Rz. 21.

312 Witte/Wolffgang-Witte, S. 95; Wolffgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 13, Rz. 10.

313 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 3 a).

## 4. Keine Ausfuhr im Sinne der Begriffsbestimmung

### a) Durchfuhr

Wie dem Art. 3 Abs. 4 Dual-use-VO zu entnehmen ist, sind Durchfuhren keine Ausfuhr.<sup>314</sup> Die EG hat in ihrem Bestreben, den EG-Binnenmarkt und damit den freien Warenverkehr zu verwirklichen, die Exportkontrollen auf die AuBengrenzen der Gemeinschaft verlagert. Mit Ausnahme der wenigen Kontrollregelungen im Intra-Verkehr hat sie keine Beschränkungen eingeführt. Jegliches Gut, das sich in der Gemeinschaft befindet, soll im Regelfall frei zirkulieren und nur beim Export kontrolliert werden. Dementsprechend hat die EG keine Regelung für die Durchfuhr getroffen. Da zumindest einige Mitgliedsstaaten hier jedoch eine Kontrollbefugnis für die durch ihr Staatsgebiet transportierten Güter gesehen haben, hatte die EG gem. Art. 3 Abs. 4 Dual-use-VO den Mitgliedsstaaten die Ermächtigung zur Kontrolle der Durchfuhr offengelassen.<sup>315</sup> Soweit kann zusammenfassend die Durchfuhr definiert werden als die Einfuhr einer Ware mit anschließender Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, ohne in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden zu sein. Eine vorübergehende Verwendung (Art. 137 ff. ZK) oder die aktive Veredelung nach Art. 114 ff. ZK stellen keine Durchfuhr dar.<sup>316</sup>

### b) Durchquerung

Eine bloße Durchquerung per Flugzeug oder Schiff sind nach Art. 34 Abs. 6 ZK irrelevant.

### c) Freilager

Kompliziert stellt sich die Lage dar, wenn eine Ware in eine Freizone oder in ein Freilager, Art. 166 ff. ZK verbracht wird. Wird eine solche Ware von dort sogleich ausgeführt, so liegt ebenfalls eine Durchfuhr vor. Anders ist es aber, wenn das betreffende Gut in der Freizone oder in dem Freilager gelagert, be- oder verarbeitet bzw. ge- oder verkauft werden soll. In diesen Fällen sind nach Art. 176 ZK Bestandsaufzeichnungen zu führen mit der außenwirtschaftsrechtlichen Folge des Art. 2 Abs. 4, dass dann keine Durchfuhr mehr vorliegt. Die Ausfuhr von etwa in einem Freilager gekauften Waren ist daher genehmigungspflichtig.<sup>317</sup> Keine Durchfuhr im Sinne des Ge-

314 Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 8.

315 Ehrlich, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 19.

316 Zu Einzelheiten bzgl. der Durchfuhr im Verhältnis zum externen Versandverfahren, H/B/M/F-Friedrich, Art. 3 Dual-use-VO, Anm. 5; Siehe auch BGHSt 34, S. 180, 183; BGH, NJW 1974, S. 429; BGH, NJW 1994, S. 61.

317 H/B/M/F-Friedrich, Art. 3 Dual-use-VO, Anm. 5.

meinschaftsrechts ist das Verbringen von Waren aus einem Mitgliedsstaat durch einen anderen Mitgliedsstaat in einen dritten Mitgliedsstaat. Nach nationalem deutschen Recht kann allerdings unter Durchfuhr auch die Beförderung von Sachen aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedsstaats durch das „Wirtschaftsgebiet“ zu verstehen sein, § 4 Nr. 5 AWG. Die insofern abweichende Begriffsbestimmung dürfte aber kaum noch eine praktische Bedeutung haben.

## **5. Konsequenz – Die Ausfuhrarten**

Grundsätzlich sind somit drei Ausfuhrarten zu unterscheiden, die endgültige, die vorübergehende Ausfuhr und die Wiederausfuhr nach vorheriger Einfuhr.

### **a) Die endgültige Ausfuhr**

Die endgültige Ausfuhr stellt den Regelfall des Ausfuhrgeschäfts dar. Damit ist gemeint, dass die Ware an einen Empfänger exportiert wird und nicht wieder in das Gemeinschaftsgebiet zurückverbracht wird. Dies umfasst auch Leasinggeschäfte, bei denen der Ausführer zumindest bis zur Ausnutzung einer Kaufklausel Eigentümer bleibt.<sup>318</sup> Eine eventuelle Rückverbringung der Ware ist dabei nicht ausgeschlossen. Die Behandlung des Leasinggeschäfts als endgültige Ausfuhr rechtfertigt sich dadurch, dass der Leasingnehmer die Güter zur Nutzung in ähnlicher Weise wie ein Erwerber erhält und somit der Zweck der Exportkontrolle in gleicher Weise wie bei einer Veräußerung berührt ist.

### **b) Die vorübergehende Ausfuhr**

Bei der vorübergehenden Ausfuhr können zwei Varianten unterschieden werden, die einmalige vorübergehende und die wiederholte vorübergehende Ausfuhr.

#### **aa) Die einmalige vorübergehende Ausfuhr**

Die einmalige vorübergehende Ausfuhr ist gegeben, wenn das Gut nur für einen bestimmten Zweck ausgeführt und nach Abschluss dieser Verwendung wieder ins Gemeinschaftsgebiet zurückgeführt wird.<sup>319</sup> Typische Beispiele sind hierbei die Messe- und sonstigen Kundenvorführungen. In diesem Zusammenhang wird eine „normale“ Ausfuhrgenehmigung erteilt, aber mit einer Rückverbringungsauflage. Diese legt dem Ausführer auf, das Gut innerhalb einer in dieser Auflage festgelegten Frist zurückzubringen und das

---

318 Krakowka, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts. 1. Auflage, § 16, Rz. 25.

319 Ehrlich, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 16.

dem BAFA durch zollrechtliche Gutschrift zu belegen.<sup>320</sup> Sollte zum Beispiel bei einer Kundenvorführung ein Kaufvertrag abgeschlossen werden, braucht der Ausführer die Ware jedoch nicht erst wieder zurückzuführen und dann eine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen. Vielmehr ist es möglich einen Antrag auf Aufhebung der Rückverbringungsauflage zu stellen. Bis zur Entscheidung bleibt das betreffende Gut in der Gewalt des Ausführers in einem Zolllager.<sup>321</sup>

### **bb) Die wiederholte vorübergehende Ausfuhr**

Die wiederholte vorübergehende Ausfuhr unterscheidet sich von der einmaligen vorübergehenden Ausfuhr dadurch, dass die Ausfuhrgenehmigung innerhalb ihres Gültigkeitszeitraumes unbestimmt mehrfach ausgenutzt werden kann.<sup>322</sup> Dabei muss jeder Ausfuhr eine Wiederausfuhr vorgeschaltet sein. Die Aus- und Einfuhr muss auf dem der Genehmigung angesiegelten Zollabschreibebblatt jeweils eingetragen werden, sodass es auf diesem einen konstanten Wechsel von Abschreibungen und Gutschriften gibt. Typische Beispielfälle sind Prüfgeräte und Spezialwerkzeuge, die von Technikern zu Einsätzen ins Ausland mitgenommen werden. Das gleiche gilt für Computer mit verschlüsselter Datensicherung (Krypto) mit Codelängen (symmetric algorithm) ab 128 bits im Sinne der Wassenaar-Liste, Part. 2, Note 3.

### **c) Die Wiederausfuhr nach vorheriger Einfuhr**

Auch die Wiederausfuhr nach vorheriger Einfuhr stellt eine reguläre Ausfuhr dar, die nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen ist. Zu bedenken ist aber jedoch, dass die Ware im Eigentum eines Ausländers stehen kann, was im Genehmigungsverfahren gegebenenfalls zu berücksichtigen ist. Beispiele hierfür sind Reparaturen, Wartungs- und Modernisierungsfälle.<sup>323</sup>

---

320 Krakowka, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, 1. Auflage, § 16, Rz. 25.

321 Zum Zolllagerrecht siehe: Anton, Feststellungsbescheide im Zolllagerrecht, ZfZ 1993, S. 231; Grashoff, Überblick über das Zolllagerverfahren des Typs D nach Einfuhrung des Zollkodexes, ddz 1992, S. F 45, F 64, F 82; Henke/Witte, Das Zolllager, 1996; dies. Das Zolllager, ZfZ 1992, S. 108, 130; Witte, Übliche Behandlung in Zolllagern, Freizonen und Freilagern, AW-Prax 1995, S. 15.

322 Krakowka, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, 1. Auflage, § 16, Rz. 29.

323 Zu Einzelheiten bei der praktischen Anwendung siehe, Krakowka, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, 1. Auflage, § 16, Rz. 30; Zu der dort vertretenen Ansicht ist aber kritisch zu bemerken, dass durchaus die Ausführereigenschaft wechseln kann, so dass die alte Ausfuhrgenehmigung nicht mehr gelten würde.

## 6. Die „Ausfuhr“ von Technologie

Art. 2 b) (iii) enthält eine Neuerung gegenüber der Dual-use-VO a. F.<sup>324</sup> Neu ist, dass die Übertragung von Software und Technologie mittels elektronischer Medien (Email, Internet), FAX und Telefon ebenfalls zum gemeinschaftsrechtlichen Ausfuhrbegriff gehören soll.<sup>325</sup>

### a) Art. 2 b) (iii) 1. Alt. Dual-use-VO

Diese Erweiterung wirft einige Fragen und Unklarheiten auf.<sup>326</sup> § 4 b) Abs. 1 und 2 AWW ist vorsichtiger, indem die nichtgegenständliche Übermittlung von Daten etc. lediglich der Ausfuhr gleichgestellt wird und ansonsten anordnet wird, dass es einer zollamtlichen Behandlung bei derartigen Übermittlungen nicht bedarf.

Zumindest hat sich Art. 2 b) Dual-use-VO n. F. hinsichtlich der Weitergabe via Telefon als Norm dahingehend gegenüber dem Vorschlag der Kommission entwickelt, als dass nunmehr eine „gilt-Konstruktion“ verwendet wird. Es wird demnach nur eine Fiktion aufgestellt, dass der nichtgegenständliche dem gegenständlichen Technologietransfer gleichgestellt ist.

Es ist jedoch auffallend, dass sich das in Art. 2 b) erwähnte Ausfuhrverfahren nicht auf die nichtkörperliche Technologieübermittlung übertragen lässt, da Art. 161 ZK auf körperliche Warenbewegungen zugeschnitten ist. Eine Gestellung von körperlichen Waren bei der Ausgangszollstelle, Art. 793 ZK-DVO ist möglich und vorgeschrieben. Eine Gestellung von Technologie ist aber nicht möglich. So besteht auch eine Sonderregelung für die Einfuhr von Software auf Datenträgern. Es kommt bei der Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer die in § 11 Abs. 1 UStG i.V.m. Art. 34 ZK, Art. 167 Abs. 1 ZK-DVO niedergelegte Regelung zum Tragen. Danach werden zur Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind und Daten oder Programmbefehle enthalten, nur die Kosten oder der Wert des Datenträgers selbst berücksichtigt.<sup>327</sup>

---

324 Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 7.

325 Simonsen, Weitere Harmonisierung der Exportkontrolle, AW-Prax 2000, S. 241, 313; Dorsch-Lux, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 6; HADDEX, Band I, Rz. 46; Rieck, Zur Weiterentwicklung der EG-Dual-Use-Verordnung, RIW 1999, S. 115, 116.

326 Dichtl, Faktische Grenzen der Exportkontrolle, BB 1994, S. 1726, 1728 f.; Egger, S. 79.

327 Käbisch, Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden E-commerce, Tagungsband 13. Europäischer Zollrechtstag, 2002, S. 31, 33.



In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass die nichtgegenständliche Technologieausfuhr bedeutet, dass Unterlagen das Zollgebiet der Gemeinschaft in nichtgegenständlicher Form verlassen und auch beim Empfänger in nichtgegenständlicher Form ankommen. Das Beispiel von *Egger*<sup>328</sup> geht somit fehl, wenn er behauptet, ein FAX sei ein Gegenstand. Bei genauer Betrachtung zeigt sich nämlich, dass ein Faxvorgang in dem Übermitteln elektromagnetischer Wellen passiert. Ob der Empfänger die FAX-Mitteilung in nichtgegenständlicher Form im Puffer des FAX-Gerätes belässt oder den Ausdruck bei sich (außerhalb des gemeinsamen Zollgebiets) vornimmt, bleibt ihm überlassen.

Letztlich wird man davon ausgehen können, dass der UAbs. (iii) des Art. 2 b) Dual-use-VO zollrechtlich ins Leere geht, weil nach dem Zollrecht nicht handhabbar. Insoweit kann, wenn die Ausfuhr derartiger Software und Technologie genehmigt ist, nichtkörperlich übertragen werden, ohne dass ein Zollamt zwecks Kontrolle eingeschaltet werden müsste.<sup>329</sup>

Ein zweiter problematischer Aspekt ist, was unter „Übertragung“ zu verstehen ist bzw. was alles umfasst sein soll. Von einer Übertragung kann in der Regel nur die Rede sein, wenn die Nachricht über eine bestimmte Entfernung unter Ausnutzung elektromagnetischer Wellen erfolgt.<sup>330</sup> Die Erstellung und Öffnung einer Homepage (das sog. Upload) im Internet (bspw. einer deutschen Firma auf einem deutschen Server) fällt demnach zunächst nicht unter dieses Merkmal. Es liegt kein zollrechtliches Verfahren vor. Auch ist kein Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets gegeben. Bei Abruf von Informationen einer solchen Seite mittels Download an eine außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Person ist dann aber eine Übertragung gegeben.<sup>331</sup> Wer in solchen Fällen des fremdbestimmten Abrufens von einer Homepage allerdings Ausführer ist, bedarf noch der späteren Untersuchung.

Des Weiteren stellt sich auch die Frage, ob das Verschicken einer Email innerhalb des Zollgebiets eine Ausfuhr darstellen kann und ob der betreffende Versender dann als Ausführer anzusehen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einem solchen Versand einer Email durchaus ein Umweg außerhalb des Zollgebiets möglich ist.<sup>332</sup> Insbesondere kann es einen Umweg durch einen Server in den USA geben, was abhängig ist von dem Provider. Theo-

---

328 Egger, S. 79.

329 Anders liegt der Fall, bei warenegebundener Technologieausfuhr (Diskette, ZIP, Streamer usw.) Diese Technologie muss gestellt werden.

330 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 25.

331 Ebenda.

332 Laga, Rechtsprobleme im Internet, passim.

retisch würde die Möglichkeit bestehen eine solche Email abzufangen. Hier hilft jedoch die Definition des Art. 2 b (iii) weiter, da sie besagt, dass die Übertragung nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft erfolgen muss. Damit ist das Gebiet definiert gem. Art. 3 ZK, wie aus Art. 2 c), 3 Dual-use-VO deutlich wird.<sup>333</sup> Die von *Sack* vertretene Ansicht<sup>334</sup>, entscheidend sei das Gemeinschaftsgebiet i.S.d. Art. 299 EG-Vertrag, geht fehl. Der Rat hat sich bewusst für eine Anknüpfung an Art. 3 ZK entschieden, da diese Bestimmung Gebiete umfasst, die zwar nicht zur Gemeinschaft gehören, aber als Umschlagplätze für sensitives Material gelten (z.B. Monaco).<sup>335</sup> Dabei liegt das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn sich der technische Endpunkt des Datenweges (z.B. der PC) da befindet. Nicht entscheidend sei, ob diese Daten dann an jemanden weitergeleitet werden, der der eigentliche Empfänger der Informationen sei.<sup>336</sup> Um Missbräuche zu vermeiden sollte jedoch das subjektive Wissen mit berücksichtigt werden. Wer weiß, dass seine Email durch einen anderen Computer (innerhalb der Gemeinschaft) weitergeleitet wird, verschickt die Email in Wirklichkeit an ein Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets. Es kann nicht sein, dass die wissentliche Errichtung eines eigenen Datenweges durch eine Umleitung durch einen PC anders zu bewerten ist als der direkte Versand außerhalb der Gemeinschaft.

Ob die Übertragung mittels Telex eine Ausfuhr darstellt ist umstritten. Da beim Telexverfahren die Nachricht mittels elektrischer Signale übermittelt wird, wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass das Telexverfahren aus juristischer Sicht kein „elektronisches Medium“ i.S.d. Art. 2 b (iii) Dual-use-VO n. F. darstelle. Ebenso sei die Übertragung per Funk zu bewerten.<sup>337</sup> Vor dem Hintergrund, dass mit der Übertragung per Telex und Funk letztlich das gleiche Ziel erreicht wird, wie bei der Übertragung z.B. per Internet, begegnet diese Ansicht starken Zweifeln. Insbesondere scheint es angebracht die Übertragung per Funk dahingehend zu differenzieren, ob reine Sprache übermittelt oder Daten ausgetauscht werden. Zumindest die Übermittlung von Sprache dürfte dem Telefonat gleichzustellen sein. Diese Un-

---

333 Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 9.

334 Hohmann/John-Hohmann/Sack, Ausfuhrrecht, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 4 a. E.; so auch Kreuzer, Exportkontrolle der elektronischen Verkehrswege, Tagungsband 13. Europäischer Zollrechtstag des EFA, 2002, S. 61, 63.

335 Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 9.

336 Ebenda.

337 Kreuzer, Exportkontrolle der elektronischen Verkehrswege, Tagungsband 13. Europäischer Zollrechtstag, 2002, S. 61, 63.

klarheiten sind vom Europäischen Normgeber bei der nächsten Novellierung der Dual-use-VO zu schließen.

**b) Art. 2 b (iii) 2. Alt. Dual-use-VO**

Neu gegenüber der Altfassung der Dual-use-VO ist auch die Regelung bzgl. des Verlesens am Telefon. In diesem Zusammenhang weist *Friedrich* richtigerweise darauf hin, dass die Einschränkung in Art. 2 b) (iii) Dual-use-VO im Bezug auf die Übertragung per Telefon, die im Entwurf noch nicht zu finden war, lebensfremd ist.<sup>338</sup> Die Einschränkung besagt, dass ein Dokument am Telefon verlesen oder mit gleichem Effekt beschrieben werden muss. Fehlt ein solches Dokument (z.B. eine schriftliche Gebrauchsanweisung), stellt das Telefonat keine Ausfuhr dar.

Das Verfahren *Voice over IP* (Telefonieren via Internet) ist nach gleichen Maßstäben zu bewerten wie das konventionelle Telefonieren. Die Technik der traditionellen Telefonleitung und einer Internetverbindung unterscheidet sich grundlegend. Bei einem Telefonat im herkömmlichen Netz wird für die gesamte Dauer eine feste Leitung (in der Regel über viele Schaltstellen hinweg) aufgebaut. Im Internet wird die Sprache hingegen – wie alle anderen Daten auch – in kleinste Pakete zerlegt, die über viele Wege ihr Ziel erreichen und beim Empfänger wieder zusammengeführt werden.<sup>339</sup>

---

338 Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 11.

339 Laga, Rechtsprobleme im Internet, S. 35.



## **2. Teil: Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle nach Europäischem Recht**

Nachdem zunächst der Ausführerbegriff im System der Exportkontrollvorschriften dargestellt wurde, bedarf es jetzt der konkreten Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Normen, die die Bestimmung des Ausführers betreffen. Dies sind Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. und Art. 788 ZK-DVO. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die alte Fassung des Art. 2 c) Dual-use-VO.

### **I. Der formelle und materielle Ausführerbegriff**

Bevor nun eine Auslegung der verschiedenen europarechtlichen Normen erfolgen kann, ist eine Unterscheidung des Ausführers im verfahrensrechtlichen Sinne (formeller Ausführerbegriff) und des Ausführerbegriffs im materiellen Sinne (materieller Ausführerbegriff) erforderlich, da die Antragsberechtigung gem. § 17 Abs. 1, Satz 2 AWV an den formellen Ausführerbegriff anknüpft. Im Mittelpunkt des Zollkodexes steht zudem das formelle Zollrecht im Sinne des Verfahrensrechts.<sup>340</sup>

#### **1. Der Ausführer im formellen Sinn**

Nach Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO ist der Ausführer im Regelfall „die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt“. Liegt ein Ausfuhrrechtsgeschäft zwischen einem Gemeinschaftsansässigen und einem Gemeinschaftsfremden vor und ist der Eigentümer der Ware oder der in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte Gemeinschaftsfremder, so ist Ausführer nach Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO nur der gemeinschaftsansässige Beteiligte des Rechtsgeschäfts. Bestimmender Gedanke ist hierbei, dass die Verantwortung für die Ausfuhr bei der jeweils kontrollnäheren Person liegen soll.<sup>341</sup> Das EG-Recht definiert den Ausführer daher nur im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren und das Ausfuhrverfahren. Dies kommt deutlich dadurch

---

340 Ovie/Wolffgang in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 140, Einleitung, Rz. 27.

341 Haase, Wer ist Ausführer? – Ein Beitrag zum Begriff des Ausführers, AW-Prax 1998, S. 52.

zum Ausdruck, dass sich Art. 788 ZK-DVO in Teil II Titel IV dieser Verordnung unter der Überschrift „Ausfuhrverfahren“ befindet.<sup>342</sup>

## 2. Der Ausführer im materiellrechtlichen Sinn

Von den formellen bzw. verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Ausfuhr ist die eigentliche, tatsächliche Ausfuhr, dass heißt der grenzüberschreitende Transport des Ausfuhrsgutes im Sinne der oben gefundenen Definition zu unterscheiden. Ausfuhr kann demnach definiert werden als das körperliche und vom menschlichen Willen<sup>343</sup> gesteuerte „Über-die-Grenze-Schaffen“<sup>344</sup> einer Ware, als tatsächlichen Vorgang aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft einschließlich Helgolands (Art. 161 Abs. 3 ZK). Ein rechtsgeschäftliches Handeln ist demnach nicht erforderlich.<sup>345</sup> Wer einen Transport in diesem Sinne veranlasst, betätigt sich als Ausführer.<sup>346</sup> Zwar wird in der Regel auch dieser Ausführer die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Ausfuhr erfüllen. Dies muss aber nicht der Fall sein.<sup>347</sup> Zu denken ist zum Beispiel an einen Dieb, der gestohlene genehmigungspflichtige Waren ins Ausland schafft. Ein weiteres Beispiel für ein Auseinanderfallen ist dann gegeben, wenn ein Angestellter des Exporteurs, der die Schwierigkeiten seines Chefs bei der Genehmigungserlangung sieht, diesem eigenmächtig hilft, indem er die genehmigungsbedürftigen Waren heimlich über die Grenze bringt. Selbst wenn dem Ausführer die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen fehlen, ändert das nichts an seiner Ausführereigenschaft. Dies folgt aus § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG.<sup>348</sup> Dort ist die Ausfuhr definiert als das „Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten“. Dies schließt auch die materiellrechtliche Definition des Ausführers ein, der kein anderer sein kann als derjenige, der diese Verbringung bewirkt. Dabei ist es gleichgültig, in welchem rechtlichen Verhältnis diese Person zur Ausfuhrware steht. Es ist unerheblich, ob sie Eigentümer oder ähnlicher Verfügungsberechtigter ist. Für die Ausführereigenschaft nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG zählt allein der Vorgang des Verbringens. Der

---

342 Ebenda.

343 So schon Frydecky, DAWR 1963, S. 169; Lübbig, S. 108; H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 3a).

344 Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 32, Rz. 13; Erbs/Kohlhaas/Fuhrmann-Kohlhaas, § 34, Rz. 9; BGH, WStZ 1986, 274.

345 BGHR (BGH-Rechtsprechung), AWG, § 34 Ausfuhr, 1; Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 32, Rz. 13; Lübbig, S. 108; BGH, NJW 1992, S. 3114.

346 Haase, AW-Prax 1998, S. 51–53; H/B/M/F-Friedrich, § 4 AWG, Anm. 8.

347 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 c) Dual-use-VO, Anm. 4. a).

348 Ebenda.

Ausführer im materiellrechtlichen Sinn hat für alle Ausfuhrverstöße, namentlich für die Nichtbeachtung von Genehmigungserfordernissen oder Verboten, einzustehen. Keine Ausführer sind in aller Regel die bei der Ausfuhr tätigen Hilfspersonen, insbesondere Angestellte des Ausführers oder Spediteure. Sie sind jedoch Ausführer im materiellrechtlichen Sinn, wenn sie ohne Weisung eines anderen Güter ins Ausland verbringen.

### 3. Ergebnis

Der Ausführer im verfahrensrechtlichen oder formellrechtlichen Sinne ist, wer unter die Definition des Art. 2 c) Dual-use-VO oder des Art. 788 ZK-DVO fällt. Regelmäßig ist das der Eigentümer der Ausfuhrwaren oder der in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte. Ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung darf gemäß § 17 Abs. 1, Satz 2 AWW nur ein solcher Ausführer stellen. Ausführer im materiellrechtlichen Sinne ist, wer eigenverantwortlich Sachen ins Ausland verbringt oder verbringen lässt, § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG.<sup>349</sup> Dabei ist es gleichgültig, in welchem rechtlichen Verhältnis diese Person zur Ausfuhrware steht. Sie trägt aber die Verantwortung für eventuelle Ausfuhrverstöße, namentlich für Zuwiderhandlungen gegen Genehmigungserfordernisse und Verbote. Die nachfolgende Untersuchung geht daher zunächst vom Ausführer im verfahrensrechtlichen bzw. formellrechtlichen Sinne aus.

## II. Die Grundelemente bei der Bestimmung des Ausführerbegriffs

Schon ein erster Vergleich der maßgeblichen Bestimmungen des Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. und des Art. 788 ZK-DVO zeigt die Verwandtschaft beider Normen und Normstrukturen auf. Besonders ein Vergleich des Art. 2 c) Dual-use-VO a. F. und des Art. 788 ZK-DVO beweist, dass es sich bei den Bestimmungen um parallele Normen handelt.<sup>350</sup>

Auffallend ist hierbei, dass sowohl Art. 2 c) n. F. (aber auch Art. 2 c) a. F.) als auch Art. 788 ZK-DVO jeweils im ersten Teil eine Regelung für den gemeinschaftsansässigen Ausführer treffen und im zweiten Teil eine Regelung

---

349 H/B/M/F-Friedrich, § 4 AWG, Anm. 8.

350 Monreal, Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle (Teil 1), AW-Prax 1999, S. 48–51, 48; Busch/Ruschmeier, Ausführerbegriff bei Unternehmenskooperationen (Teil 1), AW-Prax 1997, S. 224–227, 226; Meyer, Die außenwirtschaftsrechtliche Ausführereigenschaft, AW-Prax 1998, S. 358–362, 358.

für den außerhalb der Gemeinschaft Ansässigen.<sup>351</sup> Hinsichtlich Art. 2 c) n. F. ist zu erwähnen, dass diese Norm bezüglich des nichtgegenständlichen Technologietransfers ergänzt wurde. Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. und Art. 788 ZK-DVO enthalten somit zumindest zwei gleiche, grundlegende Elemente.

Beachtenswert ist dabei, dass Art. 788 ZK-DVO am 1.1.1993 in Kraft trat<sup>352</sup>, Art. 2 c) Dual-use-VO a. F. aber erst am 1.7.1995. Der Zollkodex gilt grundsätzlich erst seit dem 1.1.1994 (Art. 253 ZK), jedoch wurden die Vorschriften über das Ausfuhrverfahren bereits zum 1.1.1993 wirksam, da der Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen ein einheitliches gemeinschaftsrechtliches Ausfuhrverfahren notwendig machte. Die Durchführungsverordnung der Kommission über das Ausfuhrverfahren<sup>353</sup> war ebenfalls seit dem 1.1.1993 anzuwenden. Sie legte die wichtigsten Einzelheiten des neuen Ausfuhrverfahrens fest und hatte nur im Jahre 1993 Gültigkeit.<sup>354</sup> Ihr Inhalt wurde in die Zollkodex-Durchführungsverordnung, die sämtliche in den verschiedenen Bereichen erforderlichen ergänzenden Regelungen enthält, aufgenommen.<sup>355</sup> Die Richtlinie 1/177/EWG des Rates vom 24.2.1981 zur Harmonisierung des Verfahrens für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren<sup>356</sup> und die Durchführungsrichtlinie der Kommission dazu wurden mit Wirkung vom 1.1.1993 aufgehoben (Art. 253 i.V.m. Art. 251 Abs. 1 ZK).<sup>357</sup>

Art. 788 ZK-DVO ist folglich die ältere Norm und kann somit als die Ursprungsnorm (auch aufgrund der Übernahme der Tatbestandmerkmale durch Art. 2 c) a. F.) angesehen werden, sodass es sinnvoll erscheint bezüglich jedes Grundelements zunächst Art. 788 ZK-DVO genauer zu betrachten.

Grundsätzlich kann bei der Auslegung des Art. 788 ZK-DVO zwischen den oben beschriebenen Grundelementen unterschieden werden. Es wird dann zu fragen sein, inwieweit das dann gefundene Auslegungsergebnis auf die Auslegung des Art. 2 c) n. F. übertragbar ist.

---

351 Meyer, Die außenwirtschaftsrechtliche Ausführereigenschaft, AW-Prax 1998, S. 358–362, 358.

352 Wolfgang, Das Ausfuhrverfahren nach dem Zollkodex, ddz 1993, F 45 ff..

353 VO (EWG), Nr. 3269/92 vom 10.11.1992.

354 Dorsch-Ritter, Art. 161 ZK, Rz. 2.

355 VO (EWG), Nr. 2454/93 der Kommission vom 2.7.1993.

356 ABl. EG 1981 Nr. L 83.

357 Dorsch-Ritter, Art. 161 ZK, Rz. 2.



Das dritte, nur in Art. 2 c) n. F. enthaltene Element, welches den nichtgegenständlichen Technologietransfer betrifft, bedarf hingegen einer eigenständigen Auslegung.

### **III. Die Auslegung des ersten Grundelements**

Das erste Grundelement trifft eine Aussage darüber, wer Ausführender sein soll bei gemeinschaftsansässigen Personen bzw. Sachverhalten.

#### **1. Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO**

Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO trifft zunächst die Aussage, dass diejenige Person Ausführender im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren sein soll, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt. Die Aussage des Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO bietet dabei bezüglich der Bestimmung, wer Ausführender ist, zahlreiche Anhaltspunkte.

##### **a) Person**

Der Rechtsbegriff „Person“ ist gemäß Art. 4 Nr. 1 ZK legal definiert. Es besteht demnach keine Konkurrenz zwischen dem supranationalen Europarecht und dem nationalen Recht. Das Rechtsinstitut der Legaldefinition ist die in demselben oder einem späteren Gesetz enthaltene Erläuterung eines Rechtsbegriffs. Die Legaldefinition hat dabei die gleiche Bindungswirkung wie die durch sie ausgefüllte Bestimmung.<sup>358</sup> Art. 4 Nr. 1 ZK definiert den Rechtsbegriff „Person“ dahingehend, dass unter „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam vertreten werden kann, wenn diese Möglichkeit im geltenden Recht vorgesehen ist, verstanden werden kann.

##### **aa) Art. 4 Nr. 1, 1. Beistrich ZK**

Personen gemäß Art. 4 Nr. 1 ZK sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, also alle Menschen. Dabei sind Kriterien wie Alter, geistige Verfassung, Geschlecht, Religion usw. unerheblich und haben demnach keinen Einfluss auf die Zollrechtsfähigkeit. Parallel zur entsprechenden Anordnung des § 1

---

358 Creifels-Weidenkoff, Rechtswörterbuch, S. 788, Stichwort: „Legaldefinition“.

BGB geht das Gemeinschaftsrecht davon aus, dass jeder Mensch rechtsfähig ist, d.h. Träger von Rechten und Pflichten sein kann.<sup>359</sup>

Insoweit spiegelt diese Vorschrift einen in Europa übergreifenden Rechtskanon wieder, der die Rechtsfähigkeit und damit die Zollrechtsfähigkeit eines Menschen aus dessen Menschenwürde folgert.<sup>360</sup> Von der allgemeinen Zollrechtsfähigkeit zu unterscheiden ist, ob durch eigenes Handeln zollrechtliche Folgen herbeigeführt werden können.<sup>361</sup> Dies hängt von weiteren Voraussetzungen ab. Der Einfuhrschmuggel und das Entziehen sind als tatsächliches Verhalten von jeder Person durchführbar. Demgegenüber kommt es bei der Abgabe der Zollanmeldung nach Art. 64 Abs. 1 ZK darauf an, ob die beantragende Person in der Lage ist, die Ware zu stellen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.<sup>362</sup>

#### **bb) Art. 4 Nr. 1, 2. Beistrich ZK**

Juristische Personen sind Personenvereinigungen oder Körperschaften, denen durch das in aller Regel nationale Recht eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen worden ist, die von ihren Mitgliedern und Organen unabhängig ist.<sup>363</sup> Dabei sind die juristischen Personen wie die natürlichen Personen befähigt, im Rechtsverkehr eigene Verpflichtungen einzugehen und Rechte zu erwerben. Nach nationalem deutschen Recht sind dies hauptsächlich die Aktiengesellschaft (§ 1 AktG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 13 GmbHG) und die eingetragene Genossenschaft (§ 17 GenG).<sup>364</sup> Im europäischen Rechtsraum existieren diverse Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zu nennen sind beispielsweise nur die Ltd. (Private Company limited by shares) in Großbritannien, die B.V. (Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid) in den Niederlanden und die S.A.R.L. (société á responsabilité limitée) in Frankreich.

#### **cc) Art. 4 Nr. 1, 3. Beistrich ZK**

Den natürlichen und juristischen Personen sind Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gleichgestellt, die im Rechtsverkehr nach geltendem Recht (Art. 4 Nr. 23 ZK) wirksam auftreten können. Mit dem Be-

---

359 Witte-Witte, Art. 4, Rz. 2; Dorsch-Lux, Art. 4, Rz. 2.

360 Erman-Westermann, Vor. § 1, Rz. 1; Soergel-Fahse, Vor. § 1, Rz. 5; ausführlich: Hattenhauer, „Person“ – Zur Geschichte eines Begriffs, JuS 1982, 405–411, passim.

361 Witte-Witte, Art. 4, Rz. 2.

362 Dorsch-Lichtenberg, Art. 64, Rz. 1 ff.; Witte-Witte, Art. 4, Rz. 2.

363 Timm, Handels- und Wirtschaftsrecht, Band I, S. 101; Klunzinger, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, § 11, S. 218.

364 Dorsch-Lux, Art. 4, Rz. 3; Witte-Witte, Art. 4, Rz. 2.

griff „geltendes Recht“, Art. 4 Nr. 23 ZK, ist das Recht der Gemeinschaften und das jeweilige einzelstaatliche Recht gemeint.<sup>365</sup> Auf die konkrete Rechtsgrundlage kann es deshalb nicht ankommen. Grund für diesen recht weiten Rahmen ist eine Behinderung der Teilnahme am weltweiten Handel und am grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verhindern.<sup>366</sup> Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, sind in Deutschland insbesondere die Offene Handelsgesellschaft (§ 105 HGB) und die Kommanditgesellschaft (§ 161 HGB). Diese Personenhandelsgesellschaften treten, ohne dass sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, nach außen hin als Einheit auf.<sup>367</sup> Aufgrund ihrer Teilrechtsfähigkeit können sie zum Beispiel klagen und verklagt werden.

Problematisch ist die Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). So wurde zeitweise in der Literatur vertreten, die GbR falle nicht unter den Art. 4 Nr. 1, 3. Beistrich.<sup>368</sup> Unter dem oben dargestellten Zweck der Regelung (teleologischer Aspekt), nämlich den Handels- und Warenverkehr im Binnenmarkt möglichst nicht zu behindern, erscheint diese Aussage zweifelhaft, wie auch *Lux*<sup>369</sup> nunmehr einräumt. Art. 4 Nr. 1, 3. Beistrich ZK wird demnach so auszulegen sein, dass auch die GbR, insbesondere wenn sie als Zollzweckgemeinschaft auftritt, als selbstständige Einrichtung behandelt werden muss.<sup>370</sup> Argumentativ kann auch den Ausführungen des *FG München* gefolgt werden: Steuerschuldner kann auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sein. Inwieweit eine zivilrechtlich nicht rechtsfähige Personenvereinigung steuerrechtlich selbstständige Rechtsträgereigenschaften besitzen und Steuersubjekt sein kann, ist aufgrund der jeweiligen Steuergesetze zu bestimmen. Danach ist grundsätzlich der Kreis der Steuerrechtssubjekte weit gezogen und umfasst unabhängig von zivilrechtlichen Organisationsformen Wirtschaftsgebilde aller Art.<sup>371</sup> Dies gilt nicht nur für Personenvereinigungen des Handelsrechts, zum Beispiel OHG, KG, sondern auch für die GbR.<sup>372</sup> Dementsprechend können GbR aufgrund eines Grundstücks-

---

365 Dorsch-Lux, Art. 4; Ovie/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnung-Nr. 140, Einleitung, Rn. 21.

366 Witte-Witte, Art. 4, Rz. 2 Stichwort: „geltendes Recht“.

367 Dorsch-Lux, Art. 4, Rz. 4.

368 Dorsch-Lux, Art. 4, Rz. 5 (bis 68. Ergänzungslieferung).

369 Dorsch-Lux, Art. 4, Rz. 5 (ab 68. Ergänzungslieferung). Bis zu dieser Ergänzungslieferung vertritt Lux die Ansicht, die GbR falle nicht unter Art. 4 Nr. 1 ZK.

370 FG München, Urteil vom 26.03.1990, EFG 1990 Nr. 12, S. 659.

371 Tipke/Kruse, AO, § 33, Rz. 16.

372 FG München, Urteil vom 26.03.1990, EFG 1990 Nr. 12, S. 659.

erwerbs Steuerrechtssubjekte der GrESt werden.<sup>373</sup> Auch nach neuester Rechtsprechung des *BGH* besitzt die GbR eine eigenständige Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.<sup>374</sup> Von einem rechtswirksamen Handeln der GbR im Sinne des Art. 4 Nr. 1, 3. Beistrich ZK kann somit ausgegangen werden.<sup>375</sup> Keine Person im Sinne des Art. 4 Nr. 1 ZK sind die Zollbehörden, die Zollstelle und deren Handelnde.<sup>376</sup>

## **b) Das Ausstellen einer Ausfuhranmeldung**

Nachdem dargestellt wurde, welche Personen oder Personenvereinigungen entsprechend dem deutschen Handels- und Gesellschaftsrecht überhaupt als Ausführer in Betracht kommen, ist die Ausstellung einer Ausfuhranmeldung näher zu beleuchten. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob das Tatbestandsmerkmal „Ausstellung einer Ausfuhranmeldung für Rechnung“ bei der Bestimmung des Ausführers weiterhilft. Auch wird die Frage nach der praktischen Relevanz zu stellen sein.

### **aa) Der Unterschied zwischen Ausfuhranmeldung und Ausfuhr-genehmigung**

Die Ausfuhranmeldung<sup>377</sup> ist von der Ausfuhrgenehmigung scharf zu trennen. Die Ausfuhranmeldung ist eine Zollanmeldung im Sinne des Art. 4 Nr. 17 ZK. Ihr Inhalt ist die Ware des Ausfuhrverfahrens, Art. 161 ZK. Auch ist bei der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung eine Ausfuhranmeldung abzugeben, Art. 182 Abs. 3 ZK.<sup>378</sup>

Die Ausfuhranmeldung als Zollanmeldung ist demnach eine empfangsbedürftige Rechtshandlung, mit der die Überführung einer Ware in ein vom

---

373 BFH, Urteil vom 22.10.1986, II R 118/84, BFHE 148, 331, BStBl. II 1987, S. 183.

374 BGH, NJW 2001, S. 1056; siehe auch hierzu K. Schmidt, Die BGB-Außengesellschaft: rechts- und parteifähig, NJW 2001, S. 993.

375 Für das MO-Erstattungsrecht, siehe VSF M 3565.

376 Witte-Witte, Art. 4, Rz. 2.

377 Zur praktischen zollrechtlichen Abwicklung und zum IT-System Kobra siehe Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 30.

378 Die Zollanmeldung von Waren der vorübergehenden Ausfuhr zur Überführung in die passive Veredelung wird in Art. 763 ZK-DVO als Ausfuhrzollanmeldung definiert, Dorsch-Lichtenberg, Art. 4, Rz. 32. Zum zollrechtlichen Ausfuhrverfahren siehe im übrigen, Einleitung, III., 5.

Anmelder gewünschtes Zollverfahren eingeleitet werden kann.<sup>379</sup> Die Ausfuhranmeldung als Zollanmeldung ist dabei ein zum Zollverfahren gehörendes wesentliches Element, denn die Überführung in ein Zollverfahren setzt nach Art. 59 Abs. 1 ZK stets die Abgabe einer Zollanmeldung voraus.<sup>380</sup> In diesem Zusammenhang darf die Ausfuhranmeldung als Zollanmeldung nicht mit der summarischen Anmeldung verwechselt werden. Die summarische Anmeldung ist ein im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung gestellter Waren wichtiges Instrument der Warenerfassung.<sup>381</sup> Die Ausfuhrgenehmigung hingegen hat zum Inhalt, dass eine bestimmte Ware überhaupt ausgeführt werden darf.<sup>382</sup> Der Inhalt der Ausfuhrgenehmigung wird ferner durch die Angaben in den Feldern 1, 5, 10, 11, 13, 14 bis 19, 21, 23 und 23 a des Genehmigungsformulars, den Nebenbestimmungen und ggf. beigefügten Anlagen bestimmt. Die Lieferung anderer Güter, an andere Empfänger, in andere Länder oder für eine andere Endverwendung ist von der Genehmigung nicht abgedeckt.<sup>383</sup> Die Ausfuhrgenehmigung ist gem. Art. 221 ZK-DVO, § 18 Abs. 2 AWW zusammen mit der Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen.<sup>384</sup> Erst dann sind die zur Ausfuhr bestimmten Waren bei der Ausgangszollstelle unter Vorlage einer Durchschrift der Ausfuhranmeldung zu stellen (Normalverfahren, Ausfuhr).<sup>385</sup>

#### **bb) Der Anmelder/Ausführer**

Es ist nun aber zu fragen, welche Bedeutung dem Tatbestandsmerkmal „Ausstellung einer Ausfuhranmeldung für Rechnung“ zukommt. Die Person, die als Anmelder auftritt, kann die Ausfuhranmeldung im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeben. Sie ist dann zugleich Ausführer.<sup>386</sup> Bei einer Abgabe der Ausfuhranmeldung im fremden Namen und für fremde

379 Dorsch-Lichtenberg, Art. 4, Rz. 32, Die vom überkommenen deutschen Zollgesetz vorgenommene Trennung zwischen Zollantrag und Zollanmeldung hat der Zollkodex nicht übernommen.

380 Weerth/ Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 30.

381 Dorsch-Lichtenberg, Art. 4, Rz. 34.

382 Von Bogdandy, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung: Rechtsnatur und Rechtsfolgen, passim.

383 HADDEX, Rz. 419; Ausfuhrgenehmigungen nach Art. 3 und 4 Dual-use-VO n. F. gelten in der gesamten Gemeinschaft, Art. 6 II Dual-use-VO n. F.

384 Weerth/ Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 37, 44; Wolffgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 18, Rz. 31.

385 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 275.

386 Witte -Prieß, Art. 161, Rz. 20; Busch/Ruschmeier, Ausführerbegriff bei Unternehmenskooperationen, AW-Prax 1997, S. 224, 225.

Rechnung wird die vertretene Person zum Anmelder und zugleich Ausführer; Art. 788 I ZK-DVO.<sup>387</sup> Gemäß Art. 5 Abs. 2 2. Anstrich ZK ist aber auch eine mittelbare Stellvertretung möglich. Insoweit kann eine Person zwar im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eine Ausfuhranmeldung abgeben. Diese Person ist dann Anmelder, die vertretene Person aber Ausführer.<sup>388</sup> Diese Differenzierung zwischen Anmelder und Ausführer hat entscheidende Bedeutung für die jeweilig unterschiedlichen Verpflichtungen.<sup>389</sup> Des Weiteren hat sie Bedeutung für die Ermittlung, welche Ausfuhrzollstelle zuständig ist. Die Ausfuhranmeldung ist grundsätzlich bei der Ausfuhrzollstelle abzugeben. Zuständige Ausfuhrzollstelle ist gem. Art. 161 Abs. 5, Satz 1 1. Alt. ZK in der Regel der Wohn- oder Firmensitz des Ausführers.<sup>390</sup>

Der Zollanmelder muss dabei also nicht immer identisch mit dem zollrechtlichen Ausführer sein.<sup>391</sup> Es kann daher Folgendes festgehalten werden. Während der Zollanmelder eine im Wesentlichen formale Position im Zollverfahren einnimmt, wenden sich die zollrechtlichen Bestimmungen immer dann an den Ausführer, wenn es auf die besondere Verantwortung der handelnden Person für bestimmte Angaben oder Verfahrensmodalitäten ankommt. Letztlich treffen allein den Ausführer als Inhaber des Ausfuhrverfahrens (Art. 4 Nr. 21 i.V.m. Art. 4 Nr. 16 lit. h) ZK) die vorgesehenen Rechtswirkungen.

Die Ausfuhrzollstelle kann so auch nur vom Ausführer die Vorlage eines Nachweises über den Ausgang der Waren aus der Gemeinschaft verlangen, Art. 793 Abs. 7 ZK-DVO.<sup>392</sup>

---

387 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 275; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 20; Busch/Ruschmeier, AW-Prax 1997, S. 224, 225.

388 Dorsch-Ritter, Band 2, Art. 161 ZK, Rz. 19; Busch/Ruschmeier, AW-Prax 1997, S. 224, 225.

389 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 276.

390 Dorsch-Ritter, Band 2, Art. 161, Rz. 22; Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 278; Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 35. Andere Möglichkeit: Art. 161 V, 1 2. Alt. ZK.

391 Busch/Ruschmeier, Ausführerbegriff bei Unternehmenskooperationen, AW-Prax 1997, S. 224, 225.

392 Die Ausfuhrzollstelle kann vom Ausführer verlangen, das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers als Nachweis des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen. Nach der Dienstanweisung für die deutsche Zollverwaltung VSF A 0610 Abs. 44 soll von dieser Ermächtigung in der Bundesrepublik kein Gebrauch gemacht werden. Nach §§ 8 ff. UStDV kann das Exemplar Nr. 3 auch als umsatzsteuerlicher Ausfuhrnachweis benutzt werden. Wichtig für die steuerfreie innergemeinschaftlichen Lieferungen § 4 Nr. 1 lit. b i.V.m. § 6a UStG, siehe auch Reiß,

**cc) Würdigung**

Entscheidend ist demnach, wie auch in Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO benannt, für welche Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird. Das zollrechtliche Ausfuhrverfahren ist dem ausfuhrrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgeschaltet. Bestätigt wird dies dadurch, dass die Ausfuhrgenehmigung mit der schon vorhandenen Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle vorzulegen ist. Somit mag zwar für die Bestimmung des zollrechtlichen Ausführers Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO hilfreich sein. Der systematische Vergleich mit der Parallelnorm, Art. 2 c) Dual-use-VO a. F. zeigt aber, dass das Tatbestandsmerkmal „Ausstellen einer Ausfuhranmeldung für Rechnung“ für die Bestimmung des Ausführers im Rahmen der Exportkontrolle untauglich ist. Auch Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. ändert nichts an diesem Befund, da wiederum das Merkmal „Ausstellen einer Ausfuhranmeldung“ verwendet wird. Die nähere Begriffserläuterung des Art. 2 c) Satz 1 Dual-use-VO n. F. kann an der Grundaussage nichts ändern. So ergibt eine systematische Überlegung, dass im Zeitpunkt der Antragstellung und Genehmigungserteilung noch nicht feststehen kann, wer die Ausfuhranmeldung für wessen Rechnung ausstellen wird. Dementsprechend können im Genehmigungsverfahren auch nur inhaltliche Kriterien des Exportvorganges geprüft werden. Der Grund, warum sowohl in Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO als auch in Art. 2 c) Dual-use-VO auf das Merkmal „Ausstellen einer Ausfuhranmeldung“ abgestellt wird, ist ein historischer. Art. 2 c) Dual-use-VO a. F. wurde nach Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO erlassen. Dies alles ist vor dem Ziel zu sehen, die zollrechtliche und die exportkontrollrechtliche Ausführereigenschaft möglichst in einer Person zu konzentrieren. So darf die Ausfuhranmeldung auch nur für Rechnung des Eigentümers oder gleichartigen Verfügungsberechtigten abgegeben werden.

Daher werden der Ausfuhrer im Genehmigungsverfahren und der Ausfuhrer im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren häufig identisch sein, wobei dies nicht zwingend der Fall sein muss.

**dd) Zwischenergebnis**

Das Tatbestandsmerkmal „Ausstellung einer Ausfuhranmeldung für Rechnung“ hilft bei der Bestimmung des Ausführers weder in dogmatischer noch in praktischer Hinsicht weiter. Es müssen für die Problematik der Bestimmung des Ausführers andere Ansatzpunkte gefunden werden.

---

S. 124. Andere Möglichkeiten für die Umsatzsteuer sind denkbar: Wolfgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 18, Rz. 29.

### c) Das Eigentum

Weiteres, dem Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO direkt zu entnehmendes Merkmal ist der Rechtsbegriff „Eigentümer der Waren“. Dieser Rechtsbegriff hat in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur zu einer lebhaften Diskussion geführt.

#### aa) Literatur

Zum Teil wird in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur die Ansicht vertreten, dass der Begriff Eigentum im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches auszulegen sei (nationalrechtliche Theorie). Danach könne derjenige als Ausführer bestimmt werden, der Eigentümer der fraglichen Waren bzw. Güter sei.<sup>393</sup>

Eine Ausrichtung der Exportkontrolle an dem zivilrechtlichen Eigentum hätte dabei praktische Vorteile. Das Bürgerliche Gesetzbuch normiere allein und abschließend, wie der Erwerb an einer Sache erfolgen könne. Dies ermögliche im Rahmen von Inlandsgeschäften immer eine Beurteilung, wer „Eigentümer“ der betreffenden Exportgüter ist.<sup>394</sup> In der Regel wird Eigentum durch einen vom zugrundeliegenden Kauf- oder sonstigen Vertrag zu unterscheidenden Vertrag über den Eigentumsübergang (Einigung) und die Vermittlung des Besitzes an den Gütern (Übergabe) begründet, §§ 929 ff. BGB. Dieses Verfügungsgeschäft ist dabei ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. Es wird somit dadurch auf den Bestand eines Rechts im Sinne einer Rechtsminderung eingewirkt. Durch das Verfügungsgeschäft vermindern sich folglich unmittelbar die Aktiva des Verfügenden, im Gegensatz zum Verpflichtungsgeschäft. Neben den „normalen“ Erwerbstatbeständen ist aber auch an sonstige Formen zu denken, bei denen Eigentum erworben wird. Dies sind zum Beispiel die wertsteigernde Verarbeitung und die Herstellung einer Sache gemäß § 951 BGB. Weitere gesetzlich geregelte Formen des Eigentumserwerbs sind die Begründung bestimmter Sicherungsrechte durch Darlehnsgeber usw. Schon an dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass, selbst wenn die Bestimmung des Eigentümers eindeutig sein sollte, die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse häufig äußerst schwierig und damit kaum praktikabel ist. Hierfür mag folgendes *Beispiel* dienen:

Die Firma M produziert Anlagenteile und lagert diese auf dem Gelände (Grundstück) der L-Spedition. Alle Güter stehen unter dem verlän-

---

393 Monreal, AW-Prax 1999, S. 48.

394 Monreal, AW-Prax 1999, S. 49.



gerten Eigentumsvorbehalt der Allfinanz-Bank. M einigt sich mit dem Branchennachbarn BN, der von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt nichts weiß, über den Eigentumsübergang an den Gütern. BN verlangt von der L-Spedition die Anlagenteile heraus. L weigert sich wegen noch offenstehender Speditionsrechnungen. Schon bei dieser Rechtslage ist eine genaue Rechtsprüfung der Eigentumsverhältnisse notwendig. Letztlich dürfte die Allfinanz-Bank Eigentümerin sein. Die L-Spedition wird dem entgentreten. Ein Erwerb nach § 934 BGB müsste genauer beleuchtet werden.

Eine weitere Steigerung des Schwierigkeitsniveaus tritt ein, wenn noch andere nationale Rechtsordnungen beteiligter EU-Staaten betroffen sind, wobei auch in diesen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die gleichen Probleme anzutreffen sein werden.

Um diese Meinung letztlich bewerten zu können, ist zu fragen, ob diese auch einer Auslegung des Begriffs „Eigentümer“ im Sinne des Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO standhält.

## **bb) Auslegung**

Bei Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO handelt es sich um sekundäres Gemeinschaftsrecht. Insoweit ist eine Auslegung dieses Begriffs auf der Grundlage der gemeinschaftsrechtlichen Auslegungsmethodik notwendig.<sup>395</sup>

### **(1) Grammatische Auslegung**

#### **(a) Einleitung**

Ausgangspunkt der grammatischen Auslegung ist der veröffentlichte Wortlaut in der Form, wie er im Normtext seinen Niederschlag gefunden hat. Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO spricht vom Eigentümer der Waren. Was allerdings unter Eigentum oder zumindest unter dem Eigentumserwerb in diesem Zusammenhang zu verstehen ist, ist zunächst nicht eindeutig, da weder das Verwaltungsrecht noch das Außenwirtschaftsrecht eine Definition bereithält. Zurückgegriffen werden kann aber auf das deutsche Zivilrecht. Nach § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache nach seinem Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Eigentum kann demnach als das umfassende Recht zur tatsächlichen und rechtlichen Herrschaftshandlungen (umfassendes Herrschaftsrecht) bezeichnet werden. Dieses vorläufige Auslegungsergebnis kann aber nicht endgültig sein. Die Ermittlung des Wort-

---

395 Zur Auslegungsmethodik siehe Buck, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, *passim*; Anweiler, die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, *passim*.

sinnes ist bei der Auslegung des sekundären Gemeinschaftsrechts insbesondere deshalb schwierig, da alle Amtssprachen Beachtung finden müssen und verbindlich sind; Mehrsprachenauthentizität. Hier soll beispielhaft auf die französische und englische Fassung eingegangen werden.

**Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO (französische Fassung):**

Est considéré comme exportateur au sens de l'article 161 paragraphe 5 du code la personne pour le compte de laquelle cette déclaration est faite et qui, au moment de son acception, est propriétaire ou a un droit similaire de disposition des marchandises en question.

**Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO (englische Fassung):**

The Exporter, within the meaning of Article 161 (5) of the Code, shall be considered to be the person on whose behalf the export declaration is made and who is the owner of goods or has a similar right of disposal over them at the time when the declaration is accepted.

**(aa) Die französische Fassung**

Die französische Fassung verwendet den Begriff „propriétaire“. *Propriétaire* lässt sich übersetzen mit Eigentümer.<sup>396</sup> Eine vorschnelle Analyse könnte nun zu dem Ergebnis gelangen, dass die deutsche und die französische Fassung die gleiche Aussage treffen. Dem ist aber nicht so. Zumindest hinsichtlich des Erwerbsvorganges bestehen Unterschiede. Ausgangspunkt für eine genauere Analyse ist der Begriff „propriété“ (Eigentum). Art. 544 des Code Civil, der an Art. V der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen von 1789 anknüpft, enthält eine Legaldefinition: „La propriété est le droit de jouir et disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlements“. Diese Formulierung geht, weitgehend entsprechend dem deutschen Verständnis, von einem streng individualistischen Verständnis des Eigentums als dem schlechthin umfassenden und ungeteilten Verfügungs- und Nutzungsrecht eines Rechtssubjektes an einer Sache aus.<sup>397</sup> Unterschiede ergeben sich aber insbesondere dann, wenn man sich den Veräußerungsbeschränkungen zuwendet. Der Code Civil unterscheidet nicht zwischen Verpflichtung und abstrakter Verfügung und hält demnach auch keine dem § 137 BGB entspre-

---

396 Wörterbuch für Wirtschaft, Recht und Handel, Band II, Stichwort: Propriétaire.

397 Ferid/Sonnenberger, Band II, 3 A 201.

chende Regelung bereit.<sup>398</sup> Grundsätzlich gilt nach Art. 544, 537 Abs. 1 Code Civil Verfügungsfreiheit.<sup>399</sup> Die wohl bedeutendste Unterscheidung im deutschen Recht zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft fehlt im französischen Recht, weil dort der auf Verschaffung eines Rechts gerichtete Konsens dieses unmittelbar übergehen lässt.<sup>400</sup> Art. 1583 Code Civil präzisiert für den Kaufvertrag den schon in Art. 711, 1138 Code Civil aufgestellten Grundsatz, dass das Eigentum mit dem Abschluss des Kaufvertrages – dem Kausalgeschäft – auf den Käufer übergeht.<sup>401</sup> Man könne dies auch so formulieren, dass das Verfügungsgeschäft im Verpflichtungsgeschäft mit enthalten ist.<sup>402</sup> Der französische Begriff des *acte de disposition* hat demnach wenig mit dem deutschen Verfügungsbegriff zu tun, sondern stellt ein Geschäft mit besonders schwerwiegenden Auswirkungen dar, wie schon der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und damit der Gefahr verdeutlicht.<sup>403</sup> Insbesondere steht dieses Geschäft den bloßen Erhaltungs- und Verwaltungsgeschäften entgegen.<sup>404</sup>

### **(bb) Die englische Fassung**

Die englische Fassung hingegen verwendet den Begriff „owner“. Der Begriff „ownership“ (oder auch property) ist zum einen übersetzbar mit Eigentum. Doch bedeutet ownership in der englischen Rechtsterminologie vor allem Vermögensrecht.<sup>405</sup> Deutlich wird dies auch bei der Unterscheidung zwischen

*Ownership* und *Possession*. Dabei werden die Begriffe Ownership und Possession im englischen Recht nur bedingt ähnlich gebraucht wie im deutschen Recht.<sup>406</sup> In aller Regel bezeichnet *Ownership* die Stellung des Eigentümers in Sachen, *Possession* den unmittelbaren Besitz an einer Sache.<sup>407</sup> Ownership ist möglich an körperlichen Gegenständen (corporeals), Rechten

398 Ferid/Sonnenberger, Band II, 3 A 215.

399 Ghestin-Desché, *Traité des contracts, Le vente*, 1990, passim; Ferid/Sonnenberger, Band II, 3 A 215.

400 Hübner/Constantinesco, *Einführung in das französische Recht*, § 23 1. a); Ferid/Sonnenberger, Band I, 1 F 78.

401 Schefold, *Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs beim Kauf beweglicher körperlicher Gegenstände nach französischem Recht*, passim.

402 Ferid/Sonnenberger, Band I, 1 F 78.

403 Ebenda.

404 Hierzu im Einzelnen, Ferid/Sonnenberger, Band I, 1 F 81 ff..

405 Smith & Keenan's *English Law*, S. 480 ff.; v. Bernstorff, *Einführung in das englische Recht*, § 7, I.

406 v. Bernstorff, § 7, II.

407 Ebenda.

(incorporeals), als Allein- oder Gemeinschaftseigentum<sup>408</sup> sowie in der Position eines Gläubigers (legal owner).<sup>409</sup> Eine Schenkung macht zum Beispiel den Begünstigten zum „legal owner“. Ein absolutes Eigentumsrecht an Grundstücken hat sich demgegenüber im englischen Recht nicht entwickelt; im Gegensatz zum deutschen Recht. Das englische Immobiliarsachenrecht ist aufgrund der historischen Entwicklung bis heute nur ein verschieden stark ausgeprägtes Besitzrecht an Grund und Boden, welches durch die Kombination der Grundherrschaft mit persönlichem Herrschaftsrecht gekennzeichnet ist.<sup>410</sup> Einen einheitlichen Eigentumsbegriff wie im deutschen Recht gibt es somit nicht.

*Possession* ist im Vergleich zu *Ownership* der Besitz, sei es der unmittelbare Besitz ohne Rechtsanspruch, der unmittelbare Besitz mit Rechtsanspruch und der mittelbare Besitz.<sup>411</sup> Auch hier zeigt sich ein Unterschied zum deutschen Recht. Das Rechtsverständnis über den Begriff „Possession“ ist ein anderer als das Verständnis über den deutschen Begriff „Besitz“. Zu Erinnerung sei noch einmal auf die englische Rechtsfigur des „legal owners“, zum Beispiel des Beschränkten, hingewiesen, der im englischen Recht als Eigentümer, im deutschen Recht hingegen zunächst als Besitzer eingestuft wird. Symptomatisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine eingehende Diskussion über das Besitzrecht in der englischen Rechtstheorie nicht vorhanden ist.<sup>412</sup>

### **(cc) Rechtsvergleich**

Ein Rechtsvergleich zwischen der französischen, englischen und deutschen Fassung hat gezeigt, dass der Rechtsbegriff „Eigentum“, insbesondere mit Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung des Eigentumserwerbs, nicht so ausgelegt werden kann, wie im deutschen Recht (nationalrechtliche Theorie).<sup>413</sup> Insbesondere scheidet diese Ansicht an der Mehrsprachentheorie, da nach diesem Prinzip sekundäres Gemeinschaftsrecht in allen Amtssprachen verbindlich ist.<sup>414</sup> Obwohl das Argument der Mehrsprachentheorie entscheidend ist, sollen hier weitere Argumente aufgezeigt werden, warum der Ansatzpunkt „Eigentum“ untauglich ist. So braucht der Eigentümer eines Exportgutes gar keine Kenntnis von der Ausfuhr zu haben,

---

408 Court of Appeals, McHardy & Sons v. Warren, 1994, The Times 08.04.1994.

409 v. Bernstorff, § 7, II.

410 Cheshire/Burn, The Modern Law Real Property, S. 28.

411 v. Bernstorff, § 7, II.

412 Ebenda.

413 Böhm, Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle, AW-Prax 1999, 172.

414 G/T/E-Weber, Art. 248, Rz. 4.

wenn eine andere Person den Vertrag mit dem gebiets- oder gemeinschaftsfremden Kunden geschlossen hat und die Güter exportiert oder exportieren lässt, ohne zuvor selbst Eigentümer geworden zu sein. Dabei können folgende Beispiele diesen Gesichtspunkt verdeutlichen.<sup>415</sup>

Durch Einbruch werden aus dem Lager der L&M-AG Dual-use-Güter gestohlen. Der Dieb verbringt die Güter aus dem Gemeinschaftsgebiet. Man kann hier unter keinem Gesichtspunkt zum Ergebnis kommen, die L&M-AG sei nun Ausführer, obwohl es den § 935 BGB gibt.

Der gutgläubige Eigentümer und Hersteller (E) erhält von dem deutschen Exportunternehmer L den Auftrag, Computersysteme, die noch im Eigentum des E stehen, vom Hamburger Hafen frei nach Indonesien zu liefern. Weitere Tatsachen sind ihm nicht bekannt. Es erscheint hier fraglich, E als Ausführer zu qualifizieren, denn er veranlasst die Exporte nicht und hat darauf höchstens indirekten Einfluss. Ob E dabei weisungsgemäß an L, zu einer Speditionsfirma, zum Freihafen Hamburg oder nach Indonesien liefert, kann keine entscheidende Bedeutung haben. Entgegen der Ansicht von *Monreal* stellt aber der Export nach Indonesien kein umsatzsteuerpflichtiges Inlandsgeschäft dar, weil keine Schuld im Inland gegenüber dem L besteht. Das Geschäft des E mit L (Indonesien = Drittland) ist vielmehr ein steuerfreier Ausfuhrumsatz, da E die Ware versendet, §§ 4 Nr. 1 lit. a, 6 UStG. Im innergemeinschaftlichen Handel tritt an deren Stelle die innergemeinschaftlich befreite Lieferung.

Die Problematik ist aber noch vielschichtiger, was in den verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten der §§ 5 c und 5 d AWW sowie Art. 4 Dual-use-VO deutlich wird. Diese Rechtsnormen behandeln Tatbestände, die beim Ausführer ein bestimmtes Wissen über die Verwendung der Exportgüter voraussetzt. Ob ein Eigentümer dieses Wissen im Einzelnen haben kann, muss sehr kritisch beurteilt werden, wie sich im folgenden Beispiel zeigt:

Der Hersteller H verkauft Waren nach Indonesien an den Kunden K. Die Waren stehen zur Darlehenssicherung im Sicherungseigentum der Bank B. Diese hatte H erlaubt, die Waren selbstständig zu veräußern, wobei sie sich den Erlös im Voraus abtreten lässt. Den Ausfuhrvertrag oder Einzelheiten des Rechtsgeschäfts kennt die B nicht. Die B kann

---

415 Beispiele angelehnt an *Monreal*, AW-Prax 1999, S. 48, 50.

daher auch nicht als Ausführer angesehen werden. Ihr Sicherungsinteresse betrifft lediglich das Innenverhältnis zu H, dem die B die Verfügungsmacht an den Waren nach § 185 BGB überlässt.

### **(b) Die gemeinschaftsrechtliche Theorie**

Zum Teil wird ein Ausweg in der Literatur darin gesehen, dass der Eigentumsbegriff gemeinschaftsrechtlich zu sehen ist (gemeinschaftsrechtliche Theorie).<sup>416</sup>

Nicht nur die Mehrsprachenthauthentizität ist hierfür ursächlich. Die einheitliche gemeinschaftsrechtliche Auslegung ist auch Folge der gegenseitigen Anerkennung. Das Grundelement der gegenseitigen Anerkennung der Ausfuhr-genehmigung ist in Art. 6 Abs. 2 Dual-use-VO eindeutig festgelegt. Eine von den zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaates erteilte Ausfuhr-genehmigung ist in der gesamten Gemeinschaft gültig. Auch die Befugnis der Genehmigungsbehörden, Ausfuhren aus anderen Mitgliedsstaaten zu genehmigen sowie das Konsultationsverfahren sprechen für dieses Ziel.

Es bleibt aber zu fragen, wie der gemeinschaftsrechtliche Eigentumsbegriff zu benennen sein soll. Im Urteil *Erko* hat der EuGH einen Grundsatz aufgestellt, wie die gemeinschaftsrechtliche Wortbedeutung zu ermitteln ist: „Wie sich aus den Erfordernissen sowohl einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts wie auch des Gleichheitsgrundsatzes ergibt, ist den Begriffen einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die für die Erläuterung ihres Sinnes und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedsstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Gemeinschaft eine autonome und einheitliche Auslegung zu geben, die unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs und der mit der betreffenden Regelung verfolgten Zielsetzung zu ermitteln ist.“<sup>417</sup> Der Gerichtshof geht somit davon aus, dass sich die rechtliche Bedeutung eines Begriffs erst aus einer Kombination von mehreren Auslegungsmethoden, insbesondere der systematischen und teleologischen Methoden, erschließt.

Es können aber schon jetzt einige Grundelemente des gemeinschaftsrechtlichen Eigentumsbegriffs aufgezeigt werden, die ausreichen, um die gemeinschaftsrechtliche Theorie bewerten zu können.

---

416 Busch/Ruschmeier, Ausführerbegriff bei Unternehmenskooperationen, AW-Prax 1997, S. 224, 226.

417 EuGH, Rs. C-327/82 (*Erko*), Slg. 1984, S. 107, 119.

Wie schon gezeigt kann „Eigentum“ nicht Eigentum im Sinne des BGB sein. Wie die bisherigen Ausführungen zum französischen, englischen und deutschen Recht gezeigt haben, kann zumindest unter Zugrundelegung dieser unterschiedlich geprägten Rechtsordnungen festgehalten werden, dass das Eigentum als umfassendes Herrschaftsrecht zu verstehen sein wird. Dieses Herrschaftsrecht gestattet es dem Eigentümer andere Rechtssubjekte von der Nutzung auszuschließen. So ist Eigentum auch im französischen Recht ein „droit exclusif“.<sup>418</sup> Obwohl der Code Civil diesen Charakter im Unterschied zum § 903 BGB nicht erwähnt, gilt er aber als notwendige Ergänzung der Vollrechtsnatur. Ein Eigentümer, der nicht vom usus, fructus oder abusus (die drei traditionellen Funktionen des französischen Eigentums)<sup>419</sup> ausschließen könne, wäre nicht vollberechtigt.<sup>420</sup> Auch im englischen Recht kann dieses Herrschafts- bzw. Ausschließlichkeitsrecht diagnostiziert werden.<sup>421</sup> Dabei kann es nicht entscheidend sein, ob dieses Herrschaftsrecht aus einem schuldrechtlichen Konsensvertrag (französische Rechtsordnung) oder einer davon zu unterscheidenden Verfügungs- und Erfüllungsebene vertraglicher Verpflichtungen (deutsche Rechtsordnung) resultiert.<sup>422</sup>

Nachdem nunmehr dem Eigentumsbegriff eine autonome und einheitliche Auslegung verliehen werden konnte, ist zu fragen, wie die gemeinschaftsrechtliche Theorie zu bewerten ist. Ein Ergebnis *könnte* sein, dass aufgrund der gefundenen Bedeutung des Eigentumsbegriffs die Auslegung beendet werden kann. Das Ergebnis des notwendigen Textvergleichs kann durchaus dazu führen, dass alle Texte ihrem Wortlaut nach dieselbe Bedeutung haben.

Der EuGH lehnt, entgegen der Ansicht von *Bleckmann* und *Oppermann*, den Grundsatz „in claris non fit interpretatio“ ab. „Da der Wortlaut der (betreffenden) VO klar ist, kann der Gerichtshof sich die von der Klägerin des Ausgangsverfahrens vorgeschlagene Auslegung ... nicht zu eigen machen.“<sup>423</sup> Diese Ablehnung des „In claris non fit interpretatio“-Grundsatzes lässt sich damit begründen, dass der EuGH vermeiden will durch den scheinbar klaren Wortlaut vorschnell Auslegungsalternativen zu übersehen, die erst durch andere Auslegungsmethoden erscheinen.<sup>424</sup>

---

418 Ferid/Sonnenberger, Band II, 3 A 212.

419 Ferid/Sonnenberger, Band II, 3 A 211.

420 Ferid/Sonnenberger, Band II, 3 A 212.

421 Smith & Keenan's English Law, S. 481; v. Bernstorff, § 7, II.

422 Monreal, AW-Prax 1999, S. 48, 49.

423 EuGH, Rs. C-79/77 (Kühlhaus Zentrum), Slg. 1978, S. 611, 619; EuGH, Rs. C-151/73 (Irland/Rat), Slg. 1974, S. 285, 296.

424 Zuleeg EuR 1969, S. 97, 100.

## (c) Die Umsatzsteuertheorie

### (aa) Einleitung

Zum Teil wird in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur auch die Umsatzsteuertheorie vertreten.<sup>425</sup> Nach dieser Theorie soll der Rechtsbegriff Eigentum als Verfügungsberechtigung (Verfüugungsmacht) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausgelegt werden. Die Praxis der Mitgliedsstaaten und die Dual-use-VO n. F. lege dies nahe.<sup>426</sup> Verständlich wird diese Ansicht aber erst, wenn man sich folgenden Hintergrund vergegenwärtigt.

Art. 14 EGV schreibt die Herstellung des Binnenmarktes zum 31.12.1992 vor. Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrages gewährleistet ist. Der Binnenmarkt ist damit eine Folge des Gemeinsamen Marktes, dem bereits die Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zugrunde lag.<sup>427</sup> Schon das Grundkonzept des Gemeinsamen Marktes verlangte die Abschaffung der Zölle, Art. 25 ff EGV, und zollgleichen Abgaben und das Verbot der steuerlichen Diskriminierung bei grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsbewegungen zwischen den Mitgliedsstaaten.<sup>428</sup> Für den Bereich der Umsatzsteuer sieht Art. 93 EGV vor, dass durch einstimmig zu beschließende Bestimmungen des Rates eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften erfolgt, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Als erforderliche Maßnahme wird im Anschluss an das Weißbuch der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes die Beseitigung der Steuergrenzen gesehen.<sup>429</sup> Aber auch bei vollständiger Harmonisierung der inhaltlichen Steuernormen der nationalen Umsatzsteuergesetze der Mitgliedsstaaten können sich solange keine mit binnenstaatlichen identische Verhältnisse einstellen, solange die Steuerhoheit weiterhin bei den Mitgliedsstaaten liegt und nicht bei einer EU-Steuerbehörde.<sup>430</sup> Insbesondere stellt sich die Frage, ob das Steuerrecht des Ursprungslandes oder das des Bestimmungslandes anzuwenden ist.

---

425 Böhm, Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle, AW-Prax 1999, S. 172–175.

426 Böhm, AW-Prax 1999, S. 172.

427 A. A. Streinz, Europarecht, Rz. 952.

428 EuGH, C-15/81(Gaston Schul), Slg. 1982, S. 1409.

429 KOM (1985), 310 endg., vom 14.06.1985.

430 Forst, Die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer und Probleme ihrer Umsetzung, UR 1989, S. 264.



### **(bb) Das Bestimmungslandprinzip**

Nach dem Bestimmungslandprinzip trägt der Verbraucher die Umsatzsteuer des Staates, in dem der endgültige Verbrauch stattfindet. Diesem Staat steht auch allein das Umsatzsteueraufkommen zu. Im Herkunfts- oder Ursprungsland der Leistung ist entweder von vornherein nicht zu besteuern oder von einer bisherigen Besteuerung vollständig zu entlasten.<sup>431</sup> Zugleich enthält das Bestimmungslandprinzip eine sachgerechte Zuteilung des Steueraufkommens zwischen den beteiligten Staaten.<sup>432</sup> Nach dem Ursprungslandprinzip wird der Verbraucher mit der Umsatzsteuer des Herkunftslandes der Leistung belastet. Die technische Durchführung des Bestimmungslandprinzips ist bisher mit Grenzkontrollen verbunden gewesen. Technisch entlastet der Exportstaat von seiner Umsatzsteuer, indem er die Ausfuhr steuerfrei stellt, während der Importstaat die Einfuhr steuerlich in gleicher Höhe wie einen binnenstaatlichen Umsatz belastet. Auch beim grenzüberschreitenden Warenverkehr bleibt somit das Prinzip unangetastet, dass eine endgültige Umsatzsteuerbelastung erst eintritt, wenn ein Verbrauch auf der Endstufe stattfindet. Erfolgt die Einfuhr durch einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer, wird die durch die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer eintretende scheinbare Umsatzsteuerbelastung dadurch ausgeglichen, dass ihm in gleicher Höhe ein Vorsteuerabzug gewährt wird.<sup>433</sup> Auch in diesem Falle tritt die tatsächliche Belastung mit der Umsatzsteuer des Bestimmungslandes erst beim Endverbraucher ein. Erst dann wird die Umsatzsteuer auch für den Staat aufkommenswirksam. Das Bestimmungslandprinzip ist daher einzige denkbare Regelung im Binnenmarkt.<sup>434</sup>

### **(cc) Konsequenz**

Folge dieses Bestimmungslandprinzips ist, dass nach § 4 Nr. 1 b) i.V.m. § 6a UStG die innergemeinschaftsrechtliche Lieferung (Ausfuhr) von der Umsatzsteuer befreit ist. Im innergemeinschaftsrechtlichen Handel tritt diese Befreiung an die Stelle einer Ausfuhrbefreiung nach § 4 Nr. 1 a) i.V.m. § 6 UStG bei Lieferung in ein Drittland. Durch die Befreiung wird die innergemeinschaftliche Lieferung vollständig von der Umsatzsteuer der Bundesrepublik als Ursprungsland entlastet, denn nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 a) UStG bleibt trotz Steuerfreiheit der Vorsteuerabzug erhalten. Die Steuerbefreiung in Deutschland korrespondiert dabei mit der Erwerbsbesteuerung in den an-

431 Tipke/Lang, § 13, Rz. 12.

432 Ebenda.

433 Tipke/Lang, § 13, Rz. 14.

434 Biehl, Ausfuhrland-Prinzip, Einfuhrland-Prinzip und Gemeinsamer-Markt-Prinzip, passim.

deren Mitgliedsstaaten der EU.<sup>435</sup> Dabei setzt die innergemeinschaftsrechtlich befreite Lieferung tatbestandsmäßig voraus, dass die Lieferung durch einen Unternehmer erfolgt, wobei der Ort der Lieferung gemäß § 3 Abs. 6, 7 UStG in Inland liegt.<sup>436</sup> Für den Unternehmer ist dieser Aspekt äußerst interessant, da so die Umsatzsteuerbefreiung eintritt. Demnach wird auch von Böhm gefordert, eine einzige Person sowohl im Zollrecht wie auch im Exportkontroll- und im Umsatzsteuerrecht zum Ausführer zu bestimmen. Derjenige, der die steuerfreie Ausfuhr abwickelt, sei auch in der Ausfuhranmeldung als Ausführer benannt und habe die gegebenenfalls notwendige Ausfuhrgenehmigung zu besorgen.<sup>437</sup> Lieferungen sind nach § 3 Abs. 1 UStG Leistungen, durch die der Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über den Gegenstand zu verfügen (sog. Verschaffung der Verfügungsmacht).<sup>438</sup>

#### **(dd) Der gegenständliche Anwendungsbereich**

Gegenstände im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG sind dabei Sachen im Sinne des § 90 BGB (körperliche Gegenstände) aller Art wie Waren, Grundstücke, Maschinen und Sachgesamtheiten und sonstige Wirtschaftsgüter, die im Verkehr wie Sachen umgesetzt werden, wie Wasser und Energie<sup>439</sup>. Hier liegt der Unterschied zur gemeinschaftsrechtlichen Theorie. Während die gemeinschaftsrechtliche Theorie allgemeiner gefasst ist, schließt die Umsatzsteuertheorie den nichtgegenständlichen Technologietransfer somit aus.<sup>440</sup> Insbesondere Software ist nur dann als Sache im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG anzusehen, wenn sie als Standardsoftware im Laden verkauft wird, die verkörperte geistige Leistung als Handelsware verkörpert ist.<sup>441</sup>

---

435 Forst, Die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer und Probleme ihrer Umsetzung, UR 1989, S. 264. Viegener, Richtlinienkonformität des UStG in Deutschland und Frankreich, UR 1994, S. 18; Dziadkowski, Dauernde Übergangsregelung oder Neuregelung der Umsatzbesteuerung im Binnenmarkt, UR 1993, S. 344.

436 Zu den weiteren Voraussetzungen siehe, Tipke/Lang, § 13, Rz. 21.

437 Böhm, AW-Prax 1999, S. 172, 175.

438 Giesberts, UStR 1976, S. 61 f..

439 Jakob, Umsatzsteuerrecht, S. 81; Reiß, Umsatzsteuerrecht, S. 33; Forster/Ertl, Umsatzsteuerrecht, S. 33; Art. 5 II der 6. EG-Richtlinie.

440 Ebenda.

441 BFH, vom 13.03.1997, BStBl. II, S. 372; BFH, BStBl. 1974, S. 261; BFH, BStBl. 1976, S. 515; BFH, BStBl. 1977, S. 270; Jakob, Umsatzsteuerrecht, S. 82, Rz. 62.

**(ee) Die Verschaffung der Verfügungsmacht**

Die Verschaffung der Verfügungsmacht wird dadurch bewirkt, dass der Abnehmer in die Lage versetzt wird, wie ein wirtschaftlicher Eigentümer zu agieren, so dass ihm der Gegenstand im Sinne des § 39 AO zugerechnet wird.<sup>442</sup> Auch hier zeigt sich ein Gegensatz zur gemeinschaftsrechtlichen Theorie. Während die gemeinschaftsrechtliche Theorie den Eigentumsbegriff eher rechtlich sieht, fasst die Umsatzsteuertheorie den Eigentumsbegriff eher wirtschaftlich auf, wobei beide Theorien allerdings auch ein gewisses Herrschaftsmerkmal beinhalten. Weil rechtliches und wirtschaftliches Eigentum im Allgemeinen zusammenfallen, wie § 39 Abs. 1 AO dies zeigt, wird die Verfügungsmacht jedenfalls durch Eigentumsübertragung nach §§ 873, 929, 930, 931 BGB oder mit Übergabe eines Traditionspapiers gemäß § 363 HGB (Konnossement, Ladeschein, Orderlagerschein) verschafft. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO ergeben sich jedoch wichtige Abweichungen. Hierbei sind insbesondere zu nennen, dass die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB) keine Lieferung ist. Ebenfalls keine Lieferungen sind die Verpfändung und die Sicherungsübereignung. Leasing kann unter Umständen eine Lieferung sein.<sup>443</sup> Auch die Verschaffung des Eigenbesitzes, die Verschaffung der tatsächlichen Herrschaft über den Gegenstand mit Herrschaftswillen des Abnehmers, ist eine Lieferung.<sup>444</sup>

**(ff) Vorläufige Bewertung**

Wie die Umsatzsteuertheorie zu bewerten ist, kann an diese Stelle noch nicht eingeordnet werden. Grundsätzlich erscheint es möglich den Eigentumsbegriff im Sinne des (deutschen) Umsatzsteuergesetzes auszulegen, insbesondere da das Umsatzsteuerrecht aufgrund der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer<sup>445</sup> eine gewisse europäische Harmonisierung erfahren hat. Kritisch kann an dieser Stelle aber schon bemerkt werden, dass die Umsatzsteuertheorie die Fälle des nichtgegenständlichen Technologietransfers nicht umfasst. Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit das Umsatzsteuergesetz die gleichen Ziele wie das Zoll- und Exportkontrollrecht verfolgt, was im Rahmen der teleologischen Auslegung näher zu untersuchen sein wird.

---

442 EuGH, UR 1991, S. 289; Jakob, Umsatzsteuerrecht, S. 83, Rz. 63; Rau/Dürrwächter/Flick/Geist-Giesberts, Umsatzsteuer-Gesetz, § 3 Anm. 121..

443 BGH, BStBl. 1971, S. 34.

444 Giesberts, UStR 76, 61 ff.; BFH BStBl. 1987, 741.

445 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer vom 17.05.1977, 77/338/EWG, ABl. (EG) 1977 Nr. L 145, zuletzt geändert durch Richtlinie 95/7 vom 10.04.1995, ABl. (EG) 1995, Nr. L 102, S. 18.

## **(d) Das Ergebnis zur grammatischen Auslegung**

Die nationalrechtliche Theorie scheidet, während die gemeinschaftsrechtliche Theorie und die Umsatzsteuertheorie noch näher zu beleuchten sein werden.

## **(2) Die historische Auslegung**

### **(a) Die Vorgängernorm**

Wie bereits dargelegt wurde, kann eine Vorgängerbestimmung einen Beitrag zur historischen und damit zur gesamten Auslegung der fraglichen Norm leisten. In Betracht kommen hier insbesondere die Ausfuhrdurchführungsverordnung 1993, die Ausfuhrrichtlinie 1983 und die Ausfuhrrichtlinie 1981.

### **(aa) Die Ausfuhrdurchführungsverordnung 1993**

Gemäß Art. 253 ZK<sup>446</sup> gilt der Zollkodex ab dem 1. Januar 1994. In diesem Zusammenhang gilt die Zollkodexdurchführungsverordnung gemäß Art. 915 UAbs. 2 ZK-DVO<sup>447</sup> auch ab dem 1. Januar 1994.

Mit diesem Zeitplan kollidierte Art. 7a EGV (Maastricht). Art. 7a EGV, der durch die Einheitliche Europäische Akte eingeführt wurde, schrieb die Herstellung des Binnenmarktes zum 31.12.1992 vor. Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrages gewährleistet ist. Das Ausfuhrverfahren des Zollkodexes wurde dementsprechend gem. Art. 253 Abs. 4 bereits zum 1.1.1993 in Kraft gesetzt<sup>448</sup>, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden und unzulässige Ausfuhrpraktiken zu verhindern, die im grenzkontrollfreien Binnenmarkt ansonsten möglich wären.<sup>449</sup> Dies geschah durch Verordnung (EWG) Nr. 3269/92, der AusfuhrDVO.<sup>450</sup> Art. 1 Abs. 1 AusfuhrDVO enthielt bis zu seiner Aufhe-

---

446 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaft vom 12.10.1992 (ABl. EG Nr. L 302/2) berichtigt durch ABl. EG Nr. L 79 vom 1.4.1993, S. 84.

447 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaft vom 2.7.1993 (ABl. EG Nr. L 253/1) geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3665/93 vom 21.12.1993 (ABl. EG Nr. L 335/1).

448 1. Erwägungsgrund der VO Nr. 3269/92 der Kommission, vom 10.11.1992.

449 Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 1; Dorsch-Ritter, Art. 161, Rz. 2.

450 Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission, vom 10.11.1992, mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

bung<sup>451</sup> gemäß Art. 913 ZK-DVO eine Definition des Ausführers und damit des ersten Grundelements.

### **Art. 1 Abs. 1 AusfuhrDVO**

Ausführer im Sinne des Artikels 161 Absatz 5 des Zollkodexes ist die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt.

Schon aufgrund der gemäß Art. 34 AusfuhrDVO auf ein Jahr beschränkten Geltungsdauer konnte die Regelung des Art. 1 Abs. 1 AusfuhrDVO nicht von Art. 788 I ZK-DVO abweichen, was auch durch den gleichen Wortlaut deutlich wird.

### **(bb) Die Ausfuhrrichtlinie 1983 (81/177/EWG)**

Bereits die Ausfuhrrichtlinie 1983<sup>452</sup> enthielt eine Regelung über das Ausfuhrverfahren, welches in den §§ 8–19 AWW 1986<sup>453</sup> umgesetzt worden war. Art. 2 Abs. 1 AusfuhrRL 1983 enthielt nur eine Definition des Rechtsbegriffs „Anmelder“ und keine des Ausführers.

### **Art. 2 Abs. 1 AusfuhrRL 1983**

Die natürliche oder juristische Person, welche die Anmeldung abgibt, wird im Folgenden als „Anmelder“ bezeichnet.

Interessant ist hierbei, dass eine Berücksichtigung der Rechtswirkung fehlt. Sie wird erst wieder in Art. 4 Nr. 18 des ZK (1994) berücksichtigt. Anmelder ist die Person, die im eigenen Namen eine Zollanmeldung (bzw. Ausfuhranmeldung) abgibt oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung (Ausfuhranmeldung) abgegeben wird. Anders als im bisherigen Recht, der ZollanmelderVO und der AusfuhrRL 1983 ist Anmelder nicht mehr allein die handelnde Person, sondern derjenige, der von der Rechtswirkung einer Zollanmeldung (Ausfuhranmeldung) betroffen ist. Beim Handeln im fremden Namen ist damit der Vertretene der Anmelder.<sup>454</sup> Die Unterscheidung zwischen Ausfuhranmeldung und Ausfuhrgenehmigung wurde bereits

---

451 Witte-Witte, Art. 251, Art. 913 ZK-DVO, Rz. 100.

452 Richtlinie 81/177/EWG des Rates vom 24. Februar 1981 zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren (ABl. Nr. L 83/40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89 (ABl. Nr. L 186/1).

453 BGBl. 1986 I, S. 2671.

454 Witte-Witte, Art. 4 Stichwort: „Anmelder“.

dargestellt. Damit steht aber auch fest, dass diese Definition des Anmelders bei der Bestimmung des Ausführers nicht weiter hilft. Auch die Definition in § 8 Abs. 1 AWV 1986<sup>455</sup>, die aufgrund der AusfuhrRL 1983 erlassen wurde, enthielt keine neuen Aspekte. Insbesondere ist zu beachten, dass es sich um eine Richtlinie handelt, die sich ausweislich ihres Art. 23 nur an die Mitgliedsstaaten wendet. Die Mitgliedsstaaten mussten diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen.<sup>456</sup> Dieses nationale Recht nun aber im Gegenzug zur Auslegung einer Nachfolgenorm der AusfuhrRL 1983 zu verwenden wäre systemwidrig, da nationales Recht zwar gemeinschaftskonform ausgelegt werden kann, nicht jedoch umgekehrt. Auch die Durchführungsrichtlinie 82/347/EWG<sup>457</sup>, die zur AusfuhrRL 1983 erlassen wurde und die als die Vorgängernorm der ZK-DVO 1994 bezeichnet werden kann, enthält keinerlei Anhaltspunkte für die Bestimmung des Ausführers.

### **(cc) Die Ausfuhrrichtlinie 1981 (79/695/EWG)**

Auch die Vorgänger-AusfuhrRL 1981 hilft nicht weiter, da auch hier nur der zollrechtliche Anmelder in Art. 2 Abs. 1 AusfuhrRL 1981 definiert wird.

### **(b) Sonstige Materialien**

Zu den Materialien gehören neben den das Gesetzgebungsverfahren begleitenden Protokollen, den erörterten Entwürfen des geplanten Gesetzesvorhabens und dem historisch-politischen Gesamtgeschehen auch die dem verabschiedeten Rechtsakt vorausgegangenen, eine ähnliche Materie regelnden Rechtsakte. Nach einer Politik der kleinen Schritte hatten die Europäischen Gemeinschaften seit ihrer Gründung die einzelnen Ergebnisse am 21. März 1989 in einem Vorschlag für den Zollkodex zusammengefasst und vorgelegt.<sup>458</sup> In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>459</sup> sowie nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>460</sup> wurde der Vorschlag durch den Rat weiterentwickelt und das neue Recht beschlossen.<sup>461</sup> Der Zollkodex ist dabei das konsequente, wenn auch mit einem Jahr verspä-

---

455 § 8 Abs. 1 Satz 1 AWV 1986 lautet: „Ausführer ist, wer Waren nach fremden Wirtschaftsgebieten verbringt oder verbringen lässt.“ BGBl. I 1986, S. 2671 ff.

456 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 36.

457 Richtlinie 82/347/EWG der Kommission vom 23. April 1982 zur Festlegung bestimmter Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 81/177/EWG des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren, ABl. Nr. L 156/1; Dorsch-Ritter, Art. 161, Rz. 2.

458 ABl. 1990 Nr. C 128/1.

459 ABl. 1991 Nr. C 72/176; ABl. 1992 Nr. C 284/64.

460 ABl. 1991 Nr. C 60/5.

461 Witte-Witte, Einführung, Rz. 1.

tet erzielte, Resultat einer zu Beginn der 70er Jahre getroffenen Grundsatzentscheidung<sup>462</sup>. Die bislang unter pragmatischen Gesichtspunkten erreichte schrittweise Harmonisierung des Zollrechts hatte sich in vielen Teilentscheidungen niedergeschlagen. Folge dieser Entwicklung war, dass das Zollrecht mit voranschreitender Rechtsvereinheitlichung immer mehr zersplitterte (100 Verordnungen und Richtlinien).

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Verwendbarkeit der Materialien ist deren Veröffentlichung.<sup>463</sup> Alle diese genannten einzelnen Verordnungen und Richtlinien, einschließlich des Zollkodexes und dessen Durchführungsverordnung, haben eine Entwicklung genommen und es sind somit auch vorbereitende Rechtsakte und Protokollerklärungen vorhanden. Außer den schon an obiger Stelle erwähnten Verordnungen und Richtlinien sind diese Materialien aber nicht öffentlich verfügbar. Sie können somit bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden.

### **(c) Zwischenergebnis**

Die historische Auslegung ist unergiebig.

### **(3) Die systematische Auslegung**

Der systematischen Auslegung kommt im europäischen Gemeinschaftsrecht eine größere Bedeutung zu, als der grammatischen und historischen Methode.<sup>464</sup> Der systematischen Interpretation liegt dabei der Gedanke zugrunde, dass die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften streng miteinander verknüpft sind und ein einheitliches Rechtssystem auf der Grundlage der Verträge bilden.<sup>465</sup>

#### **(a) Die zollrechtliche Systematik**

Auf der Ebene des Sekundärrechts legt der Europäische Gerichtshof bisweilen die Bestimmungen einer Verordnung unter Berücksichtigung des Zusammenhanges mit anderen Verordnungen aus. Insbesondere werden Durch-

---

462 Witte-Witte, Vor Art. 1, Rz. 1.

463 Lutter, JZ 1992, 592, 600; Anweiler, S. 258; Protokollerklärungen unterliegen wie die gesamten Beratungen im Rat gem. Art. 18 der Geschäftsordnung des Rates (ABl. (EG) v. 24.7.1979, Nr. L 268/1; ABl. (EG) v. 20.7.1987, Nr. L 291/27) der Geheimhaltung, es sei denn, dass der Rat ihrer Veröffentlichung zustimmt. Auch die Kommission kann gem. Art. 7 I dieser Geschäftsordnung Erklärungen zu Protokoll des Rates geben, die einzelne Normen des Rechtsaktes erläutern.

464 Ausführlich zur systematischen Auslegung Grundmann, S. 295; Dausen-Bleckmann, B. I., Rz. 30.

465 Bredimas, S. 44.

führungsverordnungen der Kommission so ausgelegt, dass sie den Grundverordnungen des Rates entsprechen.<sup>466</sup> Das zollrechtliche Ausführverfahren ist ein Zollverfahren (Art. 4 Nr. 16 lit h) ZK) und in den Art. 161, 162, 182 und 183 ZK normiert.<sup>467</sup> Seine nähere Ausgestaltung erfährt das zollrechtliche Ausführverfahren in den Art. 279–289 ZK-DVO und Art. 788–798 ZK-DVO.<sup>468</sup> Das zollrechtliche Ausführverfahren im Sinne des Zollkodexes hat die früheren außenwirtschaftsrechtlichen Ausfuhrbestimmungen abgelöst.<sup>469</sup> Einige Normen des deutschen Außenwirtschaftsrechts, wie beispielsweise § 13 AWW, gelten aber aufgrund des Art. 289 ZK-DVO weiter.<sup>470</sup>

### **(b) Art. 788 im System der Zollkodexdurchführungsverordnung**

Das zuvor beschriebene System von Grundverordnung und Durchführungsverordnung spiegelt sich auch in der Systematik der Zollkodexdurchführungsverordnung wider. Art. 788 ZK-DVO findet sich wieder im Teil II (Zollrechtliche Bestimmungen), Titel IV (Ausfuhrverfahren), Kapitel 1 (Endgültige Ausfuhr). Diese der Systematik der ZK-DVO logisch folgende Einordnung hat aber keinen Einfluss auf die Auslegung des Art. 788 ZK-DVO. Beachtenswert ist lediglich die Unterscheidung von Titel III (Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung) und Titel IV (Ausfuhrverfahren). Titel III ist mit Ausfuhrverfahren überschrieben. Damit wird den Vorgaben des Art. 84 I b) ZK gefolgt, der die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung nennt und das Ausfuhrverfahren ausspart. Eher ungenau ist aber die Überschrift Kapitel 1 „Endgültige Ausfuhr“. Mit dieser Überschrift wird der Eindruck erweckt, der den Art. 161 ZK ausfüllende Art. 788 ZK-DVO gelte nur für die endgültige Ausfuhr von Gemeinschaftswaren und nicht für Nichtgemeinschaftswaren. Die Wiederausfuhr ist eine zollrechtliche Bestimmung gemäß Art. 4 Nr. 15 lit. c) ZK. Nichtgemeinschaftswaren<sup>471</sup> werden nach dieser zollrechtlichen Bestimmung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, Art. 182 ZK.<sup>472</sup> Die (zollrechtliche) Überwachung

---

466 EuGH, Rs. C-55/72 (Getreidehandel), Slg. 1973, S. 15, 22; vgl. auch EuGH, Rs. C-38, 39/71 (Westzucker), Slg. 1972, S. 1, 12; EuGH, Rs. C-38/70 (Tradax), Slg. 1971, S. 145, 154; Bleckmann, NJW 1982, S. 1177, 1179.

467 Dorsch-Ritter, Art. 161, Rz. 2; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 2; Witte-Wolffgang, S. 272.

468 Ebenda.

469 Weerth in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 612, Vor §§ 8-16b AWW, Rn. 3.

470 Weerth in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 612, Vor §§ 8-16b AWW, Rn. 9.

471 Dorsch-Ritter, Art. 182, Rz. 1; Definition Nichtgemeinschaftswaren, siehe Art. 4 Nr. 15 lit c) ZK.

472 Dorsch-Ritter, Art. 182, Rz. 2; Witte-Prieß, Art. 182, Rz. 1.



gewährleistet dabei, dass die Waren nicht doch in den Wirtschaftskreislauf eingehen und bei der Ausfuhr nicht gegen VuB (Verbote und Beschränkungen) verstoßen wird.<sup>473</sup> Bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 84 I, lit b) ZK finden die Regeln des Ausfuhrverfahrens auch auf die Wiederausfuhr Anwendung, Art. 182 Abs. 3, Satz 3 ZK.<sup>474</sup> Da Art. 182 ZK somit alle Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren umschließt, kann es auf die Art des Verfahrens, in dem die Waren in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, nicht ankommen. Entscheidend ist somit, dass auch der Vorgang gemäß Art. 182 ZK eine Ausfuhr darstellt. Art. 788 ZK-DVO ist anzuwenden.

**(c) Art. 788 ZK-DVO und Art. 2 c) Dual-use a. F./n. F.**

Bei der systematischen Auslegung des Sekundärrechts kann aber auch auf gleichgelagerte Regelungen verwiesen werden.<sup>475</sup> Dabei ist zu beachten, dass sich nur relativ kleine Bereiche des Sekundärrechts wirklich miteinander vergleichen lassen, da die Bandbreite der gesetzlichen Regelungsmaterie stark divergiert.<sup>476</sup> Art. 788 ZK-DVO enthält in seinen Absätzen eins und zwei eine Legaldefinition des Ausführerbegriffs für das zollrechtliche Ausfuhrverfahren. Die Definition entspricht auch grammatisch fast exakt der des Art. 2 c) der Dual-use-VO a. F. Nr. 3381/94. Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. enthält eine Weiterentwicklung der alten Fassung. Diese parallelen Legaldefinitionen sind folglich im Rahmen der systematischen Interpretation des Art. 788 ZK-DVO oder des Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. zu untersuchen. Dies ist Konsequenz der oben beschriebenen Problematik der stark divergierenden gesetzlichen Regelungsmaterien. Insbesondere der Gerichtshof berücksichtigt in vielen Fällen schon im Rahmen der systematischen Auslegung Wertungsgesichtspunkte,<sup>477</sup> die zu einer schwer trennbaren Verschränkung von systematischer und teleologischer Interpretation führen.<sup>478</sup> Sollte

473 Zu den VuB, siehe Henke, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 3; Zur Abgrenzung der VuB zum Außenwirtschaftsrecht, siehe Henke, aaO, § 3, Rz. 18; Weerth in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 182 ZK, Rn. 10.

474 Witte/Wolfgang-Henke, S. 95; Wolfgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 18, Rz. 10; H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 3 a).

475 Diese Vorgehensweise wird in der Literatur so gut wie gar nicht beachtet. Wohl aber Lutter, JZ 1992, S. 592, 603; a. A.: Louven, JuS 1995, S. 677, 680.

476 Grundmann, S. 329; aber auch EuGH, Rs. C-36/77 (AIMA/Greco), Slg. 1977, S. 2059 ff. und EuGH, Rs. C-78/74 (Deuka/Einfuhr und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel), Slg. 1975, S. 421 ff.

477 Zuleeg, EuR 1969, 97, 103.

478 Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, S. 247 f.; Bengoetxea, S. 250; Kutscher, Begegnung von Justiz und Hochschule, S. 42; Bredimas, S. 73.

diese Identität der Zielparameter gegeben sein, könnte die Auslegung des Art. 788 ZK-DVO unter dem Gesichtspunkt „Eigentum“ abgebrochen und die bisher erzielten Ergebnisse im Rahmen des Art. 2 c) Dual-use-VO eingebracht werden. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, da Art. 2 c) eine Neufassung erfahren hat. Bei identischen Zielparametern hätte die Auslegung des Art. 2 c) n. F. auch Auswirkung auf die Auslegung des Art. 788 ZK-DVO.

#### **(d) Der Einfluss des Begriffs „Verfügungsberechtigung“ auf die gemeinschaftsrechtliche Theorie**

Bis zu diesem Zeitpunkt der Untersuchung konnte neben der Umsatzsteuertheorie die gemeinschaftsrechtliche Theorie aufrechterhalten werden, bei der der Rechtsbegriff „Eigentum“ gemeinschaftsrechtlich verstanden wird. Die grammatische Auslegung des Merkmals „Eigentum“ berücksichtigt hierbei, dass das Merkmal im juristischen Sinne zu verstehen ist, obwohl die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten und das Prinzip der Mehrsprachentheorie es nahe legen, von einer rein juristischen Sichtweise abzuweichen. Zu fragen ist nun, ob die Nennung des Merkmals „ähnliche Verfügungsberechtigung“ auf die bislang gefundenen Ergebnisse Einfluss hat, da sich die Merkmale „Eigentum und ähnliche Verfügungsberechtigung“ im gleichen Absatz befinden und damit eng systematisch miteinander verbunden sind. Aus der wegen des Wortlauts des Art. 788 Abs. 1 ZK angenommenen Gleichwertigkeit von „Eigentum“ und „ähnlicher Verfügungsberechtigung“ ist zu folgern, dass das Merkmal „Eigentum“ als wirtschaftliches Eigentum verstanden werden muss und dass der wirtschaftliche Eigentumsbegriff bei der Bestimmung des Ausführers allein maßgeblich ist.<sup>479</sup>

#### **(4) Teleologische Auslegung**

Die im Vordergrund stehende teleologische Auslegung verwendet der EuGH immer dann, wenn er nach dem Sinn und Zweck oder dem Ziel einer Gemeinschaftsrechtsnorm fragt.<sup>480</sup> In diesem Zusammenhang ist zu fragen, ob die Bereiche Zoll (Sektor Ausfuhrverfahren) und Exportkontrolle in ihrer strategischen Ausrichtung die gleichen Ziele verfolgen.

---

479 Hohmann/John-Sack/Hohmann, Ausfuhrrecht, Rz. 6; Ruschmeier/Busch, Ausführerbegriff bei Unternehmenskooperationen – 2. Teil, AW-Prax 1997, 263, 266; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 24; Weerth/Wolfgang in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 22.

480 Ausführlich hierzu Anweiler, S. 198 ff.; Dausen-Bleckmann, B.I., Rz. 15.

**(a) Das Zollrecht (Sektor Ausfuhrverfahren)****(aa) Zielermittlung**

Das zollrechtliche Ausfuhrverfahren zum Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wird ausschließlich durch den Zollkodex und dessen Durchführungsverordnung geregelt; Art. 161 ZK.

Insbesondere der Begriff „handelspolitische Maßnahmen“ umschreibt den Ziel- und Aufgabenbereich. Bei den handelspolitischen Maßnahmen handelt es sich gemäß der Legaldefinition des Art. 1 Nr. 7 ZK-DVO um die nichttarifären Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Art. 133 EG-Vertrag durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind.<sup>481</sup> Zu ihnen zählen nicht nur die wirtschaftspolitisch motivierten Ausfuhrverbote oder -beschränkungen, sondern, wie bereits für den Dual-use-Bereich gezeigt, auch der außen- oder sicherheitspolitische Bereich.<sup>482</sup> Ob diese handelspolitischen Maßnahmen nach *Wolffgang*<sup>483</sup> auf Gemeinschaftsrecht beruhen müssen oder auch nationalrechtliche Maßnahmen umfassen können, ist umstritten.<sup>484</sup> Würde man der Ansicht von *Wolffgang* undifferenziert folgen, könnte man zu dem vorschnellen (und falschen) Ergebnis gelangen, dass der national geregelte Sonderteil C der Ausfuhrliste nicht zollrechtlich erfasst wäre. Dem ist aber nicht so. Zutreffend weist *Wolffgang* auf § 46 Abs. 4 AWG hin.<sup>485</sup> Im deutschen Recht biete § 46 IV AWG über die Zuständigkeitszuweisung an die Zollbehörden und § 1 Abs. 3 ZollVG, wonach die zollamtliche Überwachung die Einhaltung aller Verbote und Beschränkungen sichert, die Möglichkeit, die nationalen Ausfuhrkontrollregelungen im gemeinschaftsrechtlich geregelten zollrechtlichen Ausfuhrverfahren zu überwachen.<sup>486</sup>

Die wohl herrschende Ansicht kommt letztlich zum gleichen Ergebnis, da sie die Ansicht vertritt, dass es auf die Abgrenzung des Begriffs „handelspolitische Maßnahmen“ nicht ankomme.<sup>487</sup> Der Streit sei ohne praktische Be-

---

481 Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 8; Dorsch-Ritter, Art. 161, Rz. 9; Schwarz/Wockenfoth-Glashoff, Art. 161, Rz. 11.

482 Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 8; Schwarz/Wockenfoth-Glashoff, Art. 161, Rz. 11.

483 Witte-Wolffgang, Art. 161, Rz. 12 (1. Auflage); a. A. Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 8 (3. Auflage).

484 Schwarz/Wockenfoth-Glashoff, Art. 161, Rz. 11; Lux, ZfZ 1990, S. 194; Neumann, ZfZ 1993, S. 311; Hahn, ZfZ 1993, S. 314.

485 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 274; Witte-Wolffgang, Art. 161, Rz. 12 (1. Auflage).

486 Witte-Wolffgang, Art. 161, Rz. 12 (1. Auflage).

487 Schwarz/Wockenfoth-Glashoff, Art. 161, Rz. 11; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 8.

deutung, da Maßnahmen der nationalen Handelspolitik jedenfalls als „Ausfuhrformalitäten“ im Sinne des Art. 161 Abs. 1, Uabs. 2, 2. Alt. ZK gelten und damit bei der Ausfuhr der Überprüfung durch die Zollbehörden kraft Gemeinschaftsrecht unterliegen.<sup>488</sup>

Auf Grundlage des Art. 161 ZK kann demnach gesagt werden, dass das Ausfuhrverfahren der Überprüfung der Ausfuhrvoraussetzungen dient und der Überwachung der Ausfuhr. Umfasst sind hierbei insbesondere die Sicherung der Einhaltung der Ausfuhrbeschränkungen, der Erhebung eventueller Ausfuhrabgaben und der Sicherung der Ausfuhr von Gemeinschaftswaren, für die eine Ausfuhrerstattung nach Marktordnungsrecht oder eine Erstattung oder ein Erlass von Einfuhrabgaben gewährt wird.<sup>489</sup> Klargestellt werden muss an dieser Stelle aber, dass die Zielsetzung den Prüfungsumfang bestimmt und nicht umgekehrt. Der Prüfungsumfang kann aber zumindest ein weiteres Indiz und eine Bestätigung des schon gefundenen Ergebnisses bieten. So sind im Normalverfahren des Art. 161 ZK die Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhrgenehmigung abzugeben.<sup>490</sup> Es ist somit nach den Befugnissen der Zollverwaltung zu fragen.

### **(bb) Die Befugnisse der Zollverwaltung**

Art. 4 Nr. 13 ZK und § 1 ZVG benennen als eine wesentliche Aufgabe und Befugnis der Zollverwaltung die zollamtliche Überwachung.<sup>491</sup>

Hierbei stellt zunächst Art. 37 Abs. 1, Satz 1 ZK klar, dass Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, vom Zeitpunkt des Verbringens der zollamtlichen Überwachung unterliegen.<sup>492</sup> Entsprechend dem Sinn des Zollrechts sollen Gegenstände der zollamtlichen Überwachung in der Regel Nichtgemeinschaftswaren im Sinne des Art. 4 Nr. 7 ZK sein.<sup>493</sup> Das Ausfuhrverfahren bezieht sich aber normalerweise auf Gemeinschaftswaren

---

488 Schwarz/Wockenfoth-Glashoff, Art. 161, Rz. 11; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 8. Die Literatur verwendet zwar den Begriff nationale Handelspolitik, gemeint ist aber wohl auch der nationale außen- und sicherheitspolitische Bereich.

489 Schwarz/Wockenfoth-Glashoff, Art. 161, Rz. 6; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 7 (2. Auflage); Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 274; Wolffgang, Das Ausfuhrverfahren, ddz 1993, F 45, F 46.

490 Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 275.

491 Zur zollamtlichen Überwachung siehe: Wamers, Der Begriff der zollamtlichen Überwachung, ZfZ 1999, S. 326–339; ders. Das neue Zollverwaltungsgesetz und seine Kontrollbefugnisse nach §§ 10, V und 12 ZVG, ddz 1993, F 48.

492 Dorsch-Lichtenberg, Art. 4, Rz. 29.

493 Schwarz/Wockenfoth, Art. 4, Rz. 57.

in Sinne des Art. 4 Nr. 8 ZK. Die zollamtliche Überwachung besteht aber im Gegensatz zur zollamtlichen Prüfung im Sinne des Art. 4 Nr. 14 ZK in einer mehr abstrakt begriffenen, generellen Zollaufsicht.<sup>494</sup> Dem Text des Art. 4 Nr. 13 ZK folgend sind als zollamtliche Überwachung folglich alle Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung der Regelungen des Zollrechts zulässig, soweit sie den allgemeinen Grundsätzen der Bestimmtheit, Tauglichkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen.<sup>495</sup> Es stellt sich nun aber wegen der erkennbaren Parallelität der Regelungen im Zollkodex und im ZollVG die Frage nach dem Verhältnis der Regelung der zollamtlichen Überwachung im Zollkodex und im deutschen ZollVG. Der Zollkodex und die Durchführungsverordnung gelten als EG-Verordnung unmittelbar in den Mitgliedsstaaten und verdrängt insoweit nationales Recht (Anwendungsvorrang).<sup>496</sup> Parallele nationale Vorschriften gleichen Rechtsgehaltes haben ihren Sinn nur als wiederholende oder zusammenfassende Kodifikation (§ 1 Abs. 1-3 ZollVG; § 209 AO; deklaratorischer Charakter).<sup>497</sup> Für den Bereich der Verbrauchsteuern und den der VuB enthält der Zollkodex keine Regelung.<sup>498</sup> Der Zollkodex hat in diesem Bereich nach Art. 1 ZK keinen Anwendungsvorrang. Einen brauchbaren und zutreffenden Weg zeigt *Wamers* auf. Bei aller Übereinstimmung der Regelungen des nationalen und des gemeinschaftsrechtlichen Gesetzgebers zur zollamtlichen Überwachung liege beiden Regelungsbereichen ein unterschiedliches Gesamtbild zugrunde. Während der Zollkodex in Art. 37 Abs. 1 ZK für die zollamtliche Überwachung recht konkret an Waren anknüpfe, stelle § 1 ZollVG demgegenüber auf den gesamten Warenverkehr über die Grenze des Zollgebiets, des Verbrauchsteuergebiets und des Hoheitsgebiets ab. Letzterem liege die traditio-

494 Dorsch-Lichtenberg, Art. 4, Rz. 29.

495 *Wamers*, Der Begriff der zollamtlichen Überwachung, ZfZ 1999, 326, 329.

496 *Wamers*, ZfZ 1999, 326, 330; *Ovie/Wolffgang* in *Wolffgang/Simonsen*, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 140, Einleitung, Rn. 32; Zur Problematik der Parallelität EG-Recht und nationalem Recht, EuGH Rs. C-74/69 Slg. 1970, S. 451, 459 ff.; *Wolffgang*, Europäisches Exportkontrollrecht, DVBl. 1996, S. 277, 280; *Henke/Huchartz*, Das neue Abgabenverwaltungsrecht, ZfZ 1996, S. 226; *Samson/Gustaffson*, Straflosgigkeit von Verletzungen des Serbienembargos, wistra 1996, 201–212.

497 Auf die Frage, ob wiederholende Bestimmungen in diesem Rahmen überhaupt zulässig sind, soll vor dem Hintergrund des Prüfungsgegenstands nicht eingegangen werden.

498 *Ovie/Wolffgang* in *Wolffgang/Simonsen*, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 140, Einleitung, Rn. 31.

nelle Vorstellung einer mehr umfassenden und fortdauernden Überwachung zugrunde.<sup>499</sup>

Zusammenfassend kann demnach Folgendes gesagt werden. § 1 ZollVG dehnt den Gegenstand der zollamtlichen Überwachung weiter aus. Neben dem Zollrecht geht es um die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sowie der anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern. Weiter wird in § 1 Abs. 2 ZollVG festgelegt, dass der Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren über die Grenzen des deutschen Verbrauchsteuererhebungsgebiets zollamtlich überwacht wird. Schließlich sind gemäß § 1 Abs. 3 ZollVG die Einhaltung von VuB beim Verbringen von Waren in dem Geltungsgebiet des ZollVG zollamtlich zu überwachen. Damit wird auch der Warenverkehr im Binnenmarkt zollamtlich überwacht.<sup>500</sup> Nachdem zuvor für den Bereich der Dual-use-Warenbeschränkung gezeigt wurde, dass diese als handelspolitische Maßnahmen unter die Anwendung des Art. 161 Abs. 1 ZK fallen, ist § 1 Abs. 4 ZollVG zu erwähnen. Absatz 4 der Vorschrift enthält eine Öffnungsklausel für die Erfüllung weiterer Aufgaben aus Spezialgesetzen.<sup>501</sup> § 1 Abs. 3 ZollVG hilft insoweit hier nicht weiter, da sich Absatz 3 lediglich auf VuB bezieht, welche nicht im Bereich der handelspolitischen Maßnahmen anzusiedeln sind. § 46 Abs. 4, Satz 1 AWG weist die Zollbehörden ganz allgemein an, die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Ausfuhr, Einfuhr und Durchsuchung zu überwachen. Das gelte über die Absätze 1 bis 3 hinaus für alle Vorgänge auf diesem Gebiet, an dem die Zollbehörden als kontrollierende, bewilligende oder als Befreiung gewährende Stelle beteiligt sind.<sup>502</sup> Es ist folglich die Einhaltung des deutschen sowie des europäischen Außenwirtschaftsrechts (Dual-use-VO und AWG) zu überwachen. Dabei wird die Überwachung nach den Vorschriften des Zollrechts ausgeführt, soweit das Außenwirtschaftsrecht keine Sondernorm bereithält. Der an obiger Stelle vorgetragene Gesichtspunkt, dass die zollamtliche Überwachung nur den Bereich der Nichtgemeinschaftswaren betrifft, ist somit nicht durchgreifend. Die Begriffe zollamtliche Überwachung und Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs bedeuten damit funktional das gleiche.<sup>503</sup>

---

499 Wamers, ZfZ 1999, 326, 330; Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 12.

500 Dorsch-Bille, B III Rz. 3, 4; B., III/1, Rz. 8, 9; Witte-Witte, Art. 4 ZK „Zollamtliche Überwachung“.

501 Wamers, ZfZ 1999, 326, 333.

502 Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 12.

503 Wamers, ZfZ 1999, 326, 334.

Das Gesagte gilt dem Kontext folgend auch für den Bereich des Marktordnungsrechts, § 28 MOG.<sup>504</sup> Der Gesetzgeber hat für das Gebiet der Überwachung der Marktordnung der Europäischen Gemeinschaften bei der Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Verwendung oder Behandlung von Marktordnungswaren durch den Verweis in § 28 MOG auf § 46 AWG eine gleichgelagerte Aufgaben- und Befugniszuweisung vorgenommen.<sup>505</sup>

**(cc) Ergebnis**

Auf Grundlage des Art. 161 ZK und § 1 ZollVG kann demnach gesagt werden, dass das zollrechtliche Ausfuhrverfahren der Überprüfung der Ausfuhrvoraussetzungen und der Überwachung der Ausfuhr dient. Umfasst sind hierbei insbesondere die Sicherung der Einhaltung der Ausfuhrbeschränkungen, der Erhebung eventueller Ausfuhrabgaben und der Sicherung der Ausfuhr von Gemeinschaftswaren, für die eine Ausfuhrerstattung nach Marktordnungsrecht oder eine Erstattung oder ein Erlass von Einfuhrabgaben gewährt wird.<sup>506</sup>

**(b) Das Außenwirtschaftsrecht**

Die Ziele des Außenwirtschaftsrechts bzw. der Exportkontrolle wurden schon im 1. Teil recht allgemein dargestellt. Beginnend können zunächst zur Konkretisierung die Begründungserwägungen herangezogen werden. Wesentliches Motiv für die Begründungspflicht gem. Art. 253 EGV liegt darin, dem Gerichtshof die Ausübung seiner Rechtskontrolle zu erleichtern.<sup>507</sup>

Dem Gerichtshof wird durch die Begründungserwägungen die gerichtliche Nachprüfung erleichtert und der Betroffene kann seine ihm zustehende Rechtsschutzmöglichkeiten besser nutzen.<sup>508</sup> Interessant sind in diesem Zusammenhang hauptsächlich die Begründungserwägungen eins bis drei.<sup>509</sup>

---

504 Gesetz zur Durchführung der gemeinschaftlichen Marktorganisation vom 27.8.1986 (MOG), BGBl. I, S. 1397, VSF M 0310.

505 Wamers, ZfZ 1999, 326, 334.

506 Schwarz/Wockenfoth-Glashoff, Art. 161, Rz. 6; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 7; Witte/Wolfgang-Wolfgang, S. 274; Wolfgang, Das Ausfuhrverfahren, ddz 1993, F 45, F 46.

507 Hetmeier, in Lenz, EG-Vertrag, Art. 190, Rz. 3; G/T/E-Schmidt, Art. 190, Rz. 3 ff.; EuGH, Rs. C-18/57 (Nold/Hohe Behörde), Slg. 1958/59, S. 89, 114; EuGH, Rs. C-24/62 (Bundesrepublik Deutschland/Kommission), Slg. 1963, S. 141, 155; EuGH, Rs. C-215/88 (Casa Fleischhandel/Balm), Slg. 1989, S. 2789, 2808.

508 EuGH, Rs. C-106/81 (Julius Kind KG/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft). Slg. 1982, 2885, 2918; EuGH, Rs. C-203/85 (Nicolet/Hauptzollamt Frankfurt), Slg. 1986, 2049, 2058.

509 Dual-use-VO n. F. (VO Nr. 1334/00).

- (1) Güter mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich Software und Technologie) sollten bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.
- (2) Ein wirksames gemeinsames Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedsstaaten, insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung und die der Europäischen Union eingehalten werden.
- (3) Das Bestehen eines gemeinsamen Kontrollsystems und harmonisierter Konzepte für die Durchführung und Überwachung in allen Mitgliedsstaaten ist eine Voraussetzung für den freien Verkehr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Gemeinschaft.

Durch die Schaffung eines wirksamen, gemeinsamen Ausfuhrkontrollsystems für Güter mit doppeltem Verwendungszweck soll somit gewissermaßen ein Schutzwall geschaffen werden, um den Nichtverbreitungsregimen gerecht zu werden und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu sichern.<sup>510</sup> Dabei korrespondieren die Ziele des Außenwirtschaftsrechts mit seiner Definition.<sup>511</sup> Außenwirtschaftsrecht ist der Teil des Wirtschaftsverwaltungsrechts, der sich mit der Regelung des Außenwirtschaftsverkehrs befasst.<sup>512</sup> Dabei umfasst der Außenwirtschaftsverkehr nach § 1 Abs. 1, Satz 1 AWG nicht nur den grenzüberschreitenden Warenverkehr, sondern auch den Dienstleistungs-, Kapital- und sonstigen Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie den Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen den Gebietsansässigen. Aufgrund dieser Grundlage lassen sich zwei Politikbereiche für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr unterscheiden, die durch nichttarifäre Maßnahmen erreicht werden sollen. Diese bestimmen zugleich die Regelungsmaterie des Außenwirtschaftsrechts.<sup>513</sup> Eine Hauptaufgabe und ein Hauptziel des Außenwirtschaftsrechts ist die Umsetzung der Wirtschafts- und Handelspolitik, welche aufgrund der europäischen Integration häufig von den europäischen Gemeinschaftsorganen

---

510 Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, KOM (1998), 258 endg., Seite 3, II.

511 Wolffgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 1.

512 Bryde, in Schmidt, Öffentliches Wirtschaftsrecht, § 14, Anm. 2; Fikentscher, Wirtschaftsrecht II, S. 449; Langen, Außenwirtschaftsgesetz, Einführung, Rz. 6; Schulz, Außenwirtschaftsrecht, Einführung, Rz. 30; Gramlich, Außenwirtschaftsrecht, S. 5 f.

513 Weber, JA 1990, S. 73; Wolffgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 3.



wahrgenommen wird. Generell lässt sich die Zielsetzung des Außenwirtschaftsrechts so formulieren, dass es dabei um die Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Interessen gegenüber dem Ausland geht, insbesondere darum, die einheimische Wirtschaft vor schädigenden Auswirkungen ausländischer Maßnahmen zu schützen, die Bedarfsdeckung mit lebenswichtigen Gütern im Inland zu sichern, die Kaufkraft der Währung und das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz zu erhalten.<sup>514</sup> Wie Art. 2, 3 und 4 EGV zeigen, ist die Erreichung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hierbei Kernbestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.<sup>515</sup> Nach Art. 131 EGV (Ziele der Handelspolitik) kann unmittelbar gefolgert werden, dass auf europäischer Ebene das außenwirtschaftliche Gleichgewicht Element des europäischen gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist.<sup>516</sup> Neben den wirtschaftlichen- und handelspolitischen Elementen haben auch die außen- und sicherheitspolitischen Elemente ihre Bedeutung.

### (c) Vergleich

Nach Art. 23 EGV ist Grundlage der Europäischen Gemeinschaft eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt. Wesentliches Merkmal für die Schaffung der Zollunion sind das Verbot, zwischen den Mitgliedsstaaten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben sowie die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern.<sup>517</sup> Notwendig dafür waren in diesem Zusammenhang nach Art. 27 EGV (Maastricht) die Angleichung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens der Mitgliedstaaten. Nach Art. 14 EGV (Amsterdam) umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital nach den Bestimmungen des Vertrages gewährleistet ist.

Das Außenwirtschaftsrecht verfolgt speziell für den Bereich der Warenausfuhr gleiche Ziele wie das Zollrecht. Als Spiegelbild zur Schaffung eines wirksamen, gemeinsamen Ausfuhrkontrollsystems für Güter mit doppeltem Verwendungszweck soll ein Schutzwall geschaffen werden, um den Nichtverbreitungsregimen gerecht zu werden und den freien Warenverkehr im

---

514 H/B/M/F-Friedrich, Einführung Dual-use-VO, S. 1; Wolfgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 4; Bryde, in Schmidt, § 14 I; Stober, § 62 IV, 2.

515 Bryde, in Schmidt, § 14 II für das nationale Außenwirtschaftsrecht; Stober, § 62 IV, 2; Karpenstein, S. 94.

516 Wolfgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 4.

517 Witte/Wolfgang-Wolfgang, S. 37.

gemeinsamen Binnenmarkt zu sichern.<sup>518</sup> Hauptziel des Außenwirtschaftsrechts ist demnach die Umsetzung der Wirtschafts- und Handelspolitik. Generell lässt sich die Zielsetzung des Außenwirtschaftsrechts so formulieren, dass es dabei um die Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Interessen gegenüber dem Ausland geht, insbesondere darum, die einheimische Wirtschaft vor schädigenden Auswirkungen ausländischer Maßnahmen zu schützen, das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz zu erhalten<sup>519</sup> und den freien Warenverkehr zu gewährleisten.

#### **(d) Das Umsatzsteuerrecht**

Das System der Umsatzsteuer im hier betroffenen Umfang wurde bereits dargestellt. Es erscheint aber nur möglich Eigentum im Sinne der Umsatzsteuer auszulegen, wenn auch das Umsatzsteuerrecht die gleichen Ziele verfolgt, wie das zuvor beschriebene Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Dies ist letztlich die Konsequenz der Europäischen Auslegungsmethodik. Das europäische Regelwerk bildet eine systematische Einheit. Damit können Normen nur dann an der Auslegung anderer Normen partizipieren, sofern sie nicht gegenteilige Formulierungen enthalten oder einen anderen Regelungszweck verfolgen.<sup>520</sup> Dabei ist zu beachten, dass sich im Sekundärrecht nur relativ kleine Bereiche miteinander vergleichen lassen. Im Gegensatz zu den eine gleichgelagerte Zielsetzung mit stark abstrakten Regelungen verfolgenden primärrechtlichen Verträgen, ist die Bandbreite des sekundärrechtlich geregelten Bereichs so groß, dass ein Vergleich von Verordnungen nicht ohne weiteres erfolgen kann.<sup>521</sup> Für bestimmte, eng miteinander umgrenzte Bereiche, die nebeneinander bestehen oder aufeinander aufbauen, gilt dies aber nicht, sodass sich eine systematische Betrachtung zum Zwecke der Auslegung geradezu anbietet und auch aufgrund der Widerspruchsfreiheit dieser einen bestimmten Teilbereich regelnden Bestimmungen geboten ist.<sup>522</sup> Aufgrund des ehemals gleichen Wortlautes drängte sich eine parallele Auslegung im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht geradezu auf. Das Umsatzsteuerrecht hat zunächst keine Berührungspunkte mit dem Zoll- und Außenwirt-

---

518 Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, KOM (1998), 258 endg., Seite 3, II.

519 H/B/M/F-Friedrich, Einführung Dual-use-VO, S. 1; Wolfgang, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 8, Rz. 4; Bryde, in Schmidt, § 14 I; Stober, § 62 IV, 2.

520 Grundmann, S. 327, 328; EuGH, Rs. C-35/67 (Van Eick/Kommission), Slg. 1968, S. 489, 512 ff.; GA Roemer, aaO, S. 528.

521 So ausdrücklich Grundmann, S. 329.

522 EuGH, Rs. C-10/78 (Belbouab/Bundesknappschaft), Slg. 1978, S. 1915, 1924 f.; Grundmann, S. 329.

schaftsrecht. Lediglich das Exemplar Nr. 3 (Einheitspapier) der zollrechtlichen Ausfuhranmeldung kann nach §§ 8 ff. UStDV als umsatzsteuerrechtlicher Ausfuhrnachweis verwendet werden.<sup>523</sup> Die außenwirtschaftsrechtliche Ausfuhrgenehmigung hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung. Schon aus diesem Grund ist die Umsatzsteuertheorie kritisch zu bewerten. Kritisch genannt werden muss zudem, dass die Umsatzsteuer wie gezeigt nur den gegenständlichen Warenverkehr umfasst, während sich zumindest das Außenwirtschaftsrecht auch auf den nichtgegenständlichen Technologietransfer bezieht.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer, für die der Steuerausgleich (Befreiung für die Ausfuhrlieferung und Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer) bis dahin an den Grenzübertritt der Ware auch bei den Binnengrenzen geknüpft war, wurden die Kontrollen an den Binnengrenzen durch die Schaffung eines anderen Ausgleichssystems (Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb) entbehrlich. Damit reagierte das Umsatzsteuerrecht aber nur auf Entwicklungen, die durch den Binnenmarkt geschaffen wurden. Das Umsatzsteuerrecht hat in diesem Zusammenhang nicht zum Binnenmarkt beigetragen; es wurde nur beeinflusst.

Dies lässt sich auch an § 1 ZollVG ablesen. Die Steueraufsicht nach § 209 AO und damit die zollamtliche Überwachung steuerlich erheblicher Sachverhalte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ZollVG haben die Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze im Sinne eines gleichmäßig, gesetzmäßigen Vollzuges der Steuergesetze zum Schutz des Steueraufkommens zum Ziel.<sup>524</sup> Auch wenn man die Umsatzsteuer als Verbrauchsteuer ansieht<sup>525</sup>, umfasst der Aufgabenbereich der Zollverwaltung lediglich die Einfuhrumsatzsteuer nach § 21 I UStG bei Einfuhren aus Drittländern als Konsequenz des Bestimmungslandprinzips.<sup>526</sup> Folglich unterliegen Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 6 UStG nicht der Steueraufsicht nach § 209 AO und gehören somit auch nicht zum Prüfungsauftrag der Zollverwaltung.<sup>527</sup> Das gilt ebenso für die VuB. Dies lasse sich indirekt auch aus

523 Diese Funktion des Exemplars Nr. 3 steht in Deutschland im Vordergrund, wenn gleich der umsatzsteuerrechtliche Ausfuhrnachweis auch auf andere Art erbracht werden kann; vgl. Hartmann/Metzenmacher-Pflüger, Umsatzsteuergesetz, E § 6, Rz. 62 ff. Im Ergebnis gleich, jedoch widersprüchlich, Möller, AW-Prax 1999, 421–427, Seite 423 gegen 426. So auch Schwarz/Wockenfoth-Schwarz, § 1 ZollVG, Rz. 4.

524 Wamers, ZfZ 1999, S. 326, 332.

525 So wohl die herrschende Meinung, Tipke/Lang, Steuerrecht, § 13, A., 1, m.w.N.

526 Schwarz/Wockenfoth-Schwarz, § 1 ZollVG, Rz. 12.

527 Tipke/Kruse, Abgabenordnung, § 209, I., 1., a).

dem Willen des Gesetzgebers schließen, da die §§ 210 ff. AO immer wieder ausdrücklich Zoll- und Verbrauchsteuerwaren nennen.<sup>528</sup> Dabei ist klarzustellen, dass die Steueraufsicht nicht nur der Sicherung der Abgabenerhebung, sondern auch der Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchführverbote und Beschränkungen dient, die wirtschaftspolitischer oder ordnungsrechtlicher Natur sein können.<sup>529</sup> Das Umsatzsteuergesetz gehört aber mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer nicht zu diesem Bereich der Steueraufsicht. Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass bei der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes die Abgabensicherung im Vordergrund steht. Die Ziele des Umsatzsteuergesetzes sind damit nicht deckungsgleich mit denen des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts. Es stellt sich zudem ein dogmatisches Problem. Indem man den Begriff „Eigentum“ nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht auslegt, legt man eine europäische Rechtsnorm nach deutschem Recht aus, unter Missachtung der zuvor erarbeiteten Grundsätze der europäischen Auslegungsmethodik. Nur wenig hilfreich ist dabei der Hinweis auf eine teilweise Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts durch die 6. Umsatzsteuerrichtlinie.<sup>530</sup> Die Umsatzsteuertheorie ist vor dem Hintergrund, dass Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. eine Fassung erhalten hat, in der der Rechtsbegriff Eigentum nicht mehr vorkommt, auch in dieser Hinsicht kritisch zu sehen. Warum die Neufassung des Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. eine Bestätigung der Umsatzsteuertheorie sein soll, wie *Böhm* herausstellt<sup>531</sup>, ist in diesem Zusammenhang nicht klar, insbesondere da er nach einer Auslegung des Eigentumsbegriffs sucht.

Dass es in der Praxis natürlich wünschenswert wäre, den Ausführer in den Bereichen Zoll, Außenwirtschaftsrecht, Marktordnung und Umsatzsteuer nach gleichen Maßstäben zu bestimmen, ist nachvollziehbar, kann aber auch, trotz des Hinweises auf das exportrechtlich nicht immer ausreichend geschulte Personal, nicht durchgreifen.<sup>532</sup> Besonders die genannten dogmatischen Gründe sprechen dagegen, welche nicht durch Praxisargumente ver-

---

528 Tipke/Kruse, Abgabenordnung, § 209, I., 1., b).

529 Hübschmann/Hepp/Spitaler-Trzaskalik, Abgabenordnung, § 209, Rz. 7.

530 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer vom 17.5.1977, 77/338/EWG, ABl. 1977 Nr., L 145, zuletzt geändert durch Richtlinie 95/7 vom 10.4.1995, ABl. EG 1995 Nr. L 102, 18.

531 Böhm, Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle, AW-Prax 1999, S. 172–175, passim.

532 Auf den geschulten Ausführungsverantwortlichen und die Existenz zahlreicher Spezialseminare (AWA) sei hingewiesen.

drängt werden können. Auch einzelne, nach Ansicht von *Böhm*<sup>533</sup> falsche oder konträre Entscheidungen des BAFA, können daran nichts ändern.

### cc) Ergebnis zum Merkmal „Eigentum“

Das Merkmal Eigentum spielt, soweit es i.S.d. deutschen Zivilrechts verstanden wird, bei der Auslegung des Begriffs Ausfühler keine Rolle.<sup>534</sup> Bis zu diesem Punkt der Untersuchung scheint es jedoch vertretbar, dem Merkmal Eigentum eine gemeinschaftsrechtliche Bedeutung zuzuerkennen und der gemeinschaftsrechtlichen Theorie zu folgen. Wegen der aufgrund des Wortlauts des Art. 788 Abs. 1 ZK angenommenen Gleichwertigkeit von Eigentum und ähnlicher Verfügungsberechtigung ist weiterhin zu folgen, dass das Merkmal „Eigentum“ als wirtschaftliches Eigentum zu verstehen ist. Im Rahmen der teleologischen Auslegung des Merkmals hat sich darüber hinaus gezeigt, dass der Begriff des Ausfühlers im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nach gleichen Maßstäben ausgelegt werden kann.<sup>535</sup>

Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass der Begriff des Ausfühlers im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht denselben Begriffsinhalt haben muss. Die das Merkmal Eigentum nach umsatzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten auslegende Umsatzsteuertheorie verfolgt hingegen andere Ziele und umfasst einen anderen Warenkreis als das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Sie wird daher nicht weiter verfolgt.

### d) Ähnliche Verfügungsberechtigung

Neben dem Eigentumsbegriff gibt aber auch der Begriff „ähnliche Verfügungsberechtigung“ Anlass zur Auslegung. In der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur wird demgemäß auch die „ähnliche Verfügungsberechtigung“ als Hauptauslegungsansatz gewählt, um die Problematik der Bestimmung des Ausfühlers zu diskutieren.<sup>536</sup> Dieser Umstand mag daran liegen, dass es

533 Böhm, Der Ausfühlerbegriff in der Exportkontrolle, AW-Prax 1999, S. 172, 173: Bedenklich erscheinen zudem die Ausführungen Böhms zum dem dort genannten Beispiel 1. Immerhin wurde in diesem Beispiel 1 der Ausfuhrvertrag nicht aus exportrechtlichen Erwägungen umgestellt, sondern aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen. Auf den Umstand, dass P die Tochtergesellschaft der A ist, geht Böhm zudem nicht ein.

534 Dieses Auslegungsergebnis ist nicht offensichtlich. Insbesondere in der unternehmerischen Praxis wird sehr häufig auf das Merkmal Eigentum zurückgegriffen und im Sinne des deutschen Zivilrechts ausgelegt.

535 Hohmann/John-Sack/Hohmann, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 6.

536 Monreal, Der Ausfühlerbegriff in der Exportkontrolle, Teil 1, AW-Prax 1999, 48–51, Teil 2, AW-Prax 1999, 95–97; Böhm, Der Ausfühlerbegriff in der Exportkontrolle, AW-Prax 1999, 172–175; Busch/Ruschmeier, Ausfühlerbegriff bei Unternehmensko-

sich bei der „ähnlichen Verfügungsberechtigung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale sind inhaltlich von unterschiedlicher Präzision.<sup>537</sup> Dabei gibt es in der Reihe gesetzlich verwendeter Begriffe eine ganze Skala von zunehmender inhaltlicher Bestimmtheit.<sup>538</sup> Dies ist letztlich Folge des nur begrenzten menschlichen Erkenntnis- und Definitionsvermögens.<sup>539</sup> Die unbestimmten Rechtsbegriffe sollen Sachverhalte erfassen, die sich weder annähernd voraussehen noch definitorisch eingrenzen lassen.<sup>540</sup> Das Normsystem ist absichtlich vage gefasst oder unvollständig.

### **aa) Mögliche weitere Ansatzpunkte**

Gelegentlich werden in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur verschiedene Ansatzpunkte gewählt, um das Merkmal „ähnliche Verfügungsberechtigung“ auszulegen.

#### **(1) Transport- und Gefahrtragungsklauseln**

So werden Überlegungen angestellt, ob Transport- und Gefahrtragungsklauseln in internationalen Kaufverträgen bei der Bestimmung des Ausführers helfen können.<sup>541</sup> Hierbei wird insbesondere auf Klauseln wie cif (cost insurance freight), fob (free on board) usw. abgestellt. Klauseln dieser Art spielen eine wichtige Rolle bei internationalen Verträgen. Die bedeutendsten Vertragsklauseln hierbei sind die Incoterms 2000 (cif, ddp usw.)<sup>542</sup>. Die Incoterms sollen jenen Firmen, die sich nicht auf Standardbedingungen oder allgemeine Verkaufsbedingungen bestimmter Branchen beziehen können, die Möglichkeit bieten, sich auf eine Reihe von Regeln zu berufen.<sup>543</sup> Dadurch können Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich bei internationalen Kaufverträgen deswegen ergeben, weil gewisse Vertragsformeln nicht im-

---

operationen, Teil 1, AW-Prax 1999, 224–227, Teil 2, AW-Prax 1999, 263–268; Kreuzer, Das Problem des Ausführerbegriffs bei der Ausfuhr von Dual-use-Güter, ÖZSN 1997, 5–7; Meyer, Die außenwirtschaftsrechtliche Ausführereigenschaft, AW-Prax 1998, 358 – 362; Hohmann/ John-Sack/Hohmann, Ausfuhrrecht, Rz. 6.

537 Maurer, § 7, Rz. 27; Schenke, Rz. 748.

538 Wolff/Bachof/Stober, I, § 31, Rz. 8; Achterberg, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 18, Rz. 39; Maurer, § 7, Rz. 27; Erichsen-Ossenbühl, § 10, Rz. 3.

539 Erichsen-Ossenbühl, § 10, Rz. 4; Schenke, Rz. 748.

540 So Erichsen-Ossenbühl, § 10, Rz. 4; Maurer, § 7, Rz. 29; Wegge, DVBl. 1997, S. 648 ff.

541 Monreal, AW-Prax 1999, S. 49.

542 Padis, La vente commerciale internationale par contracts types et incoterms, Gaz.; Lehr/Spoor, Incoterms 2000, AW-Prax 2000, 135. Zur Bedeutung der abgekürzten Incoterms siehe insbesondere Bredow/Seiffert, Incoterm 2000, passim.

543 Reithmann/Martiny-Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 400.

mer im gleichen Sinne verstanden werden. Die Incoterms sind internationale Regeln zur Interpretation von vierzehn im internationalen Handelsverkehr gebräuchlichen Lieferklauseln.<sup>544</sup> Wichtig sind die Incoterms für die Regelungen über die Gefahrtragung (Preisgefahr), die durchaus von den deutschen Gefahrtragungsregeln abweichen können. So geht im französischen und englischen Recht die (Preis-)Gefahr erst mit dem Übergang des Eigentums über.<sup>545</sup> Bei der fob und cif Klausel geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn die Ware im vereinbarten Verschiffungshafen die Reling überschreitet.<sup>546</sup> Die Incoterms regeln demnach im Einzelnen die Schnittpunkte für Gefahr- und Kostentragung sowie die Lieferpflicht, wobei sie dem Verkäufer jeweils die Beschaffung eines bestimmten Dokuments auferlegen, in dem der Beförderer die Übernahme, die Menge und den ordentlichen Zustand der Güter attestiert.<sup>547</sup>

Welche Rolle die so verstandenen Incoterms allerdings bei der Bestimmung des Ausführers spielen sollen, bleibt unklar.<sup>548</sup> Solche Rechtsfragen haben in aller Regel keinen Bezug zur Exportkontrolle. Entscheidender Gesichtspunkt warum die Transport- und Gefahrtragungsklauseln keine Rolle spielen dürfen ist der der dogmatischen Auslegung. Wie schon gezeigt ist Ausgangspunkt jeder grammatischen Auslegung im europäischen Gemeinschaftsrecht der veröffentlichte Wortlaut. Art. 788 ZK-DVO (und auch Art. 2 c) Dual-use-VO n. F.) enthalten keinerlei Anhaltspunkte im Bezug auf Transport- und Gefahrtragungsklauseln. Es gibt auch keinen Bezug zu den schon erörterten Tatbestandsmerkmalen „Eigentum“ und „Verfügungsbeziehung“.

## (2) Dienstleistungen und Besitz

Zum Teil wird auch die Dienstleistung oder der Besitz als Ausgangspunkt diskutiert.<sup>549</sup>

544 Im Einzelnen siehe, Reithmann/Martiny-Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 400.

545 Reithmann/Martiny-Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 413; zu Ausnahmen, siehe Gottheimer, RabelsZ 1953, S. 359, 370.

546 Reithmann/Martiny-Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 413.

547 Basedow, Der Transportvertrag, S. 350.

548 Vereinbarungen von Incoterms, wonach eine der Parteien die Exportgenehmigung zu beschaffen hat, sind unzulässig; Dilshad Said, Das Risiko der Erteilung von Exportgenehmigungen nach den Incoterms, verglichen mit dem BGB, S. 72.

549 Monreal, AW-Prax 1999, S. 49; Meyer, Die außenwirtschaftsrechtliche Ausführereigenschaft, AW-Prax 1998, 358, 359; Kreuzer/Bauer, Einige Anmerkungen zum Begriff des „Ausführers“, AW-Prax 1998, S. 21, 22.

### (a) Die Dienstleistung

Für die Dienstleistung gilt das gleiche wie für die Incoterms. Aus dogmatischer Sicht ist nicht erkennbar, wie eine saubere Auslegung anhand der vier klassischen Kriterien zu einem Ergebnis kommen kann. Schon für die grammatische Auslegungsmethode fehlt jeder Ansatz. Das folgende *Beispiel* zeigt zudem, dass die Dienstleistung keine praktische Relevanz haben sollte.

Die Spediteursfirma L & M Transport führt mit LKW und Flugzeug eine Lieferung der Optik-System GmbH nach China durch. Das Geschäft wurde vermittelt durch den internationalen Finanzdienstleister Kleiber, der bei der Finanzierung des Kaufpreises geholfen sowie Anbieter und Interessenten der Produkte zusammengeführt hat. Der Ausführungsvertrag (Kaufvertrag) kommt zwischen der Optik-System GmbH und dem chinesischen Käufer zustande.

Ausführer ist allein die Optik-System GmbH, da der Finanzdienstleister Kleiber lediglich die Parteien zusammengeführt hat und auf die nach Vertragsschluss folgende Ausfuhr keinen Einfluss hat.

### (b) Der Besitz

Im Rahmen der Auslegung des Begriffs „ähnliche Verfügungsberechtigung“ wird auch erwogen, dass der Besitz an den Ausfuhrwaren entscheidend sein könnte.<sup>550</sup> Dabei ist der Hintergrund bedenkenswert, wie Waren bzw. auch Technologie ausgeführt werden. Insbesondere bei Waren wird in aller Regel der Ausfuhrer der Waren die Waren nicht zugleich auch persönlich ausführen, im Sinne eines tatsächlichen „Über-die-Grenze-Bringens“. Schon vor diesem Hintergrund ist es einsichtig, dass der Besitz nicht entscheidend sein kann, da sonst sämtliche Hilfspersonen des Exporteurs Gefahr liefen, die Ausführereigenschaft aufgedrängt zu bekommen, obwohl sie in der Regel über keine Informationen verfügen. So wird zum Beispiel der Spediteur über das nach Art. 4 Dual-use-VO n. F. (*catch-all*) nötige Wissen nicht verfügen.

Keine zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Ausfuhrer sind folglich in aller Regel die bei der Ausfuhr tätigen Hilfspersonen, insbesondere Angestellte des Ausfuhrers, Lagerhalter oder Spediteure, da deren einziger Bezug zur Ware der Verlade- und/oder Transportauftrag ist und ihnen auch keine der

---

550 Monreal, S. 48, 49; Meyer, Die außenwirtschaftsrechtliche Ausführereigenschaft, AW-Prax 1998, 358, 359.



Eigentümerstellung ähnliche Verfügungsberechtigung zusteht.<sup>551</sup> Sie können jedoch Ausführer im materiellen Sinne sein, wenn sie ohne Weisung oder entgegen der Weisung eines anderen Waren ins Ausland verbringen.<sup>552</sup>

Umgehen könnte man diese Problematik ansatzweise lediglich dann, wenn man das Institut des Besitzdieners nach § 855 BGB auf europäischer Ebene bzw. in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anerkennt. Dem weisungsabhängigen Arbeitnehmer entzieht das Gesetz die Besitzerstellung, insofern er die tatsächliche Gewalt über ihm zugängliche oder anvertraute Sachen für den Arbeitgeber ausübt.<sup>553</sup> Hier stellen sich zwei Probleme.

Es fragt sich zunächst, ob alle Hilfspersonen weisungsgebunden sind. Die Besitzdienerschaft erfordert ein nach außen erkennbares soziales Abhängigkeitsverhältnis, kraft dessen der Besitzer die tatsächliche Gewalt durch einen anderen als Werkzeug ausübt.<sup>554</sup> Dies ist in aller Regel bei Spediteuren und Frachtführern nicht der Fall.

Schwieriger ist aber die Frage zu beurteilen, ob die Besitzdienerschaft nach § 855 BGB europarechtlich anzuerkennen ist. Schon im Rahmen der Bestimmung des Eigentums wurden verschiedene zivilistische Systeme der verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft dargestellt. Die gleichen schwierigen Auslegungsprobleme treten auch hier auf. Da das gesamte europäische Sekundärrecht in vergleichbaren Bereichen einheitlich ausgelegt werden soll, kann auf die Problematik des Besitzers als Zollschuldner nach Art. 202 und 203 ZK verwiesen werden.<sup>555</sup> Interessant ist hier das Urteil des FG Thüringen vom 20.8.1998.<sup>556</sup> Besitz im Sinne des Art. 202 Abs. 3, 3. Anstrich ZK sei anhand der Regelungen des BGB über den Besitz auszulegen. Wer zudem nachweislich für ein geringes Entgelt nur als Fahrer ein mit un versteuerten Zigaretten beladenes Fahrzeug für seine Hintermänner von einem Ort zum anderen fährt, könne Besitzdiener im Sinne des § 855 BGB sein. Der Fahrer begründe dann nicht für sich selbst, sondern für seinen Besitzherren Besitz an den im Fahrzeug geladenen Gegenständen.

---

551 Weerth/Wolfgang in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 29.

552 Haase, Wer ist Ausführer?, AW-Prax 1998, 51, 53; Lübbig, AW-Prax 1996, S. 409.

553 Alternativkommentar-Dubischar, § 855 BGB, Rz. 1; Rebe, AcP 173, S. 201.

554 BGH LM § 1006 Nr. 2.

555 Zur Auslegung siehe außerdem: BFH, Urteil vom 6.10.1998, VII 20/98, ZfZ 1999, 126, 127; BFH, Urteil vom 14.9.1998, VII B 135/98, ZfZ 1999, 127, 128.

556 Thüringer FG vom 20.8.1998, II 22/97, ZfZ 1999, 100, 103; Witte, Besitzer als Zollschuldner, AW-Prax 1999, 220, 221.

den.<sup>557</sup> Diese Aussagen des FG Thüringen sind jedoch schon im Ansatz unvertretbar. Grundsätzlich ist europäisches Gemeinschaftsrecht nicht nach dem deutschen Recht auszulegen, wie es in dem Urteil heißt: „Da der Zollkodex anhand der Besitzbestimmungen der Mitgliedsstaaten auszulegen ist ...“. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Einheitliches europäisches Recht darf nicht aus der Perspektive der nationalen Rechtsordnungen ausgelegt werden.<sup>558</sup> Gerade der hier maßgebliche EG-weite Schmuggel verdeutlicht, dass einheitliche Rechtsbegriffe vonnöten sind.<sup>559</sup> Es stellt sich sonst die Frage, ob es zur Definition des Besitzes auf den Ort der Zollschuldentstehung ankommen soll oder auf den Ort der Besitzübernahme.

Vor der Geltung des Zollkodexes traf § 57 ZG eine letztlich für Deutschland bindende Wirkung. Der Besitz konnte nach nationalem Verständnis interpretiert werden, was nunmehr nicht mehr möglich ist. Das lässt sich auch einem aktuellem Beschluss des BFH vom 26.11.1998 entnehmen.<sup>560</sup> Dessen Begründung, durch Vergleich mit anderen sprachlichen Fassungen zu einheitlichen Ergebnissen zu gelangen (Mehrsprachenthauthentizität), zeigt die Schwierigkeit auf.<sup>561</sup> Letztlich wird die Besitzdienerschaft nicht weiterführen. Das fehlende Abstraktionsprinzip in mehreren europäischen Staaten lässt es ungewiss erscheinen, das Institut auf europäischer Ebene anzuerkennen. Zudem ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass nicht alle Hilfspersonen des eigentlichen Ausführers weisungsgebunden sind.

Keine Ausführer sind demnach die bei der Ausfuhr tätigen Hilfspersonen, insbesondere Angestellte des Ausführers, Frachtführer oder Spediteure.<sup>562</sup>

## **bb) Geschäftsherrentheorie**

Aus der wegen des Wortlauts des Art. 788 ZK-DVO (aber auch Dual-use-VO a. F.) angenommenen Gleichwertigkeit von „Eigentum“ und „ähnlicher Verfügungsberechtigung“ kann gefolgert werden, dass das wirtschaftliche Eigentum für die Begriffsbestimmung des zollrechtlichen Ausführers zugrunde zu legen ist. Wie schon erwähnt bedeutet dies, dass nicht die juristische Begründung des Eigentumsrechts maßgeblich ist, sondern die Begriffsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht. Daraus folgt, dass derjenige, der das

---

557 Ebenda.

558 Witte, *Besitzer als Zollschuldner*, AW-Prax 1999, 220, 221.

559 Ebenda.

560 BFH, *Beschluß vom 26.11.1998*, VII B 206/98, ZfZ 1999, 89.

561 Witte, *Besitzer als Zollschuldner*, AW-Prax 1999, 220, 221.

562 So auch Meyer, AW-Prax 1998, 358, 359; Schwarz/Wockenfoth, Art. 161, Rz. 14; Dorsch-Ritter, Art. 161, Rz. 19; Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 29.

Ausfuhrgeschäft steuert, also „der als Geschäftsherr Auftretende“, der Ausführer ist. Entscheidend ist demzufolge, wer als „Geschäftsherr“ die Ausfuhr betreibt. Der „Geschäftsherr“ sei verfügungsberechtigt, da er den exportkontrollrechtlich relevanten Vorgang beherrsche.<sup>563</sup> Gefragt wird also nicht nach dem Herrn über die Exportgüter (dem Eigentümer nach BGB), sondern dem Herrn über den Exportvorgang (dem Eigentümer/Verfügungsberechtigten im Sinne einer gemeinschaftsverträglichen Auslegung der Normen). Dabei ist der den Auslandsbezug vermittelnde Hauptvertrag wichtiges, aber widerlegbares Indiz der Geschäftsherreneigenschaft. Ausnahmen sind in geringem Umfang denkbar.<sup>564</sup>

Soweit ersichtlich handelt es sich bei der Geschäftsherrentheorie, die auf diesen Gedankengang aufbaut, ausschließlich um eine Entwicklung der Rechtsprechung. Sie leitet sich aus unterschiedlichen Urteilen der sechziger Jahre ab, bei denen die Klärung des Einführerbegriffs im Mittelpunkt stand:<sup>565</sup>

„maßgeblich [ist] ... für die Frage, [der verbotenen Ausnutzung der Einfuhrlizenz] ... wer im gegebenen Fall der *wirkliche Geschäftsherr* ist, wobei nicht auf den äußeren Geschäftsablauf, sondern auch auf den mit ihm erzielten wirtschaftlichen Erfolg abzustellen ist. Es kommt also darauf an, wem das Geschäft materiellrechtlich zuzurechnen ist, d.h. für wessen Rechnung es – wirtschaftlich gesehen – erfolgt“.<sup>566</sup>

„... nicht verkannt, dass es für die Frage, ob im Einzelfall ein außenwirtschaftsrechtlich zulässiges oder verbotenes Geschäft vorliegt, maßgeblich auf das wirtschaftliche Interesse des Lizenzinhabers an der Einfuhr der Ware ankommt, auch dass hiernach *Geschäftsführer* derjenige ist, dem die Einfuhr *wirtschaftlich* zuzurechnen ist. ... Da es jedoch für die Frage, wem ein Einfuhrgeschäft wirtschaftlich zuzu-

563 Ruschmeier/Busch, Ausführerbegriff bei Unternehmenskooperationen, AW-Prax 1997, S. 266; Witte/Prieß, Art. 161, Rz. 21; HADDEX, Rz. 47.

564 Monreal, Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle, AW-Prax 1999, S. 50.

565 Die nachfolgenden Urteilsauszüge wurden zum Teil nicht veröffentlicht. Soweit sie veröffentlicht wurden, sind die Fundstellen vergriffen.

566 OLG Celle, Beschluss vom 15.7.1960 – 1 Ws (B) 19/58 = AWR 1961, S. 131 ff., mit zustimmender Anmerkung von Laumann; siehe auch OLG Hamm, AWR 1961, 113 ff..

rechnen ist, von wesentlicher Bedeutung ist, wer das *Risiko* des Einfuhrgeschäfts getragen hat, hätte ...“.<sup>567</sup>

„Wie der Senat bereits in einer Vielzahl von Entscheidungen im Anschluss an das OLG Celle ausgesprochen hat, ist maßgeblich für die Frage, ob eine verbotene Ausnutzung der einem anderen erteilten Einfuhrlizenz vorliegt, wer im gegebenen Fall der *wirkliche Geschäftsherr* ist, wobei nicht auf den äußeren Geschäftsablauf, sondern auch auf den mit ihm erzielten wirtschaftlichen Erfolg abzustellen ist. Es kommt also darauf an, wem das Geschäft materiellrechtlich zuzurechnen ist, d.h. für wessen Rechnung es – *wirtschaftlich* gesehen – erfolgt“.<sup>568</sup>

„Die von den Gerichten bei der Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Lizenzübertragung angewandte Geschäftsherrentheorie verstößt nicht gegen den Grundsatz der *Freiheit der Berufsausübung*“.<sup>569</sup>

### cc) Bewertung aus zollrechtlicher Sicht

Die Geschäftsherrentheorie wurde anhand von exportkontrollrechtlichen Fragestellungen entwickelt. Dies bedeutet jedoch nicht etwa, dass die Geschäftsherrentheorie zollrechtlich unbrauchbar wäre. Die grammatische, die systematische und die teleologische Auslegung zeigen, dass zumindest bis zur Neufassung der Dual-use-VO Art. 788 ZK-DVO und Art. 2 c) Dual-use-VO a. F. Parallelnormen waren, die inhaltlich gleich auszulegen waren. Insbesondere die teleologische Auslegung belegt dies. Auf Grundlage des Art. 161 ZK ist festzustellen, dass das Ausfuhrverfahren der Überprüfung der Ausfuhrvoraussetzungen und der Überwachung der Ausfuhr dient.<sup>570</sup> Umfasst sind hierbei insbesondere die Sicherung der Einhaltung der Ausfuhrbeschränkungen, der Erhebung eventueller Ausfuhrabgaben und die Überwachung der Ausfuhr von Gemeinschaftswaren, für die eine Ausfuhrerstattung

---

567 OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 22.3.1968 – 2 Ws (B) 31/68 = GA 1969, S. 155; ebenso OLG Frankfurt a. M. Beschlüsse vom 11.3.1968 (2 Ws (B) 193/67) und vom 6.12.1967 (2 Ws (B) 47/68).

568 OLG Hamburg, Beschluss vom 6.7.1966 – 132 Gs (a) 155/61 – 2a Ws (a) 134/65, Deutsche Außenwirtschafts-Rundschau 1967, S. 28 f..

569 BVerfG, Beschluss vom 5.10.1966 – 1 BvR 461/66 = Deutsche Außenwirtschafts-Rundschau 1967, S. 28 f..

570 Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 4.

nach Marktordnungsrecht oder eine Erstattung oder ein Erlass von Einfuhrabgaben gewährt wird.<sup>571</sup>

Die Geschäftsherrentheorie wird dem gerecht, da nach dem wirklichen Ausführer gefragt wird und Umgehungsversuchen der Boden entzogen wird. Deutlich wird damit auch, dass immer derjenige Ausführer sein soll, der Inhaber des Zollverfahrens (Art. 4 Nr. 21 ZK) ist, den also letztlich die Rechtswirkungen treffen.<sup>572</sup> Ein Spediteur beispielsweise, dessen einziger Bezug zur Ware der Verlade- und/oder Transportauftrag ist, wird nicht zum zollrechtlichen Ausführer, unabhängig davon, ob er in unmittelbarer oder mittelbarer Stellvertretung tätig ist.<sup>573</sup> Die gemeinschaftsrechtliche Theorie hingegen deckt, besonders mit Blick auf den teleologischen Aspekt, nur einen Teil der Begriffsbestimmung des zollrechtlichen Ausführers ab. Sie beeinflusst die Geschäftsherrentheorie dahingehend, dass die wirtschaftliche Sicht des Ausfuhrvorgangs maßgeblich ist. In ihrer praktischen Anwendung ist die gemeinschaftsrechtliche Theorie nicht klar umrissen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob sie dem oben beschriebenen Sinn und Zweck einer zollrechtlichen Ausführerbestimmung genügt. Die Geschäftsherrentheorie hingegen bietet gerade für Unternehmenskooperationen wie Dreieckskonstellationen brauchbare Ergebnisse, indem sie versucht Umgehungstatbestände zu verhindern.

**dd) Zwischenergebnis zum Merkmal „ähnliche Verfügungsberechtigung“**

Das Merkmal „ähnliche Verfügungsberechtigung“ ist im Sinne der Geschäftsherrentheorie auszulegen. Entscheidend ist nicht, wer Herr über die Exportgüter ist, sondern wer Herr über den Exportvorgang ist.

**e) Ergebnis zur Auslegung des Art. 788 Abs. 1 ZK**

Der zollrechtliche Ausführerbegriff ist nach der Geschäftsherrentheorie zu bestimmen. Ob dies auch für den außenwirtschaftsrechtlichen Ausführerbegriff gilt, bedarf der weiteren Untersuchung. Welche praktischen Auswirkungen das hier gefundene Ergebnis hinsichtlich des Zollrechts und des Außenwirtschaftsrechts hat, wird anhand von Beispielen im 5. Teil dargestellt.

---

571 Schwarz/Wockenfoth-Glashoff, Art. 161, Rz. 6; Witte-Prieß, Art. 161, Rz. 7; Witte/Wolffgang-Wolffgang, S. 274; Wolffgang, Das Ausfuhrverfahren, ddz 1993, F 45, F 46.

572 Witte-Prieß (Wolffgang, 2. Auflage), Art. 161, Rz. 23.

573 Weerth/Wolffgang in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungs-Nr. 141, Art. 161 ZK, Rn. 29.

## **2. Art. 2 c) 1. Uabs. Dual-use-VO n. F.**

### **a) Diskussion der Geschäftsherrentheorie in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur**

#### **aa) Zustimmungde Stellungnahmen**

Die Geschäftsherrentheorie ist in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur grundsätzlich befürwortet worden.<sup>574</sup> Sie führe zu sachgerechten Ergebnissen, da sie die Ausführereigenschaft als Ausfluss der verantwortlichen Steuerung der Ausfuhr ansehe. Sie könne in allen Mitgliedsstaaten einheitlich angewendet werden und so widersprüchliche Entscheidungen vermeiden. Ihre Anwendung sei auch im ganz überwiegenden Interesse der großen Mehrheit der Unternehmen. Eine an öffentlich-rechtlichen Grundsätzen orientierte Auslegung stütze die EU-harmonisierte Auslegung. Denn Adressat öffentlich-rechtlicher Pflichten im Bereich der Gefahrenabwehr sei grundsätzlich derjenige, der in zurechenbarer Weise die Verantwortung für einen Vorgang trägt und nur ausnahmsweise ein nach formalen Kriterien Betroffener. Auch in der Exportkontrolle könnten nur Personen verantwortlich sein, die den Export maßgeblich beeinflussen können. Die Zurechnung von Handlungen der eigenen Rechtssphäre gelte ohnehin als übergeordneter Grundsatz sowohl im Zivilrecht (vgl. §§ 831, 278, 164 ff. BGB) wie auch im öffentlichen Recht (vgl. etwa Art. 34 GG, Haftung des Staates für seine Beamten).<sup>575</sup>

Auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vertritt die Geschäftsherrentheorie. Entscheidend sei, wer als Geschäftsherr die Ausfuhr aufgrund eigener wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehungen zum ausländischen Empfänger betreibe. Der Geschäftsherr sei verfügungsberechtigt, da er den exportkontrollrechtlich relevanten Vorgang beherrsche. Dagegen sei nicht ausschließlich auf formale Eigentums- und Verfügungsrechte abzustellen, weil diese durch Vertragsgestaltungen und konkurrierende internationale Privatrechte bei Grenzübertritt beliebig austauschbar seien und daher kein zuverlässiges Kriterium für Kontrollzwecke böten.<sup>576</sup> Bemerkenswert ist hierbei, dass die Tatsache, ob ein Ausfuhrvertrag abgeschlossen worden ist oder nicht, keinen allein ausschlaggebenden Einfluss auf die Be-

---

574 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4; Monreal, AW-Prax 1999, S. 50; Monreal/Runte, Das aktuelle Exportkontrollrecht – ein Überblick, GewArch 2000, S. 142, 147.

575 Monreal, AW-Prax 1999, S. 50.

576 HADDEX, Rz. 47.

stimmung des Ausführers hat. In diesem Zusammenhang publiziert das BA-FA folgendes *Beispiel*:

Der internationale Konzern Detex ist Hersteller von Chipkarten. Die Produktion erfolgt bei der Tochtergesellschaft Detex-Deutschland. Detex-Deutschland ist Eigentümer der Chipkarten und innerhalb des Konzerns für die Auftragsabwicklung verantwortlich. Die Kundenakquisition für den südosteuropäischen Markt erfolgt durch die Detex-Österreich. Die Aufträge werden aus steuerrechtlichen Gründen im Namen der Detex-Schweiz abgeschlossen. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls an Detex-Schweiz.

Ausführerin ist auch bei Lieferung nach Südosteuropa Detex-Deutschland. Obwohl sie nicht Vertragspartnerin der Kunden ist, steuert und beherrscht sie innerhalb des Konzerns den Ausfuhrvorgang. Die Beteiligung der anderen Tochtergesellschaften erfolgt demgegenüber ausschließlich aus innerbetrieblichen und steuerrechtlichen Gründen, die für die exportkontrollrechtliche Beurteilung nicht maßgeblich sind.<sup>577</sup>

#### **bb) Ablehnende Stellungnahmen**

Die Geschäftsherrentheorie ist in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur z. T. heftig kritisiert worden. So wird darauf hingewiesen, dass sämtliche gerichtliche Entscheidungen aus den sechziger Jahren lediglich den Begriff des Einführers betreffen. Schon aufgrund des politischen Hintergrundes wie auch der strategischen Qualifikation für die von der Ausfuhrliste erfassten Waren, könne die Geschäftsherrentheorie zum Einführerbegriff nicht auf den Ausführerbegriff übertragen werden. Die Geschäftsherrentheorie sei ein rein nationales Produkt. Da die EG-Verordnung aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht national, sondern europäisch ausgelegt werden müsse, sei sie nur schwerlich für Dual-use-Güter anwendbar. Es sei daher sinnvoll, wenn der Rat den Begriff mit einer Durchführungsverordnung erläutern würde.<sup>578</sup> Als Alternativvorschlag wurden verschiedene Lösungen vorgeschlagen. Wenn der in der ZK-DVO und der Dual-use-VO verwendete Begriff „gleichartiges Verfügungsrecht“ als praxisnahe Gestaltungsmöglichkeit verstanden werde, könne der Ausführerbegriff verordnungskonform bestimmt werden. Von wesentlicher Bedeutung sei,

<sup>577</sup> Beispiele entnommen: HADDEX, Rz. 47.

<sup>578</sup> Kreuzer/Bauer, Einige Anmerkungen zum Begriff des „Ausführers“, AW-Prax 1998, S. 21.

dass die Deckungsgleichheit der Ausführerdefinition im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht erhalten bleibe, da eine abweichende Definition desselben Begriffes bei ein und demselben Ausfuhrvorgang zu unzumutbaren Schwierigkeiten und Verwirrungen bei den beteiligten Unternehmen und Behörden führen würde. Aus diesem Grund müssten auch im Falle der Einzelbeantragung der Ausfuhrgenehmigung stets die Angaben im Feld 2 der Ausfuhranmeldung/AE (Versender/Ausführer) mit denen in Feld 1 des Antrages auf Ausfuhrgenehmigung (Ausführer) übereinstimmen. Dies sei durch EU-weit abgestimmte Interpretationsgrundsätze – Guidelines – zu erreichen. Hier liege der Schlüssel für eine praxisingerechte Lösung der Ausführerproblematik in schwierigen Fällen und für die Zusammenführung der verschiedenen Theorien und Interpretationsansätze.<sup>579</sup> Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass man auf den Zeitpunkt der Stellung des Genehmigungsantrages abstellt. Wer in diesem Moment das Verfügungsrecht innehat, könne – je nachdem im Zusammenhang mit nationalen Rechtsvorschriften – als Ausführer gelten. Als entscheidendes Verfügungsrecht könne dabei der Besitz der Ware gelten. Für Lagerhalter sei dann aber festzusetzen, dass der Einlagernde Ausführer bleibe.<sup>580</sup>

Ein anderer Lösungsvorschlag<sup>581</sup> stellt den Ausfuhrvertrag in den Vordergrund. Prima facie sei Ausführer der Verkäufer/Vertragspartner, sodass es nicht auf die ähnliche Verfügungsberechtigung ankomme. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass gerade der Vertragspartner den Verwendungszweck der Ware, den Lieferumfang sowie den Verkaufswert genau kenne. Ansonsten könne es Probleme mit Art. 4 Dual-use-VO oder der Wertgrenze in den Allgemeinen Genehmigungen geben. So kenne der Subunternehmer lediglich seine Zahlen und seine Technik. Gerade der letztgenannte Lösungsvorschlag knüpft an ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an.<sup>582</sup>

„... knüpft § 23 Abs. 1 Satz 2 AWV zur Bestimmung des Einführers an die Stellung als *Vertragspartei* des Einfuhrvertrages an; daraus folgt, dass bereits die Übernahme des mit dem *Vertragsabschluss* verbundenen Risikos für die Durchführung und den Erfolg des Geschäfts ausreicht, um den am Vertragsschluss beteiligten gebietsansässigen

---

579 Ruschmeier/Busch, AW-Prax 1997, S. 267.

580 Kreuzer/Bauer, AW-Prax 1998, S. 21.

581 Kreuzer/Bauer, AW-Prax 1998, S. 22.

582 BVerwG, Urteil vom 10.12.1986 – BVerwG 7 C 11.85 (OVG Münster, 23.11.1984 – OVH A 1680/83 – VG Köln, 24.3.1983 – 1 U 3537/81), VSF A 5901, E2, RIW 1987, S. 959.



Vertragspartner als Einführer im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift anzusehen.“ ...

„Wenn das Berufungsgericht daher den bloßen Abschluss des Einfuhrvertrages *nicht* genügen lässt, sondern weitergehend fordert, dass der gebietsansässige Vertragspartner selbst die Vertragsverhandlungen geführt oder doch eine eigene »Auswahl- oder Entscheidungsfreiheit« in bezug auf die dem Einfuhrvertrag zugrunde liegenden Konditionen gehabt hat, so stellt es zusätzliche, über § 23 I, 2 AWV hinausgehende Anforderungen an den Begriff des Einführers. Zu einer solchen vom Wortlaut der Norm nicht gedeckten und überdies nicht eben zur Rechtsklarheit beitragenden Auslegung besteht *kein* Anlass.“

## b) Eigene Stellungnahme

Zu fragen ist, wie sich die Neuregelung der Dual-use-VO auf die Bestimmung des Ausführers und auf die Geschäftsherrentheorie<sup>583</sup> auswirkt.

### aa) Grammatische Auslegung

Art. 2 c) 1. Uabs. Dual-use-VO hat folgende neue Wortfassung erhalten:

**Art. 2 c) 1. Uabs. Dual-use-Verordnung n. F. – deutsch – (VO Nr. 1334/00):**

„Ausführer“ jede natürliche oder juristische Person, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, d.h. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt.

---

583 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die US-amerikanische Exportkontrolle offensichtlich ebenfalls von einer Art Geschäftsherrentheorie beherrscht ist: **U.S. exporter.** That person who, as the principal party in interest in the export transaction, has the power and responsibility for determining and controlling the sending of the items out of the United States, Export Administration Regulations of 1979, last amendment was made July 5, 1994 (pub. L. 103-277, 108 Stat. 1407) Part. 772 – page 29 – Definitions of Terms.

**Art. 2 c) 1. Uabs. Dual-use-Verordnung n. F. – englisch – (VO Nr. 1334/00):**

‘exporter’ shall mean any natural or legal person on whose behalf an export declaration is made, that is to say the person who, at the time when the declaration is accepted, holds the contract with the consignee in the third country and has the power for determining the sending of the item out of the customs territory of the Community. If no export contract has been concluded or if the holder of the contract does not act on its behalf, the for determining the sending of the item out of the customs territory of the Community shall be decisive.

**Art. 2 c) 1. Uabs. Dual-use-Verordnung n. F. – französisch – (VO Nr. 1334/00):**

«exportateur»: toute personne physique ou morale pour le compte de laquelle est fait une déclaration d’exportation, c’est-à-dire la personne qui, au moment où la déclaration est acceptée, est partie au contract conclu avec le destinataire du pays tiers et est habilitée à décider de l’envoi du produit hors du territoire douanier de la Communauté. Si aucun contract d’exportation n’a été conclu ou si la partie au contract n’agit pas pour son propre compte, c’est la faculté de décider de l’envoi du produit hors du territoire douanier de la Communauté qui constitue le facteur déterminant.

**(1) 1. Satz**

Im Gegensatz zu der Legaldefinition im Zollkodex (und der Dual-use-VO a. F.) verzichtet die Neufassung auf das Kriterium „Eigentum“ (owner/propriétaire). Vielmehr spaltet sich der Satz eins des Art. 788 ZK-DVO Absatz 1 (Dual-use-VO a. F.) Absatz 1 in zwei Sätze auf. Dabei stellt der Normgeber den Ausfuhrvertrag in den Vordergrund.<sup>584</sup> Hierbei geht Art. 2 c) Uabs. 1 S. 1 von der Existenz eines Ausfuhrvertrages aus. Dies bestätigt Art. 2 c) Uabs. 1 S. 2.

Was unter „Vertrag“ zu verstehen ist und wie dieser zustande kommt richtet sich nach dem jeweils heranziehbaren Privatrecht. Auf die Art des Geschäfts kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, da der Vertragstyp „Ausfuhrvertrag“ nach deutschem Schuldrecht nicht existiert.<sup>585</sup> Nach deutschem

---

584 So auch H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b); Simonsen, AW-Prax 2000, S. 313.

585 Ebenda.

Recht kommt es in diesem Rahmen auf das Verpflichtungsgeschäft an, wobei es sich meist um einen Kaufvertrag handelt. Es können aber auch andere Vertragstypen in Betracht kommen, wie Tausch, Miete und Leasing.<sup>586</sup> Es kommt letztlich nur auf das Vorhandensein eines Ausführungsvertrages an. Auch bei einem nichtigen Ausführungsvertrag ist Art. 2 c) 1. Uabs. 1. Satz einschlägig, da immerhin ein Vertrag geschlossen wurde, der lediglich nichtig ist.

Kein Ausführungsvertrag im Sinne des Art. 2 c) Uabs. 1 S. 1 Dual-use-VO n. F. liegt vor, wenn zwei nicht in der Gemeinschaft ansässige Personen einen Vertrag schließen der Grundlage einer Ausfuhr ist. Aus der Regelung des Art. 2 c) Uabs. 3 Dual-use-VO n. F. ist zu schließen, dass ein Ausführungsvertrag im o. g. Sinne nur dann gegeben ist, wenn mindestens eine Vertragspartei in der Gemeinschaft ansässig ist. Nicht in der Gemeinschaft ansässige Personen können nach Art. 64 Abs. 2 a) ZK zudem keine zollrechtliche Ausfuhranmeldung im Sinne des Art. 2 c) Uabs. 1 S. 1 Dual-use-VO n. F. abgeben.

Jedoch ist bzgl. des 1. Satzes des Art. 2 c) n. F. nicht allein auf den Ausführungsvertrag abzustellen. Hinzu kommt eine kumulative Bedingung. Der Vertragspartner des Empfängers des Gutes im Bestimmungsland muss die Versendung des Gutes aus dem Gemeinschaftsgebiet auch bestimmt haben. Der Begriff Versendung ist zu eng. So lässt sich der französische Begriff „envoi“ auch mit Lieferung oder Sendung übersetzen, der englische Begriff „sending“ auch mit senden, schicken.<sup>587</sup> Das deutsche Wort „Versendung“ engt den Ausfuhrvorgang zu sehr ein und verleitet zu falschen Schlussfolgerungen. Der Begriff Versendung ist aber eher weit zu sehen, ohne durch einen juristisch belegten Begriff belastet zu werden. Der Vertrag muss daher zu einer Lieferung verpflichten, die auch außenwirtschaftlich als Ausfuhr zu bewerten sein muss. Dieser Vertrag ist durch Vertragsauslegung zu ermitteln. Bei einem Kaufvertrag nach deutschem Recht ist der Ort der Besitzübergabe entscheidend, die bei „Ladengeschäften“ unproblematisch ist.<sup>588</sup> Bei Versendungskäufen nach § 447 BGB geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache ausliefert (z.B. an den Spediteur). Es kommt aber auf das „Bestimmen“ der Lieferung an, der Einflussnahme und dem Festlegen der Modalitäten. Die Incoterms betreffen zwar lediglich die Abgrenzung von Kosten und Gefahren zwischen den Vertragspartnern, können aber wertvolle Hilfen bei der Auslegung geben. Verbindliche Entscheidungen für die Auslegung des Art. 2 c) Dual-use-VO kommen ihnen jedoch

---

586 Ebenda.

587 PONS, Wörterbuch, Französisch, 1989; PONS, Wörterbuch, Englisch, 1985.

588 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b).

nicht zu.<sup>589</sup> In der Regel sehen die Incoterms vor, dass der Verkäufer die Ware zur Ausfuhr abfertigt (Ausnahme „ab Werk“ EXW, A2).<sup>590</sup> Auch andere zivilrechtliche Konstellationen zum Beispiel die der Besitzübergabe durch Übergabe von Papieren (Konnossemente) sind für die Bestimmung des Ausführers nicht maßgeblich. Durch die Übergabe wird nicht automatisch der Einfluss („das Bestimmen“) auf die Versendung ausgeübt.<sup>591</sup>

Dem Tatbestandsmerkmal Abgabe einer Ausfuhranmeldung kann keine Bedeutung zukommen, obwohl Art. 2 c) wie Art. 788 ZK-DVO davon ausgeht, dass eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist. Zum einen wäre derjenige, der ein Dual-use-Gut ohne Ausfuhranmeldung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt, niemals Ausführer im Sinne des Art. 2 c) Dual-use-VO.<sup>592</sup> Wenn zudem, wie sich Art. 6 Abs. 2 Dual-use-VO entnehmen lässt, der Ausführer die Ausfuhrgenehmigung zu beantragen hat (so ausdrücklich § 17 Abs. 1a, Satz 2 AWV), dann stellt sich die Frage, wie jemand, der überhaupt noch keine Ausfuhranmeldung abgegeben hat, weil die Ausfuhr noch gar nicht erfolgt ist, dann schon als „Ausführer“ einen Antrag auf die Ausfuhrgenehmigung stellen kann.<sup>593</sup>

## **(2) 2. Satz**

Nicht bei jedem Ausfuhrgeschäft muss ein Ausfuhrvertrag geschlossen werden. Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt. Das Wort „tatsächlich“ ist dabei im Grunde genommen überflüssig. Es dürfte wohl eingefügt worden sein, weil die Frage der Bestimmung des Ausführers nicht vom Ausfuhrvertrag her bestimmbar ist, sondern zu fragen ist, wer die Ausfuhr beherrscht.<sup>594</sup> Satz 1 1. Alt. ist auch einschlägig im Falle des Satzes 2 2. Alt. Hier handelt der Vertragspartner „nicht für sich selbst“. Umfasst sind von dieser Alternative Fälle der mittelbaren Stellvertretung (z. B.: Kommission § 383 HGB). Fälle der offenen Stellvertretung sind nicht umfasst, da hier stets der Vertretene Vertragspartner ist.<sup>595</sup>

Der Satz 2 des 1. Uabs. Dual-use-VO erinnert an die Geschäftsherrentheorie nach der der zollrechtliche Ausführer zu bestimmen ist. Ebenso wie bei der

---

589 HADDEX, Rz. 47.

590 H/B/M-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b).

591 H/B/M-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b).

592 Dorsch-Lux, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 10; H/B/M-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. a).

593 H/B/M-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. a).

594 H/B/M-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. a).

595 H/B/M-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b).

Bestimmung des zollrechtlichen Ausführers nach Art. 788 ZK-DVO ist bei Satz 2 maßgeblich entscheidend, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt. Zwar weist der Wortlaut lediglich auf den Tatbestand der Versendung hin, einen nachrangigen Vorgang. Die Versendung erfolgt regelmäßig durch den Ausführer nach Stellung des ausfuhrrechtlichen Genehmigungsantrages.

Damit ist der Wortlaut wie bei der Bestimmung des zollrechtlichen Ausführers dahingehend auszulegen, dass Ausführer derjenige ist, wer als Geschäftsherr die Ausfuhr aufgrund eigener wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehungen zum ausländischen Empfänger betreibt.

#### **bb) Historische Auslegung**

Ausgangspunkt der Novellierung der Dual-use-VO war der Vorschlag der Kommission vom 18.5.1998.<sup>596</sup> Der Vorschlag enthielt aber noch keinen Anknüpfungspunkt hinsichtlich des Ausfuhrvertrages.

##### **Art. 2 c) 1. Uabs. Dual-use-Verordnung:**

„Ausführer“: Eine natürliche oder juristische Person, in deren Namen eine Ausfuhranmeldung ausgestellt wird und die zum Zeitpunkt der Entgegennahme dieser Anmeldung über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck verfügen kann.

Hinsichtlich der Auslegung des Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. ist diese Textversion daher unergiebig.

Die darauf folgende Textversion der Ad-hoc-Arbeitsgruppe enthielt den Begriff „Ausfuhrvertrag“.<sup>597</sup>

##### **Art. 2 c) 1. Uabs. Dual-use-Verordnung:**

„Ausführer“: Eine natürliche oder juristische Person, in deren Namen eine Ausfuhranmeldung ausgestellt wird, d.h. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Inhaber des Vertrages mit dem Empfänger in dem Drittland ist und über die Befugnis verfügt, die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu bestimmen. Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht im eigenen Namen handelt, ist die Befugnis, die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu bestimmen, ausschlaggebend.

---

596 ABl. 1998 C 399/1.

597 Nicht veröffentlicht. DG E – CFSP IV 9344/99.

Ein Textvergleich mit der Dual-use-VO n. F. zeigt, dass die Versionen marginal textlich voneinander abweichen. Der Abweichung kommt jedoch keine eigenständige Bedeutung zu. Die Textversion der Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist daher unergiebig.

Ein Fall der historischen Methode ist gegeben, wenn der EuGH Vorschriften des Sekundärrechts im Einklang mit dem Sinngehalt ihrer Vorgängerbestimmung auslegt. Der Bestimmung, die aufgrund der lex-posterior-Regel im Zeitpunkt der Auslegung bereits außer Kraft ist.<sup>598</sup> Die Vorgängerverordnung (Dual-use-VO a. F.) enthielt im Gegensatz zur Dual-use-VO n. F. keinen Hinweis auf den Ausfuhrvertrag.

Hieraus ist zu folgern, dass der Ausfuhrvertrag das zentrale Tatbestandsmerkmal bei der Bestimmung des exportkontrollrechtlichen Ausführers sein soll. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass es das Bestreben jeder Bestimmung des exportkontrollrechtlichen Ausführers sein muss, die tatsächlich bestimmende Person zu ermitteln. Auch wenn der Ausfuhrvertrag das zentrale Tatbestandsmerkmal bei der Bestimmung des Ausführers darstellt, kann der Ausfuhrvertrag nur ein prima-facie-Beweis dafür sein, dass die gemeinschaftsansässige Person zugleich auch Ausführer, d. h. Geschäftsherr des Ausfuhrvorganges, ist. Dem folgend kann die Theorie, nach der der exportkontrollrechtliche Ausführer zu bestimmen ist, als *modifizierte Geschäftsherrentheorie* bezeichnet werden. Entscheidendes aber widerlegbares Tatbestandsmerkmal ist somit grundsätzlich, wer Vertragspartner des Ausfuhrvertrages ist. Aufgrund seiner Stellung als „Bestimmender“ ist es dem Ausführer möglich als Vertragspartner des Ausfuhrvertrages aufzutreten. Entgegen der Geschäftsherrentheorie, die diverse Anknüpfungspunkte bei der Bestimmung des Ausführers zulässt, stellt die modifizierte Geschäftsherrentheorie das Tatbestandsmerkmal „Ausfuhrvertrag“ eindeutig in den Vordergrund. In der Regel ist dem Ausfuhrvertrag auch zu entnehmen, wer die Versendung aus dem Zollgebiet bestimmt. Im Zweifel ist die Bestimmung des Versendens durch Auslegung des Ausfuhrvertrages zu bestimmen.

Sollte kein Ausfuhrvertrag geschlossen worden sein oder sollte der Vertragspartner nicht für sich selbst handeln, ist der exportkontrollrechtliche Ausführer nach der Geschäftsherrentheorie zu bestimmen.

---

598 Dausen-Bleckmann, B. I., Rz. 40; Lutter, JZ 1992, 593, 600; Potacs, S. 138; Bleckmann, NJW 1982, 1177, 1178 f.; Grundmann, S. 288..

### cc) Systematische Auslegung

Es wurde schon dargestellt, dass es sich bei Art. 788 ZK-DVO und Art. 2 c) Dual-use-VO a. F. um Parallelnormen handelt.<sup>599</sup> Auch die sektoralen Zielsetzungen des gemeinschaftsrechtlichen Zollrechts und der Dual-use-VO stimmen grundsätzlich überein.<sup>600</sup> Im Zuge der Reform der Dual-use-VO wurde jedoch lediglich die mit Art. 788 ZK-DVO textidentische Form des Art. 2 c) Dual-use-VO a. F. verändert. Hieraus folgt, dass sich die Dual-use-VO bzgl. der Bestimmung des Ausführers bei gemeinschaftsansässigen Sachverhalten abgekoppelt hat. Hierfür können zwei Gründe genannt werden.<sup>601</sup>

Die Definition des Ausführers nach dem ZK hat vor allem zum Ziel festzulegen, bei welcher Zollstelle die (Wieder-)Ausfuhranmeldung abgegeben werden muss. Bei der Dual-use-VO geht es dagegen darum, den für die Einhaltung der Ausfuhrbeschränkung und die Beantragung der Ausfuhrgenehmigung Verantwortlichen zu bestimmen.

Die Abkoppelung muss als gewollt angesehen werden, da sie durch die bewusste Nichtveränderung des Art. 788 ZK-DVO erfolgte.<sup>602</sup> Obwohl in den meisten Fällen sowohl nach dem Exportkontrollrecht als auch nach dem Zollrecht dieselbe Person Ausführer sein wird, muss dies nicht notwendigerweise der Fall sein. Daraus folgt, dass Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. und Art. 2 c) Dual-use-VO nicht mehr nach gleichen Maßstäben ausgelegt werden können. Insbesondere kann die Geschäftsherrentheorie, entgegen der Ansicht von *Simonsen*, nicht mehr alleiniger Maßstab für die Auslegung des Art. 2 c) 1. Uabs. Satz 1 Dual-use-VO n. F. sein. Die Geschäftsherrentheorie wird durch die Neuregelung nicht umfänglich bestätigt. Zwar wird wie bei der Geschäftsherrentheorie das Bestreben deutlich, den wirklichen (tatsächlichen) Ausführer zu bestimmen. Entscheidend ist aber, dass sich nach der modifizierten Geschäftsherrentheorie der Vertragspartner selbst in die Lage des Ausführers begeben hat, während nach der Geschäftsherrentheorie der Ausfuhrvertrag nur ein Tatbestandsmerkmal bei der Bestimmung ist. Sollte

---

599 Monreal, Der Ausführerbegriff in der Exportkontrolle (Teil 1), AW-Prax 1999, S. 48–51, 48; Busch/Ruschmeier, Ausführerbegriff bei Unternehmenskooperationen (Teil 1), AW-Prax 1997, S. 224–227, 226; Meyer, Die außenwirtschaftsrechtliche Ausführereigenschaft, AW-Prax 1998, S. 358–362, 358.

600 A. A. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-VO und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle, AW-Prax 2000, 314.

601 Dorsch-Lux, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 9.

602 So auch im Ergebnis H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. a); Simonsen, AW-Prax 2000, 252, 255; HADDEX, Rz. 47a.

ein Ausfuhrvertrag geschlossen worden sein und kann der Vertragspartner die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet bestimmen, ist der Vertragspartner auch in aller Regel Ausführer. Für andere Überlegungen bleibt in diesem Fall kaum Raum. Insbesondere steuerrechtliche oder betriebsinterne Gründe sind irrelevant.

#### **dd) Teleologische Auslegung**

Die modifizierte Geschäftsherrentheorie wird auch den Zielen gerecht, die mit der Dual-use-VO verfolgt werden. Ziel der Exportkontrolle ist es einen gemeinsamen Schutzwall nach außen gegenüber Drittländern zu schaffen. Mittel für die Errichtung des Schutzwalls ist ein effektives Kontrollsystem. Dies erfüllt die modifizierte Geschäftsherrentheorie. Durch das Hervorheben des Ausfuhrvertrages ist es den Kontrollbehörden möglich exakt zu bestimmen, wer Vertragspartner und damit Ausführer ist. Die Theorie trägt damit zur Rechtsklarheit bei. Zudem hat sich der Vertragspartner durch Abschluss des Ausfuhrvertrages freiwillig in die Lage begeben, dass er als Ausführer bewertet wird. Ob der Vertragspartner die Versendung aus dem Zollgebiet bestimmen kann oder nicht, ist ebenfalls Teil des Ausfuhrvertrages und daher frei verhandelbar. Durch den Vertragsabschluss ist es dem Vertragspartner auch möglich das Ausfuhrgeschäft zu steuern. Die modifizierte Geschäftsherrentheorie hat zudem den Vorteil, dass der Vertragspartner den Verwendungszweck im Sinne des Art. 4 Dual-use-VO und auch die Wertgrenzen kennt. Diese Systematik, dass der Vertragspartner das Risiko des Ausfuhrgeschäftes (die Erlangung der Ausfuhrgenehmigung) tragen soll, wurde schon in den zuvor genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts aus den sechziger Jahren angedeutet.<sup>603</sup>

Das Bestreben, den wirklichen Ausführer zu ermitteln, wird durch die 2. Alternative des Satzes 1 deutlich. Mit dieser Alternative sind die Fälle erfasst, bei denen der Ausfuhrvertrag lediglich vorgeschoben ist und die Versendung in Wirklichkeit durch einen Dritten bestimmt wird. Auch dieser Gesichtspunkt fügt sich in die modifizierte Geschäftsherrentheorie ein, nach der der Ausfuhrvertrag ein prima-facie-Beweis bei der Bestimmung des Ausführers ist.

---

603 BVerwG, Urteil vom 10.12.1986 – BVerwG 7 C 11.85 (OVG Münster, 23.11.1984 – OVH A 1680/83 – VG Köln, 24.3.1983 – 1 U 3537/81), VSF A 5901, E2, RIW 1987, S. 959.



In den Fällen, in denen kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde und in den Fällen der mittelbaren Stellvertretung ist entscheidend, wer nach der Geschäftsherrentheorie der Ausfuhrer ist.<sup>604</sup>

Auch in diesen Fällen soll der wirkliche Ausfuhrer benannt werden, ohne dass formale Rechte wie Eigentum entscheidend sein sollen. Der Geschäftsherr ist verfügbungsberechtigt, da er den exportkontrollrechtlich relevanten Vorgang beherrscht. Dies wird durch die Wortwahl „tatsächlich“ im Satz 2 deutlich. Es sind die gleichen Grundsätze wie bei der Auslegung des zollrechtlichen Ausfuhrers anzuwenden.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Lösung des oben genannten Beispiels durch das BAFA zumindest in der Begründung als kritisch zu bewerten. Das BAFA führt sowohl zur Dual-use-VO a. F. als auch zur Dual-use-VO n. F. aus, die Detex-Deutschland sei Ausfuhrer. Die Beteiligung der anderen Tochtergesellschaften erfolge aus innerbetrieblichen und steuerrechtlichen Gründen, die exportkontrollrechtlich nicht maßgeblich seien. Richtigerweise hätte die Begründung aber anders lauten müssen. Die Detex-Schweiz hat den Ausfuhrvertrag geschlossen, bestimmt aber nicht über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet. Folglich ist der Ausfuhrer gem. Art. 2 c) 1. Uabs. Satz 2 nach der Geschäftsherrentheorie zu bestimmen. Nach dieser ist die Detex-Deutschland Ausfuhrer, da sie den Ausfuhrvorgang steuert und beherrscht. Unterstellt die Schweiz wäre EG-Mitglied und würde die Bestimmung aus dem Zollgebiet selbst vornehmen, wäre die Detex-Schweiz Ausfuhrer. Innerbetriebliche und steuerrechtliche Gründe sind bei so einer Rechtslage bei der Bestimmung des Ausfuhrers irrelevant.

### **c) Auswirkung der Auslegung auf das Zollrecht**

Die Ausfuhrerbestimmung weicht von der Begriffsbestimmung des Zollrechts ab.<sup>605</sup> Dies ist misslich, da es insoweit zu einer weiteren Aufspaltung des Ausfuhrerbegriffs kommt. Die Forderung einer möglichst einheitlichen Auslegung sowohl im Zollrecht, nationalen Außenwirtschaftsrecht und möglichst auch im Umsatzsteuerrecht ist aber nicht erfüllbar. In der Hauptzahl der Fälle wird der Ausfuhrer im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht identisch sein. In den Fällen, in denen keine Personengleichheit besteht, sind folgende praktische Gesichtspunkte zu beachten:<sup>606</sup>

---

604 HADDEX, Rz. 47.

605 Simonsen, AW-Prax 2000, 255; Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2, Rz. 12.

606 HADDEX, Rz. 47a; VSF N 46 2000 Nr. 381; Dorsch-Lux, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 11.

- Es gibt nur ein Ausfuhrverfahren. Dieses Ausfuhrverfahren gilt für alle Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie Ausfuhren handelt. Dies gilt auch bei der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren.
- Maßgeblicher Ausführer für das Zollverfahren der Ausfuhr bzw. die zollrechtliche Bestimmung der Wiederausfuhr ist der Ausführer nach Art. 788 ZK-DVO.
- Bei unterschiedlichen Ausführern ist in Feld 2 der Ausfuhranmeldung – AM – der Ausführer nach Art. 788 ZK-DVO anzugeben. In diesen Fällen ist in Feld 44 zusätzlich zu Nummer, Datum, Gültigkeit der Ausfuhrgenehmigung der Inhaber der Genehmigung einzutragen.
- Ausfuhrgenehmigungen können für Dual-use-Güter nur von dem Ausführer nach Art. 2 c) Dual-use-VO beantragt und erteilt werden (Allgemeine Genehmigungen können auch nur von diesen Ausführern in Anspruch genommen werden).
- Die dem Ausführer nach Zollrecht erteilten Bewilligungen können grundsätzlich nicht für Ausfuhren anderer Personen in Anspruch genommen werden, da die Buchführung des Bewilligungsinhabers in der Regel eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Ausfuhrverbote und -beschränkungen durch Dritte gewährleistet.
- Gestellt der Ausführer nach Art. 788 ZK-DVO bei seiner örtlich zuständigen Ausfuhrzollstelle unter Vorlage einer AM die auszuführenden Waren und können im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung die von der Zollstelle nach § 10 AWV geforderten Beweismittel von diesem zollrechtlichen Ausführer nicht erbracht werden, kann die Ware nicht zum Ausfuhrverfahren überlassen werden.

#### **IV. Auslegung des zweiten Grundelements**

Die Bestimmung des Ausführers hinsichtlich des zweiten Grundelements ist im Vergleich zum ersten Grundelement ungleich einfacher und in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur kaum umstritten. Es betrifft die Fallgruppe bei der die Verfügungsrechte über das Dual-use-Gut einer außerhalb

der Gemeinschaft niedergelassenen Person zufallen. In dieser Konstellation gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei.<sup>607</sup>

## 1. Grammatische Auslegung

Bezüglich der Neuregelung der Dual-use-VO fällt zunächst auf, dass die Neufassung konsequenterweise (auch im Hinblick auf das erste Grundelement) auf den Begriff „Eigentumsrecht“ verzichtet. Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO spricht zudem von dem Ausfuhrrechtsgeschäft und nicht von dem Ausfuhrvertrag an sich. Mit diesem marginalen Unterschied sind jedoch keine Konsequenzen verbunden. Entscheidend ist auch bei Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO der Ausfuhrvertrag, der gegebenenfalls auszulegen ist. Für die Auslegung des Begriffs „Ausfuhrrechtsgeschäft“ soll nach Ansicht der Bundesfinanzverwaltung § 9 AWG entsprechend (Ausfuhrvertrag) berücksichtigt werden. Der Ausfuhrvertrag ist zwar kein unmittelbares Kriterium des zollrechtlichen Ausführerbegriffs. Zweck dieser Vorschrift ist, dem Gemeinschaftsansässigen die Verantwortung für die Beachtung der zollrechtlichen Ausfuhrvorschriften aufzuerlegen, insbesondere weil im Allgemeinen nur bei ihm eine nachträgliche Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Ausfuhr vorgenommen werden kann.<sup>608</sup> Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO und Art. 2 c) 3. Uabs. Dual-use-VO (auch in der Altfassung) verwenden auch weiter den Begriff „..., so gilt als Ausführer ...“. Die Normen stellen damit die Fiktion auf, dass derjenige als Ausführer gilt, der gemeinschaftsansässiger Vertragspartner ist, obwohl die Verfügungsrechte einer anderen Partei zustehen. In dieser Konstellation wird nicht wie bei der Geschäftsherrentheorie nach dem wirklichen Beherrscher des Ausfuhrgeschäfts gefragt. Der Begriff der „niedergelassenen Person“ ist analog Art. 4 Nr. 2 ZK zu bestimmen.

## 2. Historische Auslegung

Der historische Auslegungsansatz ist unergiebig. Sowohl der vor der Dual-use-VO geschaffene Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO als auch Art. 2 c) Satz 2 Dual-use-VO a. F. enthielten schon Bestimmungen i. S. d. Art. 2 c) 3. Uabs. Dual-use-VO n. F., von denen die Neuregelung nicht abweicht.

---

607 Wolfgang in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts § 18, Rz. 18; Haase, Wer ist Ausführer?, AW-Prax 1998, S. 51, 52; Hohmann/John-Sack/Hohmann, Ausfuhrrecht, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 7.

608 VSF A 06 10-2 Absatz 1 a.

### 3. Systematisch-teleologische Auslegung

Wie schon dargestellt, verfolgen das Zollrecht (Sektor Ausfuhrverfahren) und die Dual-use-VO ähnliche Zielsetzungen. Berücksichtigt man weiter, dass die Neuregelung nicht von der Altfassung und auch nicht von Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO abweicht, ist zu folgern, dass Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO und Art. 2 c) 3. Uabs. Dual-use-VO nach gleichen Maßstäben ausgelegt werden können.<sup>609</sup>

Sinn der Vorschrift ist es zu verhindern, dass ein drittländisches Unternehmen als Ausführer auftritt. Die Kontrollmöglichkeiten über einen solchen Ausführer und die Zugriffsmöglichkeiten sind stark begrenzt.<sup>610</sup> Nicht in jedem Drittland existiert ein umfassendes Kontrollsystem über die Registrierung von Firmen in den verschiedenen Rechtsformen. So weichen Namen von Firmen, insbesondere in kritischen Ländern, nicht selten voneinander ab oder wechseln häufig.

### 4. Probleme bei der Anwendung des zweiten Grundelements

Problematisch bei der Anwendung des zweiten Grundelements ist die Durchführung sogenannter Ladengeschäfte. Bei Ladengeschäften handelt es sich um den Verkauf von Waren des gewöhnlichen Konsumbereichs im Zollgebiet. Hierbei steht die Ansässigkeit des Käufers meist nicht im Mittelpunkt des Geschäfts. Lösen lässt sich diese Problematik, indem man, wie die Bundesfinanzverwaltung, keinen Ausfuhrvertrag als gegeben annimmt.<sup>611</sup>

Kein Ausfuhrvertrag ist daher in der Regel der übliche Ladenverkauf an einen Gemeinschaftsfremden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen gebietsansässige Unternehmen Waren an gemeinschaftsfremde Privatleute verkaufen.

Hierfür gibt es zwei Gründe. Für den Abschluss des Vertrages ist eine etwaige spätere Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet ohne Bedeutung. Auch wird die Ausfuhranmeldung nicht für ihre Rechnung abgegeben.<sup>612</sup>

Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit ist damit zu verlangen, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal hinzukommen muss, dass die be-

---

609 Im Gegensatz zu Art. 788 I ZK-DVO und Art. 2 c) Satz1 Dual-use-VO a. F.

610 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4.b); Wolfgang in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts § 18, Rz. 18; Meyer, Die außenwirtschaftsrechtliche Ausfüh-rereigenschaft, AW-Prax 1998, 358, 360.

611 VSF A 06 10-2 Absatz 1 a.

612 VSF A 06 10-2 Absatz 1 a.

absichtliche Ausfuhr für den gemeinschaftsansässigen Vertragspartner erkennbar ist.<sup>613</sup>

Zudem gibt es keinen Vertragstypus „Ausfuhrvertrag“. Ein Ausfuhrvertrag wird bei einer Lieferung ab Werk<sup>614</sup> gegeben sein, bei der dem in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufer bekannt ist, dass der Vertragspartner in einem Drittland seinen Sitz hat. Das drittländische Unternehmen verbringt dann zwar die erworbene Ware über die Grenze, Ausführer ist jedoch entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften der in der Gemeinschaft ansässige Verkäufer.<sup>615</sup>

**Beispiel:**<sup>616</sup>

Der marokkanische Staatsangehörige M kauft bei einem Besuch in Deutschland drei Bockbüchsfinten der Firma L für die Jagd, die er nach Marokko mitnehmen möchte. Beim Kauf lässt er sich unter Schilderung des Einsatzzwecks in Marokko ausführlich beraten.

Die Firma L ist als gebietsansässige Beteiligte eines Ausfuhrrechtsgeschäfts Ausführerin der Gewehre, obwohl dem marokkanischen Staatsangehörigen M die Verfügungsrechte zustehen. Die Firma L muss den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung stellen. Ihr ist bekannt, dass eine Ausfuhr unmittelbar bevorsteht. Ohne dem ausführlichen Informationsgespräch wäre der marokkanische Staatsangehörige Ausführer.

Ein Ausfuhrvertrag liegt auch dann vor, wenn ein Gebietsansässiger aufgrund eines Vertrages mit einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Zollgebiet Waren in Drittländer liefert. Eine spezielle Regelung zu Regierungsausfuhren ist, entgegen dem Vorschlag der Kommission, in der Neufassung der Dual-use-VO nicht enthalten. Noch der Vorschlag der Kommission enthielt eine Bestimmung, nach der „Regierungsausfuhren“ von der Genehmigungspflicht gänzlich entbunden waren.

**Art. 3 Abs. 5 Dual-use-VO (Vorschlag C 399/1, ABI. EG 1998)**

Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die von den Regierungen der Mitgliedsstaaten oder von den juristischen oder natürlichen Personen im

613 Wolfgang in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts § 18, Rz. 18; Meyer, AW-Prax 1998, 358, 360.

614 Incoterms 2000 EXW.

615 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b).

616 Siehe auch HADDEX, Rz. 49.

Auftrag der Regierungen der Mitgliedsstaaten ausgeführt werden, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht nach Absatz 1.

Diese Norm war letztlich entbehrlich, da z. B. in Deutschland die Bundesregierung gegenüber dem BAFA weisungsbefugt ist.

## 5. Sachverhalte bei gebietsfremden Beteiligten

Art. 2 c) i. V. m. Art. 7 Dual-use-VO enthält aber auch eine negative Aussage. Dies betrifft Sachverhalte, bei denen kein Beteiligter in der Gemeinschaft niedergelassen ist.

### **Beispiel:**

Ein in der Gemeinschaft belegenes Dual-use-Gut wird von in Drittländern ansässigen Beteiligten zur Ausfuhr gebracht.

Ein Ausfuhrvertrag kann mangels Gebietsansässigkeit mindestens eines Beteiligten schon begriffsnotwendig nicht zustande kommen. Gibt es keinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Beteiligten (und damit Ausführer), ist das Geschäft nicht genehmigungsfähig.<sup>617</sup> Dies rechtfertigt sich daraus, dass Beteiligte außerhalb der Gemeinschaft nicht der Zuverlässigkeitsprüfung der verschiedenen nationalen Genehmigungsbehörden unterliegen und die betreffenden Beteiligten auch strafrechtlich von den Mitgliedsstaaten nicht belangt werden können.

Insofern ist die Rechtslage anders als nach Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO. Diese Norm bezieht sich auf eine objektive Situation (vor Abschluss des Vertrages oder danach) und auf Beteiligte des Rechtsgeschäfts (nicht auf Vertragspartner wie bei Art. 2 c) Dual-use-VO). Sie ist daher weit auszulegen. Art. 2 c) Dual-use-VO hingegen stellt eher auf einen Rechtsübergang ab. Beteiligter i. S. d. Art. 788 ZK-DVO kann im Gegensatz zum Vertragspartner (Art. 2 c) Dual-use-Verordnung) auch ein in der Gemeinschaft ansässiger Vertreter des Verfügungsberechtigten sein. Das könnte beispielsweise ein Subunternehmer gem. Art. 789 ZK-DVO sein. Im Falle der Dual-use-VO seien derartige Konstruktionen jedoch ausgeschlossen.<sup>618</sup>

---

617 Hohmann/John-Sack/Hohmann, Ausfuhrrecht, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 8.

618 Ebenda.

## V. Auslegung des dritten Grundelements

Art. 2 c) Dual-use-VO enthält eine Neuerung, die so in der Dual-use-VO a. F. bzw. in der ZK-DVO nicht enthalten war. Nunmehr unterfällt auch der nichtgegenständliche Technologietransfer der Exportkontrolle. Obwohl diese Erweiterung des Ausführerbegriffs bereits aus dem ausgeweiteten Begriff der Ausfuhr (Art. 2 b) (iii)) abgeleitet werden kann, schien dem Gemeinschaftsgesetzgeber ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich, um Unklarheiten über die Antragsbefugnis (Art. 6 Dual-use-VO) und die Pflichten des Ausführers nach Art. 3, 4 der Dual-use-VO zu vermeiden.

### **Art. 2 c) 2. Uabs. Dual-use-VO n. F. (VO Nr. 1334/00):**

Als „Ausführer“ gilt auch jede natürliche oder juristische Person, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen.

### **Art. 2 c) 2. Uabs. Dual-use-VO n. F. – englisch – (VO Nr. 1334/00):**

‘exporter’ shall also mean any natural or legal person who decides to transmit software or technology by electronic media, fax or telephone to a destination outside the Community.

### **Art. 2 c) 2. Uabs. Dual-use-VO n. F. – französisch – (VO Nr. 1334/00):**

On entend également par «exportateur» toute personne, physique ou morale, qui décide de transmettre des logiciels ou des technologies par voie électronique, par télécopieur ou par téléphone vers une destination à l’extérieur de la Communauté.

## 1. Der betroffene Personenkreis

### a) Juristische und teilrechtsfähige Personen

Ein erster Problemkreis betrifft die Frage, wer Ausführer von Software und nichtgegenständlicher Technologie sein kann. Nach dem Wortlaut sind dies zunächst alle natürlichen und juristischen Personen. Über den Wortlaut des Art. 2 c) 2. Uabs. Dual-use-VO hinaus sind dies aber auch teilrechtsfähige Personen wie die OHG, die KG und nach neuerer Rechtsprechung des BGH auch die GbR. Die Ansicht von *Kreuzer* ist zweifelhaft, wenn er die These aufstellt, die OHG sei keine juristische Person und daher von dem klaren

Wortlaut des Art. 2 c) Dual-use-VO nicht erfasst.<sup>619</sup> Der EuGH lehnt bei der Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrechts die Anwendung des „In claris non fit interpretatio“-Grundsatzes ab.<sup>620</sup> Folglich bedarf es auch bei einem scheinbar klaren Wortlaut der Auslegung. Das europäische Normensystem bildet zudem ein integriertes System, in dem benachbarte Rechtsgebiete nach gleichen Maßstäben auszulegen sind.<sup>621</sup> Hierfür spricht auch der „effet utile“-Grundsatz, nach dem europäische Rechtsnormen so auszulegen sind, dass sie möglichst effektiv wirken können und keine Lücken hinterlassen.<sup>622</sup> Die Dual-use-VO ist – soweit es um die Ausfuhrförmlichkeiten geht – im Verhältnis zum ZK und zur ZK-DVO *lex specialis* mit der Folge, dass das allgemeine Zollrecht immer dann anwendbar bleibt, wenn diese VO keine Sonderregelung vorsieht.<sup>623</sup> Da die Dual-use-VO keine Definition enthält, was unter natürliche oder juristische Person europarechtlich zu verstehen ist (Mehrsprachenauthentizität), ist Art. 4 Nr. 1 ZK ergänzend heranzuziehen. Gem. Art. 4 Nr. 1 3. Beistrich ZK ist unter „Person“ auch eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu verstehen, wenn diese nach geltendem Recht wirksam auftreten kann. Daher ist auch die OHG, die KG und die GbR (nach neuerer Rechtsprechung des BGH) als potentieller Ausführer i. S. d. Art. 2 c) 2. Uabs Dual-use-VO n. F. anzusehen.

## **b) Mitarbeiter von Unternehmen**

In diesem Rahmen stellt sich die Frage, wie die Rolle von Mitarbeitern zu bewerten ist. Auch hier hilft der Wortlaut des Art. 2 c) 2. Uabs. Dual-use-VO weiter. Ausschlaggebend ist nicht, wer die Software oder Technologie tatsächlich überträgt, sondern derjenige, der über die Übertragung der Information entscheidet. Dies können grundsätzlich zwei verschiedene Personen sein. Der Vorschlag der Kommission zur Novellierung der Dual-use-VO enthielt diese Unterscheidung noch nicht.<sup>624</sup> Systematisch knüpft die Neuregelung in der endgültigen Fassung an Uabs. 1 des Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. an. Es soll grundsätzlich der Entscheidungsträger in die Pflicht genommen werden und nicht der letztlich Handelnde, der den Exportvorgang gar

---

619 Kreuzer, Exportkontrolle der elektronischen Verkehrswege, Tagungsband 13. Europäischer Zollrechtstag des EFA, 2002, S. 61, 64.

620 EuGH, Rs. C-79/77 (Kühlhaus Zentrum), Slg. 1978, S. 611, 619; auch EuGH, Rs. C-151/73 (Irland/Rat), Slg. 1974, S. 285, 296; EuGH, Rs. C-6/60 (Humblet), Slg. 1960, S. 1163, 1193; vgl. auch EuGH, Rs. C-283/81 (C.I.L.F.T.), Slg. 1982, S. 3415, 3430.

621 EuGH, Rs. C-36/77 (AIMA/Greco), Slg. 1977, S. 2059 ff. und EuGH, Rs. C-78/74 (Deuka/Einfuhr und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel), Slg. 1975, S. 421 ff..

622 Buck, S. 188.

623 Dorsch-Lux, Art. 2 Dual-use-VO, Art. 2, Rz. 7.

624 ABl. 1998, C 399/2.



nicht überblicken kann.<sup>625</sup> Diesen Grundsätzen folgend ist die Übertragung von Software oder Technologie durch Mitarbeiter bei juristischen Personen diesen zuzurechnen, solange weisungsbefugte Vertreter dieser juristischen Personen die Übertragung veranlasst haben.<sup>626</sup> Ob diese Zurechnung vorgenommen werden kann, hängt entscheidend von den jeweiligen Unternehmensstrukturen und der jeweiligen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ab. Entscheidet der Mitarbeiter eigenständig über die Übertragung, handelt er nicht mehr „im Auftrag“ des Arbeitgebers, des Unternehmens. Er handelt lediglich „bei Gelegenheit“ und ist in dieser Konstellation selbst als tatsächlicher Ausführer anzusehen.<sup>627</sup> Nach hier vertretener Ansicht macht es dabei keinen Unterschied, ob der Mitarbeiter für eine juristische Person oder beispielsweise eine OHG handelt. Entscheidend ist auch hier die Entscheidung des weisungsbefugten Vertreters der OHG. Auf eine wie auch immer geartete Verfügungsgewalt über die Software oder Technologie kommt es nicht an. Selbst Rechte an der Software oder Technologie wie Patente oder Urheberrechte sind ohne Belang.<sup>628</sup> Entscheidendes Kriterium ist immer, wer die Entscheidung zur Übertragung trifft und nicht derjenige, der eventuell befugt ist bestehende Rechte an der Software oder Technologie weiterzugeben.

## **2. Email-Versand**

### **a) Der Ausführer beim Email-Versand innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft**

Es wurde schon dargestellt, dass bei dem Versand von Emails innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ein Server außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft betroffen sein kann. Das Internet ist ein dezentrales weltweites Netzwerk, weil es keine zentrale Kontrollaufsicht gibt. Es ist ein verbundenes Netz von Host-Computern, wobei jeder dieser Hosts von jedem Punkt im Netzwerk abgerufen werden kann. Deshalb kann ein Internetbenutzer von einem Host-Computer auf der anderen Straßenseite genauso leicht Informationen abfragen, wie wenn dieser auf der anderen Seite der Weltkugel stünde.<sup>629</sup> Es gibt keine Hierarchie, nach der die Information fließen muss oder überwacht werden kann. Anstatt dessen regeln Router den Fluss der

---

625 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b).

626 Kreuzer, Exportkontrolle der elektronischen Verkehrswege, Tagungsband 13. Europäischer Zollrechtstag des EFA, 2002, S. 61, 64; H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4.b).

627 Ebenda.

628 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b).

629 Laga, Rechtsprobleme im Internet, S. 28.

Daten von und zu jedem einzelnen Anschlusspunkt.<sup>630</sup> Jeder dieser Router hat normalerweise mehrere Möglichkeiten, um Daten weiterzuleiten. Einzig die Auslastung der einzelnen Verbindungen des Routers zum Zeitpunkt des Erlangens der Daten bestimmt, auf welchem Weg diese weitergeleitet werden.<sup>631</sup> Das Versenden von Software oder Technologie an ein Bestimmungsland innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft stellt keine Ausfuhr dar. Subjektive Erwägungen sind aus den oben genannten Gründen untauglich, da der Datenweg immer auf Zufall beruht. Der betreffende Versender ist folglich kein Ausführer i.S.d. Art. 2 c) 2. Uabs. Dual-use-VO n. F.

## **b) Provider**

Zu fragen ist aber, ob ein Provider Ausführer sein kann. Der Begriff Internetprovider ist sehr unscharf, denn es hängt von den unterschiedlichen Bedürfnissen der Anwender ab, welche Leistungen der Provider für ihn erbringt. So werden Privatpersonen meist nur einen Email-Account, geringen Serverspeicherplatz für deren Homepage und Zugang mittels PPP-Verbindung zum World Wide Web benötigen, bei größeren Unternehmen hingegen wird der Aufwand bis hin zur völligen Umsetzung der Corporate Identity auf das Internet mit aufwendiger Grafikgestaltung und Konzeptausarbeitung für Electronic Commerce gehen.<sup>632</sup> Aus diesem Grund hat sich eine differenzierte Begriffsbildung etabliert. Man spricht von Access-, Content-, Information- und von Service-Providern. Manche dieser Begriffe kann man zusammenfassen und so bilden sich drei Gruppen von Leistungen an, denen die Provider unterfallen können.<sup>633</sup>

### **aa) Access Provider**

Als Access-(Zugangs-)Provider werden Unternehmen bezeichnet, die ein Gateway zum Internet anbieten. Ein Access-Provider vermittelt seinen Kunden lediglich den Zugang zu Daten bzw. Computernetzwerken. Er übernimmt damit den Transport und die Lieferunterstützung von Daten. Praktisches Beispiel für einen Access-Provider sind die Knotenbetreiber im Internet, bei denen sich Unternehmen aufschalten, die einen eigenen physikalischen Server betreiben und auch ihre Dienste bzw. Services für sich selber bereitstellen.<sup>634</sup> Der Access-Provider ist kein Ausführer. Gleich einem Spediteur oder Frachtführer ist seine Rolle zu bewerten, da lediglich der Transport von Datenpaketen übernommen wird.

---

630 Ebenda.

631 Ebenda.

632 Laga, Rechtsprobleme im Internet, S. 175.

633 Ebenda.

634 Ebenda, S. 176.

**bb) Content- oder Informations-Provider – Upload –**

Das Angebot des Content Providers ist grundsätzlich ein anderes als das des Access Providers. Er bietet keine technische Infrastruktur, sondern eigene Inhalte an.<sup>635</sup> Ob diese Art von Provider eines Netzes i. S. d. § 3 Nr. 1 TDG<sup>636</sup> unter Art. 2 Dual-use-VO fällt ist problematisch. Die Erstellung und Öffnung einer Homepage (das sog. Upload) im Internet (bspw. einer deutschen Firma auf einem deutschen Server) fällt demnach zunächst nicht unter das Merkmal Übertragung. Es liegt kein zollrechtliches Verfahren vor. Auch ist kein Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets gegeben. Auch dieser Provider ist damit kein Ausführer, da er selbst bei einem eventuellen Download die fraglichen Daten nicht aktiv überträgt.<sup>637</sup> Es ist der Fall des fremdbestimmten Abrufens von einer Homepage gegeben. Der Abrufende entscheidet, ob und wann Daten an ein Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft übertragen werden. Der Provider oder das Unternehmen des Uploads als Ausführer anzusehen, würde den Wortlaut der Norm zu sehr ausdehnen.<sup>638</sup> Vor dem Hintergrund der gravierenden Sanktionsmöglichkeiten der §§ 33, 34 AWG bei ungenehmigten Ausfuhren stellt sich zudem die Frage, ob das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG nicht verletzt würde.<sup>639</sup>

**cc) Service Provider**

Anders ist die Rechtslage im Falle des sog. Service-Providers zu bewerten. Service-Provider erbringen im Rahmen ihres Dienstes ausgewählte Leistungen. Darunter fällt zum Beispiel das Zurverfügungstellen von Online-Speicherplatz zum Anlegen der eigenen Homepage, eigene Zugangssoftware und das Anbieten von eigenen, von anderen Informationsanbietern exklusiv hergestellten, Inhalten.<sup>640</sup> Folglich ist zu unterscheiden. Das bloße Anbieten von Email-Technologie, die das „Verschicken“ und „Lagern“ von Emails ermöglicht, kann nicht dazu führen, den Provider als Ausführer anzusehen. Auch hier ist der Provider wie ein Spediteur oder Frachtführer anzusehen. Der Provider ist kein Ausführer.

---

635 Ebenda, S. 187.

636 BGBl. I 1997, S. 1870.

637 Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 11; H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4.b); Kreuzer, Strafbarkeitslücken beim Transfer von Software, wistra 1998, S. 47.

638 Kreuzer, Exportkontrolle der elektronischen Verkehrswege, Tagungsband 13. Europäischer Zollrechtstag des EFA, 2002, S. 61, 63.

639 Zum strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot siehe BVerfGE 78, S. 374, 381.

640 Laga, Rechtsprobleme im Internet, 1998, S. 178.

Anders ist die Rechtslage jedoch, wenn der Service Provider zum eigenen Informationsanbieter wird, da in diesem Fall durch den Provider selbst fremde Daten übertragen werden (Push-Übertragung).<sup>641</sup> So übernimmt der Service Provider auch die Inhalte eines Newsservers und übermittelt sie eigenständig auf den eigenen Newsserver.

### c) Intranet

Gelegentlich wird gefordert, die Übertragung von Software und Technologie im firmeneigenen Intranet von der Anwendung des Art. 2 Dual-use-VO n. F. auszuklammern.<sup>642</sup> Ein Intranet beginnt weit unten auf der physikalischen Verkabelung, benutzt ein Protokoll zur Datenübertragung und auf das Protokoll aufgesetzte Dienste. Ein Netz-Betriebssystem koordiniert den Einsatz dieser Dienste auf den einzelnen Servern und Clients. Workgroup-Software ermöglicht dem Anwender, Daten und Anwendungen mit anderen Anwendern zu teilen oder sinnvoll zu präsentieren. Aus einem Intranet kann in der Regel auf das Internet zugegriffen werden, nicht aber umgekehrt. Diese Schutzfunktion übernimmt ein Firewall-Rechner, der zwischen Internet und dem Intranet eine Art „Brandschutzmauer“ errichtet. Damit lassen sich z. B. Unternehmensdaten gegen den Zugriff von Seiten des Mitbewerbers schützen.

Dennoch kann bestimmten Mitarbeitern oder Geschäftspartnern der Zugang vom Internet in das Firmennetz gewährt werden. Für einen Intranetnutzer macht es keinen Unterschied, ob er externe Informationen (Internet) oder interne Informationen (Intranet) abrufen. Ein Unterschied wird erst dann erkennbar, wenn der Firewall-Rechner eine einzelne Abteilung im Unternehmen von der Internetnutzung ausschließt. Für eine Ausklammerung des Intranets besteht daher keine Grund nach der derzeitigen Rechtslage. Das Intranet ist im Hinblick auf Art. 2 Dual-use-VO wie das Internet zu bewerten.

## 3. B2B E-marketplaces

Business-to-Business E-marketplaces stellen eine der wichtigsten Entwicklungen der „new economy“ dar. B2B Internetplattformen stellen einen virtuellen Marktplatz dar, auf dem gewerbliche Käufer und Verkäufer via Internet handeln können. Ihre Entwicklung geht zurück auf das Jahr 1996 als British Telecom die erste Internetplattform aufbaute, den BT Trading Place. Im Jahre 2001 stellte Jupiter MMXI, ein Marktforschungsunternehmen, fest, dass

---

641 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4.b).

642 So auch Kreuzer, Exportkontrolle der elektronischen Verkehrswege, Tagungsband 13. Europäischer Zollrechtstag des EFA, 2002, S. 61, 64.

die Zahl der B2B Plattformen die Zahl 500 erreicht habe.<sup>643</sup> Es gibt vier Hauptformen mit verschiedenen Variationen.

Buyer-Managed Exchanges sind Märkte, die von großen gewerblichen Käufern aufgebaut werden, oft in Zusammenarbeit mit Technologiepartnern. Beispielhaft kann hier das Covisint joint venture zwischen General Motors, Ford, DaimlerChrysler, Renault, Nissan, Oracle und i2 genannt werden. Supplier-Managed Exchanges werden von Zulieferern organisiert in Formen wie die Internetplattform MyAircraft.com für die Luftfahrtausstattung (UTC, Honeywell und i2). Market Makers sind unabhängige Plattformen, die weder von Käufern noch von Verkäufern kontrolliert werden (Beispiel: Freemarkets). Content Aggregators sind Internetseiten, auf denen Kataloge aufgebaut und unterhalten werden, die es Einkäufern erlauben, das Angebot verschiedener Zulieferer zu begutachten und unter den Angeboten auszuwählen.<sup>644</sup>

Allen Internetplattformen ist gemein, dass sie einer Zugangssperre des Verfügungsberechtigten unterliegen, die erst durch ein willensgesteuertes Verhalten aufgehoben werden muss.<sup>645</sup> Eine Ausfuhr liegt vor, wenn ein Nutzer außerhalb der Gemeinschaft die Verfügungssperre aufheben will und eine Nutzungsberechtigung beantragt. Der die Plattform betreibende Internet-serviceprovider ist in diesen Fällen Ausführer. Dieser Punkt wurde in der Literatur bislang noch nicht diskutiert. Für Service-Provider hat dies aber weitreichende Folgen. Der Provider muss einen Ausfuhrverantwortlichen auf Geschäftsleitungsebene bestellen und eventuelle Genehmigungen beantragen.<sup>646</sup> Problematisch ist, wo der Ort der Niederlassung des Ausführers ist, da durch diesen bestimmt wird, bei welcher Genehmigungsbehörde die Ausfuhrgenehmigung zu beantragen ist. Hier kommt es darauf an, wo die entscheidende Person i. S. d. Art. 4 Nr. 2 ZK ansässig ist. Es kommt nicht auf den Ort der technischen Einrichtung (Server) an.<sup>647</sup> Dies folgt aus dem Wortlaut des Art. 2 c) 2. Uabs. Dual-use-VO n. F.. Ausschlaggebend ist hier die Entscheidung des Entscheidungsträgers für das vertretene Unternehmen und damit der Ort der Niederlassung des Unternehmens und nicht der Ort des Dual-use-Gutes oder des Servers. Der „niedergelassene Dienstleister“

---

643 <http://uk.jupitermmxi.com/press/releases/20010212.jsp>.

644 Ebenda.

645 Grabitz/Hilf-Karpenstein, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 2; ähnlich Kreuzer, wistra 1998, S. 48.

646 Hohmann, Neufassung der Dual-use-VO, Sonderdruck aus Heft 2/2002, EWS, S. 4.

647 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b).

des Art. 2 c) RL 2000/31/EG<sup>648</sup> ist davon zu unterscheiden, da die Richtlinie den elektronischen Geschäftsverkehr betrifft.<sup>649</sup>

---

648 ABl. EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000, Nr. L 178 vom 17.07.2000.

649 H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Anm. 4. b).

### 3. Teil: Der Ausführerbegriff im deutschen Recht

#### 1. Die Neuregelung in der AWV

Die Begriffsbestimmung des mit der 51. Änderungsverordnung zur AWV<sup>650</sup> eingefügten § 4 c) AWV wiederholt bzw. präzisiert zum Teil Gemeinschaftsrecht.<sup>651</sup> Obwohl § 4 c) AWV systematisch im Kapitel I der AWV „Allgemeine Vorschriften“ angesiedelt ist, betrifft die Norm jedoch inhaltlich lediglich Ausfuhren bzw. Verbringungen in ein anderes EG-Land, Transithandelsgeschäfte und die technische Unterstützung. Einfuhren sind nicht erfasst.<sup>652</sup> Importe werden von § 21 b) AWV erfasst. Die Zusammenfassung in § 4 AWV diene der Übersichtlichkeit und lehne sich in der Sache an die Dual-use-VO n. F. an.<sup>653</sup>

In Abweichung zu Art. 2 c) Dual-use-VO bezieht sich § 4 c) AWV entsprechend dem Anwendungsbereich des deutschen Außenwirtschaftsrechts lediglich auf Ausfuhren aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland.<sup>654</sup> Das Wirtschaftsgebiet besteht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AWG aus dem Geltungsbereich des AWG und den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg.

Obwohl § 4 c) AWV inhaltlich an Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. anknüpft, fehlt in § 4 c) AWV das Tatbestandsmerkmal „Ausfuhranmeldung“.<sup>655</sup> Eine inhaltliche Auswirkung hat diese Abweichung aber nicht.<sup>656</sup> Schon bei der Darstellung des Art. 2 c) Dual-use-VO wurde gezeigt, dass das Tatbestandsmerkmal „Abgabe einer Ausfuhranmeldung“ wegen der Abkopplung vom Zollrecht keine Bedeutung hat.

#### 2. Die Auslegung des § 4 c) Nr. 1 AWV

Zu fragen ist nun wie § 4 c) Nr. 1 AWV auszulegen ist. Dem Wortlaut nach stimmen § 4 c) Nr. 1 AWV und Art. 2 c) Dual-use-VO überein. Lediglich die oben dargestellten Unterschiede bestehen, haben jedoch keine Auswirkungen. § 4 c) Nr. 1 AWV und Art. 2 c) Dual-use-VO sind daher nach gleichen

---

650 51. ÄndVO vom 13.9.2000, BAnz. 2000, S. 18577.

651 H/B/M/F-Friedrich, § 4 c) AWV, Rz. 1.

652 H/B/M/F-Friedrich, § 4 c) AWV, Rz. 2.

653 Runderlass-BMWi Außenwirtschaft, Nr. 6/00, B-Art. 1 Nr. 3; H/B/M/F-Friedrich, § 4 c) AWV, Rz. 5.

654 HADDEX, Rz. 47; H/B/M/F-Friedrich, § 4 c) AWV, Rz. 5.

655 Runderlass-BMWi Außenwirtschaft, Nr. 6/00, B-Art. 1 Nr. 3.

656 HADDEX, Rz. 47; Runderlass-BMWi Außenwirtschaft, Nr. 6/00, B-Art. 1 Nr. 3.

Maßstäben auszulegen. Für dieses Auslegungsergebnis sprechen mehrere Gründe.

Es wurde schon dargestellt, dass die Auslegungsgrundsätze im europäischen und im nationalen Recht in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen. Auch die mit der nationalen und europäischen Exportkontrolle verfolgten Ziele stimmen überein. Der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren<sup>657</sup> und die Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern<sup>658</sup> stimmen in den wesentlichen Grundsätzen überein. Deutlich wird dies im Punkt 1 des Kapitels „Allgemeine Prinzipien“. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Übereinstimmung mit dem vom Rat der Europäischen Union angenommenen Verhaltenskodex vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelung sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodexes sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze.<sup>659</sup> Nur da, wo die Politischen Grundsätze restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben diese Vorrang. § 4 c) AWV wurde durch die 51. Änderungsverordnung in die AWW eingeführt und damit zeitlich nach Novellierung der Dual-use-VO. Bedenkt man weiterhin, dass § 4 c) AWW und Art. 2 c) Dual-use-VO gleichlautend sind, ist davon auszugehen, dass § 4 c) AWW dem Art. 2 c) Dual-use-VO nachgebildet wurde.<sup>660</sup> Insoweit ist eine gleichlautende Auslegung vorzunehmen.

Hierfür spricht zudem das Verhältnis dieser beiden Normen zueinander. Bei der Dual-use-VO handelt es sich um eine Verordnung im Sinne des Art. 249 Abs. 2 EGV. Sie genießt grundsätzlich Anwendungsvorrang vor der AWW. Nur soweit die Dual-use-VO für bestimmte Genehmigungstatbestände keine Regelung vorhält, kommt § 4 c) Nr. 1 AWW zur Anwendung. Hierdurch wird deutlich, dass dem Auslegungsmaßstab des Art. 2 c) Dual-use-VO zu folgen ist.

---

657 Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren vom 8. Juni 1998: [www.sipri.se/projects/expcon/eucode.htm](http://www.sipri.se/projects/expcon/eucode.htm).

658 AW-Prax 2000, S. 78, BAnz. 2000 Nr. 19 S. 1299.

659 Siehe Kapitel I Nr. 1 der Politischen Grundsätze, BAnz. 2000 Nr. 19 S. 1299.

660 Runderlass-BMWi Außenwirtschaft, Nr. 6/00, B-Art. 1 Nr. 3; H/B/M/F-Friedrich, § 4 c) AWV, Rz. 5.



Auch sprechen gewichtige teleologische Auslegungsgrundsätze für eine gleichlautende Auslegung. So versteht der Gerichtshof den Effektivitätsgrundsatz (*effet utile*) auch so, dass innerhalb der teleologischen Methode derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben ist, bei der sich die Wirkung der gemeinschaftsrechtlichen Norm am stärksten entfaltet und bei der ihr praktischer Nutzen am größten ist.<sup>661</sup> Eine Differenz in der Begriffsbestimmung zwischen dem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht würde dem *effet utile*-Grundsatz widersprechen und die Ziele der Exportkontrolle gefährden.

Im Ergebnis kann daher bezüglich des § 4 c) Nr. 1 AWV auf die Ausführungen zu Art. 2 c) Dual-use-VO n. F. verwiesen werden.

---

661 Vgl. Kutscher, Thesen zu den Methoden der Auslegung, S. I-43; deutlich EuGH, Rs. C-792/79 (*Camera Care*), Slg. 1980, S. 119, 131; EuGH, Rs. C-292/89 (*Antonissen*), Slg. 1991, S. 745; EuGH, Rs. C-34/62 (*Bundesrepublik/Kommission*), Slg. 1963, S. 287, 318.



## 4. Teil: Der Ausführerbegriff im deutschen Strafrecht

Den Gemeinschaftsorganen steht mangels Rechtssetzungskompetenz die Schaffung von strafrechtlichen Vorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz nicht zu.<sup>662</sup> Die Strafvorschriften waren daher durch die Bundesrepublik Deutschland zu gestalten.

### 1. Allgemeindelikte

Zu den häufig diskutierten Themen im Rahmen dieser Vorschriften gehört die Frage, ob Ausfuhren ohne vorgeschriebene Ausfuhrgenehmigung Sonderdelikte seien. Sonderdelikte – oder auch Pflichtdelikte – sind Delikte, bei denen der Täter besondere Merkmale erfüllen muss.<sup>663</sup> Dies sind z. B. die Straftaten der §§ 325, 327, 329 StGB, die nur von demjenigen begangen werden können, dem besondere umweltrechtliche Pflichten auferlegt sind.<sup>664</sup> Hinsichtlich der §§ 33, 34 AWG ist dies umstritten. Namentlich *Holthausen* vertritt die Ansicht, es handele sich um Sonderdelikte.<sup>665</sup> Die den §§ 17 Abs. 1, 8 Abs. 1 AWV a. F. zu entnehmende personelle Zuordnung der Genehmigungspflicht für den betroffenen Personenkreis begründe eine vortatbestandliche, täterschafts begründende Pflichtenstellung. §§ 34, 33 Abs. 1 AWG seien als Sonderdelikte zu bewerten.<sup>666</sup>

Der *BGH* hingegen vertritt die Ansicht, bei den Straftatbeständen des AWG handele es sich nicht um Sonderdelikte.<sup>667</sup> Der *BGH* teilt nicht die Auffassung, die Definition Ausfuhr in § 4 AWG sei durch die Definition des Ausführers in der AWV eingeschränkt und die Straftatbestände des AWG seien

---

662 BGHSt 25, S. 193; Erbs/Kohlhaas/Fuhrmann, Rz. 7 vor § 34 AWG; Löffeler, wistra 1991, S. 121; Tiedemann, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, NJW 1993, S. 23 ff; Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 23, Rz. 35.

663 Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 10, S. 128.

664 Tröndle/Fischer, vor § 13, Rz. 35.

665 Holthausen, Täterschaft und Teilnahme bei Verstößen gegen Genehmigungspflichten des KWKG und AWG, NStZ 1993, S. 568, 571; auch Lübbig, Ausfuhr, Ausfuhrgeschäft und Ausfuhrer bei §§ 33, 34 AWG, AW-Prax 1996, S. 409, 411.

666 Ebenda.

667 BGH, Urt. v. 20.8.1992 – 1 StR 229/92, NStZ 1992, S. 3114; so auch Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 24, Rz. 3.

„formell“ zu verstehen. Maßgeblich seien allein die Definition der Ausfuhr in § 4 AWG und die Tatbestände der §§ 34, 33 AWG.<sup>668</sup>

Der Ansicht des *BGH* ist zuzustimmen. Bei den §§ 33, 34 AWG handelt es sich *nicht* um Sonderdelikte. Die gegenteilige Ansicht begreift schon das zu schützende Rechtsgut zu eng. Die Ausfuhrbeschränkungen dienen im Wesentlichen der Aufrechterhaltung der sicherheits- und außenpolitischen Handlungsfreiheit der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Gemeinschaft. In dieser politischen Handlungsfreiheit ist das eigentliche Rechtsgut zu sehen, wie *Haase* richtigerweise herausstellt und nicht in den einzelnen Genehmigungsvorbehalten, die bloß das rechtstechnische Mittel zu seinem Schutze sind.<sup>669</sup> Für den erweiterten Schutz spricht auch, dass die Ausfuhrverbote mit eingeschlossen sind, die keinen Genehmigungsvorbehalt kennen.<sup>670</sup> Die Sonderdeliktstheorie kommt demgegenüber in die Verlegenheit einen anderen Schutzzweck suchen zu müssen, obwohl sich doch Genehmigungserfordernisse und Verbote allenfalls in der Intensität, nicht aber in der Intention der Beschränkung unterscheiden.<sup>671</sup> Der Sonderdeliktstheorie ist weiter entgegenzuhalten, dass sie dazu führt, dass genehmigungsbedürftige Ausfuhren, die ohne Genehmigung von einem Nichtberechtigten vorgenommen werden, straffrei bleiben. Dies hätte erhebliche strafrechtliche Lücken zur Folge, die rechtspolitisch nicht gerechtfertigt sind, wie sich an zahlreichen Beispielen zeigen lässt. Zu nennen ist der Spediteur, der bewusst ohne Ausfuhrgenehmigung exportiert, obwohl der Exporteur der Waren (der Vertragspartner des Ausfuhrvertrages) ihn zuvor auf die Genehmigungsbedürftigkeit hingewiesen hat. Aber auch der Dieb ist zu nennen, der die gestohlene genehmigungspflichtige Ware ins Drittland schafft. Solche Personen kämen wegen fehlenden Antragsrechts nicht als Täter des Sonderdelikts der ungenehmigten Ausfuhr und mangels Haupttat, die allein der Antragsberechtigte begehen kann, auch nicht als Teilnehmer an einem derartigen Delikt in Betracht. Dem würde auch der „*effet utile*“-Grundsatz widersprechen. Er besagt, dass die einzelnen Bestimmungen des nationalen Rechts dahingehend auszulegen sind, dass ihre gemeinschaftsrechtliche Zweckbestimmung nach Möglichkeit vollständig erreicht wird.<sup>672</sup> Ohne umfangreiche, lückenlose Strafbestimmungen im nationalen Recht sind aber die gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Zweckbestimmungen nicht zu erreichen.

---

668 Ebenda.

669 *Haase*, *Wer ist Ausführer?*, *AW-Prax* 1998, S. 51.

670 Ebenda.

671 So auch *Haase*, *AW-Prax* 1998, S. 51.

672 *Kutscher*, *Thesen zu den Methoden der Auslegung*, S. I-43.

Die Unsicherheit bei der Bestimmung des strafrechtlichen Ausführerbegriffs beruht auf einer ungenauen Anwendung der Terminologie. Während sich die vorliegende Untersuchung bislang ausschließlich dem formellen Ausführerbegriff widmete, ist beim strafrechtlichen Ausführerbegriff der materielle Ausführerbegriff maßgeblich. Ausführer im materiellen Sinne ist, wer den Transport des Ausfuhrgutes aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bzw. dem Wirtschaftsgebiet veranlasst. Dies ist in der Regel der Ausführer im formellen Sinne. Wie die genannten Beispiele zeigen, muss dies aber nicht der Fall sein. In welchem rechtlichen Verhältnis der materielle Ausführer zur Ware steht (Vertragspartner des Ausfuhrvertrages, Eigentum, Verfügungsberechtigung oder Ähnliches) spielt keine Rolle. Für die Ausführereigenschaft nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG zählt allein der tatsächliche Vorgang des Verbringens.<sup>673</sup>

## **2. Einzelpersonen**<sup>674</sup>

Personen, die dem materiellen Ausführer beim Verbringen helfen, insbesondere Angestellte oder Spediteure sind keine Ausführer solange sie als Hilfspersonen handeln. Handeln sie eigenständig, werden sie also ohne Weisung oder entgegen Weisung eines anderen tätig, sind sie Ausführer im materiellen Sinne.<sup>675</sup> Sollte ein gutgläubiger Mitarbeiter eingesetzt werden, kommt eine mittelbare Täterschaft des Anweisenden in Betracht.<sup>676</sup>

---

673 So auch Haase, AW-Prax 1998, S. 52.

674 Zur Zuordnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Unternehmen siehe die ausführliche Darstellung bei Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 24.

675 Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 24, Rz. 6, 8.

676 Bieneck, in Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, § 24, Rz. 9.



## 5. Teil: Der Ausführerbegriff im Handelsverkehr und bei Unternehmenskooperationen

Im Folgenden werden die gefundenen Ergebnisse auf praxisnahe Konstellationen angewandt. Beachtung finden dabei immer das Exportkontrollrecht und das Zollrecht. Auf die Komplexität der Vertragsgestaltungen und Unternehmenskooperationen wurde schon hingewiesen. Dies macht es unmöglich alle Problemfälle der Bestimmung des Ausführers zu erläutern. Hierzu trägt auch die *modifizierte Geschäftsherrentheorie* bei, da der Ausfuhrvertrag das entscheidende aber widerlegbare Tatbestandsmerkmal bildet. Im Ausfuhrvertrag wird festgelegt, wer Vertragspartner ist. Es wird aber auch vereinbart, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Der Ausfuhrvertrag ist aber frei verhandelbar. Je nachdem, wie er gestaltet ist, hat dies Auswirkungen auf die Bestimmung des Ausführers. Es kann daher nur auf den jeweiligen Regelfall eingegangen werden, ohne Berücksichtigung etwaiger abweichender Bestimmungen.

### I. Selbstständige Hilfspersonen des Kaufmanns

#### 1. Handelsvertreter

Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs. 1, Satz 1 HGB ist, wer als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Der Handelsvertreter übernimmt also Vermittlungsfunktionen des Handelsverkehrs.<sup>677</sup> Es muss keine natürliche Person sein. Auch Handelsgesellschaften können als Handelsvertreter in den Absatz von Waren oder Leistungen eingeschaltet sein.<sup>678</sup> Der Handelsvertreter kann somit mit der bloßen Vermittlung von Geschäften betraut sein (Vermittlungsvertreter) oder die Ermächtigung haben im Namen des Unternehmers Geschäftsabschlüsse zu tätigen (Abschlussvertreter).<sup>679</sup> Das folgende Beispiel verdeutlicht die exportkontrollrechtliche Konstellation.

#### **Beispiel:**

Das pakistanische Unternehmen M bedient sich zur Beschaffung von Waren des europäischen Marktes eines deutschen Tochterunterneh-

---

677 Klunzinger, Grundzüge des Handelsrechts, S. 83; Schmidt, Handelsrecht, S. 731.

678 Schmidt, Handelsrecht, S. 731.

679 Klunzinger, Grundzüge des Handelsrechts, S. 84.

mens L. Dieses Tochterunternehmen arbeitet als Handelsvertreter für sein pakistanisches Mutterunternehmen M.

Der Handelsvertreter tritt in keine Rechtsbeziehung zu seinem europäischen Kunden. Als Abschlussvertreter kauft er die Ware auf dem europäischen Markt im Namen und für Rechnung des pakistanischen Mutterunternehmens M. Zwischen M und dem europäischen Vertragspartner kommt der Ausfuhrvertrag zustande. Es ist daher außenwirtschaftlich unerheblich, ob der Handelsvertreter L als Vermittlungs- oder Abschlussvertreter auftritt.

Da im Beispielsfall das pakistanische Mutterunternehmen M in einem Drittland ansässig ist, wird stets der gemeinschaftsansässige Lieferant Ausführer gem. Art. 2 c) 3. Uabs. Dual-use-VO n. F. bzw. § 4 c) Nr. 1 Satz 4 AWV sein. Dieses Unternehmen ist gem. Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO auch zollrechtlicher Ausführer.

## **2. Handelsmakler**

Gem. § 93 Abs. 1 HGB ist Handelsmakler, wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt. Der Handelsmakler ist damit nicht ständig für den Unternehmer tätig. Dies unterscheidet ihn vom Handelsvertreter. Er vermittelt ein Ausfuhrrechtsgeschäft, schließt jedoch nicht als Vertragspartner ab. Ebenso wie der Handelsvertreter wird der Handelsmakler weder exportkontrollrechtlicher Ausführer noch zollrechtlicher Ausführer.<sup>680</sup>

## **3. Vertragshändler**

Die Rechtsprechung hat aufgrund der wirtschaftlichen Besonderheiten für den Vertragshändlervertrag eine Definition entwickelt.<sup>681</sup> Vertragshändler ist, wer sich durch einen auf gewisse Dauer angelegten Rahmenvertrag verpflichtet, Waren des Herstellers in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu vertreiben und in die Verkaufsorganisation des Herstellers eingliedert ist.

---

680 Siehe auch Meyer, Die außenwirtschaftsrechtliche Ausführereigenschaft, AW-Prax 1998, S. 361.

681 BGHZ 29, 83, 87; 34, 282, 285; 54, 338, 340 f.; RG, DR 1942, 1226.

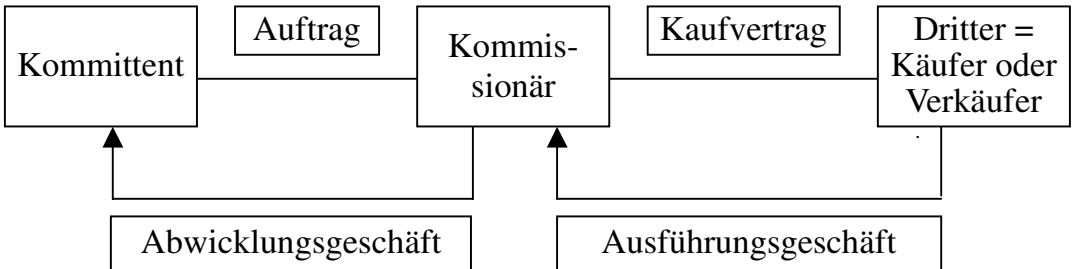




Der Ausführungsvertrag wird daher zwischen dem Vertragshändler und dem Dritten geschlossen. Folglich bestimmen auch der Vertragshändler oder der Dritte, wer die Versendung des Dual-use-Gutes aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Sollte der Dritte außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässig sein, ist damit der Vertragshändler Ausführer; auch nach nationalem Exportkontrollrecht. In diesen Fällen ist er auch als zollrechtlicher Ausführer anzusehen.

#### 4. Kommissionär

Kommissionär ist gem. § 383 HGB, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Die Kommission ist daher ein Fall der mittelbaren Stellvertretung (handeln im eigenen Namen für fremde Rechnung).<sup>682</sup>



Demnach gibt es im Wesentlichen zwei Erscheinungsformen des Kommissionärs, den Einkaufskommissionär und den Verkaufskommissionär.

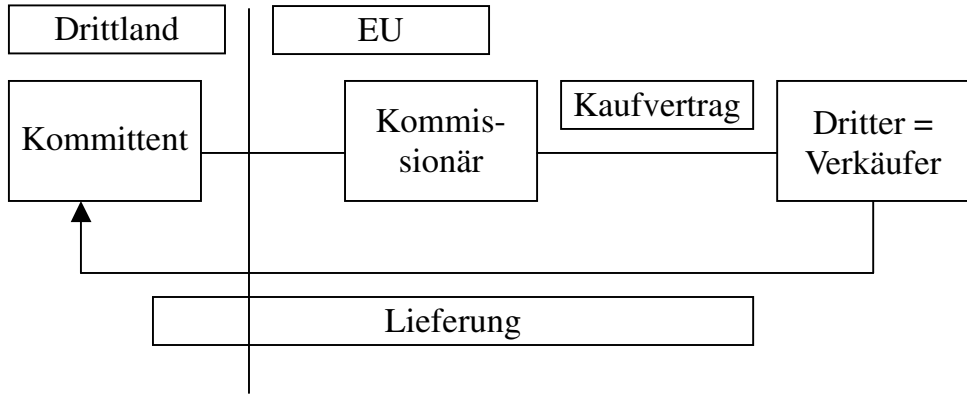
##### a) Einkaufskommissionär

Wer in dieser Konstellation Ausführer ist, ist abhängig davon, wo die verschiedenen Beteiligten ansässig sind.

682 Klunzinger, Grundzüge des Handelsrechts, S. 94.

**Beispiel 1:**

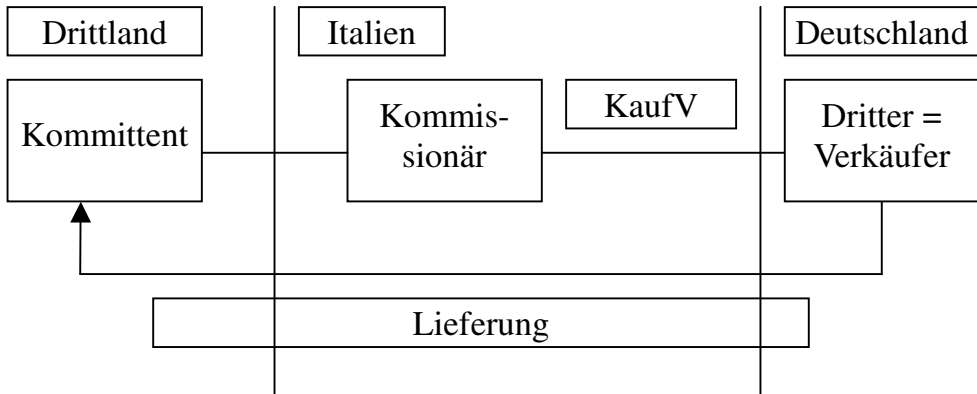
Der Einkaufskommissionär und der Dritte sind in der EU ansässig, der Kommittent im Drittland. Die Lieferung erfolgt vom Dritten direkt an den Kommittent.



Der Ausführervertrag (Lieferung von Waren aus der Gemeinschaft in ein Drittland) kommt zwischen Einkaufskommissionär und dem Kommittenten zustande, da ein Fall der mittelbaren Stellvertretung gegeben ist. Der Dritte ist bei der Lieferung Gehilfe des Einkaufskommissionärs. Der Kommittent ist an dem Kaufvertrag zwischen Einkaufskommissionär und Dritten nicht beteiligt. Der Dritte hat keinen Einfluss auf die Vertragsbeziehung zwischen Kommittent und Einkaufskommissionär. In der Regel bestimmt der Einkaufskommissionär über die Versendung des Dual-use-Gutes ins Drittland an den Kommittenten. Er ist daher als Vertragspartner des Ausführervertrages in der Regel Ausführer nach der Dual-use-VO und der AWW. Sollte ausnahmsweise der Kommittent die Versendung bestimmen, da er die Tätigkeit des Einkaufskommissionärs beherrscht, ist auch dann der Einkaufskommissionär Ausführer. Zwar ist der Kommittent dann Geschäftsherr, es gilt jedoch die Regelung des Art. 2 c) 3. Uabs. Dual-use-VO bzw. § 4 c) Nr. 1 4. Satz AWW. Zollrechtlicher Ausführer ist der Einkaufskommissionär, da er nach der Geschäftsherrentheorie Geschäftsherr ist. Dies ergibt in den Fällen der Beherrschung des Einkaufskommissionärs durch den Kommittenten auch die Wertung des Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO.

**Beispiel 2:**

Der Kommittent ist im Drittland ansässig, der Einkaufskommissionär in Italien, der Dritte in Deutschland. Eine Genehmigungspflicht besteht nur nach deutschem Recht.



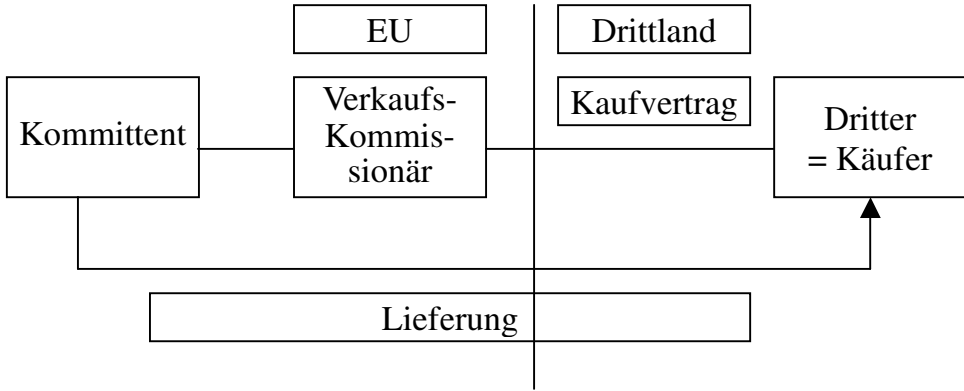
Der Ausführungsvertrag (Lieferung von Waren aus der Gemeinschaft in ein Drittland) kommt zwischen Einkaufskommissionär und dem Kommittent zustande, da ein Fall der mittelbaren Stellvertretung gegeben ist. Der Dritte ist bei der Lieferung Gehilfe des Einkaufskommissionärs. Der Kommittent ist an dem Kaufvertrag zwischen Einkaufskommissionär und Dritten nicht beteiligt. Der Dritte hat keinen Einfluss auf die Vertragsbeziehung zwischen Kommittent und Einkaufskommissionär. In der Regel bestimmt der Einkaufskommissionär über die Versendung des Dual-use-Gutes ins Drittland an den Kommittenten. Hier besteht eine Genehmigungspflicht, aber nur nach nationalem Recht. Daher ist der Dritte Ausführer nach § 4 c) Nr. 1 4. Satz AWV, da er die Versendung der Ware aus dem Wirtschaftsgebiet bestimmt und Vertragspartner des Vertrages mit dem Einkaufskommissionär ist. Der Einkaufskommissionär bestimmt über die Versendung des Gutes aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und ist daher als Geschäftsherr im Sinne der Geschäftsherrentheorie anzusehen. Er ist zollrechtlicher Ausführer im Sinne des Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO. Selbst wenn der Kommittent den Einkaufskommissionär beherrschen sollte, ist der Einkaufskommissionär nach Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO zollrechtlicher Ausführer. Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer und zollrechtlicher Ausführer fallen daher auseinander.

## b) Verkaufskommissionär

Der Kommittent hat keine direkten Vertragsbeziehungen zum Käufer des vom Kommissionär im eigenen Namen abgeschlossenen Rechtsgeschäfts. Insoweit ist es konsequent, dass § 392 Abs. 1 HGB festlegt, dass der Kommittent Forderungen aus einem Geschäft, das der Kommissionär abgeschlossen hat, dem Käufer gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen kann. Das folgende Beispiel stellt eine typische Konstellation dar.

**Beispiel 1:**

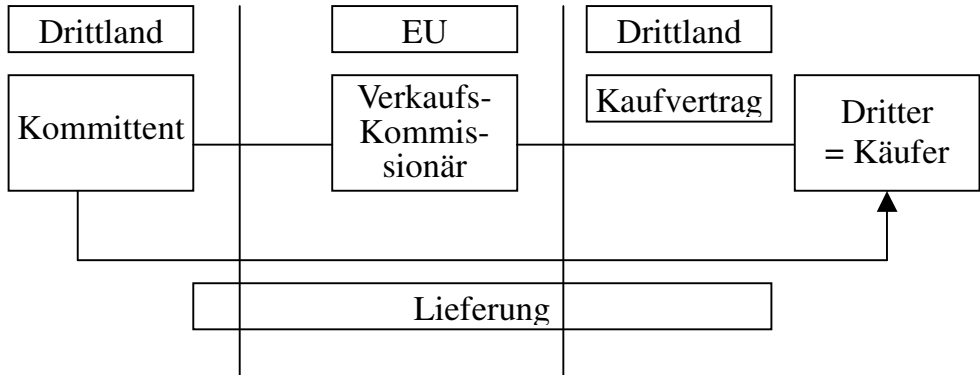
Der Verkaufskommissionär und der Kommittent sind in der EU ansässig, der Dritte im Drittland. Die Lieferung erfolgt vom Kommittenten direkt an den Dritten.



Der Verkaufskommissionär ist Vertragspartner des Ausführungsvertrages und kann über die Versendung des Gutes aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmen, da er das Gut für den Kommittenten verkauft; mittelbare Stellvertretung. Dieser erteilt dem Verkaufskommissionär grundsätzlich die Berechtigung über das Eigentum des Kommittenten zu verfügen, § 185 Abs. 1 BGB. Ergänzend ist Art. 2 c) 3. Uabs. Dual-use-VO bzw. § 4 c) Nr. 1 4. Satz AWW anzuwenden. Der Verkaufskommissionär ist auch zollrechtlicher Ausführer. Grundsätzlich sind jedoch die vertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten zu berücksichtigen. Sollte eine Beherrschung des Verkaufskommissionärs durch den Kommittenten vorliegen, ist ein Fall des Art. 2 c) 1. Uabs. S. 2 2. Alt. Dual-use-VO (Vertragspartner handelt nicht für sich) gegeben. Der beherrschende Kommittent ist dann Ausführer. Der Kommittent ist in diesem Fall auch zollrechtlicher Ausführer.

**Beispiel 2:**

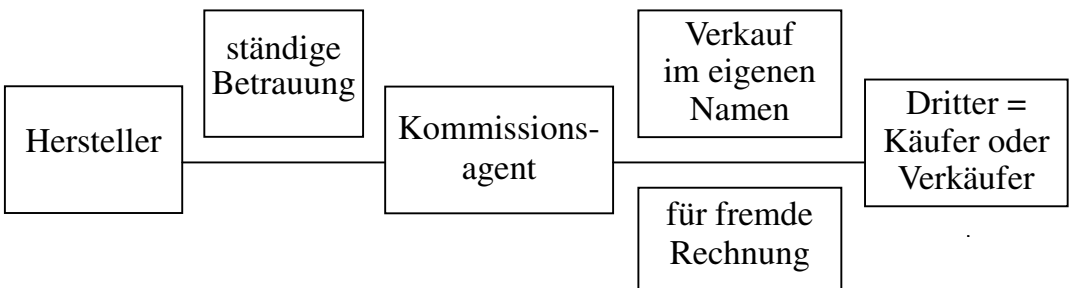
Der Verkaufskommissionär ist in der EU ansässig, der Dritte und der Kommittent im Drittland. Die Lieferung erfolgt vom Kommittenten direkt an den Dritten. Das Dual-use-Gut befindet sich im Zollgebiet der Gemeinschaft.



In diesem Falle ist der Verkaufskommissionär außenwirtschaftsrechtlicher und zollrechtlicher Ausführer gem. Art. 2 c) 3. Uabs. Dual-use-VO bzw. § 4 c) Nr. 1 4. Satz AWW.

**5. Kommissionsagent**

Der Kommissionsagent ist Kommissionär, er schließt damit im eigenen Namen ab. Im Gegensatz zum „gewöhnlichen“ Kommissionär im Sinne der §§ 383 ff. HBG ist er jedoch ständig damit betraut, für einen bestimmten Unternehmer tätig zu werden.<sup>683</sup>



683 Klunzinger, Grundzüge des Handelsrechts, S. 99.

Auf diese Sonderform der Absatzorganisation sind die gleichen Grundsätze anzuwenden, die zum Kommissionär (Einkaufskommissionär, Verkaufskommissionär)<sup>684</sup> entwickelt worden sind.

## 6. Frachtführer

Durch das Transportrechtsreformgesetz 1998 wurde das Frachtrecht neu geregelt. In §§ 407 – 450 HGB finden sich die allgemeinen Vorschriften für das Frachtrecht. Kennzeichnend für das Frachtgeschäft ist, dass der Frachtführer gewerbsmäßig ein Gut zu Lande, auf Binnengewässer oder mit Luftfahrzeugen befördern soll, § 407 HGB. Am Frachtgeschäft sind also drei Personen beteiligt: der Absender, der Frachtführer und der Empfänger.<sup>685</sup> Der Frachtführer hat gem. § 407 das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern. Er hat Weisungen des Absenders im Rahmen der Einschränkung des § 418 HGB zu befolgen. Der nach der modifizierten Geschäftsherrentheorie entscheidende Ausfuhrvertrag wird zwischen Absender und Empfänger geschlossen. Auch ergibt die Auslegung des Ausfuhrvertrages regelmäßig, dass der Frachtführer nicht über die Versendung des Gutes aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmen kann. Sollte kein Ausfuhrvertrag geschlossen worden sein, ist der Frachtführer nach der insoweit maßgeblichen Geschäftsherrentheorie nicht Ausfuhrer, da der Frachtführer den Weisungen des Absenders zu folgen hat, § 418 Abs. 1 HGB.<sup>686</sup> Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für Genehmigungspflichten nach der Dual-use-VO und nach deutschem Exportkontrollrecht. Der Frachtführer ist auch nicht zollrechtlicher Ausfuhrer, da er nach der auch im Zollrecht geltenden Geschäftsherrentheorie nicht Geschäftsführer ist.

## 7. Spediteur

Das Transportrechtsreformgesetz 1998 hat das Speditionsgeschäft ebenfalls neu geregelt (§§ 453 – 466 HGB). Spediteur ist gem. § 453 HGB, wer sich gewerbsmäßig verpflichtet, die Versendung eines Gutes für den Versender zu besorgen. Spedition ist zunächst mittelbare Stellvertretung. So wie der Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kommittenten Ware kauft oder verkauft, schließt der Spediteur im eigenen Namen für fremde Rechnung Frachtverträge ab.<sup>687</sup> Er muss Rechnung legen, Erlangtes herausgeben usw. Bei alledem muss er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kauf-

---

684 Siehe 5. Teil 4.

685 Klunzinger, Grundzüge des Handelsrechts, S. 252.

686 Mit ähnlicher Begründung Meyer, AW-Prax 1998, S. 362.

687 Schmidt, Handelsrecht, S. 987.

manns verfahren, das Interesse des Versenders wahrnehmen und dessen Weisungen befolgen; § 454 IV HGB.<sup>688</sup> Ebenso wie der Frachtführer ist der Spediteur am zugrunde liegenden Ausfuhrvertrag nicht beteiligt und kennt die Bestimmungen des Ausfuhrvertrages nicht. Die Beteiligten beauftragen ihn lediglich dafür zu sorgen, dass die Ware vom Versender zum Empfänger gelangt. Der Spediteur kann daher die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nicht bestimmen, insbesondere wegen der Weisungsabhängigkeit gem. § 454 Abs. 4 HGB. Aus diesem Grunde ist er auch nicht Geschäftsherr i. S. d. Geschäftsherrentheorie, sollte kein Ausfuhrvertrag geschlossen worden sein; weder nach nationalem noch nach europäischem Exportkontrollrecht. Die überkommene nationale Regelung des § 8 Abs. 1 AWV a. F., die bis zum 8.8.1993 in Kraft war, enthielt in Satz 2 noch eine deutliche Aussage. „Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Verbringung von Waren tätig wird, ist nicht Ausfüh­rer“. Diese Vorschrift des § 8 Abs. 1 AWV, die durch Erlass der Dual-use-VO a. F. entfallen ist, hat sich inhaltlich nicht geändert, sodass Spediteure und Frachtführer als Ausfüh­rer grundsätzlich nicht in Betracht kommen.<sup>689</sup> Zu beachten ist aber, dass sie den Ausfüh­rer vertreten können, wobei die Vorschriften des BGB analog anzuwenden sind.<sup>690</sup> Der Spediteur kann auch nicht zollrechtlicher Ausfüh­rer sein, da er nicht Eigentümer des Versandgutes ist und wegen seiner Weisungsabhängigkeit nicht Geschäftsherr des Exportvorganges im Sinne der Geschäftsherrentheorie ist.

## II. Unternehmenskooperationen

Im internationalen Anlagengeschäft werden Projekte häufig im Rahmen von Kooperationen abgewickelt. Als Konkretisierung der Problematik der Bestimmung des Ausfüh­rers bei Unternehmenskooperationen können folgende Gruppen von Arten der Zusammenarbeit gebildet werden.

### 1. Dreieckskonstellationen

Die sogenannten Dreiecks- oder Mehrecks­konstellationen hatten im Rahmen der Dual-use-VO a. F. zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Ausfüh­rers geführt.<sup>691</sup> Die Tatbestandsmerkmale „Eigentum“ und „ähnliche Verfügungs-berechtigung“ führten dazu, dass der Eigentumsübergang am Dual-use-Gut im Vordergrund stand. Dieser Eigentumsübergang ist aber aufgrund

---

688 Ebenda.

689 Meyer, AW-Prax 1998, S. 362.

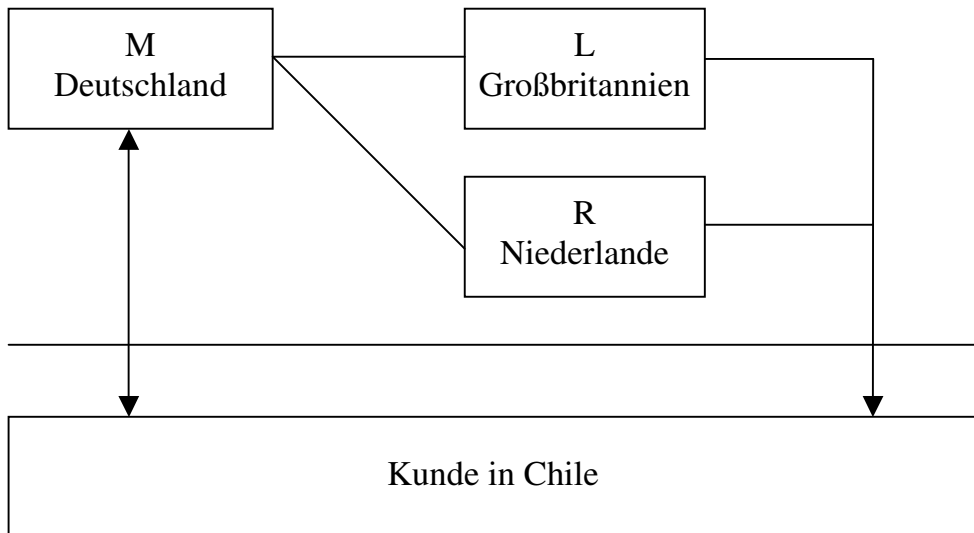
690 Ebenda.

691 Siehe Einleitung IV.

der verschiedenen europäischen Zivilrechtsordnungen unterschiedlich ausgestaltet. Nach der modifizierten Geschäftsherrentheorie steht immer der Ausfuhrvertrag im Vordergrund. Durch den Ausfuhrvertrag lässt sich der Vertragspartner exakt bestimmen. Nur in den Fällen, in denen kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde, ist die Geschäftsherrentheorie anzuwenden, die schon nach der Dual-use-VO a. F. maßgeblich war.

**Beispiel:**

Ein Kunde in Chile bestellt bei dem Unternehmen M in Deutschland Maschinen, die nach der Dual-use-Ausfuhrliste genehmigungspflichtig sind. M und der Kunde in Chile schließen den Ausfuhrvertrag. Ein Teil der Maschinen bestellt M seinerseits bei L und R in Großbritannien und den Niederlanden. Es wird vertraglich vereinbart, dass L und R die Maschinen direkt nach Chile transportieren.



Das Unternehmen M ist Ausführer, da es Vertragspartner des Ausfuhrvertrages ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Die Lieferung der Unternehmen L und R direkt an den Kunden in Chile erfolgt nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Vertrages mit M. Als Geschäftsherr im Sinne der Geschäftsherrentheorie ist M auch zollrechtlicher Ausführer.

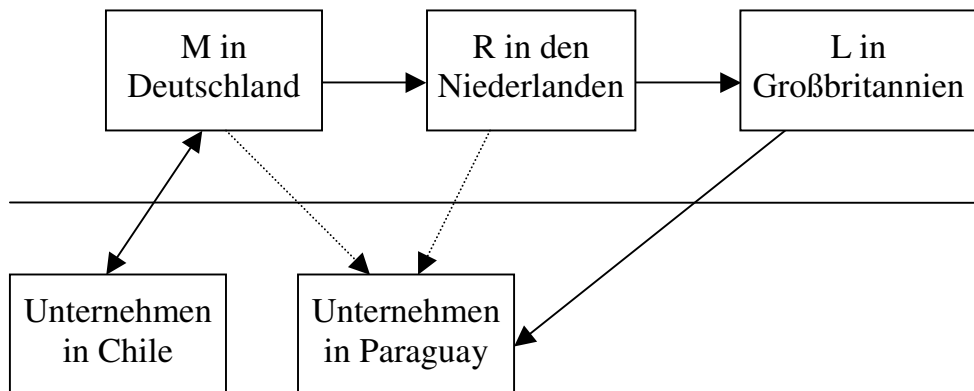


## 2. Händlerketten/Vertragsabtretung

Häufig erfüllt der Vertragspartner des ersten Ausführungsvertrages nicht seine Verpflichtungen und schließt mit einem Dritten (Händler oder Hersteller) einen weiteren Lieferungsvertrag ab. Hierbei kommt es nicht selten zur Abtretung des Ausführungsvertrages mit dem Kunden im Drittland. Treten die Dritten (Händler oder Hersteller) als Subunternehmer auf, sind sie nicht Ausführer.<sup>692</sup> Der Hauptauftraggeber ist als Vertragspartner des Ausführungsvertrages Ausführer, da er auch über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Die Frage der Vertragsabtretung ist anders zu beurteilen.

### Beispiel:

Ein Unternehmen im Drittland Chile schließt mit einem Händler M in Deutschland einen Vertrag über die Lieferung von genehmigungspflichtigen Gütern nach der Dual-use-VO. Inhalt des Vertrages ist die Lieferung von Gütern direkt an ein Unternehmen im Drittland Paraguay. Der deutsche Händler kann oder will den Vertrag nicht erfüllen und tritt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Hersteller R in den Niederlanden ab. Der tritt wiederum an L in Großbritannien ab.



Ausführer ist das Unternehmen L in Großbritannien. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entgegennahme der zollrechtlichen Anmeldung. Wer zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner des Empfängers ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmen kann, ist Ausführer. Dabei wird durch die Wortwahl „... ist ...“ deutlich, dass die Eigenschaft, Vertragspartner des Ausführvertra-

692 Siehe 5. Teil II. 1.

ges zu sein, wechseln kann. Es kommt somit auf die erfolgten Abtretungen an. L ist auch zollrechtlicher Ausführer, da er Geschäftsherr im Sinne der Geschäftsherrentheorie ist.

Problematisch ist die Bestimmung des Ausführers, wenn kein Ausführungsvertrag geschlossen wurde. In diesem Falle ist die Geschäftsherrentheorie maßgeblich.<sup>693</sup> In Frage kommen dann M, R und L. Meist wird eine Einzelfallbetrachtung anzustellen sein und es sind weitere Indizien für die Geschäftsherreneigenschaft heranzuziehen. In diesem Fall ist der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer zugleich zollrechtlicher Ausführer.

### 3. Konsortien

Es können zwei Arten von Konsortien unterschieden werden.

#### a) Außenkonsortium bzw. ARGE/Kooperationsprojekt

Ein Außenkonsortium ist eine Unternehmenskooperation. Nach dem internen Konsortialvertrag und nach dem Vertrag mit dem Kunden ist jeder Konsorte für seinen Vertragsteil vollständig und selbständig verantwortlich.<sup>694</sup> Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den auszuführenden Gütern zwischen den Konsorten ist im Allgemeinen kaum vorstellbar und würde normalerweise die Änderung des Konsortial- und Kundenvertrages erfordern.<sup>695</sup> Denkbar wäre dies bei vorgeschalteten internen Lieferungen zwischen den Konsorten. Dem formalen Federführer kommt in der Regel weder die Eigentümereigenschaft noch die „eigene Rechnung“ (Kommissionär) zu.<sup>696</sup> Wer Ausführer ist, kann in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten bereiten.

#### Beispiel 1:

Die Konsortialpartner 1, 2 und 3 aus den Niederlanden, Großbritannien und Deutschland haben mit dem Kunden in Chile (außerhalb der EU) einen Vertrag über die Lieferung einer Anlage oder einer Anzahl von Großgeräten, z.B. Gasturbinenriebwerke<sup>697</sup>, geschlossen. Gegenüber dem Kunden in Chile treten sie als Außen-Konsortium bzw.

---

693 Siehe 2. Teil III.

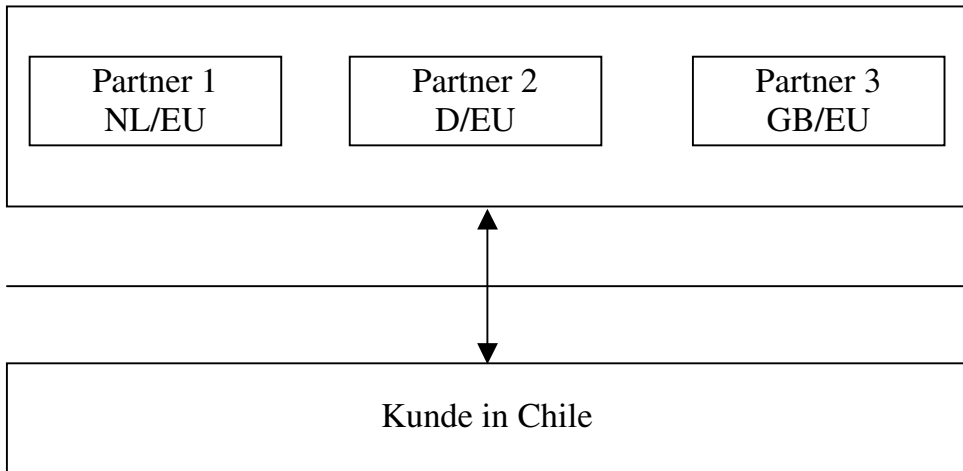
694 Busch/Ruschmeier, AW-Prax 1997, 224, 226.

695 Busch/Ruschmeier, AW-Prax 1997, 224, 226; Monreal, AW-Prax 1999, S. 95.

696 Ebenda.

697 AL Nr. 9 A 001 c).

als Firmenkooperation auf und haben eigene Lieferanteile, deren Abgrenzungen im Kundenvertrag mit dem Kunden genau bezeichnet sind. Der Konsortialpartner 1 übernimmt federführend die Akquise, die Abrechnung mit dem Kunden, die Repräsentation, die Baustellenorganisation usw. Nach dem Konsortialvertrag ist jeder Konsortialpartner vollständig für seinen Lieferanteil zuständig, als hätte er einen separaten Vertrag mit dem Kunden. Im Zweifel haften bei Ausfall eines Konsortialpartners die restlichen Partner gesamtschuldnerisch.<sup>698</sup>



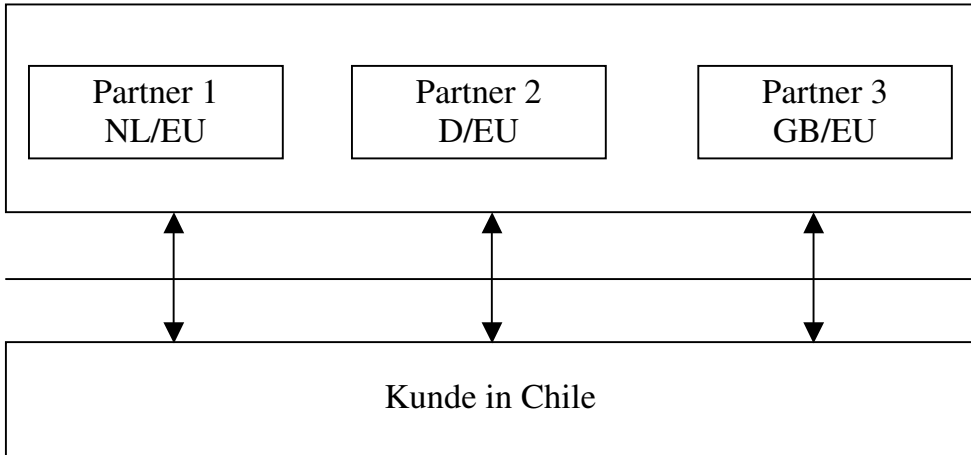
Der Ausführungsvertrag wird zwischen den Konsortialpartnern und dem Kunden geschlossen. Die Konsortialpartner können aber nicht über die Versendung aus dem Zoll- bzw. Wirtschaftsgebiet bestimmen. Hierfür ist der Konsortialpartner 1 zuständig. Der Konsortialpartner 1 ist Geschäftsherr im Sinne der Geschäftsherrentheorie und damit als Ausführer anzusehen; Art. 2 c) 1. Uabs. Satz 2 Dual-use-VO n. F. Dies gilt aber nur, wenn jeder Konsortialpartner dieser Vorgehensweise im Konsortialvertrag zugestimmt hat.<sup>699</sup>

698 Busch/Ruschmeier, AW-Prax 1997, 263, 265.

699 So im Ergebnis H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 c) Dual-use-VO, Rz. 44.

**Beispiel 2:**

Die Konsorten 1, 2 und 3 werden durch den Konsortialpartner 1 vertreten und stehen jeweils in vertraglicher Beziehung zum Kunden in Chile und beliefern ihn.



Nach der modifizierten Geschäftsherrentheorie sind die Konsortialpartner 1, 2 und 3 Ausführer, da sie Vertragspartner der jeweiligen Ausführungsverträge sind und selbstständig über die Versendung des Gutes aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bzw. dem Wirtschaftsgebiet entscheiden.<sup>700</sup> Die Konsortialpartner 1, 2 und 3 sind jeweils auch zollrechtliche Ausführer, da sie Geschäftsherren in Sinne der Geschäftsherrentheorie sind.

**b) Innenkonsortium**

Der Konsortialführer (KF) und Hauptauftragnehmer (HA) ist beim Innenkonsortium grundsätzlich alleiniger Vertragspartner des Projektvertrages und des Ausführungsvertrages mit dem drittländischen Kunden. Die am Innenkonsortium beteiligten Zulieferer sind in der Regel Subunternehmer (SU), die ein Inlandsgeschäft tätigen, weil sie keine eigene vertragliche Beziehung zum zollgebietsfremden Kunden haben. Keinen Einfluss hat es, dass die beteiligten Subunternehmer den Gütertransport selbst durchführen, da sie nur in Erfüllung des Vertrages mit dem Konsortialführer handeln. Die Subunter-

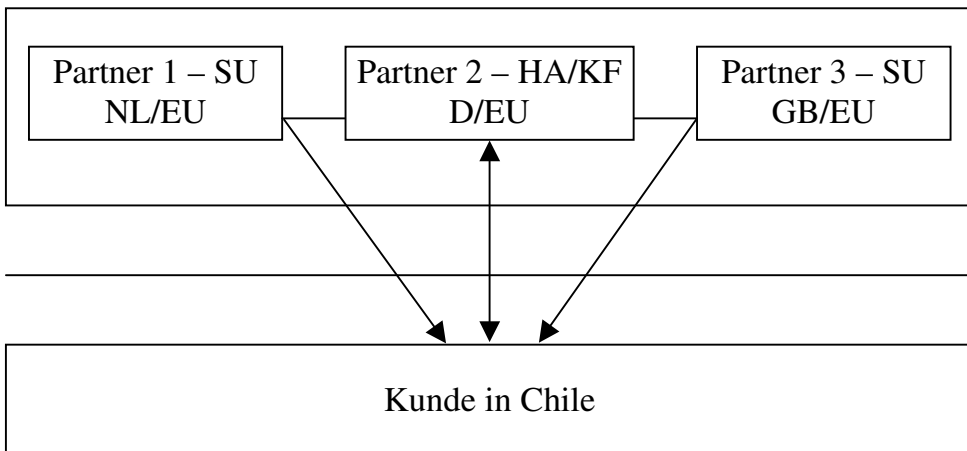
---

700 So zur Dual-use-VO a. F. auch Busch/Ruschmeier, AW-Prax 1997, 263, 265; H/B/M/F-Friedrich, Art. 2 Dual-use-VO, Rz. 44.

nehmer können zwar Art und Umfang der Lieferung bestimmen, aber nur auf Weisung des Konsortialführers.<sup>701</sup>

### Beispiel:

An dem Großprojekt im Dual-use-Bereich sind die EU-Staaten Niederlande, Deutschland und Großbritannien beteiligt. Den Ausführungsvertrag hat der in Deutschland ansässige Konsortialführer mit dem Kunden in Chile geschlossen, der gleichzeitig Hauptauftragnehmer ist. Die Subunternehmer rechnen mit dem Konsortialführer ab und werden maßgeblich von diesem informiert und angewiesen. Sie liefern direkt an den Kunden in Chile.



Der Konsortialführer ist Ausführer, da er Vertragspartner des Ausführungsvertrages ist und über die Versendung des Gutes aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Er hat die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen. Als Geschäftsherr im Sinne der Geschäftsherrentheorie ist der Konsortialführer auch zollrechtlicher Ausführer. Zu beachten ist jedoch, dass die jeweiligen nationalen Genehmigungspflichten auch bei Lieferungen innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft zu berücksichtigen sind.

Die gefundene Lösung ist auch wirtschaftlich sinnvoll, da der Konsortialführer auf eigene Rechnung tätig wird<sup>702</sup> und über die notwendigen Kenntnisse über das Konsortialprojekt verfügt. Der relevante Vorgang wird nicht aufgesplittet und es ist erkennbar, wer über die notwendige Verwendungsabsicht verfügt. Hier zeigt sich die Stärke der modifizierten Geschäftsherren-

701 So auch Monreal, AW-Prax 1999, S. 95, 96.

702 Monreal, AW-Prax 1999, S. 95, 96.

theorie. Die Bestimmung des Vertragspartners ist eindeutig und wird von dem Konsortialführer freiwillig übernommen. Herauszufiltern, wer Geschäftsherr ist, wäre äußerst mühsam. Dass Tatbestandsmerkmale wie das Eigentum am Exportgut keine Rolle spielen können, ist folgerichtig.

#### 4. Eurologistik

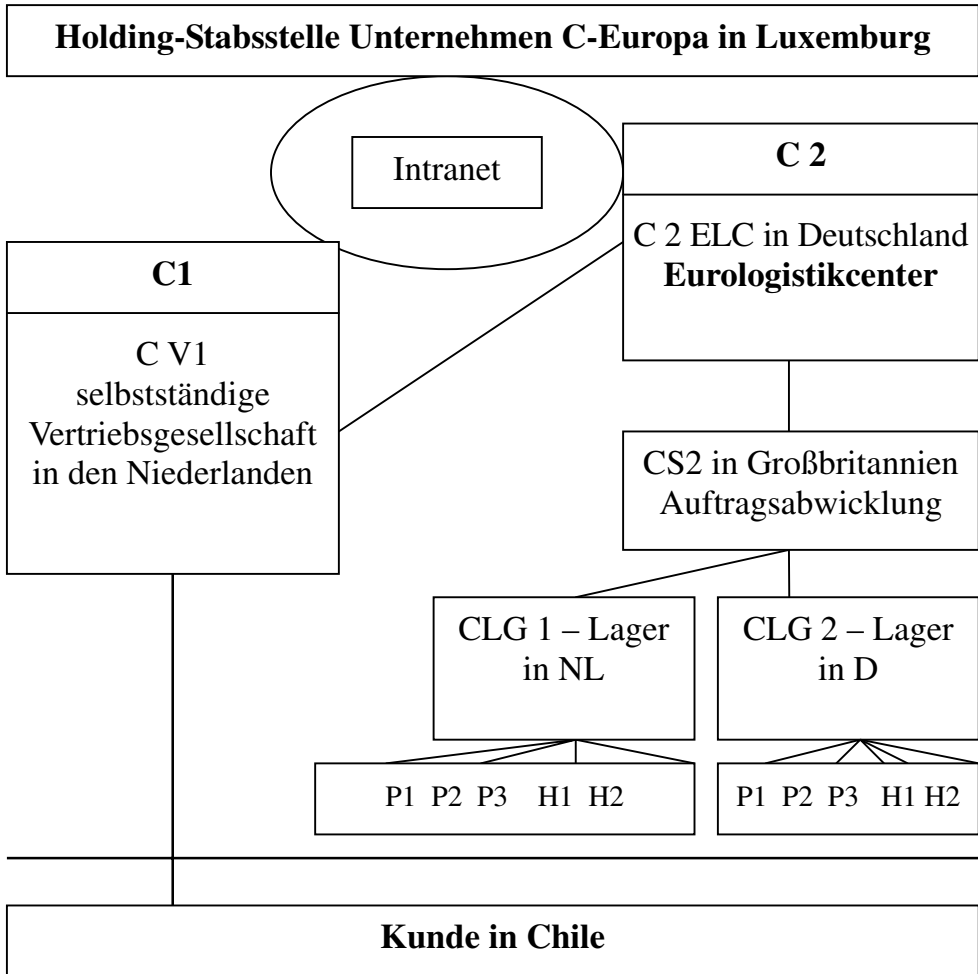
Allgemeine Aussagen im Rahmen dieser Untersuchung über die Bestimmung des Ausführers stoßen dann an ihre Grenzen, wenn die Unternehmenskooperation sehr differenziert ausgestaltet ist. Das Modell der Eurologistik kann hier als Beispiel dienen.

##### **Beispiel:**

Ein Kunde in Chile (außerhalb der EU) bestellt Güter bei der rechtlich selbstständigen Vertriebsgesellschaft C V1 (siehe Grafik) der Unternehmensgruppe C in den Niederlanden. Diese bucht den Auftrag im C-Konzern-EDV-System, stellt die Rechnung an den Kunden in Chile und meldet die Bestellung mit den Auftrags- und Rechnungsdaten online an das Eurologistik-Center C2ELC der rechtlich selbstständigen Landesgesellschaft C2 in Deutschland. Im Konzern ist festgelegt, dass die internen und externen Bestellungen, die Auftragsabwicklung durch CS2 erfolgt. Die Zusammenführung der Güter wird fallweise je nach Transportoptimierung und Verfügbarkeit für die einzelnen Lieferkomponenten den Lager bzw. Versand-Centern CLG1 in den Niederlanden und CLG2 in Deutschland zugewiesen. Diese sind rechtlich unselbstständige Niederlassungen der Landesgesellschaften C1 und C2. Von dort wird je nach Lagerbestand bei C-internen Werken P1, P2 und P3 in Großbritannien, Spanien und Frankreich oder bei externen Herstellern H1 und H2 in Deutschland und Österreich gegebenenfalls nachgeordert. Die Klassifizierung aller Produkte seitens C ist aus einem Zentralrechner über das Firmen-Intranet von den berechtigten Stellen abrufbar. Die Pflege dieser Daten erfolgt durch die Holdingstabsstelle C-Europa in Luxemburg. Bei Beschaffung externer Produkte sind die betreffenden Einkaufsstellen dezentral für die Klassifizierung in Abstimmung mit den technischen Abteilungen zuständig. Die Daten sind von diesen in das System einzuspeisen und werden periodisch von der Holdingstelle C-Europa auf Plausibilität überprüft.<sup>703</sup>

---

703 Beispiel angelehnt an: Busch/Ruschmeier, AW-Prax 1997, 263, 264, 265.



In dem genannten Beispiel schließt die selbstständige Vertriebsgesellschaft CV1 den Ausfuhrvertrag mit dem Kunden in Chile. Je nach Auslegung des Ausfuhrvertrages kann die Vertriebsgesellschaft CV1 über die Versendung des Dual-use-Gutes aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu fragen, wer Geschäftsherr des Exportvorganges im Sinne der Geschäftsherrentheorie ist. Geschäftsherr könnte die Holding-Stabsstelle in Luxemburg, die Vertriebsgesellschaft CV1 in den Niederlanden oder das Logistikcenter in Deutschland sein. Je nach Ausgestaltung des Ausfuhrvertrages oder der Unternehmenskooperation können dabei der außenwirtschaftsrechtliche und der zollrechtliche Ausführer auseinanderfallen.

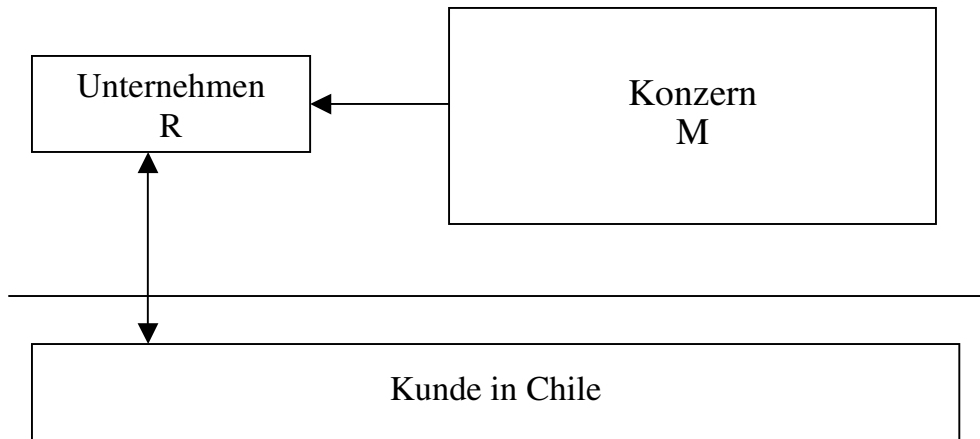
Die von *Busch/Ruschmeier* vorgeschlagene Lösung<sup>704</sup> der Schaffung einer EURO-SAG erscheint sinnvoll, wurde aber bei der Novellierung der Dual-use-VO nicht berücksichtigt. Diese EURO-SAG wäre eine Sammelausfuhrgenehmigung für alle gemeinschaftsansässigen und verbundenen Unternehmen der Eurologistik.<sup>705</sup>

## 5. Beherrschtes Unternehmen

In einigen Fällen wird der Vertragspartner des gemeinschaftsfremden Kunden des Ausführungsvertrages beherrscht durch ein „hinter“ ihm stehendes Unternehmen. Das beherrschte Unternehmen hat keine eigenen Entscheidungsmöglichkeiten. Gründe hierfür können konzerninterne, steuerrechtliche, logistische oder organisatorische Gründe sein.

### Beispiel:

Der Konzern M gliedert die Unternehmenssparte R aus, die schon vor der Ausgliederung für den Export zuständig war. Da R über einen guten Ruf und über viele Kundenkontakte verfügt, soll R auch weiterhin für den Export zuständig sein. R ist gegenüber M weisungsgebunden und aus organisatorischen und logistischen Gründen für nichts verantwortlich.



Ausführer ist der Konzern M. R ist nicht in der Lage über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu bestimmen. Es ist ein Fall des Art. 2 c) 1. Uabs. Satz 2 2. Alt. Dual-use-VO n. F.

---

704 Busch/Ruschmeier, AW-Prax 1997, 263, 264, 265.

705 Dabei stellt sich allerdings das Problem des sogenannten „Dokumenten-Kurier-Tourismus“.



gegeben. M ist als Geschäftsherr im Sinne der Geschäftsherrentheorie anzusehen, die in dieser Fallvariante maßgeblich ist. Daher ist M auch zollrechtlicher Ausführer.

Es kommt dabei nicht auf eine Umgehungsabsicht oder eine andere kriminelle Vorgehensweise an. Alleiniger Gesichtspunkt ist die wirtschaftliche Fragestellung, ob die inhaltliche Steuerung des außenwirtschaftsrechtlich relevanten Vorgangs dem Hintermann zuzurechnen ist.<sup>706</sup>

---

706 So zur alten Dual-use-VO auch Monreal AW-Prax 1999, S. 95, 96.



## Schlussbetrachtung

Als wesentliche Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung kann Nachstehendes festgehalten werden:

1. Die Dual-use-Verordnung (Dual-use-VO) stellt zusammen mit dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Deutschland die maßgeblichen Ermächtigungsgrundlagen für die Exportkontrolle außerhalb der Kriegswaffenkontrolle dar.
2. Die Dual-use-VO n. F. (EG-Verordnung Nr. 1334/00) gründet sich seit ihrer Neufassung allein auf Art. 133 EGV. Die Untersuchung weist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie der Dogmatik des Art. 133 EGV nach, dass die Ermächtigungsgrundlage zutreffend gewählt wurde.
3. Gegenstand der Ausfuhrkontrolle können gelistete und nicht-gelistete Güter sowie der nichtgegenständliche Technologietransfer sein. Der nichtgegenständliche Technologietransfer durfte ebenfalls auf der alleinigen Grundlage des Art. 133 EGV geregelt werden.
4. Es hat sich gezeigt, dass der Begriff der Ausfuhr im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nach gleichen Maßstäben auszulegen ist. Jedoch musste die Regelung in Art. 2 b (iii) Dual-use-VO n. F. erfolgen, da das Zollrecht grundsätzlich nur auf körperliche Gegenstände zugeschnitten ist.
5. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass der zollrechtliche Ausführerbegriff im Rahmen des zollrechtlichen Ausführungsverfahrens, Art. 788 Zollkodex-Durchführungsverordnung, nach der Geschäftsherrentheorie auszulegen ist. Entscheidend ist, wer als „Geschäftsherr“ die Ausfuhr betreibt.
6. Entgegen der bislang in der Literatur überwiegend vertretenen Ansicht, ist die Geschäftsherrentheorie bei der Bestimmung des Ausführers nach Art. 2 c) 1. Uabs. Satz 1 Dual-use-VO nicht entsprechend der zollrechtlichen Regelungen anwendbar.
7. Der Ausführer im Sinne des Art. 2 c) 1. Uabs. Satz 1 Dual-use-VO ist vielmehr nach der modifizierten Geschäftsherrentheorie zu bestimmen. Entscheidendes Tatbestandsmerkmal ist grundsätzlich, wer Vertragspartner des Ausfuhrvertrages ist. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass es das Bestreben jeder Bestimmung des exportkontrollrechtlichen Ausführers sein muss, die tatsächlich bestimmende Person zu ermitteln.

Auch wenn der Ausführvertrag das zentrale Tatbestandsmerkmal bei der Bestimmung des Ausführers darstellt, kann der Ausführvertrag nur ein prima-facie-Beweis dafür sein, dass die gemeinschaftsansässige Person zugleich auch Ausführer, d. h. Geschäftsherr des Ausführungsvorganges, ist.

Entgegen der Geschäftsherrentheorie, die diverse Anknüpfungspunkte bei der Bestimmung des Ausführers zulässt, stellt die modifizierte Geschäftsherrentheorie das Tatbestandsmerkmal „Ausführvertrag“ eindeutig in den Vordergrund.

Dieses Ergebnis folgt aus einer Auslegung der oben genannten europarechtlichen Normen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die Auslegung erfolgt nach den gleichen Maßstäben wie die Auslegung nach dem deutschen Auslegungsverständnis.

8. Es sind daher Konstellationen denkbar, in denen der zollrechtliche und der exportkontrollrechtliche Ausführer auseinander fallen.
9. Sollte kein Ausführvertrag geschlossen sein oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, ist der exportkontrollrechtliche Ausführer, Art. 2 c) 1. Uabs. Satz 2 Dual-use-VO, nach der Geschäftsherrentheorie zu bestimmen.
10. Die Bestimmung des Ausführers hinsichtlich Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO bzw. Art. 2 c) 3. Uabs. Dual-use-VO ist im Vergleich zu Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO bzw. Art. 2 c) 1. Uabs. Dual-use-VO ungleich klarer. Sie betrifft die Fallgruppe bei der die Verfügungsrechte über das Dual-use-Gut einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person zufallen. In dieser Konstellation gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei.
11. Durch die Neuregelung der Dual-use-VO wird erstmals der nichtgegenständliche Technologietransfer einbezogen. Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass neben natürlichen Personen auch juristische und teilrechtsfähige Personen (BGB-Gesellschaft) als Ausführer in Frage kommen. Dies war bislang in der außenwirtschaftsrechtlichen Literatur umstritten.

Zudem wird aufgezeigt, wie die verschiedenen Arten von Providern, das Intranet und die B2B-E-marketplaces bei der Bestimmung des Ausführers berücksichtigt werden müssen.

12. Die Exportkontrolle ist zum Teil noch national normiert. Für die Bestimmung des Ausführers nach deutschem Recht ist § 4 c) Nr. 1 AWV maßgeblich. Richtigerweise verweist diese Norm seit der 51. Ände-

rungsverordnung auf die Dual-use-VO. Die vorliegende Untersuchung weist nach, dass der vorherige Verweis auf die ZK-DVO fehlerhaft war. Das nationale Außenwirtschaftsrecht betrifft auch den nichtgegenständlichen Technologietransfer, während das Zollrecht grundsätzlich auf körperliche Gegenstände ausgerichtet ist.

13. Schließlich weist die Untersuchung nach, dass es sich bei den §§ 33, 34 AWG nicht um Sonderdelikte im Sinne des deutschen Strafrechts handelt. Die genannten Straftatbestände sind damit nicht auf den Ausfühler beschränkt. Die Europäische Gemeinschaft verfügt im Bereich des Strafrechts über keine Gesetzgebungskompetenz.
14. Die vorliegende Untersuchung endet mit der Anwendung der gefundenen Ergebnisse auf konkrete Fallkonstellationen. Es zeigt sich, dass der zollrechtliche und exportkontrollrechtliche Ausfühler auseinanderfallen können.



# Anhang

## **Artikel 161 ZK (Ausfuhrverfahren)**<sup>707</sup>

(1) Im Ausfuhrverfahren können Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Die Ausfuhr umfasst die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen und die Erfüllung der übrigen für die Waren geltenden Ausfuhrförmlichkeiten und gegebenenfalls die Erhebung der Ausfuhrabgaben.

(2) Mit Ausnahme der in die passive Veredelung oder in ein Versandverfahren nach Artikel 163 übergeführten Waren und unbeschadet von Artikel 164 ist jede zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftsware in das Ausfuhrverfahren überzuführen.

(3) Nach der Insel Helgoland versandte Waren gelten nicht als aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt.

(4) Nach dem Ausschussverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, nicht der Abgabe einer Ausfuhranmeldung unterliegen.

(5) Die Ausfuhranmeldung ist bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist oder die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden. Ausnahmeregelungen werden nach dem Ausschussverfahren festgelegt.

## **Art. 788 ZK-DVO**<sup>708</sup>

(1) Als Ausführer im Sinne des Art. 161 Absatz 5 des Zollkodex gilt die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt.

(2) Ist der Eigentümer oder der in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer.

---

707 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften, ABl. (EG) 1992 Nr. L 302/1; Artikel 161 ZK ist bislang unverändert.

708 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaft, ABl. (EG) 1993 Nr. L 253/1; Artikel 788 ZK-DVO ist bislang unverändert.

**Art. 2 c) Dual-use-Verordnung n. F.**<sup>709</sup>

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

„Ausführer“ jede natürliche oder juristische Person, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, d.h. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt.

Als „Ausführer“ gilt auch jede natürliche oder juristische Person, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen.

Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei;

**Art. 2 b) Dual-use-Verordnung n. F.**<sup>710</sup>

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

b) „Ausfuhr“

- (i) ein Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 161 des Zollkodex der Gemeinschaften,
- (ii) eine Wiederausfuhr im Sinne des Artikels 182 des Zollkodex der Gemeinschaften,
- (iii) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft; für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon gilt dies nur insofern, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokuments am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, dass im wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird;

---

709 Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. (EG) 2000, Nr. L 159/1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1504/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. (EU) 2004, L 281/1; Artikel 2 c) Dual-use-VO ist bislang unverändert.

710 Ebenda.



---

**Art. 2 c) Dual-use-Verordnung a. F.** <sup>711</sup>

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

„Ausführer“ jede natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung eine Ausfuhranmeldung ausgestellt wird und die zum Zeitpunkt der Entgegennahme dieser Anmeldung Eigentümer der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist oder ein gleichartiges Verfügungsrecht über die betreffenden Güter hat. Fallen nach dem Ausfuhrvertrag die Eigentumsrechte oder gleichartige Verfügungsrechte einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei.

**§ 4 c Nr. 1 AWV** <sup>712</sup>

Ausführer:

jede natürliche oder juristische Person, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland bestimmt. Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland tatsächlich bestimmt. Als Ausführer gilt auch jede natürliche oder juristische Person, die entscheidet, Datenverarbeitungsprogramme oder Technologie durch Daten oder Nachrichtenübertragungstechnik aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland zu übertragen. Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässigen Person zu, so gilt als Ausführer die im Wirtschaftsgebiet ansässige Vertragspartei;

---

711 Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. (EG) 1994 Nr. L 367/1.

712 Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 18.12.1986, BGBl. I 1986, S. 2671; zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2006, BAnz. Nr. 70, S. 2647.